



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Mögliche Auswirkungen eines Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP)-Abkommens auf die Anwendung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel in der EU und in Deutschland

Anna-Catharina Eggers
Mai 2016

[Potential impacts of a Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) agreement on the utilisation of genetically modified food and feed in the EU and in Germany]

Anna-Catharina Eggers
May 2016

Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit & Recht
Leuphana Paper Series in Sustainability and Law

Nr. 16 / No. 16

<http://www.leuphana.de/professuren/energie-und-umweltrecht/publikationen/schriftenreihe-nachhaltigkeit-recht.html>

ISSN 2195-3317



Mögliche Auswirkungen eines Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP)-Abkommens auf die Anwendung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel in der EU und in Deutschland

Anna-Catharina Eggers

Mai 2016

Zusammenfassung:

[Gentechnische Anwendungen werden in den USA über einen vertikalen Verfahrensansatz geregelt, der meist zu einer Gleichbehandlung konventioneller und genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel führt. Im Gegensatz dazu resultiert die strengere europäische Regulierung mit ihrem horizontalen Verfahrensansatz in einer grundsätzlichen Unterscheidung konventioneller und genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel. Diese Unterschiede bergen im Kontext bilateraler Handelsabkommen ein erhebliches Konfliktpotential, das sich durch die derzeit in Verhandlung stehende Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft noch verschärfen könnte. Trotz starker Geheimhaltung zeichnet sich ab, dass in dem Abkommen der vertikale Verfahrensansatz bevorzugt wird. In Verbindung mit den ebenfalls diskutierten Investor-Staat-Schiedsgerichten könnte dies langfristig die europäischen Gentechnikregulierungen aufweichen oder mit hohen Klagen auf Schadenersatz von US-amerikanischen Investoren einhergehen.]

Schlüsselwörter: [Gentechnik, Lebens- und Futtermittel, Freihandelsabkommen, TTIP, Investor-Staat-Schiedsgerichte, Vorsorgeprinzip, Prinzip „Sound Science“]

Abstract:

[Genetic applications are regulated in the US by a vertical approach, which usually leads to equal treatment of conventional and genetically modified food and feed. In contrast, the stricter European regulation, with its horizontal approach, results in a fundamental distinction between conventional and genetically modified food and feed. These differences hold considerable potential for conflict in the context of bilateral trade agreements, which could even be exacerbated by the current negotiations of the Transatlantic Trade and Investment Partnership agreement. Despite strong secrecy, it appears that the vertical approach is preferred. In conjunction with the planned investor-to-state dispute settlement, this could weaken the European genetic engineering regulations or be accompanied by high claims for damage compensation by US investors in the long term.]

Key Words: [Genetic engineering, food and feed, free trade agreements, TTIP, investor-to-state dispute settlement, precautionary principle, principle „sound science“]

Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit und Recht

Leitung:

Prof. Dr. *Thomas Schomerus*

Redaktion und Layout:

Dr. *Jorge Guerra González*

Korrespondenz:

Thomas Schomerus, Leuphana Universität Lüneburg, Fakultät Nachhaltigkeit, Institut für Nachhaltigkeitssteuerung, Professur Öffentliches Recht, insbesondere Energie- und Umweltrecht, C11.207, Scharnhorststr. 1, 21335 Lüneburg
Fon +49.4131.677-1344, Fax +49.413.677-7911, schomerus@uni.leuphana.de

Jorge Guerra González, Leuphana Universität Lüneburg, Fakultät Nachhaltigkeit, Institut für Nachhaltigkeitssteuerung, Professur Öffentliches Recht, insb. Energie- und Umweltrecht, C11.208, Scharnhorststr. 1, 21335 Lüneburg
Fon +49.4131.677-2082, jguerra@uni.leuphana.de



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	3
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	5
TABELLENVERZEICHNIS	6
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	7
LESEHINWEIS	9
1 EINLEITUNG	10
1.1 GENTECHNIK	10
1.2 GENTECHNIK IM KONTEXT DES WELTHANDELS.....	11
1.3 UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND	13
2 TTIP IM KONTEXT DES EUROPÄISCHEN, DEUTSCHEN UND US-AMERIKANISCHEN RECHTSGEFÜGES	14
2.1 TRANSATLANTISCHE HANDELS- UND INVESTITIONSPARTNERSCHAFT	15
2.1.1 <i>Inhalte und Ziele der TTIP</i>	16
2.1.2 <i>Genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel im Kontext der TTIP</i>	18
2.2 RECHTLICHER RAHMEN FÜR GENTECHNISCHE ANWENDUNGEN IN LEBENS- UND FUTTERMITTELN	22
2.2.1 <i>Völkerrechtliche Bestimmungen</i>	23
2.2.2 <i>Gentechnische Anwendungen in der EU</i>	28
2.2.3 <i>Gentechnische Anwendungen in Deutschland</i>	40
2.2.4 <i>Gentechnische Anwendungen in den USA</i>	43
2.2.5 <i>Zusammenfassung</i>	54
3 DOKUMENTENANALYSE UND ERGEBNISDARSTELLUNG	58
3.1 METHODE UND UNTERSUCHUNGSDESIGN	59
3.2 ERGEBNISSE DER ANALYSE	63
3.2.1 <i>Kategorie 1 – TTIP im Allgemeinen</i>	64
3.2.2 <i>Kategorie 2 – Mögliche TTIP-Ziele hinsichtlich GVO</i>	68
3.2.3 <i>Kategorie 3 – Mögliche Auswirkungen auf den Umgang mit GVO</i>	70
3.2.4 <i>Kategorie 4 – Leerstellen</i>	72
3.2.5 <i>Übergreifende Ergebnisse</i>	74
3.3 OPTIONEN	76
4 DISKUSSION UND REFLEXION	79
4.1 DISKUSSION DER ANWENDUNG VON GVO	79
4.2 DISKUSSION DER ERGEBNISSE	83
4.2.1 <i>Ablauf der Verhandlungen</i>	84



4.2.2 Mögliche Auswirkungen auf den Umgang mit GVO	85
4.2.3 Investor-Staat-Streitbeilegung.....	88
4.2.4 Spannungsverhältnis zwischen Umwelt- und Handelsabkommen.....	90
4.3 DISKUSSION DER OPTIONEN UND AUSBLICK	93
4.4 DISKUSSION UND REFLEXION DER METHODE	95
5 SCHLUSSBETRACHTUNG	96
6 VERZEICHNISSE	100
LITERATURVERZEICHNIS	100
RECHTSQUELLENVERZEICHNIS	113
<i>Deutsche Rechtsquellen</i>	113
<i>Europäische Rechtsquellen</i>	113
<i>US-amerikanische Rechtsquellen</i>	115
<i>Völkerrechtliche Rechtsquellen</i>	115
7 ANHANG	117
ANHANG A	117
ANHANG B	122
ANHANG C	123
ANHANG D	128
ANHANG E	133
ANHANG F	142
ANHANG G	143



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht völkerrechtlicher Verträge.....	25
Abbildung 2: Schematischer Ablauf des europäischen Zulassungsverfahrens für GVO-Produkte.....	38
Abbildung 3: Schematischer Ablauf des US-amerikanischen Zulassungsverfahrens für GVO-Produkte unter dem APHIS (USDA).....	48
Abbildung 4: Dokumentenportraits, generiert mit MAXQDA.....	63
Abbildung 5: Mögliche Optionen, in welche Richtung sich der Umgang mit GVO entwickeln könnte.....	77
Abbildung 6: Schematischer Ablauf des Zulassungsverfahrens für GVO-Produkte.....	122
Abbildung 7: Code-Matrix-Browser, generiert mit MAXQDA.....	142
Abbildung 8: Code-Relations-Browser für K1, generiert mit MAXQDA.....	143
Abbildung 9: Code-Relations-Browser für K2, generiert mit MAXQDA.....	144
Abbildung 10: Code-Relations-Browser für K3, generiert mit MAXQDA.....	145



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anbaufläche mit GVO in den USA und in der EU (in Mio. Hektar).....	20
Tabelle 2: Gv-Lebensmittel mit und ohne Kennzeichnungspflicht.	37
Tabelle 3: US-amerikanische Gesetze und die zuständigen Behörden für die Unterschiedlichen Anwendungen von GVO.	52
Tabelle 4: Gegenüberstellung der europäischen, deutschen und US-amerikanischen Ausgangssituation im Hinblick auf gv-Lebens- und Futtermittel.....	55
Tabelle 5: Beschreibung und Herleitung ausgewählter Kategorien.....	61
Tabelle 6: Übersicht über die häufigsten und geringsten Codierungen.	74
Tabelle 7: Kostenvergleich zwischen gv- und konventionellem Saatgut.	81



Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
APHIS	Animal and Plant Health Inspection Service
BITs	Bilaterale Investitionsförderungs- und -schutzverträge, engl.: Bilateral Investment Treaties
CBD	Konvention über die biologische Vielfalt, engl: Convention on Biological Diversity
CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement
CFSAN	Center for Food Safety and Applied Nutrition
DNS	Desoxyribonukleinsäure
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, engl.: European Food Safety Authority
EGGenTDurchfG	Gentechnikdurchführungsgesetz
EIS	Environmental Impact Statement
EPA	Environmental Protection Agency
FDA	Food and Drug Administration
FFDCA	Federal Food, Drug, and Cosmetics Act
FIFRA	Federal Insecticide, Fungicide, and Rodenticide Act
GATT	General agreement on tariffs and trade
GenTG	Gentechnikgesetz
GenTPfIEV	Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen
GLI	Global Low Level Presence Initiative
GRAS	Generally recognized as safe
gv	Genetisch verändert
GVO	Genetisch veränderter (Mikro-)Organismus, engl.: genetically modified organism, GMO
HLWG	High Level Working Group on Jobs and Growth
ICS	Investment court system



ICSID	International Centre for the Settlement of Investment Disputes
ISDS	Investor-Staat-Streitbeilegung, engl.: Investor-to-state dispute settlement
JCC	Joint Co-operation Committee
LLP	Low level presence
MEA	Multinationale Umweltabkommen, engl.: multinational environmental agreements
miRNA	Mikro-RNA
NAFTA	North American Free Trade Agreement
NEPA	National Environmental Policy Act
NGO	Nichtregierungsorganisation, engl.: non-governmental organization
NTBs	Nichttarifäre Handelshemmnisse, engl.: Non-tariff barriers to trade
OSTP	Office of Science and Technology Policy
PIPs	Plant-Incorporated Protectants
PPA	Plant Protection Act
rDNS	rekombinante DNS
RL	Richtlinie
SaatG	Saatgutverkehrsgesetz
SPS	Übereinkommen über Sanitäre und Phytosanitäre Maßnahmen, engl.: Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary measures
TBT	Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, engl.: Agreement on Technical Barriers to Trade
TISC	Trade and Investment Sub-Committee
TPP	Transpazifische Partnerschaft, engl.: Trans-Pacific Partnership
TTIP	Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft, engl.: Transatlantic Trade and Investment Partnership
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, engl.: agreement on trade-related intellectual property rights
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
USDA	US Department of Agriculture



VO	Verordnung
WTO	Welthandelsorganisation, engl.: World Trade Organisation

Lesehinweis

Bezeichnungen:

Europa:

Sofern sich in dieser Arbeit auf Europa oder die europäische Bevölkerung bezogen wird, handelt es sich stets um den Staatenverbund der EU-28. Im Falle von Abweichungen wird dies explizit gekennzeichnet.

Geleakte Dokumente:

In der vorliegenden Arbeit werden teilweise geleakte Dokumente als Quelle verwendet. In Anhang A befindet sich eine tabellarische Übersicht über insgesamt 53 geleakte Dokumente im pdf-Format. Jedes Dokument ist mit einer Nummer zwischen 001-052 versehen, damit es den entsprechenden pdf-Dateien, die in dem separaten Ordner „Geleakte Dokumente“ auf dem beigefügten digitalen Datenträger gespeichert sind, zugeordnet werden kann. Da es sich hierbei überwiegend um interne Emails handelt, werden diese Quellen nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt.

1 Einleitung

Es wird erwartet, dass sich die aktuelle Weltbevölkerungszahl von 7,35 Milliarden Menschen im Jahre 2015 bis 2050 auf 9,73 Milliarden erhöhen wird¹. Vor diesem Hintergrund wird von 2005 auf 2050 eine Verdoppelung der Nachfrage nach Kulturpflanzen prognostiziert². Dies ist jedoch insbesondere aufgrund der zunehmenden Bodenerosion und dem damit einhergehenden Verlust der Bodenfruchtbarkeit ein Problem³. Um die Ernährungssicherheit der Welt dennoch gewährleisten zu können, wird der Einsatz von Biotechnologie als eine mögliche Lösungsstrategie erachtet⁴.

1.1 Gentechnik

Bereits vor Jahrtausenden wurden Pflanzen durch die Auswahl jeweils geeigneterer Formen gezüchtet, weshalb die gegenwärtigen Hauptkulturpflanzen im strengen Sinne insofern nicht mehr natürlich sind, als sie in ihrer heutigen Form nicht mehr in der Natur vorkommen⁵. Eine gezielte Züchtung ist jedoch erst seit dem 19. Jahrhundert durch die Entdeckung der Mendelschen Vererbungsregel möglich, auf Grundlage derer erstmals möglichst viele positive Eigenschaften in einer einzelnen Linie vereinigt werden konnten. Da bei einer solchen Kreuzung immer alle Gene – bei Pflanzen mehr als 25 000 – neu kombiniert werden, werden nur diejenigen Pflanzen selektiert, die über die gewünschten Eigenschaften verfügen, um diese in nachfolgenden Kreuzungen wieder einzusetzen. Um auf diesem Wege eine neue Zuchtlinie zu etablieren, ist jedoch viel Zeit erforderlich – oftmals zwischen 15 und 20 Jahren⁶. Die Anfänge der heutigen Gentechnik liegen in zwei Experimenten Anfang der 1970er Jahre begründet: 1971 ermöglichten es WU und TAYLOR erstmals, die letzten zwölf Basenpaare eines Virusgenoms abzutrennen⁷. Kurz darauf gelang es COHEN/CHANG et al. (1973), das erste genetisch veränderte (gv) Bakterium zu erzeugen⁸. Wird eine fremde Desoxyribonukleinsäure (DNS) in das Erbgut eines anderen Organismus eingebracht, so wird dies als Transformation(-sereignis) bezeichnet⁹. Die Gentechnik-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags definiert Gentechnik im Allgemeinen folgendermaßen:

¹ United Nations 2015a, 1.

² Tilman/Balzer/Befort 2011, 1.

³ Panagos/Borrelli et al. 2015, 438, 441, 446.

⁴ Godfray/Beddington et al. 2010, 815; Qaim/Kouser 2013, 6 f.

⁵ Kempen/Kempen 2006, 5.

⁶ Kempen/Kempen 2006, 5, 8.

⁷ Wu/Taylor 1971, 491 ff.

⁸ Cohen/Chang et al. 1973, 3240 ff.

⁹ Kempen/Kempen 2006, 11.



„Unter dem Begriff der Gentechnologie versteht man die Gesamtheit der Methoden zur Charakterisierung und Isolierung von genetischem Material, zur Bildung neuer Kombinationen genetischen Materials sowie zur Wiedereinführung und Vermehrung des neukombinierten Erbmaterials in anderer biologischer Umgebung“¹⁰.

Trotz klarer Definition variiert das Verständnis von Gentechnik insofern sehr stark, als verschiedene Unternehmen und Institutionen die Begrifflichkeiten unterschiedlich weit fassen. Ergänzend wird zwischen der Grünen (Pflanzen), Roten (tierische und menschliche Organismen) und Grauen respektive Weißen (Mikroorganismen) Gentechnik unterschieden. Dabei umfasst die Agrar-Gentechnik hauptsächlich die Grüne Gentechnik, jedoch können auch Anwendungen der Roten Gentechnik inbegriffen sein. Des Weiteren herrschen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob lediglich die gv-Kulturpflanzen selbst oder zusätzlich auch die gentechnischen Methoden und/oder der Einsatz genetisch veränderter (Mikro-)Organismen (GVO; synonyme Bezeichnungen lauten unter anderem „rekombinante DNS (rDNS)-Technologie“ oder „transgene Produkte“¹¹) – beispielsweise für die Herstellung von Enzymen oder Zusatzstoffen – unter den Begriff der Agrar-Gentechnik fallen¹².

1.2 Gentechnik im Kontext des Welthandels

Die ökonomische Bedeutung der Grünen Gentechnik steigt seit der ersten Kommerzialisierung von gv-Produkten im Jahre 1996 kontinuierlich. So wurden 2014 weltweit 181,5 Millionen Hektar gv-Pflanzen angebaut – mit einer jährlichen Wachstumsrate von 3-4 %. Der Wert für gv-Saatgut lag global bei ca. 15,7 Milliarden US-Dollar und machte damit 22 % des globalen Pflanzenschutzmarktes respektive 35 % des kommerziellen Saatgutmarktes aus¹³. Diese Zahlen verdeutlichen die Relevanz für den Welthandel. Gleichzeitig birgt der Einsatz von Biotechnologie in der Lebensmittelproduktion jedoch ein erhebliches handelsrechtliches Konfliktpotential insbesondere zwischen den USA und der EU. Dies spiegelt sich unter anderem auch in der gesellschaftlichen Akzeptanz von Gentechnik wider. So nimmt der Großteil der europäischen Bevölkerung eine ablehnende Haltung gegenüber dem Einsatz von gv-Lebensmitteln ein¹⁴. In Abgrenzung dazu ist die US-amerikanische Bevölkerung diesbezüglich wesentlich offener¹⁵. Doch auch im Anbau von gv-Pflanzen findet sich diese unterschiedliche Haltung wieder. So nehmen die USA die globale Vorreiterrolle im Gentech-

¹⁰ Deutscher Bundestag 1987, 7.

¹¹ McHughen/Smyth 2008, 2.

¹² Peuker 2010, 143 ff.; Kauch 2009, 5.

¹³ James 2015a, o. S.

¹⁴ European Commission 2010a, 13.

¹⁵ Ganiere/Chern/Hahn 2006, 143 f.



nikanbau ein, wohingegen die GVO-Anbauflächen in der EU verschwindend gering sind¹⁶. Darüber hinaus sind in den USA fast dreimal so viele Transformationsereignisse für gv-Lebens- und Futtermittel zum Anbau und Import zugelassen¹⁷. Diese Abweichungen bei den Anbauflächen und den Zahl der zugelassenen GVO lassen sich mit den verschiedenen Verfahrensansätzen, die der Gesetzgebung zugrunde liegen, begründen. So ist der horizontale, also prozessorientierte, Verfahrensansatz Ausdruck der europäischen Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung¹⁸. Dieser ist deutlich strenger als der vertikale, also produktorientierte, Verfahrensansatz¹⁹, der auf dem US-amerikanischen Prinzip „sound science“²⁰ basiert und in den USA zu keinem eigenständigen Gentechnikgesetze führte²¹.

Besonders deutlich wurde der Konflikt, als sechs EU-Mitgliedstaaten zwischen 1999 und 2004 während des sogenannten de facto-Moratoriums keine weiteren GVO-Produktzulassungen mehr erließen²². Das de facto-Moratorium wurde erst beendet, nachdem die europäischen Gentechnikregelungen grundsätzlich neu überarbeitet worden waren²³. Ein Streitschlichtungspanel²⁴ der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO) stellte zwei Jahre später eine Verletzung der WTO-Verpflichtungen durch die EU fest und gab damit den drei klagenden Vertragsparteien USA, Kanada und Argentinien Recht²⁵.

Die derzeit in Verhandlung stehende Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP) soll mit den angestrebten Zoll- und Handelserleichterungen für Import, Export und Durchfuhr im Hinblick auf die Liberalisierung sogar über die WTO-Verpflichtungen hinausgehen²⁶. So sollen in dem TTIP-Abkommen unter anderem auch ein Übereinkommen über Sanitäre und Phytosanitäre Maßnahmen (Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures, SPS)²⁷, das auf den Kernprinzipien des SPS der WTO basiert, sowie ein Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (Agreement on Technical Barriers to Trade, TBT)²⁸, das ebenfalls auf dem entsprechenden WTO-Abkommen aufbaut, erarbeitet werden²⁹. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, dass die TTIP minde-

¹⁶ ISAAA 2015a, o. S.; James 2015a, o. S.

¹⁷ European Commission o. J.a, o. S.; ISAAA 2015b, o. S.; ISAAA 2015c, o. S.

¹⁸ Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 2 AEUV; Strünck 2006, 202.

¹⁹ Strünck 2006, 192.

²⁰ Young 2003, 466.

²¹ Gebhardt 2010, 138 f.

²² Devos/Reheul et al. 2006, 131 f.; Morris/Spillane 2010, 362.

²³ Devor/Reheul et al. 2006, 133, 140, 143; Morris/Spillane 2010, 363.

²⁴ WT/DS292, EC – Approval and Marketing of Biotech Products vom 21.11.2006, abrufbar unter: https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/1pagesum_e/ds292sum_e.pdf (Stand: 08.01.2016).

²⁵ Hanrahan 2010, 2 f.

²⁶ Council of the European Union 2013, Nr. 2-3, 2, Nr. 6, 3.

²⁷ Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures, abrufbar unter: https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/15-sps.pdf (Stand: 08.01.2016).

²⁸ Agreement on Technical Barriers to Trade, abrufbar unter: https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/17-tbt.pdf (Stand: 08.01.2016).

²⁹ Council of the European Union 2013, Nr. 25, 11 f.



stens ein ähnliches Konfliktpotential im Hinblick auf die Anwendung von Gentechnik mit sich bringen wird wie bereits die WTO-Verpflichtungen. Darüber hinaus bleibt zu prüfen, ob die kontrovers diskutierte mögliche Aufnahme einer Investor-Staat-Streitbeilegung (Investor-to-state dispute settlement, ISDS) zu einer deutlichen Verschärfung des Konfliktpotentials führen könnte.

1.3 Untersuchungsgegenstand

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel in dieser Arbeit, die folgende Forschungsfrage zu beantworten:

Welche Veränderungen für den Umgang mit der Anwendung von gv-Lebens- und Futtermitteln sind durch das in Verhandlung stehende TTIP-Abkommen in der EU, insbesondere in Deutschland, zu erwarten?

Zwei Unterfragen sollen zudem bei der Beantwortung der Fragestellung helfen:

Wie wirkt sich die TTIP auf die europäischen und deutschen Regelungen für die Anwendung gentechnischer Methoden im Bereich Lebens- und Futtermittel aus?

Bleiben in Bezug auf den Umgang mit gentechnischen Anwendungen das hohe europäische und deutsche Schutzniveau erhalten?

Die Fragestellung ist deshalb von besonderem Interesse, weil als Hauptziel der TTIP die Eliminierung nicht-tarifärer Handelsbarrieren (Non-tariff barriers to trade, NTBs) erreicht werden soll³⁰. Da in dieser Arbeit nicht auf alle Bereiche, die im TTIP-Abkommen enthalten sein werden, eingegangen werden kann, wurde aufgrund der bereits erwähnten Bedeutung für die wachsenden Herausforderungen zur Sicherstellung der Ernährung der Weltbevölkerung gezielt der Bereich der Agrar-Gentechnik ausgewählt.

Im Hinblick auf die Forschungsfrage sind nicht nur rechtswissenschaftliche, sondern auch nachhaltigkeitswissenschaftliche Aspekte von Bedeutung. Da die Verhandlungen derzeit noch nicht abgeschlossen sind, ist eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der finalen Inhalte sowie der daraus resultierenden Konsequenzen für den Umgang mit der Anwendung von gv-Lebens- und Futtermitteln nicht zu vermeiden. Aus diesem Grunde sind die Ergebnisse insbesondere im Kontext der anschließenden Diskussion zu verstehen. Zwar finden die Verhandlungen unter Geheimhaltung statt³¹, jedoch steht eine Vielzahl von Dokumenten und Informationsseiten zur Auswertung zur Verfügung. Für die Dokumentenanalyse, die sich an der inhaltlichen

³⁰ Mildner/Schmucker 2013, 2; Rudloff 2014, 2.

³¹ European Commission 2014a, 2.



Strukturierung nach MAYRING (2010) und KUCKARTZ (2014) orientiert³², werden die folgenden Dokumente herangezogen:

- Das EU-Verhandlungsmandat³³ über die TTIP, weil es die Legitimation zur Verhandlung des Abkommens darstellt und bereits die geplanten Verhandlungsbereiche (Marktzugang, NTBs und weitere Regeln) enthält.
- Das SPS und das TBT der WTO, sowie der geleakte SPS-Entwurf für die TTIP³⁴, weil auf diese Dokumente direkter Bezug im EU-Verhandlungsmandat genommen wird und sie relevant für den Umgang mit GVO sind³⁵.
- Das CETA-Dokument³⁶, Kapitel 29 über die bilaterale Kooperation für Biotechnologie, weil das Europäische Parlament die ausgearbeiteten Verhandlungsergebnisse als gutes Beispiel und mögliche Vorlage bezeichnet³⁷.

Diese Dokumente werden zunächst analysiert und im Diskussionsteil interpretiert, um entsprechende Rückschlüsse daraus folgern zu können, in welche Richtung sich der künftige Umgang mit GVO entwickeln könnte.

Der Einleitung folgend, werden zunächst die theoretischen Rahmenbedingungen erläutert, indem zunächst die wesentlichen Inhaltspunkte der TTIP angeführt und die rechtlichen Rahmenbedingungen für gentechnische Anwendungen in Lebens- und Futtermitteln in Europa, in Deutschland sowie in den USA erörtert werden. Im Anschluss erfolgt die Ergebnisdarstellung der Analyse der genannten Dokumente. Abschließend werden die Ergebnisse unter der Hinzunahme wissenschaftlicher Quellen sowie weiterer geleakter Dokumente interpretiert und diskutiert.

2 TTIP im Kontext des europäischen, deutschen und US-amerikanischen Rechtsgefüges

In diesem Kapitel gilt es, die theoretischen Hintergründe zur Forschungsfrage darzustellen. Hierfür erfolgt eine kurze Einführung zur TTIP und ihrem Bezug zum Umgang mit Gentechnik, um anschließend das europäische, darunter im Spezifischen das deutsche, sowie in Abgrenzung dazu das US-amerikanische Rechtsgefüge darzustellen.

³² Mayring 2010, 98; Kuckartz 2014, 78 ff.

³³ Council of the European Union 2013.

³⁴ Council of the European Union 2014.

³⁵ Council of the European Union 2013, 11 f., 14.

³⁶ Consolidated CETA Text (26. September 2014), abrufbar unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf (Stand: 08.01.2016).

³⁷ European Parliament 2015a, 4 f.



2.1 Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft

Derzeit sind über die WTO weltweit 452 Freihandelsabkommen notifiziert, von denen aktuell 265 in Kraft sind³⁸. Neben der EU, die sich von einer reinen Zollunion seit 1968 zu einem politisch und wirtschaftlich umfassend integrierten Binnenmarkt entwickelt hat, sind die folgenden Freihandelsabkommen aufgrund ihrer Größe von besonderer Bedeutung³⁹:

- North American Free Trade Agreement (NAFTA): Kanada, USA und Mexiko.
- ASEAN Free Trade Area: Thailand, Vietnam, Laos, Brunei, Kambodscha, Indonesien, Malaysia, Myanmar, Singapur und die Philippinen.
- MERCOSUR: Brasilien, Paraguay, Venezuela, Argentinien, Uruguay und Bolivien; assoziierte Mitglieder: Chile, Kolumbien, Peru, Ecuador, Guyana und Surinam.

Neben dem noch nicht in Kraft getretenen Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) zwischen Kanada und der EU wird auch die TTIP nach Inkrafttreten von großer Bedeutung sein. Eine erste Grundlage für die Verhandlungen über die TTIP wurde bereits im November 2011 beim transatlantischen Wirtschaftsrat (engl.: Transatlantic Economic Council) geschaffen, dessen Vorsitz Karel De Gucht (EU-Handelskommissar) sowie Michael Froman (US stellvertretender nationaler Sicherheitsberater für internationale wirtschaftliche Fragen) innehaben. Im Zuge dessen wurde die High Level Working Group on Jobs and Growth (HLWG) mit den Vorsitzenden Ron Kirk (US Handelsvertreter) und De Gucht ins Leben gerufen, um die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den USA und der EU zu stärken⁴⁰. Im Abschlussbericht der HLWG vom Februar 2013 wurden die folgenden Bereiche zur Ausweitung des transatlantischen Handels und Investments identifiziert⁴¹:

- Marktzugang,
- Regulierungsfragen und NTBs,
- Regeln für gemeinsame Herausforderungen und Möglichkeiten durch den globalen Handel.

Auf dieser Grundlage beruhte der Entschluss, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Verhandlungen über ein Handels- und Investitionsabkommen zu beginnen⁴². Bereits im März 2013 einigte sich die Europäische Kommission auf einen Mandatsentwurf für das TTIP-Abkommen⁴³. Kurz darauf begannen im Juni 2013 offiziell die TTIP-Verhandlungen⁴⁴. Hierfür werden die Verhandlungen im Namen der 28 EU-Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission unter der Führung von Ignacio Garcia Bercero geführt⁴⁵.

³⁸ WTO 2015a, o. S.

³⁹ Maichel 2002, 3.

⁴⁰ European Commission 2011, o. S.

⁴¹ European Commission 2013a, 2.

⁴² European Commission 2013b, 1.

⁴³ European Commission 2013c, 1.

⁴⁴ European Commission 2013d, o. S.; Council of the European Union 2013, 1.

⁴⁵ European Commission 2013e, o. S.



Da der Abschlussbericht der HLWG als Basiswerk für das EU-Verhandlungsmandat über das TTIP-Abkommen diente, finden sich die Kernpunkte der drei oben genannten Bereiche wieder. Das Verhandlungsmandat war zunächst nicht öffentlich zugänglich. Erst im Oktober 2014, nachdem es bereits an die Öffentlichkeit gelangt war, wurde der Status von „Restreint UE/EU Restricted“ zu „Public“ geändert⁴⁶. Nachfolgend werden die angestrebten Inhalte sowie die erwarteten Ziele der TTIP kurz skizziert.

2.1.1 Inhalte und Ziele der TTIP

Die Kerninhaltepunkte des angestrebten Abkommens werden im EU-Verhandlungsmandat in folgende Bereiche eingeteilt: Marktzugang, regulatorische Fragen bzw. NTBs sowie weitere Regeln. Darüber hinaus werden allgemeine Hinweise und Regeln genannt, die unter anderem beinhalten, dass das Handelsabkommen im Einklang mit den Regelungen der WTO sein soll. Zudem ist das Abkommen auf die gemeinsamen Grundsätze und Werte – Menschenrechte, Demokratie, Engagement für eine nachhaltige Entwicklung sowie die Kommunikation mit allen relevanten interessierten Akteurinnen und Akteuren – zu stützen⁴⁷.

Die Regelungen für die Verbesserung des Marktzugangs umfassen zunächst den Bereich des Warenhandels. Im Fokus liegt hier vor allem die Beseitigung der Zölle. Darüber hinaus wird die Erlaubnis für mögliche Schutzmaßnahmen im Falle einer Gefährdung oder Schädigung heimischer Wirtschaftszweige durch die Wareneinfuhr der anderen Vertragspartei zugesichert⁴⁸. Auch im Bereich des Investitionsschutzes sollen die Regelungen auf dem höchsten etablierten Liberalisierungsniveau und darüber hinaus auf den höchsten Schutzstandards basieren⁴⁹. Neben einem verbesserten Marktzugang sollen NTBs abgebaut werden, indem eine höhere regulatorische Kompatibilität erreicht wird – beispielsweise durch die gegenseitige Anerkennung von Standards oder durch eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsinstanzen beider Vertragsparteien⁵⁰. Zudem soll eine Grundlage geschaffen werden, indem Regeln für das Erarbeiten künftiger Regulierungen aufgestellt werden, inklusive eines institutionellen Rahmens⁵¹. Abgeschlossen wird das EU-Verhandlungsmandat mit weiteren Regeln, die sich unter anderem auf spezifische Inhalte sowie auf institutionelle Rahmenbedingungen beziehen. So soll die Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch einen erleichterten Handel mit umweltfreundlichen respektive kohlenstoffarmen Waren und Dienstleistungen sowie durch die Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation gewährleistet werden. Zudem sollen mögliche wirtschaftliche, soziale und ökologische Folgen durch eine un-

⁴⁶ Council of the European Union 2013, Deckblatt.

⁴⁷ Council of the European Union 2013, Nr. 1-6, 2 f.

⁴⁸ Council of the European Union 2013, Nr. 10, Nr. 14, 5 f.

⁴⁹ Council of the European Union 2013, Nr. 22 f., 8.

⁵⁰ Council of the European Union 2013, Nr. 25, 11 ff.

⁵¹ Council of the European Union 2013, Nr. 26, 13.



abhängige Nachhaltigkeitsprüfung untersucht werden⁵². Des Weiteren wird die Erlaubnis erteilt, weitere Bereiche, die mit den oben genannten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zusammenhängen, während der Verhandlungen mit in das Abkommen aufzunehmen, sofern bei beiden Vertragsparteien das Interesse besteht⁵³. Die finalen Bestimmungen beinhalten zudem die Schaffung eines flexiblen Streitbeilegungsmechanismus, der insbesondere für die Klärung von Konflikten im Bereich der NTBs von Bedeutung sein wird⁵⁴. Es wird angestrebt, durch die TTIP den Handel und die Investitionen zwischen der EU und den USA zu erhöhen, um so Wachstum und neue Arbeitsplätze zu generieren sowie globale Standards durch die regulatorische Kompatibilität zu etablieren⁵⁵. Die Europäische Kommission stützt sich bei ihren Prognosen auf die folgenden Studienergebnisse von FRANCOIS/MANCHIN et al. (2013):

- Die EU erwirtschaftet pro Jahr 119 Milliarden Euro mehr, die USA erwirtschaften 95 Milliarden Euro mehr, dies bedeutet pro vierköpfigen europäischen respektive US-amerikanischen Haushalt einen jährlichen Zuwachs des verfügbaren Einkommens von 545 bzw. 655 Euro. Dies entspricht einem jährlichen Wachstum des Bruttoinlandprodukts von ca. 0,48 %⁵⁶.
- Das weltweite Einkommen steigt um ca. 99 Milliarden Euro⁵⁷.
- EU-Exporte in die USA steigen um 28 %, dies entspricht einem zusätzlichen Wert von 187 Milliarden Euro⁵⁸.
- Die Reduzierung der Kosten durch NTBs wie Bürokratie und Regulierungen hat den größten Effekt auf die Steigerung von Exporten⁵⁹.
- Das Abkommen hat nur unwesentliche Effekte auf die CO₂-Emissionen sowie auf den nachhaltigen Gebrauch natürlicher Ressourcen⁶⁰.

An dieser Stelle gilt es kritisch anzumerken, dass die Studie, die explizit im Auftrag der Europäischen Kommission erstellt wurde⁶¹, als unabhängige Studie über die Vorteile der TTIP herangezogen wird.⁶² Diese stützt sich wiederum auf eine frühere Studie von BERDEN/FRANCOIS et al. (2009)⁶³, die ebenfalls von der Europäischen Kommission beauftragt und auch finanziert wurde⁶⁴. Sowohl in den „Key Findings“ der aktuellen Studie als auch in einem für die Öffentlichkeit vorgesehenen Dokument der Europäischen Kommission werden lediglich die obigen Zahlen des ambitionierten Szenarios verwendet⁶⁵. Dass für jeweils unterschiedlich stark ausgeprägte Umsetzungsszenarien bei der Eliminierung von NTBs jedoch auch niedrigere Zahlen zu erwar-

⁵² Council of the European Union 2013, Nr. 31-33, 14 f.

⁵³ Council of the European Union 2013, Nr. 42, 17.

⁵⁴ Council of the European Union 2013, Nr. 45, 18.

⁵⁵ Council of the European Union 2013, Nr. 7, 4.

⁵⁶ Francois/Manchin et al. 2013, 46 ff.

⁵⁷ Francois/Manchin et al. 2013, 82.

⁵⁸ Francois/Manchin et al. 2013, 50.

⁵⁹ Francois/Manchin et al. 2013, 50.

⁶⁰ Francois/Manchin et al. 2013, 79 f.

⁶¹ Francois/Manchin et al. 2013, ii.

⁶² European Commission 2013f, o. S.

⁶³ Francois/Manchin et al. 2013, 15.

⁶⁴ Berden/Francois et al. 2009, ii.

⁶⁵ European Commission 2013g, 2, 7; Francois/Manchin et al. 2013, vii i.V.m. 33 ff.



ten sind⁶⁶ und dass darüber hinaus die Ergebnisse erst ab dem Jahre 2027 zu erwarten sind⁶⁷, wird an dieser Stelle nicht erwähnt. Vor diesem Hintergrund sollten die Aussagen der Europäischen Kommission im Hinblick auf ihre Objektivität stets kritisch hinterfragt werden, da nicht alle Zusammenhänge vollkommen transparent kommuniziert werden. Darüber hinaus könnte die TTIP auch negative Auswirkungen mit sich bringen. So erachten FELBERMAYR und LARCH (2013) die Fokussierung auf die Eliminierung von NTBs insofern als problematisch, als NTBs häufig eine Diskriminierung ausländischer Produkte mit sich bringen. Gleichwohl werden sie für den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, der Arbeitsgesundheit und der Umwelt benötigt⁶⁸. Zwar kommen auch FELBERMAYR und LARCH (2013) zu dem Ergebnis, dass das globale Einkommen steigt, allerdings ist dies nicht für alle Länder der Fall. Durchschnittlich wird langfristig ein Wachstum von 3,3 % erwartet. Allerdings profitieren die USA mit ca. 13 % am stärksten von der TTIP. Doch auch die meisten EU-Mitgliedstaaten profitieren von überdurchschnittlichen Wachstumsraten. In Abgrenzung dazu ist davon auszugehen, dass diejenigen Staaten, mit denen entweder die USA oder die EU bereits Freihandelsabkommen abgeschlossen haben, gar Verluste zu erwarten haben – unter anderem China (-0,39 %), Mexiko (-7,24 %) und Kanada (-9,48 %)⁶⁹. Des Weiteren wird befürchtet, dass die TTIP die WTO-Verpflichtungen langfristig insofern gefährden könnte, als der erfolgreiche Abschluss weiterer, multilateraler Abkommen (z. B. die Doha-Runde) beeinträchtigt werden könnte⁷⁰.

2.1.2 Genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel im Kontext der TTIP

Bevor auf die Relevanz von Gentechnik im Kontext der TTIP eingegangen wird, erfolgen zunächst einige Definitionen, die für die vorliegende Arbeit von Bedeutung sind.

Für Lebens- und Futtermittel sowie für den Begriff genetisch veränderter Organismen werden hierfür die rechtsgültigen Definitionen aus den Verordnungen (VO) und Richtlinien (RL) der EU verwendet:

Lebensmittel:

„Im Sinne dieser Verordnung sind ‚Lebensmittel‘ alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

⁶⁶ Francois/Manchin et al. 2013, 27 f.

⁶⁷ Francois/Manchin et al. 2013, 33.

⁶⁸ Felbermayr/Larch 2013, 49 f., 53.

⁶⁹ Felbermayr/Larch 2013, 55.

⁷⁰ Felbermayr/Larch 2013, 59; Dieter 2014, 1 ff.



Zu ‚Lebensmitteln‘ zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe – einschließlich Wasser –, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden⁷¹.

Futtermittel:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ‚Futtermittel‘ Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind⁷².

Genetisch veränderter Organismus:

„ein Organismus mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist⁷³.

Dies umfasst

- GVO, die zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel/in Lebens- oder Futtermitteln bestimmt sind⁷⁴,
- Lebens- und Futtermittel, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen⁷⁵,
- Lebens- und Futtermittel, die aus GVO hergestellt werden bzw. Lebensmittel, die Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt wurden⁷⁶,

die nachfolgend als „gv-Lebens- und Futtermittel“ bezeichnet werden.

Bislang verfügen 99 % der gv-Pflanzen über die zwei Kernmerkmale der Herbizid- und/oder der Insektentoleranz. Weniger als 1 % verfügt über andere Merkmale, wie z. B. eine veränderte Nährwertzusammensetzung⁷⁷. Ein zunehmender Teil der herbizid- und/oder insektizidresistenten gv-Pflanzen zeichnet sich dabei durch die sogenannten „stacked events“ aus, die durch die Kreuzung verschiedener gv-Pflanzen mehrere gv-Merkmale gleichzeitig in sich tragen. Dies ist insofern problematisch, als sich hierdurch die tatsächlich ausgebrachte Menge an Toxinen beträchtlich erhöht⁷⁸.

Konkret sind derzeit die folgenden 60 GVO in der EU als Lebens- und Futtermittel zugelassen: Baumwolle (10), Mais (32), Raps (4), Sojabohne (11) und Zuckerrübe (1) sowie gentechnisch modifizierte Mikroorga-

⁷¹ VO (EG) Nr. 178/2002, Art. 2.

⁷² VO (EG) Nr. 178/2002, Art. 3 Abs. 4.

⁷³ RL 2001/18/EG, Art. 2 Abs. 2.

⁷⁴ VO (EG) 1829/2003, Art. 3 Abs. 1 Buchst. a, Art. 15 Abs. 1 Buchst. a.

⁷⁵ VO (EG) 1829/2003, Art. 3 Abs. 1 Buchst. b, Art. 15 Abs. 1 Buchst. b.

⁷⁶ VO (EG) 1829/2003, Art. 3 Abs. 1 Buchst. c, Art. 15 Abs. 1 Buchst. c.

⁷⁷ Phillips/Kerr 2000, 63.

⁷⁸ Then 2013, 19 f., 40.



nismen (2). Allerdings darf lediglich ein GVO – nämlich der Mais MON810 – freigesetzt, also angebaut, werden⁷⁹. In den USA sind um ein Vielfaches mehr gv-Pflanzen für Lebens- und Futtermittel zugelassen – insgesamt 168: Alfalfa (3), Argentinischer Raps (19), Chicorée (3), Baumwolle (26), Lein (1), Mais (36), Melone (2), Papaya (2), Pflaume (1), Kartoffel (38), Reis (3), Sojabohne (19), Kürbis (2), Zuckerrübe (3), Tomate (8), Weizen (1) und Weißes Straußgras (1)⁸⁰. Auch im Hinblick auf die Anbauflächen überragen die USA die EU. So bauten die USA in den vergangenen fünf Jahren im globalen Vergleich stets die größte Fläche mit gv-Pflanzen an, gefolgt von Brasilien und Argentinien⁸¹. In der nachstehenden Tabelle 1 ist zu erkennen, dass die USA in den letzten fünf Jahren die Anbaufläche von 66,8 auf 73,1 Millionen Hektar steigerten, wohingegen die EU ihre Anbaufläche lediglich von 0,092 auf 0,132 Millionen Hektar erhöhte. Dies ist allerdings nach aktuellem Trend seit 2013 wieder sinkend. Beginnend mit acht, aktuell noch mit fünf EU-Mitgliedstaaten, die gv-Pflanzen anbauen, kann sich lediglich Spanien zu den 17-19 Ländern weltweit zählen, die mehr als 50 000 Hektar mit gv-Pflanzen anbauen⁸².

Tabella 1: Anbaufläche mit GVO in den USA und in der EU (in Mio. Hektar).

	2010 ⁸³	2011 ⁸⁴	2012 ⁸⁵	2013 ⁸⁶	2014 ⁸⁷
USA	66,80	69,00	69,50	70,10	73,10
EU gesamt⁸⁸	0,091	0,115	0,129	0,148	0,132
Deutschland	<0,1	<0,1	-	-	-
Polen	<0,1	<0,1	-	-	-
Portugal	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,05
Rumänien	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,05
Schweden	<0,1	<0,1	-	-	-
Slowakei	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,05
Spanien	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Tschechische Republik	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,05

⁷⁹ European Commission o. J.a, o. S.

⁸⁰ ISAAA 2015b, o. S.; ISAAA 2015c, o. S.

⁸¹ James 2010, 12; James 2011, 12; James 2012, 12; James 2015a, o. S.; James 2015b, o. S.

⁸² James 2010, 12; James 2011, 12; James 2012, 12; James 2015a, o. S.; James 2015b, o. S.

⁸³ James 2010, 12.

⁸⁴ James 2011, 12.

⁸⁵ James 2012, 12.

⁸⁶ James 2015b, o. S.

⁸⁷ James 2015a, o. S.

⁸⁸ Die Zahlen der USA und der einzelnen EU-Mitgliedstaaten stammen aus den fünf Quellen der Fußnoten 79-83. Da die Zahlen der einzelnen Mitgliedstaaten ungenau sind, wurden sie durch folgende andere Quellen ergänzt: ISAAA 2015d, o. S.; ISAAA 2015e, o. S.; ISAAA 2015f, o. S.; ISAAA 2015g, o. S.; ISAAA 2015a, o. S.



Dessen ungeachtet sind die USA und die EU wichtige Handelspartner füreinander. So exportierte die EU im Jahre 2013 Agrargüter im Wert von 120 Milliarden Euro. Mit einem Importwert von 101,5 Milliarden Euro ist die EU zudem weltweit der größte Importeur von Agrargütern. Im Vergleich dazu fielen die Werte der USA mit Exportwerten von 115 Milliarden Euro und Importwerten von 84 Milliarden Euro etwas niedriger aus⁸⁹. Doch die USA nehmen für die EU eine bedeutsame Rolle im Agrarhandel ein, indem sie – gefolgt von Russland und China – der größte Abnehmer für Agrarprodukte sind und mit einem Volumen von 15,4 Milliarden Euro 13 % des gesamten europäischen Agrargüterexports ausmachten. Auch für den Agrargüterimport spielen die USA eine wichtige Rolle, da sie 2013 nach Brasilien (13 %) mit einem Marktanteil von 10 % der zweitwichtigste Anbieter für Agrarprodukte sind⁹⁰. Die meisten europäischen Agrargüter, die von den USA importiert werden, sind bereits veredelte Endprodukte, wie z. B. alkoholische Getränke (47 %), Käse (5 %), Bäckereiprodukte, Nudeln, Kindernahrung (4 %), Wasser und Soft Drinks (4 %) sowie weitere Agrarprodukte (40 %). Im Gegensatz dazu bestehen die US-amerikanischen Agrargüter, die von der EU importiert werden, zu einem beachtlichen Anteil auch an Futtermitteln und setzen sich wie folgt zusammen: Tropische Früchte und Gewürze (16 %), Sojabohne (14 %), alkoholische Getränke (12 %), Ölkuchen (7 %), Lebensmittelzubereitungen (4 %) sowie weitere Agrarprodukte (47 %)⁹¹.

Aufgrund der ablehnenden Haltung gegenüber gentechnischen Anwendungen in Lebens- und Futtermitteln – insbesondere im europäischen Raum – erheben seit einiger Zeit verschiedene Nichtregierungsorganisationen (Non-governmental organizations, NGOs), wie z.B. Attac und Greenpeace, Proteste gegen die TTIP⁹². Die Befürchtungen liegen vor allem in der Angst vor einer Absenkung der Standards durch die sogenannten „Chlorhühnchen“, Fracking, ISDS und gv-Lebensmittel begründet⁹³. Von politischer Seite wird daher derzeit versucht, die Befürchtungen der europäischen Bevölkerung zu besänftigen. So wird auf der Website der Europäischen Kommission zugesichert, dass grundlegende europäische Gesetze, die sich auf GVO, aber auch auf den Schutz des menschlichen Lebens und der Gesundheit, der Tiergesundheit und -wohlfahrt, der Umwelt sowie der Verbraucherinteressen beziehen, nicht Teil der Verhandlungen sind: „The EU basic law on GMOs – including the European Food Safety Authority’s (EFSA) safety assessment and the risk management procedure – is not up for negotiation. It will not change as a result of TTIP“⁹⁴. Auch wenn sich die europäische Landwirtschaft erheblich von der US-amerikanischen unterscheidet, sollen die grundsätzlichen Werte

⁸⁹ European Commission 2014b, 2 f.

⁹⁰ European Commission 2014b, 7 f.

⁹¹ European Commission 2014b, 10.

⁹² Attac o. J., o. S.; Campact e.V. o. J., o. S.

⁹³ Fritz 2014, 5 ff.

⁹⁴ European Commission 2014c, o. S.



beider Seiten aufrechterhalten bleiben⁹⁵. Dennoch ist im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit zu untersuchen, wie sich der künftige Umgang mit GVO weiterentwickeln könnte, da im gleichen Kontext die folgenden Aussagen getroffen werden: „Regulators in the EU and US already exchange information about GMOs – on policy, regulations and technical issues. TTIP could help them do so more effectively. This would help limit the effect on trade of our different systems for approving GMOs“⁹⁶ sowie „The outcome of the CETA negotiations shows that a balanced and mutually beneficial outcome in this field of negotiations between countries with differing approaches to food safety standards is possible“⁹⁷. Es wird daher befürchtet, dass unter CETA eine Arbeitsgruppe für Biotechnologie eingerichtet wird, die darauf abzielt, das GVO-Zulassungsverfahren in der EU zu verkürzen, das Prinzip „sound science“ zu stärken und die „low-level presence“ (LLP) gegenüber der Nulltoleranz zu bevorzugen, sodass der Druck auf das europäische Zulassungsverfahren zugunsten einer Vereinfachung des Anbaus und des Imports von GVO bestehen bleibt⁹⁸. Zudem werden immer wieder Vorwürfe laut, dass die Industrie durch ihre Lobbyarbeit die Verhandlungen zum TTIP-Abkommen maßgeblich beeinflusst⁹⁹. So kritisiert Ralph Lenkert (Die Linke), dass bereits vor den TTIP-Verhandlungen 130 Gesprächsrunden stattgefunden hätten, davon 119 mit Vertreterinnen und Vertretern der Industrie und lediglich elf mit zivilgesellschaftlichen Organisationen¹⁰⁰. Darüber hinaus äußern Bernd Voß¹⁰¹ und Berit Thomsen¹⁰² vom Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. den Verdacht, dass die Zulassung des gv-Mais MIR162 sowie die Behandlung von Schlachtkörpern mit den Milchsäurebakterien (*Lactobacillaceae*) ein Zugeständnis der EU an die USA seien, um die TTIP-Verhandlungen voranzutreiben.

Wie sich bereits abzeichnet, unterscheidet sich der europäische vom US-amerikanischen Umgang hinsichtlich der Anwendung von gv-Lebens- und Futtermitteln grundlegend. Hieraus ergeben sich im Zuge der TTIP-Verhandlungen Interessenskonflikte, die im nächsten Abschnitt näher erläutert werden.

2.2 Rechtlicher Rahmen für gentechnische Anwendungen in Lebens- und Futtermitteln

Im folgenden Kapitel werden die rechtlichen Hintergründe für die Zulassung und Anwendung von gv-Lebens- und Futtermitteln in der EU, in Deutschland und in den USA eingehender erörtert, um die unterschiedlichen Rahmenbedingungen darzustellen. Hierdurch soll aufgezeigt werden, an welchen Stellen Kon-

⁹⁵ European Parliament 2015a, 4

⁹⁶ European Commission 2014c, o. S.

⁹⁷ European Parliament 2015a, 4 f.

⁹⁸ Clark/Murphy 2013, o. S.

⁹⁹ Hakim 2013, 1 f.

¹⁰⁰ Deutscher Bundestag o. J., o. S.

¹⁰¹ Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. 2013, o. S.

¹⁰² Thomsen 2014a, 53 ff.; Thomsen 2014b, 2.



fliktpotentiale bestehen. Bevor die gesetzlichen Grundlagen für die EU und Deutschland genauer betrachtet werden, erfolgt vorweg eine Einbettung in völkerrechtliche Bestimmungen, weil diese zum einen als völkerrechtliche Bestimmungen dem europäischen Recht übergeordnet sind und weil sie zum anderen dementsprechend Auswirkungen auf die europäische und/oder deutsche Rechtsprechung haben¹⁰³.

2.2.1 Völkerrechtliche Bestimmungen

Für den Kontext dieser Arbeit sind auf der einen Seite multilaterale Umweltabkommen (multilateral environmental agreements, MEAs) und auf der anderen Seite Freihandelsabkommen von Bedeutung. Hierfür werden nachfolgend die wichtigsten ihrer Art kurz vorgestellt: die Konvention über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)¹⁰⁴, das Cartagena Protokoll¹⁰⁵ und das Nagoya Protokoll¹⁰⁶ sowie das WTO-Abkommen und Investor-Staat-Schiedsgerichtsverträge.

1993 trat mit der CBD ein völkerrechtlicher Vertrag in Kraft, der bis zu diesem Zeitpunkt von 168 Vertragsparteien unterschrieben worden ist¹⁰⁷. Die zugrunde liegenden Ziele umfassen „the conservation of biological diversity, the sustainable use of its components and the fair and equitable sharing of the benefits arising out of the utilization of genetic resources“¹⁰⁸. Unter diesem Abkommen trat 2003 das Cartagena Protokoll zur biologischen Sicherheit in Kraft¹⁰⁹,

„to contribute to ensuring an adequate level of protection in the field of the safe transfer, handling and use of living modified organisms resulting from modern biotechnology that may have adverse effects on the conservation and sustainable use of biological diversity, taking also into account risks to human health, and specifically focusing on transboundary movements“¹¹⁰.

2010 folgte ebenfalls unter der CBD das Nagoya Protokoll mit dem Ziel, die Vorteile, die die Nutzung genetischer Ressourcen mit sich bringt, gerecht und ausgewogen zu teilen. Dies umfasst einen angemessenen Zugang zu den Ressourcen, Transfer relevanter Technologien sowie Unterstützung zum Schutz der biologischen Diversität¹¹¹.

¹⁰³ Nettesheim 2015, Art. 59 GG, Rn. 74.

¹⁰⁴ Convention on Biological Diversity 1992, abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/legal/cbd-en.pdf> (Stand: 08.01.2016).

¹⁰⁵ Cartagena Protocol on Biosafety to the Convention on Biological Diversity 2000. Montreal: Secretariat of the Convention on Biological Diversity, abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/legal/cartagena-protocol-en.pdf> (Stand: 08.01.2016).

¹⁰⁶ Nagoya Protocol on Access to Genetic Resources and the Fair and Equitable Sharing of Benefits Arising from their Utilization to the Convention on Biological Diversity 2011. Montreal: Secretariat of the Convention on Biological Diversity, abrufbar unter: <https://www.cbd.int/abs/doc/protocol/nagoya-protocol-en.pdf> (Stand: 08.01.2016).

¹⁰⁷ Secretariat of the Convention on Biological Diversity o. J.a, o. S.

¹⁰⁸ Art. 1 CBD.

¹⁰⁹ Secretariat of the Convention on Biological Diversity 2012, o. S.

¹¹⁰ Art. 1 Cartagena Protokoll.

¹¹¹ Art. 1 Nagoya Protokoll.



In Abgrenzung zu den Verträgen zum Schutz der biologischen Diversität steht das Marrakesch Abkommen¹¹² aus dem Jahre 1994 zur Gründung der WTO, das ein langfristiges multilaterales Handelssystem ermöglichen soll, um die Lebensstandards zu erhöhen, Vollbeschäftigung und ein stetig wachsendes Realeinkommen sowie eine effektive Nachfrage zu sichern und den Güter- sowie Dienstleistungshandel auszuweiten¹¹³. Durch das Abkommen verpflichten sich alle WTO-Mitglieder, den multilateralen Handelsabkommen der WTO¹¹⁴. Dies umfasst unter anderem das General agreement on tariffs and trade (GATT)¹¹⁵ sowie das SPS und das TBT¹¹⁶.

Abbildung 1 zeigt nachstehend, welche der vier Verträge und Abkommen von der EU, Deutschland und den USA nicht unterzeichnet (dunkelroter Pfeil), unterzeichnet (orangefarbener Pfeil) oder unterzeichnet und ratifiziert¹¹⁷ (petrolfarbener Pfeil) wurden. So wurde die CBD sowohl von der EU als auch von Deutschland unterzeichnet und ratifiziert, von den USA hingegen lediglich unterzeichnet¹¹⁸. Das Cartagena Protokoll wurde ebenfalls sowohl von der EU als auch von Deutschland unterzeichnet und ratifiziert, von den USA wurde es nicht unterzeichnet¹¹⁹. Das Nagoya Protokoll wurde wiederum von der EU unterzeichnet und zugestimmt, von Deutschland lediglich unterzeichnet und wie schon das Cartagena Protokoll von den USA nicht unterzeichnet¹²⁰. In Abgrenzung dazu wurde das WTO-Abkommen sowohl von der EU und Deutschland als auch von den USA unterzeichnet und ratifiziert¹²¹. TTIP – ebenfalls ein völkerrechtlicher Vertrag¹²² – wurde in grau eingefügt, da es noch nicht in Kraft getreten ist und dementsprechend keine Pfeile eingetragen werden können.

¹¹² Marrakesh Agreement establishing the World Trade Organization (with final act, annexes and protocol). Concluded at Marrakesh on 15 April 1994. UNTS, Bd. 1867, Nr. 31874, 1-538, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201867/volume-1867-I-31874-English.pdf> (Stand: 08.01.2016).

¹¹³ Erwägungsgründe Nr. 1-5 Marrakesch Abkommen.

¹¹⁴ Art. II Abs. 2 Marrakesch Abkommen.

¹¹⁵ The General Agreement on Tariffs and Trade vom 30.10.1947 in der Fassung von Juli 1986, abrufbar unter https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/gatt47_e.pdf (Stand: 08.01.2016).

¹¹⁶ WTO 2015b, o. S.

¹¹⁷ Die Begriffe der Ratifizierung variieren je nach Institution (Engl.: Ratification/Accession, Acceptance/Approval, Succession), jedoch haben sie die gleiche Bedeutung inne – die rechtskräftige Bindung an den Vertrag (Secretariat of the Convention on Biological Diversity o. J.b, o. S.).

¹¹⁸ United Nations 2015b, o. S.

¹¹⁹ United Nations 2015c, o. S.

¹²⁰ United Nations 2015d, o. S.

¹²¹ Marrakesch Abkommen, 154 f.

¹²² Krajewski 2014a, 1.

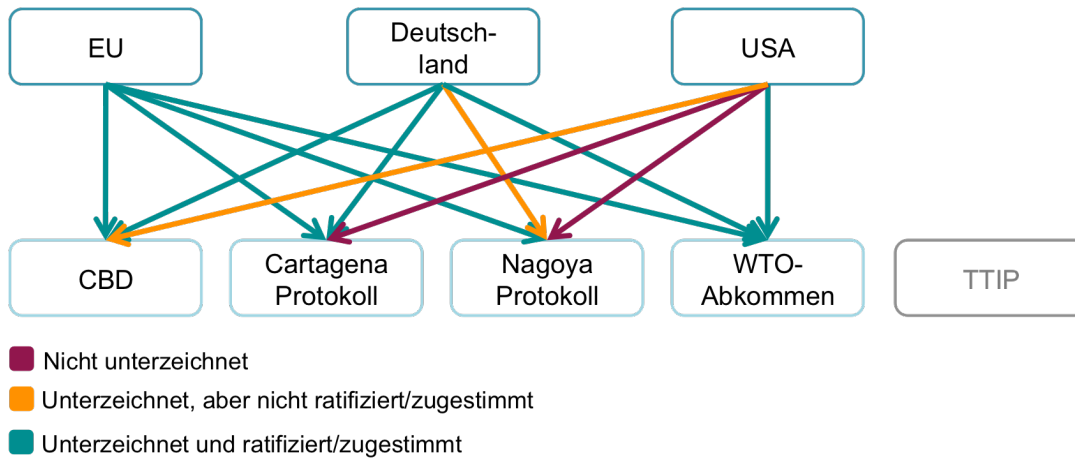


Abbildung 1: Übersicht völkerrechtlicher Verträge (eigene Darstellung, abgeleitet aus United Nations 2015a, o. S.; United Nations 2015b, o. S.; United Nations 2015c, o. S.; Marrakesch Abkommen, S. 154 f.).

Völkerrechtliche Verträge sind für diejenigen Staaten oder Instanzen rechtskräftig bindend, von denen sie unterzeichnet bzw. ratifiziert wurden¹²³. Allerdings kann die Rechtswirkung im nationalen Recht erst zum Tragen kommen, nachdem die Verträge respektive Abkommen durch die nationale Gesetzgebung umgesetzt wurden¹²⁴. So haben die USA lediglich die CBD unterzeichnet, was ohne Ratifizierung jedoch zu keiner Rechtsbindung führt:

„Hence, the United States, the largest commercial producer of GMOs was relegated to observer status in the negotiations for the BioSafety Protocol (BSP) and is not formally bound by the terms of the Protocol. Early indications from officials in Washington, however, are that the United States is likely to voluntarily conform with the terms of the Protocol until it is able to ratify the CBD”¹²⁵.

Hieraus ergibt sich, dass die USA lediglich zur Einhaltung der WTO-Bestimmungen verpflichtet sind. Im Gegensatz dazu hat sich die EU ebenso wie Deutschland (mit Ausnahme des Nagoya Protokolls¹²⁶) zur Einhaltung aller vier Verträge verpflichtet. Die Ratifizierung der MEAs bei gleichzeitiger Ratifizierung des WTO-Abkommens birgt jedoch Konfliktpotential. So haben nicht nur die CBD und ihre Protokolle, sondern ebenso die WTO-Verpflichtungen Auswirkungen auf den Handel im Agrarbereich. Unter letzteren sind für den Umgang mit Gentechnik vornehmlich die folgenden drei Abkommen relevant: das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on trade-related intellectual property rights, TRIPS¹²⁷), das TBT sowie das SPS¹²⁸.

¹²³ Art. 11, 18 WVRK (Vienna Convention on the Law of Treaties, 23 May 1969. UNTS, Bd. 1155, Nr. 18232, 1-331, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201155/volume-1155-I-18232-English.pdf> (Stand: 08.01.2016)).

¹²⁴ Kauch 2009, 23.

¹²⁵ Phillips/Kerr 2000, 65.

¹²⁶ Dies ist jedoch insofern unerheblich, als das Protokoll durch die VO (EU) Nr. 511/2014 unmittelbar für alle Mitgliedstaaten gültig ist (Kauch 2009, 24 f.).

¹²⁷ Auf die TRIPS wird in vorliegender Arbeit nicht näher eingegangen, da der Fokus auf die Anwendung von Gentechnik gelegt wird und nicht auf die dazugehörigen patentrechtlichen Bestimmungen.



Um die Relevanz zu verdeutlichen, soll an dieser Stelle exemplarisch die Inkonsistenz zwischen dem GATT und den MEAs aufgezeigt werden. Durch das GATT wird der landwirtschaftliche Sektor von den meisten staatlichen Kontrollen und Interventionsmöglichkeiten befreit, sodass sich multinationale Konzerne in Entwicklungsländern etablieren und aufgrund ihrer finanziellen Stärke die dort ansässigen Landwirtinnen und Landwirte in ihre Abhängigkeit bringen können. Darüber hinaus ist nach Art. XI GATT die Einschränkung von Güterexporten durch Steuern oder andere Gebühren untersagt, sodass insbesondere bedrohte Arten durch einen zu großen Handelsumfang weiter gefährdet werden könnten. Dieser Artikel steht jedoch in Widerspruch mit Art. 15 CBD, durch den die Regulierung des Zugangs zu genetischen Ressourcen gesichert wird¹²⁹. Auch das Cartagena Protokoll ist in einigen Bereichen nicht konsistent mit den Regelungen der WTO. So erlaubt die WTO lediglich die Etablierung von Handelsbarrieren für bestimmte Produktmerkmale, nicht aber für Produktions- und Prozessmethoden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass protektionistische Interessen über letztere wesentlich einfacher durchzusetzen wären. Gleichwohl ist die Produktion von GVO in vielen Fällen vor allem eine prozessuale Veränderung, die nicht zwangsläufig zu Merkmalsänderungen führt. Aus diesem Grunde fallen GVO-Produkte zwar unter die Definition des Cartagena Protokolls, nicht aber unter die der WTO-Regelungen¹³⁰. Darüber hinaus wird im Cartagena Protokoll das Vorsorgeprinzip aufgegriffen, sodass im Falle eines begründeten Verdachts der Import bestimmter GVO verboten werden könnte. Die Maßnahmen unter dem SPS ermöglichen diese Art von Handelsbarrieren jedoch nur, sofern das Verbot durch ausreichende wissenschaftliche Belege begründet werden kann¹³¹. Auch aus dem Nagoya Protokoll resultieren potentiell restriktive und diskriminierende Handelseffekte, die die Basisprinzipien des GATT verletzen können, sofern sie nicht unter die Ausnahmeregelungen unter Art. XX GATT fallen. Hierunter fallen insbesondere mögliche Exportbeschränkungen für genetische Ressourcen, wodurch Art. XI GATT verletzt würde, in dem quantitative Exporteinschränkungen verboten werden¹³². Da das TTIP-Abkommen konsistent mit den Regelungen der WTO und hinsichtlich der Liberalisierung noch darüber hinausgehend sein soll¹³³, ist davon auszugehen, dass dieses Spannungsverhältnis bestehen bleibt. Zutreffend ist dies für alle Staaten, die neben einem oder mehreren MEAs auch das TTIP-Abkommen unterzeichnen und ratifizieren. Enthalten die Handelsabkommen darüber hinaus noch – wie es ebenfalls für das TTIP-Abkommen diskutiert wird – ein Investitionsschutzkapitel, so gewinnt dieses Spannungsverhältnis insofern an Bedeutung, als es damit ausländischen Investoren ermöglicht wird, unter bestimmten Umständen gegen gewinnschmälernde

¹²⁸ Nair 2011, 176 f.

¹²⁹ Kothari/Anuradha 1997, 2818.

¹³⁰ Phillips/Kerr 2000, 70 f.

¹³¹ Phillips/Kerr 2000, 71.

¹³² Pavoni 2012, 192.

¹³³ Council of the European Union 2013, Nr. 2-3, 2, Nr. 6, 3.



Umweltauflagen Schadenersatz einzuklagen¹³⁴. So waren im Jahre 2014 insgesamt 2923 dieser bilateralen Investitionsförderungs- und -schutzverträge (Bilateral Investment Treaties, BITs) und 345 Handelsabkommen mit Investitionsschutzkapiteln in Kraft¹³⁵. Deutschland ist dabei mit 131 ratifizierten bilateralen Investitionsverträgen der Staat mit den meisten Abkommen dieser Art¹³⁶. Mit Unterzeichnung eines solchen BITs können sich beide Vertragsparteien im Streitfall jeweils dafür entscheiden, ein Schiedsverfahren zu bemühen und/oder den nationalen Rechtsweg zu gehen. Dabei erstrecken sich die BITs „regelmäßig auf alle Streitigkeiten über mögliche Wertminderungen von Investitionen eines ausländischen Investors im Gaststaat“¹³⁷. Vor diesem Hintergrund kann ein ISDS zwar keine Umweltschutzmaßnahmen rückgängig machen, da es über keine Kassationskompetenzen verfügt. Stattdessen wird jedoch der Gaststaat im Falle eines Verstoßes zur Entschädigung der ausländischen Investoren verpflichtet¹³⁸. So ist es unter diesen Umständen möglich, dass ein Staat aufgrund eines Verwaltungsakts oder eines Gesetzes Entschädigung leisten muss, auch wenn diese zulässig und verfassungskonform sind¹³⁹. Auch das TTIP-Abkommen soll ein solches Investitionsschutzkapitel enthalten, das vorwiegend auf den Regeln des Übereinkommens über das International Centre for the Settlement of Investment Disputes (ICSID)¹⁴⁰ und den United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) Arbitration Rules¹⁴¹ basiert¹⁴². Hierfür sind nicht hauptamtliche und unabhängige Richterinnen und Richter einzuberufen, wie es üblicherweise in Deutschland nach Art. 92 und 97 GG¹⁴³ vorgesehen ist. Vielmehr werden sachkundige Privatpersonen als Richterinnen und Richter einbestellt. Die Streitigkeiten fallen dabei nach deutschem Recht unter den Sekundärrechtsschutz bzw. unter die Rechtsweggarantien nach Art. 14 Abs. 3 S. 4 GG und Art. 34 S. 3 GG¹⁴⁴. An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Sekundärrechtsschutz für schadenersatz- bzw. entschädigungsrechtliche Ansprüche, die über § 839 Abs. 3 BGB¹⁴⁵ geltend gemacht werden können, dem Primärrechtsschutz nachgelagert ist¹⁴⁶. Darüber hinaus wird in Art. 54 ICSID bestimmt, dass ein Schiedsspruch ohne jegliche Kontrolle anerkannt und voll-

¹³⁴ Krajewski 2014b, 398; Groh/Khan 2015, 2.

¹³⁵ United Nations 2015e, 2.

¹³⁶ Krajewski 2014b, 396; Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2015a, o. S.

¹³⁷ Groh/Khan 2015, 2.

¹³⁸ Groh/Khan 2015, 3; Krajewski 2014b, 398.

¹³⁹ Krajewski 2014b, 400.

¹⁴⁰ ICSID Convention, Regulations and Rules. ICSID/15, April 2006, abrufbar unter: https://icsid.worldbank.org/ICSID/StaticFiles/basicdoc/CRR_English-final.pdf (Stand: 08.01.2016).

¹⁴¹ UNCITRAL Arbitration Rules (as revised in 2010), abrufbar unter: <http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/arb-rules-revised/arb-rules-revised-2010-e.pdf> (Stand: 08.01.2016).

¹⁴² Groh/Khan 2015, 3.

¹⁴³ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist.

¹⁴⁴ Groh/Khan 2015, 2.

¹⁴⁵ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist.

¹⁴⁶ Papier 2015, Art. 34 GG, Rn. 83.



streckt werden muss. Nur selten – und wenn, dann nur in geringem Umfang – ist im Rahmen von BITs die Möglichkeit gegeben, Rechtsmittel einzulegen. Nach aktuellem Kenntnisstand ist dies für die TTIP jedoch nicht vorgesehen¹⁴⁷. Allerdings ist in Deutschland bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten sowohl für den Primär- als auch für den Sekundärrechtsschutz die Rechtsschutzgarantie zwingend zu gewährleisten, so dass die letzte Entscheidung stets durch ein innerstaatliches Gericht zu treffen ist. Wird diese Möglichkeit durch eine Schiedsklausel im TTIP-Abkommen ausgeschlossen, so resultiert dies in der Verfassungswidrigkeit des Abkommens¹⁴⁸. Da die TTIP-Verhandlungen aufgrund dieser Tatsachen dem öffentlichen Druck zunehmend ausgesetzt waren, wurden in der Folge Verbesserungsvorschläge erarbeitet¹⁴⁹. So sollen die strikte Geheimhaltung gelockert und die Schutzstandards konkretisiert werden, sodass explizit „nichtdiskriminierende Maßnahmen, die einem legitimen Politikziel wie z. B. dem Umweltschutz dienen, [...] im Allgemeinen nicht als indirekte Enteignung angesehen [werden]“¹⁵⁰. Auch soll sich der Schutzbereich nur auf Investoren mit substantiellen geschäftlichen Aktivitäten erstrecken und geplante Investitionen ausschließen, um sogenannte Briefkastenfirmen aus dem Schutzbereich auszuschließen¹⁵¹. Die wesentlichen Elemente des ISDS wurden jedoch beibehalten¹⁵². Aus diesem Grunde bleibt das Droh- und Druckpotential bestehen, das zum einen ausländische Investoren gegenüber inländischen bevorzugt und zum anderen für den Staat ein zusätzliches Klagerisiko darstellt¹⁵³.

2.2.2 Gentechnische Anwendungen in der EU

Zunächst wird die Haltung der europäischen Bevölkerung im Hinblick auf gv-Lebensmittel dargestellt, um im Anschluss auf die Entwicklung der europäischen Gentechnikregelungen einzugehen und nachfolgend speziell für gv-Lebens- und Futtermittel relevante Aspekte zu beleuchten. Abschließend werden die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf ihre Umsetzung in der Praxis beleuchtet.

Gesellschaftliche Akzeptanz von gv-Lebens- und Futtermitteln

Die Einstellungen der europäischen und US-amerikanischen Bevölkerung weichen im Hinblick auf die Akzeptanz von gv-Lebensmitteln erheblich voneinander ab. So ist in Europa ein großes Misstrauen gegenüber gentechnischen Anwendungen in Lebensmitteln zu verzeichnen¹⁵⁴.

¹⁴⁷ Groh/Khan 2015, 3.

¹⁴⁸ Groh/Khan 2015, 14.

¹⁴⁹ Krajewski 2014b, 401.

¹⁵⁰ Krajewski 2014b, S.402.

¹⁵¹ Krajewski 2014b, 402.

¹⁵² Van Harten 2015, 1, 5.

¹⁵³ Krajewski 2014b, 402.

¹⁵⁴ European Commission 2010a, 18.



- 84 % der europäischen Bevölkerung¹⁵⁵ sind gv-Lebensmittel ein Begriff: Hierbei führen Norwegen (96 %) und Deutschland (95 %), wohingegen Malta (49 %) und Portugal (59 %) das Schlusslicht bilden¹⁵⁶.
- 70 % erachten gv-Lebensmittel als unnatürlich; 57 % empfinden, dass gv-Lebensmittel nur einigen nützen, während sie andere gefährden; entsprechend gehen 54 % davon aus, dass gv-Lebensmittel nicht gut für sich und die eigene Familie sind¹⁵⁷.
- 61 % lehnen die Entwicklung von gv-Lebensmitteln ab; 53 % bezweifeln, dass gv-Lebensmittel der Umwelt nicht schaden¹⁵⁸.

Darüber hinaus bezweifeln 58 % der europäischen Bevölkerung die Sicherheit von gv-Lebensmitteln für künftige Generationen, wohingegen nur 21 % keine Bedenken und weitere 21 % keine Meinung dazu äußern¹⁵⁹.

Entwicklung des europäischen Gentechnikrechts

Diese risikoaverse Haltung spiegelt sich ebenso in den gesetzlichen Regelungen der EU wider. So werden bereits durch den im Primärvertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹⁶⁰ enthaltenen Art. 191 AEUV (ex-Art. 174 EGV) umweltpolitische Ziele und Schutzmaßnahmen geregelt. Die Umwelt soll erhalten und ebenso wie die menschliche Gesundheit geschützt werden¹⁶¹. Darüber hinaus strebt die EU ein „hohes Schutzniveau“ an, das unter anderem auf den „Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung“, nachfolgend Vorsorgeprinzip (engl.: „precautionary principle“) genannt¹⁶², beruht¹⁶³. Nicht ausdrücklich geregelt ist jedoch, welcher Rang dem Umweltschutz im Vergleich zu anderen Vertragszielen eingeräumt wird, sodass lediglich aus Urteilen zu Einzelfällen Rückschlüsse gezogen werden können¹⁶⁴. So ist einerseits in der Literatur zu finden, „daß [sic] der EuGH zumindest tendenziell von einem **relativen Vorrang** der Umweltschutzziele ausgehe“¹⁶⁵ respektive dass auf Grundlage des Art. 11 AEUV „der Umweltschutz im Konfliktfall **grundsätzlich Vorrang** vor anderen Unionszielen habe“¹⁶⁶. Andererseits ist ebenso in der Literatur zu finden, dass

¹⁵⁵ Die vorliegende Studie wurde 2010 erhoben, weshalb es sich bei den vorliegenden Studienergebnissen um die Mitgliedstaaten der EU-27 handelt.

¹⁵⁶ European Commission 2010a, 13.

¹⁵⁷ European Commission 2010a, 18, 20 f.

¹⁵⁸ European Commission 2010a, 18.

¹⁵⁹ European Commission 2010a, 23.

¹⁶⁰ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon. (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013.

¹⁶¹ Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 1 AEUV.

¹⁶² Eine differenzierte Unterscheidung zwischen Vorsorge und Vorbeugung wird für diese Arbeit nicht getroffen. Vgl. KAHL (2012) zur genaueren Erläuterung der Differenzierungsthese (Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 2 Satz 2 AEUV, Rn. 81).

¹⁶³ Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 2 AEUV.

¹⁶⁴ Calliess 2011, Art. 191 (ex-Art.174 EGV) Abs. 2 Satz 1 AEUV, Rn. 16.

¹⁶⁵ Calliess 2011, Art. 191 (ex-Art.174 EGV) Abs. 2 Satz 1 AEUV, Rn. 18.

¹⁶⁶ Calliess 2011, Art. 191 (ex-Art.174 EGV) Abs. 2 Satz 1 AEUV, Rn. 18.



die ökologischen und ökonomischen Zielsetzungen des Vertrags als gleichrangig zu betrachten sind, die es im Falle eines Konflikts in praktischer Konkordanz¹⁶⁷ aufzulösen gilt¹⁶⁸. Als ein wichtiger Bestandteil und als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Vertrags wird das Vorsorgeprinzip gesehen, das sowohl für das Umweltrecht als auch für das Lebensmittelrecht sowie für den Gesundheitsschutz gilt¹⁶⁹. So soll der Umweltschutz präventiv-antizipierend gestaltet werden, um Umweltschäden zu vermeiden, anstatt ihre Auswirkungen im Nachhinein zu beseitigen¹⁷⁰. Hierbei genügt es, wenn unter Umständen erhebliche Umweltauswirkungen bestehen könnten.

*„Eine solche **Gefahr** liegt in jedem Fall vor, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Plan oder Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (**Gefahrenabwehr- bzw. Schutzprinzip** als integraler Bestandteil des unionsrechtlichen Vorsorgeprinzips)¹⁷¹.*

Darüber hinausgehend ist ein Einschreiten eines Mitgliedstaates jedoch bereits „bei einer bloßen Besorgnis von Umweltbeeinträchtigungen unterhalb der Gefahrenschwelle (**Risikovorsorge**)¹⁷² trotz wissenschaftlicher Unklarheiten hinsichtlich tatsächlicher Gefahren möglich, sofern die Schutzmaßnahmen nicht auf Grundlage rein hypothetischer Annahmen getroffen werden¹⁷³. In einem solchen Fall ist vor den vorsorgenden Maßnahmen eine Risikobewertung vorzunehmen, die sich aus einem wissenschaftlichen sowie einem politischen Teil zusammensetzt. Der verantwortlichen Stelle ist es dabei gestattet, sich „nach einer sorgfältigen Analyse und Abwägung über die wissenschaftlichen Schlussfolgerungen [hinwegzusetzen]“¹⁷⁴. Allerdings handelt es sich hierbei um sekundärrechtliche Schutzklauseln, die ausschließlich auf umweltpolitischen Gründen, nicht auf wirtschaftlichen Gründen basieren dürfen¹⁷⁵ und die auf die Bewältigung der Ausnahmesituation befristet sind¹⁷⁶.

Des Weiteren verfügt die EU nach Art. 192 AEUV (ex-Art. 175 EGV) im Bereich des Umweltrechts über eigene Kompetenzen zur Erlassung von Rechtsakten, um die Umwelt wie auch die menschliche Gesundheit zu schützen und zu erhalten sowie globale Umweltprobleme zu bewältigen. Dessen ungeachtet ist den Mitgliedstaaten nach Art. 193 AEUV (ex-Art. 176 EGV) die Beibehaltung oder das Ergreifen stärkerer Schutz-

¹⁶⁷ „[D]as Prinzip *praktischer Konkordanz*: verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter müssen in der Problemlösung einander so zugeordnet werden, daß [sic] jedes von ihnen Wirklichkeit gewinnt. [...] *beiden* Gütern müssen Grenzen gezogen werden, damit beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können“ (Hesse 1999, §2, Rn. 72).

¹⁶⁸ Calliess 2011, Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 2 Satz 1 AEUV, Rn. 18.

¹⁶⁹ Kahl 2012, Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 2 Satz 2 AEUV, Rn. 76.

¹⁷⁰ Kahl 2012, Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 2 Satz 2 AEUV, Rn. 77.

¹⁷¹ Kahl 2012, Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 2 Satz 2 AEUV, Rn. 78.

¹⁷² Kahl 2012, Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 2 Satz 2 AEUV, Rn. 78.

¹⁷³ Kahl 2012, Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 2 Satz 2 AEUV, Rn. 78.

¹⁷⁴ Calliess 2011, Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 2 Satz 2 AEUV, Rn. 26.

¹⁷⁵ Calliess 2011, Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 2 UAbs. 2 AEUV, Rn. 38.

¹⁷⁶ Kahl 2012, Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 2 UAbs. 2 AEUV, Rn. 115.



maßnahmen gestattet¹⁷⁷. In Ergänzung werden die rechtlichen Regelungen durch Art. 114 AEUV (ex-Art. 95 EGV) gestützt, durch den Vorschriften zur Rechtsangleichung zugelassen sind. Zudem können nach Art. 153 AEUV (ex-Art. 137 Abs. 2 EGV) Sozialvorschriften erlassen werden. Ebenfalls wird den Mitgliedstaaten gestattet, durch Art. 153 Abs. 4 AEUV (ex-Art. 137 Abs. 4 EGV) stärkere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen¹⁷⁸. Auf diese Basis stützt sich die Kompetenz der EU zur Regelung des Gentechnikrechts. So wurde der Umgang mit Gentechnik seit 1990 erstmals grundlegend durch die Systemrichtlinie 90/219/EWG¹⁷⁹, durch die Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG¹⁸⁰ sowie durch die Richtlinie zum Arbeitnehmerschutz 2000/54/EG¹⁸¹ geregelt. 1997 wurden diese durch die Verordnung (EG) Nr. 258/97¹⁸² – die sogenannte Novel-Food-Verordnung – ergänzt¹⁸³. Dabei normierte die Systemrichtlinie „präventiv-behördliche Verfahren für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen“¹⁸⁴, die vor allem für Forschungsarbeiten von Bedeutung waren. 1998 wurde diese Systemrichtlinie novelliert, wodurch ermöglicht wurde, bestimmte GVO von dem Anwendungsbereich auszuschließen. Auch wurden die gewerbliche Nutzung der Gentechnik und ihre anderweitige Nutzung nun überwiegend gleichgestellt¹⁸⁵. Für die vorliegende Arbeit ist diese RL jedoch zu vernachlässigen, da für den Umgang mit Lebens- und Futtermitteln die Inverkehrbringung und Freisetzung von größerer Bedeutung sind¹⁸⁶. In Abgrenzung zur Systemrichtlinie wurden durch die Freisetzungsrichtlinie sowohl die Freisetzung von GVO als auch das Inverkehrbringen von GVO-Produkten geregelt. Doch auch diese Richtlinie wurde 1994 und 1997 verändert, allerdings nur geringfügig¹⁸⁷. Die später hinzugekommene Novel-Food-Verordnung diente vor allem dazu, den Gesundheitsschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher besser zu gewährleisten. Lebensmittel und Lebensmit-

¹⁷⁷ Kauch 2009, 23.

¹⁷⁸ Kauch 2009, 23 f.

¹⁷⁹ Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. Nr. L 117 vom 8.5.1990, S. 1), geändert durch Richtlinie 98/81/EG zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG des Rates v. 26.10.1998 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. Nr. L 330 vom 5.12.1998 S. 13), zuletzt geändert durch Entscheidung 2005/174/EG der Kommission v. 28.2.2005 (ABl. L 59 v. 5.3.2005 S. 20).

¹⁸⁰ Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. Nr. L 117 S. 15), zu. geänd. durch Richtlinie 98/81/EG zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG des Rates v. 26.10.1998 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. Nr. L 330 vom 5.12.1998 S. 13).

¹⁸¹ Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 262 v. 17.10.2000 S. 21).

¹⁸² Verordnung (EG) 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. Nr. L 34 v. 14.2.1997 S. 1), zul. geänd. durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Vierter Teil (ABl. Nr. L 188 v. 18.7.2009 S. 14).

¹⁸³ Brunner 2011, 25.

¹⁸⁴ Brunner 2011, 25.

¹⁸⁵ Brunner 2011, 25 f.

¹⁸⁶ European Commission o. J.b, o. S.

¹⁸⁷ Brunner 2011, 26.



telzutaten, die im Sinne der Freisetzungsrichtlinie aus GVO bestanden oder GVO enthielten, galten als neuartig und mussten somit eine umfassende Bewertung hinsichtlich gesundheitlicher Auswirkungen durchlaufen. Darüber hinaus mussten zu Zwecken der Verbraucherinformation bestimmte Anforderungen an die Etikettierung dieser Lebensmittel(-zutaten) eingehalten werden¹⁸⁸. Die ursprüngliche RL 90/220/EWG wurde 2002 durch die neue Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG¹⁸⁹ ersetzt. Darüber hinaus wurde 2003 die Novel-Food-Verordnung durch die VO (EG) Nr. 1829/2003¹⁹⁰, nachfolgend Lebens- und Futtermittelverordnung genannt, ersetzt. Zudem wurde der Rechtsrahmen durch die neue VO (EG) Nr. 1830/2003¹⁹¹, nachfolgend Kennzeichnungsverordnung genannt, und die VO (EG) Nr. 1946/2003¹⁹² erweitert¹⁹³.

Inhalt und Bedeutung des europäischen Gentechnikrechts

Die folgenden Rechtsvorschriften sind für gv-Lebens- und Futtermittel relevant und sollen daher im Weiteren näher erläutert werden: VO (EG) Nr. 1829/2003, Nr. 1830/2003, Nr. 65/2004¹⁹⁴, nachfolgend Erkennungsverordnung genannt, und Nr. 641/2004¹⁹⁵ sowie die RL 2001/18/EG¹⁹⁶.

Die Lebens- und Futtermittelverordnung ist in vier Kapitel eingeteilt. Kapitel I umfasst das Ziel und die Begriffsbestimmungen, Kapitel II bezieht sich auf die Regelung von gv-Lebensmitteln, Kapitel III die Rege-

¹⁸⁸ Brunner 2011, 26.

¹⁸⁹ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. Nr. L 106 v. 17.4.2001 S. 1), zul. geänd. durch Richtlinie 2008/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. Nr. L 81 v. 20.3.2008 S. 46).

¹⁹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. Nr. L 268 v. 18.10.2003 S. 1), zul. geänd. durch Verordnung (EG) Nr. 298/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. Nr. L 97 v. 9.4.2008 S. 64) (abgekürzt als VO (EG) Nr. 1829/2003).

¹⁹¹ Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. Nr. L 268 v. 18.10.2003 S. 24), zul. geänd. durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Erster Teil (ABl. Nr. L 311 v. 21.11.2008 S. 1).

¹⁹² Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen (ABl. Nr. L 287 v. 5.11.2003 S. 1).

¹⁹³ Brunner 2011, 31.

¹⁹⁴ Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen (ABl. Nr. L 10 v. 16.1.2004 S. 5).

¹⁹⁵ Verordnung (EG) Nr. 641/2004 der Kommission vom 6. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Antrags auf Zulassung neuer genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel, der Meldung bestehender Erzeugnisse und des zufälligen oder unvermeidbaren Vorhandenseins genetisch veränderter Materials, zu dem die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist (ABl. Nr. L 102 S. 14), zul. geänd. durch Verordnung (EU) Nr. 503/2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. Nr. L 157 v. 8.6.2013 S. 1).

¹⁹⁶ European Commission o. J.b, o. S.



lung von gv-Futtermitteln und Kapitel IV enthält gemeinsame Vorschriften für gv-Lebens- und Futtermittel. Ziel der Verordnung ist den allgemeinen Grundsätzen der VO (EG) Nr. 178/2002¹⁹⁷ entsprechend, das hohe Schutzniveau „für Leben und Gesundheit des Menschen, Gesundheit und Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln sicherzustellen [...]“¹⁹⁸ sowie Verfahren für Zulassung und Überwachung wie auch Bestimmungen zur Kennzeichnung festzulegen¹⁹⁹. Die verwendeten Definitionen sowie der Geltungsbereich wurden bereits in Kapitel 2.1.2 (Genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel im Kontext der TTIP) erläutert, weshalb sie an dieser Stelle nicht noch einmal aufgegriffen werden.

An diese Stelle ist jedoch anzumerken, dass sich die Verordnung nicht auf Lebens- und Futtermittel bezieht, die mit Hilfe von GVO hergestellt wurden, weshalb Produkte von Tieren, die gv-Futtermittel erhielten, nicht im Anwendungsbereich dieser Verordnung liegen. Dies wird durch die Tatsache begründet, dass weder in den Geweben noch in den Produkten der Tiere genetisch veränderte DNS-Fragmente nachgewiesen werden könnten²⁰⁰. Nicht ganz klar ist jedoch, ob Saatgut unter die Verordnung fällt. So wird teilweise daraufhin unterschieden, ob das Saatgut direkt zur Lebensmittelproduktion oder zur Saatgutproduktion eingesetzt wird²⁰¹. Lebens- und Futtermittel, die unter die Verordnung fallen, bedürfen einer Zulassung, für die die Antragstellenden in geeigneter und ausreichender Weise nachweisen müssen, dass das Produkt

- nicht die menschliche und tierische Gesundheit oder die Umwelt negativ beeinträchtigt,
- die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht irreführt,
- sich nicht stark von den gleichartigen nicht gv-Produkten unterscheidet, wodurch der normale Verzehr zu Ernährungsmängeln führen würde²⁰².

Art. 5 der VO (EG) Nr. 1829/2003 regelt die Beantragung der Zulassung. So sind dem Antrag unter anderem folgende Informationen beizufügen: Daten der Antragstellenden sowie über das beantragte Lebens- bzw. Futtermittel und das zugrunde liegende Transformationsereignis, Kopien durchgeführter Studien, Verfahren zum Nachweis, zur Probennahme sowie zur Identifizierung des Transformationsereignisses und Proben des

¹⁹⁷ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. Nr. L 31 S. 1), zul. geänd. durch Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. Nr. L 189 v. 27.6.2014 S. 1).

¹⁹⁸ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 1 Buchst. a.

¹⁹⁹ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 1 Buchst. b, c.

²⁰⁰ Kauch 2009, 39 f.

²⁰¹ Kauch 2009, 40.

²⁰² VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Buchst. a-c, Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Buchst. a-d.



Lebens- bzw. Futtermittels²⁰³. Wenn das Lebens- oder Futtermittel nicht aus GVO hergestellt wurde, sondern daraus besteht oder GVO enthält, müssen zusätzlich die Informationen zu einer Risikobewertung nach den Anhängen III und IV sowie ein Beobachtungsplan für Umweltauswirkungen nach dem Anhang VII der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG eingereicht werden²⁰⁴. Anschließend wird durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority, EFSA) eine bewertende Stellungnahme unter Beachtung der umweltbezogenen Sicherheitsanforderungen der Freisetzungsrichtlinie verfasst²⁰⁵ und an die Europäische Kommission, die EU-Mitgliedstaaten sowie die Antragstellenden übermittelt²⁰⁶. Nach der Veröffentlichung kann die Öffentlichkeit innerhalb von 30 Tagen Stellung dazu nehmen²⁰⁷. Die Europäische Kommission legt daraufhin dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit einen Entscheidungsentwurf vor²⁰⁸. Die endgültige Entscheidung wird anschließend von dem genannten Ausschuss getroffen und unverzüglich den Antragstellenden mitgeteilt sowie über das Amtsblatt der EU veröffentlicht²⁰⁹. Die Zulassung ist ab diesem Zeitpunkt für zehn Jahre gültig²¹⁰. Mit ihr stehen die Zulassungsinhaber in der Pflicht, alle damit verbundenen Verpflichtungen einzuhalten sowie die Europäische Kommission unverzüglich über neue wissenschaftliche oder technische Informationen zu benachrichtigen²¹¹. Die Zulassung kann unter bestimmten Bedingungen geändert, ausgesetzt oder widerrufen werden²¹². Spätestens ein Jahr vor Zulassungsablauf kann diese nach einer erneuten Prüfung um weitere zehn Jahre verlängert werden²¹³. Gv-Lebens- und Futtermittel müssen mit dem Zusatz „genetisch verändert“ oder „aus genetisch veränderten [Bezeichnung der Zutat/des Organismus] hergestellt“ bzw. „genetisch veränderter [Bezeichnung des Organismus]“ gekennzeichnet werden²¹⁴. Ausgenommen sind Lebens- und Futtermittel mit einem GVO-Anteil, der nicht höher als 0,9 % ist²¹⁵.

Die Kennzeichnungsverordnung regelt die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von gv-Lebens- und Futtermitteln²¹⁶ und umfasst dabei jede Phase des Inverkehrbringens von GVO-Produkten²¹⁷. So müssen alle Produkte, die GVO enthalten oder daraus bestehen, in jeder Phase des Inverkehrbringens die schriftliche

²⁰³ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 5 Abs. 3, Art. 17 Abs. 3.

²⁰⁴ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 5 Abs. 5, Art. 17 Abs. 5.

²⁰⁵ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 6 Abs. 4, Art. 18 Abs. 4.

²⁰⁶ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 6 Abs. 6, Art. 18 Abs. 6.

²⁰⁷ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 6 Abs. 7, Art. 18 Abs. 7.

²⁰⁸ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 7 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 35 Abs. 1.

²⁰⁹ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 7 Abs. 3, 4, Art. 19 Abs. 3, 4.

²¹⁰ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 7 Abs. 5, Art. 19 Abs. 5.

²¹¹ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 9, Abs. 1, 3, Art. 21 Abs. 1, 3.

²¹² VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 10, Art. 22.

²¹³ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 11, Art. 23.

²¹⁴ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 13 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2 Buchst. a.

²¹⁵ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 12 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2.

²¹⁶ VO (EG) Nr. 1830/2003, Art. 1.

²¹⁷ VO (EG) Nr. 1830/2003, Art. 2 Abs. 1 Buchst. b, c.



Information ausweisen, dass sie GVO enthalten oder daraus bestehen²¹⁸. Die Informationen müssen darüber hinaus nach jeder Transaktion für die Dauer von fünf Jahren gespeichert werden, sodass ermittelt werden kann, von welchen Personen verkauft und gekauft worden ist²¹⁹. Die Produkte müssen auf ihrer Verpackung oder dem Behältnis, in dem sie angeboten werden, mit folgendem Wortlaut gekennzeichnet werden. „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ bzw. „Dieses Produkt enthält [Bezeichnung des Organismus/der Organismen], genetisch verändert“²²⁰. Für gv-Lebens- und Futtermittel sind die Angaben zudem noch spezifischer geregelt. So muss schriftlich über jede einzelne aus GVO hergestellte Lebensmittelzutat sowie über jedes einzelne aus GVO hergestellte Futtermittel-Ausgangserzeugnis informiert werden²²¹. Allerdings gelten die Ausnahmeregelungen der Lebens- und Futtermittelverordnung, nach der Lebens- oder Futtermittel nicht gekennzeichnet werden müssen, sofern der Anteil von GVO nicht höher als 0,9 % ist²²².

Die Erkennungsverordnung bestimmt die Regelungen für ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer GVO-Erkennungsmarker. Sie gilt sowohl für alle GVO, deren Inverkehrbringen durch die RL 2001/18/EG oder andere Vorschriften der EU genehmigt wurden, als auch für die Beantragung des Inverkehrbringens auf Grundlage dieser Rechtsvorschriften²²³. Demnach muss für jeden GVO ein spezifischer Erkennungsmarker angegeben werden. Zuvor sind über die OECD-BioTrack-Produktdatenbank und das „Biosafety Clearing House“ zu klären, ob bereits ein spezifischer Erkennungsmarker erstellt wurde²²⁴. Die Erkennungsmarker setzen sich aus drei Komponenten²²⁵ zusammen, die jeweils durch einen Gedankenstrich voneinander getrennt sind. So stehen die ersten zwei bis drei alphanumerischen Zeichen für die Antragstellenden respektive Inhaber der Zustimmung, die auch bei weiteren Erkennungsmarkern beibehalten werden sollten. Die zweite Komponente besteht aus fünf oder sechs alphanumerischen Zeichen, die für das spezifische Transformationsereignis stehen. Es ist wichtig, bei der OECD-BioTrack-Produktdatenbank bereits existierende Erkennungsmarker zu erfragen, die für ähnliche Transformationsereignisse bei denselben Organismen oder Arten gelten, damit es nicht zu Überschneidungen kommt. Die letzte Komponente dient der Fehlervermeidung als Prüfziffer²²⁶.

²¹⁸ VO (EG) Nr. 1830/2003, Art. 4 Abs. 1, 2.

²¹⁹ VO (EG) Nr. 1830/2003, Art. 4 Abs. 4.

²²⁰ VO (EG) Nr. 1830/2003, Art. 4 Abs. 6.

²²¹ VO (EG) Nr. 1830/2003, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, b.

²²² VO (EG) Nr. 1830/2003, Art. 4 Abs. 8 und Art. 5 Abs. 4 i.V.m. VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 12, 24.

²²³ VO (EG) Nr. 65/2004, Art. 1 Abs. 1.

²²⁴ VO (EG) Nr. 65/2004, Art. 2 Abs. 1, 2.

²²⁵ Beispielhafte Darstellung eines Erkennungsmarkers: CED-AB891-6 oder CE-ABC891-5 (VO (EG) Nr. 65/2004, Anhang Abschn. A, S. 8).

²²⁶ VO (EG) Nr. 65/2004, Anhang Abschn. A, 8 f.



Die VO (EG) Nr. 641/2004 regelt die Durchführungsbestimmungen zur Lebens- und Futtermittelverordnung im Hinblick auf den Antrag auf Zulassung neuer gv-Lebens- und Futtermittel, auf die Meldung bestehender Erzeugnisse und des zufällig oder technisch nicht vermeidbaren Vorhandenseins von GVO.

Abschließend bildet die Freisetzungsrichtlinie einen wichtigen Rahmen für die rechtliche Regelung von GVO auf europäischer Ebene. Sie regelt die absichtliche Freisetzung sowie das Inverkehrbringen von GVO unter der Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips²²⁷. So sind gemäß dieser Richtlinie die Freisetzungsgenehmigungen wie auch in der VO (EG) Nr. 1829/2003 auf maximal zehn Jahre begrenzt²²⁸. Zudem wird ein besonderer Schwerpunkt auf eine sichere Überwachung der freigesetzten GVO²²⁹ sowie auf das Einbeziehen der Öffentlichkeit in die Zustimmungsverfahren gelegt²³⁰. Darüber hinaus lag ein weiterer Fokus darauf, die Verwendung von Antibiotikaresistenzgenen in GVO bis zum 31. Dezember 2008 schrittweise einzustellen²³¹.

Bei der Zulassung von gv-Lebens- oder Futtermitteln gilt das Prinzip der einzigen Anlaufstelle. Das bedeutet, dass die Zulassung als Lebens- und Futtermittel sowie zum Anbau mit einem einzigen Antrag möglich ist²³². Hierbei ist zu beachten, dass ein gv-Produkt, das als Lebens- und als Futtermittel genutzt werden kann, zwingend als Lebens- *und* als Futtermittel – und nicht wahlweise nur als eines von beidem – zuzulassen ist²³³. Handelt es sich um ein Produkt, das einen GVO enthält oder daraus besteht, so ist zu beachten, dass nicht nur die Voraussetzungen der Lebens- und Futtermittelverordnung zum Inverkehrbringen, sondern auch die Voraussetzungen der Freisetzungsrichtlinie einzuhalten sind. Dennoch kann der Antrag allein über die VO (EG) Nr. 1829/2003 erfolgen. Das Prinzip der einzigen Anlaufstelle muss jedoch nicht zwingend verfolgt werden, sodass es ebenso möglich ist, im Falle vermehrungsfähiger GVO das Produkt über die VO (EG) Nr. 1829/2003 zum Inverkehrbringen und separat über die RL 2001/18/EG zur absichtlichen Freisetzung zuzulassen²³⁴. Entscheidend hierfür ist also das Kriterium der Vermehrungsfähigkeit – wie z. B. die Samen von gv-Tomaten – das zwangsläufig dazu führt, dass zusätzlich die Voraussetzungen der RL 2001/18/EG einzuhalten sind²³⁵. Handelt es sich um ein Produkt ohne vermehrungsfähige GVO, so ist eine Zulassung über die VO (EG) Nr. 1929/2003 ausreichend²³⁶.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die verschiedenen europäischen Rechtsakte im Hinblick auf ihre Rechtsbindung von unterschiedlicher Auswirkung sind. So sind Verordnungen für alle Mitgliedstaaten

²²⁷ RL 2001/18/EG, Art. 1.

²²⁸ RL 2001/18/EG, Art. 15 Abs. 4.

²²⁹ RL 2001/18/EG, Art. 8, 10, 11, 20.

²³⁰ RL 2001/18/EG, Art. 9, 18, 24.

²³¹ RL 2001/18/EG, Art. 4 Abs. 2.

²³² van der Meulen/Yusuf 2014, 884.

²³³ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 27; van der Meulen/Yusuf 2014, 884.

²³⁴ European Commission o. J.b, o. S.

²³⁵ Kempen/Kempen 2006, 170.

²³⁶ European Commission o. J.b, o. S.



unmittelbar bindend, weshalb sie nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Richtlinien hingegen gelten nicht unmittelbar, jedoch sind sie im Hinblick auf das zu erreichende Ziel ebenso verbindlich, weshalb sie durch die nationale Rechtsprechung entsprechend umgesetzt werden müssen. Des Weiteren sind Entscheidungen für diejenigen, die von ihr einbezogen werden, verbindlich. In Abgrenzung dazu haben Empfehlungen und Stellungnahmen keine bindende Wirkung. Jedoch geben sie oftmals Hilfestellung zur Auslegung und Anwendung der rechtlichen Regelungen²³⁷. Vor diesem Hintergrund ist die Freisetzungsrichtlinie in deutsches Recht umzusetzen. Bevor dies jedoch in Kapitel 2.2.3 (Gentechnische Anwendungen in Deutschland) näher erläutert wird, erfolgt zunächst eine knappe Darstellung, wie der soeben vorgestellte europäische Rechtsrahmen praktisch umgesetzt wird.

Umsetzung des europäischen Gentechnikrechts

Wie bereits beschrieben, müssen gv-Lebens- und Futtermittel, die nach obiger Definition unter die VO (EG) Nr. 1829/2003 fallen, gekennzeichnet werden²³⁸. Darüber hinaus gilt für nicht zugelassene GVO das Prinzip der Nulltoleranz, das bei nachgewiesenen Verunreinigungen mit nicht zugelassenen GVO zum Verbot des Inverkehrbringens führt. Hierbei regelt die VO (EU) Nr. 619/2011²³⁹ den praktikablen Umgang mit dem Nulltoleranzprinzip. Ihr Anwendungsbereich bezieht sich dabei lediglich auf Futtermittel, da es sich beim Großteil der GVO-Importe ausschließlich um Futtermittel handelt²⁴⁰. So führen nicht zugelassene GVO mit einem Analyseschwellenwert von unter 0,1 % zu keinem Importverbot, sofern für den entsprechenden GVO bereits mindestens seit drei Monaten ein Antrag nach der VO (EG) Nr. 1829/2003 gestellt worden ist und es keine Hinweise darauf gibt, dass sich diese Spuren bereits negativ auf die Gesundheit auswirken könnten²⁴¹.

In Tabelle 2 wird beispielhaft zusammengefasst, welche gv-Lebensmittel derzeit kennzeichnungspflichtig sind und welche nicht.

Tabelle 2: Gv-Lebensmittel mit und ohne Kennzeichnungspflicht (Kempen/Kempen 2006, S. 170 f.).

Kennzeichnungspflichtige Lebensmittel	Lebensmittel ohne Kennzeichnungspflicht
<ul style="list-style-type: none">- Produkte, die ein GVO sind, z. B. gv-Mais- Produkte, die GVO enthalten oder daraus bestehen, z. B. Joghurt mit gv-Milchsäurebakterien- Produkte, die aus GVO hergestellt wurden, unabhängig davon, ob dies nachweisbar ist, z. B. Sojaöl aus gv-Sojabohnen	<ul style="list-style-type: none">- Tierische Produkte von Tieren, die gv-Futtermittel erhalten haben- Zusatzstoffe, Vitamine, Aromen, die mithilfe von gv-Mikroorganismen hergestellt wurden, z. B. Vitamin B2

²³⁷ Kauch 2009, 24 f.

²³⁸ RL 2001/18/EG, Art. 21 Abs. 1.

²³⁹ Verordnung (EU) Nr. 619/2011 der Kommission vom 24. Juni 2011 zur Festlegung der Probenahme- und Analyseverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln im Hinblick auf genetisch veränderte Ausgangserzeugnisse, für die ein Zulassungsverfahren anhängig ist oder deren Zulassung abläuft (ABl. Nr. L 166 S. 9).

²⁴⁰ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2013a, o. S.

²⁴¹ VO (EU) Nr. 619/2011, Art. 2 Buchst. a.



<ul style="list-style-type: none">- Wenn der Anteil beigemischter GVO 0,9 % übersteigt- Wenn der Anteil beigemischter GVO zwar unter 0,9 %, jedoch absichtlich hinzugefügt wurde	<ul style="list-style-type: none">- Mikroorganismen sowie Produkte aus diesen, wenn diese Mikroorganismen auf gv-Substraten gewachsen sind, z. B. Zitronensäure aus Schwarzschilder (<i>Aspergillus niger</i>), der auf gv-Melasse angezogen wurde
---	--

In Abbildung 2 ist zudem der schematische Ablauf vom Zulassungsantrag bis zur Genehmigung respektive Ablehnung nachzuvollziehen, der zu durchlaufen ist, um ein GVO-Produkt auf den Markt bringen zu können. Darüber hinaus ist der Vollständigkeit halber im Anhang B der schematische Ablauf nach der RL 2001/18/EG nachzuvollziehen.

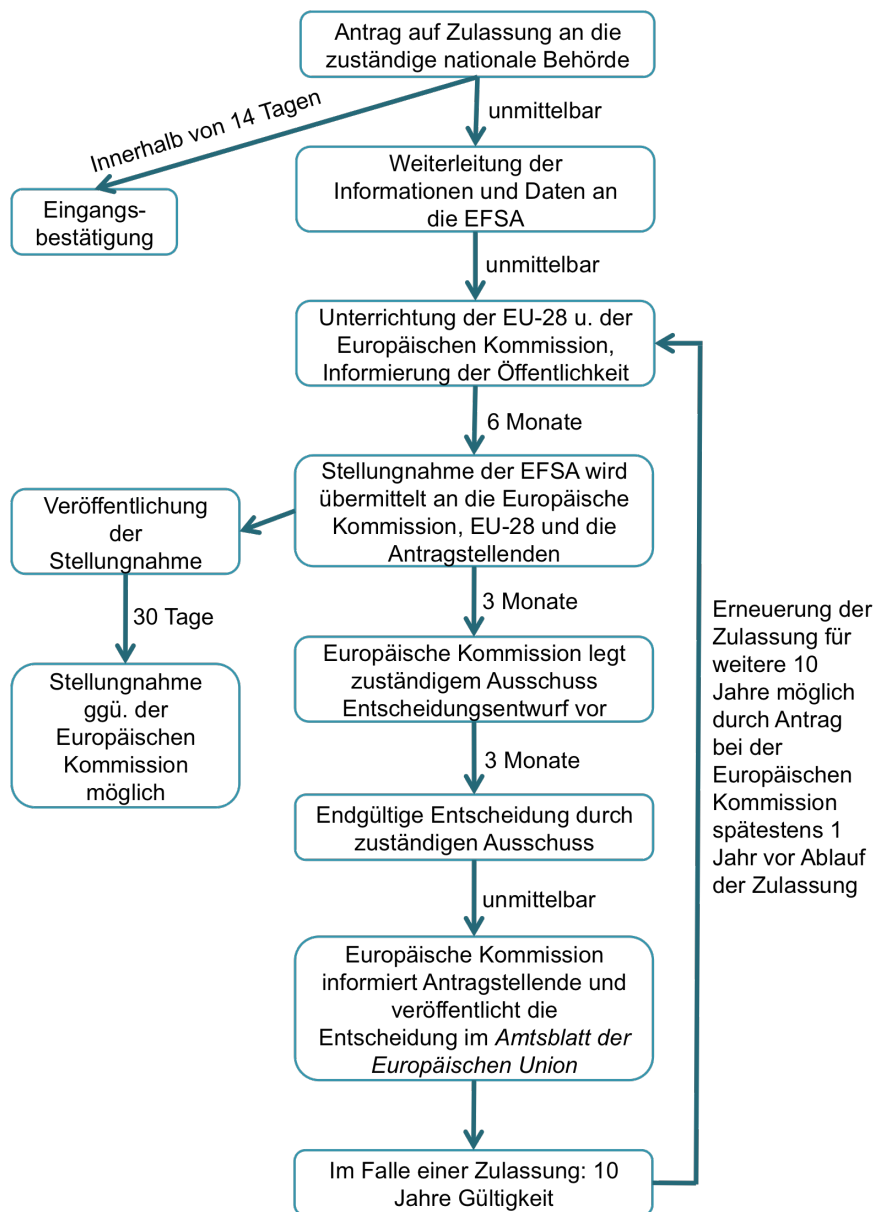


Abbildung 2: Schematischer Ablauf des europäischen Zulassungsverfahrens für GVO-Produkte (eigene Darstellung, abgeleitet aus der VO (EG) Nr. 1829/2003).



Die rechnerisch zur Verfügung stehende Zeitspanne vom Antrag bis zur Zulassung eines GVO beträgt mindestens 54 Wochen, was ca. 13 Monaten entspricht, sofern keine zusätzliche Zeit für das Nachreichen von Informationen aufgewendet wird²⁴². Diese Zeitdauer steht allerdings in großem Kontrast zu der bisher tatsächlich im Durchschnitt benötigten Dauer von 187 Wochen, was nahezu 47 Monaten entspricht²⁴³. Schon in der ersten Phase verzögerte sich in den vergangenen Jahren die erste Rückmeldung, die spätestens sechs Wochen nach Eingang des Zulassungsantrags erfolgen sollte, durchschnittlich um das Dreifache. Allerdings trugen auch die Antragstellenden, die in 95 % der Fälle Informationen nachreichen mussten, zu einer Verlängerung des Zulassungsprozesses bei, indem sie hierfür zwei bis drei Monate benötigten²⁴⁴. Dessen ungeachtet ist die Zulassung von GVO nicht nur zeitintensiv, sondern auch mit hohen Kosten verbunden. So belaufen sich die Durchschnittskosten für den Antrag auf 6,788²⁴⁵ Millionen Euro²⁴⁶.

Doch nicht immer wurde der theoretisch vorgesehene Zulassungsprozess reibungslos umgesetzt. So ist es, wie bereits oben erwähnt, den EU-Mitgliedstaaten erlaubt – im Falle einer drohenden Gefahr, die zwar nicht rein hypothetischer Natur sein darf, aber auch nicht wissenschaftlich begründet sein muss – GVO trotz Zulassung in der EU zu verbieten²⁴⁷. 1996, als die aktuellen EU-Regelungen noch nicht existierten, begannen NGOs, gv-Soja und gv-Mais enthaltende Schiffsladungen zu blockieren, und Konsumentinnen und Konsumenten boykottierten gv-Lebensmittel, woraufhin Supermarktketten gv-Inhaltsstoffe aus ihren Eigenmarken entfernen ließen. In der Folge beriefen sich einige Mitgliedstaaten auf die Schutzklausel, um bereits zugelassene gv-Produkte in ihrem Gebiet zu verbieten. So forderten Frankreich, Griechenland, Italien, Dänemark und Luxemburg während des de facto-Moratoriums ab dem Jahre 1999 eine strengere Gesetzgebung sowie die Implementierung der Kennzeichnungs- und Rückverfolgbarkeitspflicht sowie die Koexistenz und ein öffentliches Register²⁴⁸. Darüber hinaus erließen Österreich, Belgien, Finnland, Schweden, Deutschland, Spanien und die Niederlande keine weiteren Produktzulassungen²⁴⁹. Durch die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG sowie die VO (EG) Nr. 1829/2003 und Nr. 1830/2003 wurde den damals gestellten Forderungen entsprochen, indem das Vorsorgeprinzip explizit aufgenommen, die Kriterien der Risikobewertung erweitert sowie Regelungen zur Kennzeichnungspflicht und Rückverfolgbarkeit implementiert wurden²⁵⁰. Erst danach

²⁴² European Commission 2010b, 67; Sinopoli/Kluifhooft/van der Meulen 2014, 283.

²⁴³ European Commission 2010b, 67 f.

²⁴⁴ European Commission 2010b, 67 ff.

²⁴⁵ Dabei weisen sie eine Spannbreite von 3,82 Millionen und 10,388 Millionen Euro auf. KALAITZANDONAKES/ALSTON/BRADFORD (2007, 509 f.) ermitteln ähnliche Kosten, die von 6,18 Millionen bis 15,44 Millionen US-Dollar variieren.

²⁴⁶ European Commission 2010b, 65.

²⁴⁷ Kahl 2012, Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 2 Satz 2 AEUV, Rn. 78.

²⁴⁸ Devor/Reheul et al. 2006, 131 f.; Morris/Spillane 2010, 362.

²⁴⁹ Morris/Spillane 2010, 362.

²⁵⁰ Devor/Reheul et al. 2006, 133, 140, 143.



wurde das de facto-Moratorium 2004 beendet²⁵¹. Allerdings verstieß das damalige Zulassungsverbot gegen das SPS des WTO-Abkommens, da es wissenschaftlich nicht gerechtfertigt werden konnte²⁵². Auf dieser Grundlage wurde in dem Streitfall durch das WTO-Streitschlichtungspanel den USA, Kanada und Argentinien das Recht zugesprochen²⁵³. Dies ist vor allem auf die Tatsache zurückzuführen, dass es sich bei dem de facto-Moratorium um eine pauschale Entscheidung für alle GVO handelte, durch die „der Erlaubnisvorbehalt des europarechtlichen Verbotes“²⁵⁴ entfiel. Die ökonomischen Verluste, die hierdurch verursacht wurden, belaufen sich für die USA, Kanada und Argentinien nach ANDERSON (2010) schätzungsweise auf bis zu 400 Millionen US-Dollar pro Jahr²⁵⁵. Dessen ungeachtet werden bis heute GVO in Produkten – zumindest oberhalb der Kennzeichnungsschwelle – freiwillig gemieden²⁵⁶.

2.2.3 Gentechnische Anwendungen in Deutschland

In Deutschland wurden gentechnische Anwendungen seit 1978 zunächst durch die „Richtlinien zum Schutz vor Gefahren durch in-vitro neukombinierte Nukleinsäuren“ geregelt²⁵⁷. Dabei handelte es sich um Verwaltungsvorschriften, weshalb sie im Prinzip lediglich für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die vom Bund gefördert wurden, nicht aber für die industrielle Forschung oder gewerbliche Nutzung galten. Sie wurden jedoch auf Basis einer freiwilligen Selbstbindung in diesen Bereichen ebenso anerkannt und befolgt. Dennoch gab es keine umfassenden rechtlichen Regelungen für die industrielle Nutzung der Gentechnik. So wurde die Genehmigung gentechnischer Anlagen außerhalb von Forschungseinrichtungen durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt. Darüber hinaus wurden gv-Materialien auch durch die Gefahrstoffverordnung erfasst. Während zu dieser Zeit in Deutschland noch über eine einheitliche gesetzliche Normierung des Gentechnikrechts diskutiert wurde, wurde – wie oben bereits beschrieben – ab 1990 auf Grundlage der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 192 AEUV (ex-Art. 175 EGV) und die sich darauf stützende System- und Freisetzungsrichtlinie das deutsche Gentechnikrecht durch europäisches Recht bestimmt²⁵⁸. Ab dem 01.07.1990 wurden diese beiden Richtlinien durch das Gentechnikgesetz (GenTG)²⁵⁹ auf nationaler Ebene umgesetzt²⁶⁰. Derzeit umfasst die rechtliche Regelung der Gentechnik zwei Gesetze sowie

²⁵¹ Devor/Reheul et al. 2006, 143; Morris/Spillane 2010, 363.

²⁵² Hanrahan 2010, 2.

²⁵³ Hanrahan 2010, 2 f.

²⁵⁴ Stökl 2003, 187.

²⁵⁵ Anderson 2010, 560.

²⁵⁶ Devor/Reheul et al. 2006, 143.

²⁵⁷ Ricke 1996, 82.

²⁵⁸ Kauch 2009, 20 ff.

²⁵⁹ Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

²⁶⁰ Bora/Furchner/Münste 2003, o. S.



acht Verordnungen. Hierbei stellt das GenTG die Basis für die nationale Gesetzgebung dar, indem es darauf abzielt, einerseits vor möglichen Gefahren durch die Gentechnik zu schützen und andererseits die Erforschung und Nutzung der Gentechnik zu ermöglichen. Ergänzend werden durch das Gentechnikdurchführungsgesetz (EGGenTDurchfG)²⁶¹ Überschneidungspunkte zwischen den europarechtlichen Vorgaben und den dazu gehörigen nationalen Vorgaben geregelt²⁶². Hierbei lässt sich die charakteristische Grundhaltung, auf der die Gesetzgebung basiert, gut erkennen: Es handelt sich um einen horizontalen respektive prozessbezogenen Ansatz²⁶³. Dies bedeutet, dass die Regulierungen auf den neuartigen Herstellungsprozess abzielen und dadurch horizontal für alle Produktlinien gültig sind²⁶⁴. Dabei fiel die Umsetzung in deutsches Recht sehr streng aus, weshalb es zur Novellierung im Jahre 2004 aufgrund von Verstößen gegen das EU-Recht von der EU-Kommission gerügt wurde²⁶⁵. So ergeben sich aus § 36a GenTG – Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen – erhebliche Folgen für die Landwirtinnen und Landwirte. Kommt es bei anderen Landwirtschaft Betreibenden zu Verunreinigungen mit GVO²⁶⁶, ist von der bzw. dem GVO anbauenden Landwirtin bzw. Landwirt „ein angemessener Ausgleich in Geld für die hinzunehmende [...] Beeinträchtigung zu zahlen“²⁶⁷ – auch, wenn alles getan wurde, um eine Vermischung zu verhindern²⁶⁸. Darüber hinaus sorgt die gesamtschuldnerische Haftung – wenn im Falle mehrerer GVO anbauenden Landwirtinnen und Landwirte die oder der Verursachende nicht identifiziert werden kann – für eine gesamtschuldnerische Ausgleichspflicht²⁶⁹. Je nach Straftatbestand können Ordnungswidrigkeiten mit einer bis zu 50 000 Euro hohen Strafe²⁷⁰ sowie Rechtsverordnungsverletzungen mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren geahndet werden²⁷¹. Dabei ist die Überwachung der Einhaltung der VO (EG) Nr. 1829/2003, Nr. 1830/2003 und Nr. 1946/2003 durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu gewährleisten²⁷². Trotz der Kritik und Rüge im Hinblick auf die gesetzliche Härte wurde festgestellt, dass an dem besonders hohen Haftungsrisiko die Abwägung zwischen den betroffenen Rechten und Interessen verfassungsrechtlich nichts zu beanstanden ist:

²⁶¹ EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), das zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

²⁶² Bundesministerium für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 2015, o. S.

²⁶³ Lege 2003, 682.

²⁶⁴ Strünck 2006, 202.

²⁶⁵ Dolde 2005, 25.

²⁶⁶ Hierbei kann zwischen drei Fallgruppen unterschieden werden: 1) Das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ist durch Einkreuzung des GVO nicht (ohne zusätzliche Genehmigung) erlaubt. 2) Die Erzeugnisse müssen ab einem GVO-Anteil von 0,9 % als solche gekennzeichnet werden. 3) Die vorgesehene Kennzeichnung (z. B. „Ohne Gentechnik“ oder „aus ökologischem Anbau“) ist aufgrund des GVO-Anteils nicht mehr möglich (Dolde 2005, 26 f.).

²⁶⁷ Dolde 2005, 26 f.

²⁶⁸ Dolde 2005, 27.

²⁶⁹ Dolde 2005, 27.

²⁷⁰ § 38 Abs. 2 GenTG; §6 Abs. 3 EGGGenTDurchfG.

²⁷¹ § 39 Abs. 3 GenTG; §7 Abs. 7 EGGGenTDurchfG.

²⁷² §4 Abs. 1 EGGGenTDurchfG.



„Mit dem bezweckten Interessenausgleich zwischen Grundstücksnachbarn, der Sicherung der Koexistenz verschiedener landwirtschaftlicher Erzeugungsformen sowie dem Schutz und der Vorsorge vor den Gefahren der Gentechnik werden insbesondere Eigentum und Berufsfreiheit, menschliches Leben, Gesundheit und Umwelt als andernfalls gefährdete Güter von Verfassungsrang geschützt“²⁷³.

Des Weiteren ist für gv-Lebens- und Futtermittel neben dem GenTG und dem EGGenTDurchfG die Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (GenTPfIEV)²⁷⁴ von Bedeutung²⁷⁵. Hierüber werden die Pflichten der Landwirtinnen und Landwirte geregelt, darunter

- die Mitteilungspflicht: drei Monate vor Aussaat bzw. Anpflanzung sind die angrenzenden Nachbarinnen und Nachbarn zu informieren²⁷⁶,
- die Lagerung: gv-Saat- oder Pflanzgut sowie vermehrungsfähiges gv-Erntegut ist in geschlossenen respektive sorgfältig abgedeckten Behältnissen oder Lagerräumen zu lagern, um Einträge in Nachbarsgrundstücke zu vermeiden²⁷⁷, sowie
- der Mindestabstand: der Abstand einer Anbaufläche mit gv-Mais muss zu konventionell angebautem Mais mindestens 150 Meter bzw. zu ökologisch angebautem Mais mindestens 300 Meter betragen²⁷⁸.

Neben den deutschen Gentechnik-Regelungen kommt im Falle einer Zulassung von gv-Saatgut hinzu, dass es nicht nur durch das EU-Zulassungsverfahren, sondern zusätzlich nach dem Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)²⁷⁹ durch das Bundessortenamt genehmigt werden muss²⁸⁰. Als Zulassungskriterien für eine Sorte werden folgende Punkte herangezogen: Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit und eine eintragbare Sortenbezeichnung sowie unter bestimmten Bedingungen ein landeskultureller Wert. Besteht Anlass zur Annahme, dass die Sorte respektive der Anbau der Sorte Menschen, Tiere, Pflanzen oder die Umwelt beeinträchtigen könnte, so ist ein Zulassungsverbot möglich²⁸¹.

Darüber hinaus wurde kürzlich die sogenannte Opt-out-Regelung²⁸² – eine Ergänzung in der Freisetzungsrichtlinie – beschlossen. So wird die Richtlinie unter anderem durch Artikel 26b insofern ergänzt, als es den EU-Mitgliedstaaten erlaubt ist, den Anbau eines einzelnen GVO oder gar eine Gruppe von gv-Pflanzen oder

²⁷³ BVerfG, Urt. v. 24.11.2010, 1 BvF 2/05, BVerfGE 128, Rn. 290.

²⁷⁴ Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung vom 7. April 2008 (BGBl. I S. 655).

²⁷⁵ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2013b, o. S.

²⁷⁶ §3 GenTPfIEV.

²⁷⁷ §6 GenTPfIEV.

²⁷⁸ Anlage Nr. 2 GenTPfIEV.

²⁷⁹ Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 372 u. 626 Absatz 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

²⁸⁰ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz o. J., o.S.; § 1, 2 SaatG.

²⁸¹ § 30 SaatG.

²⁸² Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (ABl. Nr. L 68 v. 13.3.2015 S. 1) (abgekürzt als RL (EU) 2015/412).



von Pflanzen mit bestimmten GVO-Merkmalen im gesamten oder teilweisen Hoheitsgebiet einzuschränken oder zu verbieten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Maßnahmen konsistent mit dem EU-Recht sind, indem sie „begründet, verhältnismäßig und nicht diskriminierend“ sind²⁸³. Darüber hinaus müssen sie auf zwingenden Gründen basieren, wie beispielsweise umweltpolitischen Zielen, Stadt- und Raumordnung, Bodennutzung, sozioökonomischen Auswirkungen, Verhinderung des Vorhandenseins von GVO in anderen Erzeugnissen, agrarpolitischen Zielen und der öffentlichen Ordnung²⁸⁴. Diese Neuregelung wird derzeit in nationales Gesetz umgesetzt. Der Entwurf sieht dabei vor, dass sie von den Bundesländern und unter bestimmten Bedingungen auch vom Bund umgesetzt werden können. Hierfür wurde am 25. September 2015 vom Bundesrat ein neuer Regelungsrahmen vorgeschlagen, der entsprechende Änderungsvorschläge zur Umsetzung der Opt-out-Regelung enthält²⁸⁵.

Ungeachtet der 60 in der EU zugelassenen GVO werden seit 2004 in einer eigeninitiierten Bewegung von Land- und Forstwirtschaftinnen und -wirten gentechnikfreie Regionen gegründet, um eine gentechnikfreie Erzeugung dauerhaft zu garantieren²⁸⁶. Auch zeichnet es sich ab, dass aufgrund der Tatsache, dass 78 % der deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher Vorbehalte gegenüber gv-Lebensmittel haben²⁸⁷, GVO in Lebensmitteln zumindest oberhalb der kennzeichnungspflichtigen Grenze vermieden werden²⁸⁸. So waren gv-Lebensmittel – wie beispielsweise der Butterfinger von Nestlé – derart großem Druck ausgesetzt, dass sie wieder vom Markt genommen wurden²⁸⁹.

2.2.4 Gentechnische Anwendungen in den USA

Im Folgenden wird zunächst die Haltung der US-amerikanischen Bevölkerung im Hinblick auf gv-Lebensmittel dargelegt. Anschließend erfolgt eine Darstellung der Entwicklung der US-amerikanischen Gentechnikregelungen, darunter insbesondere für gv-Lebens- und Futtermittel relevante Aspekte, um abschließend die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf ihre Umsetzung in der Praxis zu beleuchten.

Gesellschaftliche Akzeptanz von gv-Lebens- und Futtermitteln

Im Gegensatz zur europäischen Bevölkerung ist die US-amerikanische Bevölkerung im Hinblick auf gentechnische Anwendungen in Lebensmitteln wesentlich schlechter informiert. So fanden HALLMAN/HEBDEN et al. (2003) heraus, dass 43 % der US-amerikanischen Bevölkerung nichts (14 %) oder nicht viel (29 %),

²⁸³ RL (EU) 2015/412, Art. 1 Abs. 2.

²⁸⁴ RL (EU) 2015/412, Art. 1 Abs. 2.

²⁸⁵ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2015, o. S.

²⁸⁶ BUND 2014, o. S.

²⁸⁷ European Commission 2010a, 27.

²⁸⁸ Devor/Reheul et al. 2006, 143.

²⁸⁹ Forum Bio- und Gentechnologie e.V. 1999, o. S.



45 % etwas und nur 12 % sehr viel über die GVO-Thematik wissen²⁹⁰. Darüber hinaus sind sie gv-Lebensmitteln gegenüber wesentlich aufgeschlossener:

- 4,7 % befürworten den Einsatz von GVO²⁹¹,
- 61 % sind „Nicht-Gegnerinnen und -Gegner“ von GVO: sie würden gv-Lebensmittel konsumieren, insbesondere, wenn dadurch der Pestizideinsatz reduziert oder die enthaltenen Nährstoffe erhöht würden²⁹²,
- 22,7 % lehnen GVO moderat ab: sie würden nur ungern gv-Lebensmittel kaufen und befürworten eine eindeutige Kennzeichnung, ob GVO enthalten sind oder nicht²⁹³,
- 11,7 % lehnen GVO stark ab: sie würden nur äußerst ungern gv-Lebensmittel kaufen, da sie insbesondere ein Risiko für die menschliche Gesundheit befürchten²⁹⁴.

In einigen Studien wurde eine Korrelation zwischen wenig oder keinem Wissen über GVO und einer eher neutralen oder gar positiven Haltung gegenüber gv-Lebensmitteln gefunden²⁹⁵, was die positivere Grundhaltung der US-amerikanischen Bevölkerung erklären könnte.

Entwicklung des US-amerikanischen Gentechnikrechts

Nachdem 1973 durch COHEN und BOYER die Grundlage für gentechnische Eingriffe gelegt worden war, wurden 1975 auf der Asilomar-Konferenz Maßnahmen zum Umgang mit der rDNS-Technologie getroffen. Hierbei handelte es sich zunächst um freiwillige Vorschläge. 1976 wurden jedoch von den National Institutes of Health (NIH) erste verpflichtende Regelungen für den Umgang mit rDNS in staatlich geförderten Forschungsprojekten erarbeitet. Daraufhin folgten das US Department of Agriculture (USDA), die Environmental Protection Agency (EPA) sowie die Food and Drug Administration (FDA) mit ähnlich verpflichtenden Regelungen²⁹⁶. So wurde in den NIH-Richtlinien festgehalten, dass „few, if any, believe that this methodology is free from any risk“²⁹⁷. Die Empfehlungen für Experimente mit verschiedenen Mikroorganismen wurden demnach kategorisiert nach minimalem, geringem, moderatem oder hohem Risiko der Experimente im Hinblick auf mögliche ökologische Beeinträchtigungen oder Pathogenität²⁹⁸. 1983 erfolgte die erste Freisetzung von gv-Pflanzen. Aufgrund der raschen Entwicklungen im technischen, regulatorischen und juristischen Bereich wurden vom Office of Science and Technology Policy (OSTP) im „Coordinated Framework for Regulation of Biotechnology“, nachfolgend Coordinated Framework genannt, Maßnahmen zur Regulierung der rDNS Technologie entwickelt²⁹⁹. Dieser Rahmen gilt bis heute nahezu unverändert³⁰⁰ und zählt zu dem „weiterhin wich-

²⁹⁰ Hallman/Hebden et al. 2003, 5.

²⁹¹ Ganiere/Chern/Hahn 2006, 143.

²⁹² Ganiere/Chern/Hahn 2006, 141 f.

²⁹³ Ganiere/Chern/Hahn 2006, 143.

²⁹⁴ Ganiere/Chern/Hahn 2006, 144.

²⁹⁵ European Commission 2010a, 20 f., 28 f., 31 f.; Evans/Ballen 2013, 4.

²⁹⁶ McHughen/Smyth 2008, 3.

²⁹⁷ Berg/Baltimore et al. 1975, 1981.

²⁹⁸ Berg/Baltimore et al. 1975, 1982 f.

²⁹⁹ McHughen/Smyth 2008, 4.



tigsten Baustein der amerikanischen Regulierungspolitik in diesem Feld³⁰¹. Die wichtigste Grundannahme, die in diesem Zuge getroffen wurde, lautet „that ‘existing statutes seem adequate to deal with the emerging processes and products of [genetic engineering]’³⁰². Demnach wurde keine Notwendigkeit gesehen, neue Institutionen zur Regulierung der Gentechnik aufzubauen, sodass bestehenden Institutionen die Zuständigkeiten hierfür erteilt wurden. So werden

- gv-Lebens- und Futtermittel, gv-Lebensmittelzusätze und Tierarzneimittel durch die FDA,
- Pflanzenschädlinge, Pflanzen und tierärztliche biologische Präparate durch den Animal and Plant Health Inspection Service (APHIS) der USDA und
- mikrobielle sowie Pflanzenpestizide, neue Nutzung existierender Pestizide sowie neue Mikroorganismen durch die EPA reguliert³⁰³.
- Ergänzend wurde das interinstitutionelle Biotechnology Science Coordinating Committee (BSCC) eingerichtet, um die Prozesse zu überblicken³⁰⁴.

1992 folgte ebenfalls vom OSTP als eine Ergänzung des Coordinated Frameworks die „Exercise of Federal Oversight Within Scope of Statutory Authority: Planned Introductions of Biotechnology Products into the Environment“. Noch einmal wurde betont, dass der Fokus auf dem Produkt, nicht dem Prozess liegen soll³⁰⁵. Darüber hinaus wird ergänzt: „oversight will be exercised only where the risk posed by the introduction is unreasonable ... when the value of the reduction in risk obtained by additional oversight is greater than the cost thereby imposed’³⁰⁶. Zudem wird der Umgang mit Risiko folgendermaßen begründet: „[t]his approach to risk was chosen because it ,is scientifically sound, properly protects public health and the environment against risk, and avoids hindering safe innovations’³⁰⁷. Damit basiert der US-amerikanische Ansatz auf den folgenden drei Elementen:

„First, the focus is exclusively on the end product of GM technology, rather than on the fact that the process of genetic modification is used. Second, U.S. policy holds that in the absence of verifiable ‘scientific risk’, there is no reason to bar a technology from being introduced and integrated. Finally, the United States maintains that GM technology is on a continuum with other agricultural innovations, and that any risks are of the same kind as those of ‘traditionally’ produced foods’³⁰⁸.

³⁰⁰ Blake 2007, 347; Steines 2002, 111.

³⁰¹ Strünck 2006, 192.

³⁰² OSTP 1986; zit. nach Marden 2003, 739.

³⁰³ Marden 2003, 738 f.

³⁰⁴ Mostow 1992, 233.

³⁰⁵ Marden 2003, 740.

³⁰⁶ OSTP 1992, 6756; zit. nach Marden 2003, 741.

³⁰⁷ OSTP 1992, 6755; zit. nach Marden 2003, 742.

³⁰⁸ Marden 2003, 734.



Inhalt und Bedeutung des US-amerikanischen Gentechnikrechts

Wie bereits erwähnt, gibt es in den USA kein spezifisches Gentechnikgesetz. Vielmehr haben die einzelnen Bundesstaaten die Gesetzgebungskompetenz inne. Hierfür werden jedoch lediglich die schon vorher existierenden Umweltschutzgesetze der unterschiedlichen Anwendung von Gentechnik zugeordnet³⁰⁹. Die folgenden Ausführungen beschränken sich aufgrund des Umfangs auf den bundesgesetzlichen Rahmen zur Regelung der Gentechnik. Darüber hinaus ist die US-amerikanische Gesetzgebung sehr komplex, weshalb im Folgenden nur auf die zentralen Elemente eingegangen werden kann. In diesem Rahmen erfolgt die Darstellung der drei Institutionen, durch die bundesübergreifend die Anwendung von Gentechnik reguliert wird: USDA, EPA und FDA³¹⁰.

Animal and Plant Health Inspection Service (US Department of Agriculture)

Die USDA wird durch den Plant Protection Act (PPA)³¹¹ legitimiert und durch den APHIS ausgeführt. Dabei umfasst der Zuständigkeitsbereich vor allem die Freisetzung von GVO und damit auch den Import, innerstaatlichen Transport, Feldversuche sowie den kommerziellen Anbau. Wie nach europäischer Gesetzgebung muss jedes einzelne Transformationsereignis freigegeben werden³¹². Die Freigabe kann entweder über das Mitteilungsverfahren („notification procedure“) oder über die Zulassung („permit“) erfolgen. Werden die folgenden sechs Kriterien eingehalten, so ist es ausreichend, den zu regulierenden Gegenstand über das Mitteilungsverfahren freigeben zu lassen³¹³:

1. Die Pflanze ist nicht als schädliches Unkraut unter der Regulierung 7 CFR § 360 unter dem PPA (7 U.S.C., Chapter 104, § 7712) gelistet.
2. Das eingesetzte genetische Material ist stabil in das Genom integriert.
3. Die Funktion des eingesetzten genetischen Materials ist bekannt und führt nicht zu Pflanzenkrankheiten.
4. Das eingesetzte genetische Material führt weder zu infektiösen Gebilden, noch zu Substanzen, die giftig für Nicht-Zielarten sind, die auf oder von der Pflanze leben, noch zu Substanzen, die pharmazeutisch oder industriell genutzt werden.
5. Im Falle von aus Pflanzenviren gewonnenen genetischen Materials muss sichergestellt werden, dass daraus keine neuen Pflanzenviren entstehen.
6. Die Pflanze darf keine tierischen oder menschlichen Pathogene enthalten – also weder tierische oder menschliche Nukleinsäuresequenzen noch kodierende Sequenzen, von denen bekannt ist, dass sie tierische oder menschliche Krankheiten auslösen.

³⁰⁹ Gebhardt 2010, 138 f.

³¹⁰ McHughen/Smyth 2008, 4; United States Government Accountability Office 2008, 9.

³¹¹ An Act to amend the Federal Crop Insurance Act to strengthen the safety net for agricultural producers by providing greater access to more affordable risk management tools and improved protection from production and income loss, to improve the efficiency and integrity of the Federal crop insurance program (PPA), 7 U.S.C., Chapter 104, § 7701 et seq.

³¹² McHughen/Smyth 2008, 5.

³¹³ 7 CFR, Chapter III, § 340.3 Buchst. a, b.



Neben diesen Kriterien müssen bestimmte Standards eingehalten werden. So muss lebensfähiges Pflanzenmaterial auf Transportwegen und bei der Lagerung sorgfältig verpackt sein, sodass es nicht in die Umwelt gelangt. Sollen Pflanzen freigesetzt werden, so muss sichergestellt werden, dass sie sich nicht versehentlich mit nichtregulierten Arten vermischen. Auch muss die Identität des Materials während des Gebrauchs bekannt sein respektive nach Ende der Nutzung müssen die Pflanzenteile verwahrt oder abgetötet werden. Es darf keinen lebenden Überträger in Bezug auf die zu regulierende Pflanze geben. Feldversuche müssen so ausgeführt werden, dass weder die Pflanzen noch ihre Ableger in der Umwelt fortbestehen. Darüber hinaus darf nach Beendigung des Feldversuchs kein lebensfähiges Material verbleiben³¹⁴. Die Mitteilung ist an den APHIS zu richten. Im Falle eines innerstaatlichen Transports muss dies zehn Tage zuvor, im Falle eines Imports oder einer Freisetzung 30 Tage zuvor geschehen³¹⁵. Daraufhin erfolgt innerhalb der genannten Zeitspanne die Bestätigung zum Transport, Import oder zur Freisetzung. Im Falle einer Ablehnung ist es möglich, über das Zulassungsverfahren eine Freigabe zu erwirken³¹⁶.

Das Zulassungsverfahren gilt für diejenigen Pflanzen, die nicht die Kriterien des Mitteilungsverfahrens erfüllen, und ist wesentlich strenger geregelt. Schädliches Unkraut oder Pflanzen, die pharmazeutische Substanzen produzieren, können hierunter zugelassen werden³¹⁷. So sind dem Antrag umfangreichere Daten als beim Mitteilungsverfahren beizufügen, unter anderem die genaue Beschreibung der Unterschiede durch die genetische Veränderung und der molekularen Biologie des Systems sowie die zugrunde liegende Zweckbestimmung der Veränderung und geplante Maßnahmen zur Verhinderung ungewollter Kontamination und Ausbreitung³¹⁸. Im Falle einer Freisetzung wird der Zulassungsantrag innerhalb von 30 Tagen auf Vollständigkeit geprüft, um innerhalb der nächsten 120 Tage gestattet oder abgelehnt zu werden. Im Falle eines innerstaatlichen Transports oder Imports wird der Zulassungsantrag innerhalb von 15 Tagen auf seine Vollständigkeit überprüft und nach weiteren 60 Tagen freigegeben oder abgelehnt³¹⁹. Im Falle einer Ablehnung werden die ausschlaggebenden Gründe an die Antragstellenden übermittelt, die innerhalb von zehn Tagen Berufung einlegen können. Diese wird geprüft und sobald als möglich endgültig abgelehnt oder stattgegeben³²⁰.

Allerdings besteht die Möglichkeit, GVO von der Regulierung zu befreien. Dies hätte auch für vollkommen neue Hybride, die aus zwei bereits deregulierten GVO bestehen, zur Folge, dass sie nicht mehr durch den

³¹⁴ 7 CFR, Chapter III, § 340.3 Buchst. c.

³¹⁵ 7 CFR, Chapter III, § 340.3 Buchst. d.

³¹⁶ 7 CFR, Chapter III, § 340.3 Buchst. e.

³¹⁷ McHughen/Smyth 2008, 5.

³¹⁸ 7 CFR, Chapter III, § 340.3 Buchst. d (2) (i)-(v); 7 CFR, Chapter III, § 340.4 Buchst. b (1)-(14).

³¹⁹ 7 CFR, Chapter III, § 340.4 Buchst. b, c.

³²⁰ 7 CFR, Chapter III, § 340.4 Buchst. e i.V.m. 7 CFR, Chapter III, § 340.4 Buchst. g.

APHIS freigegeben werden müssen³²¹. Unter Angabe der Gründe auf Grundlage wissenschaftlicher Literatur und Studien kann die Deregulierung beantragt werden. Nach Einreichen des Antrags und Prüfung auf Vollständigkeit werden 60 Tage lang Kommentare aus der Öffentlichkeit aufgenommen. Innerhalb von 180 Tagen ab Einreichung des Antrags wird dieser entweder genehmigt oder abgelehnt. 30 Tage vor Inkrafttreten der Genehmigung wird vom APHIS eine Bekanntmachung an das Federal Register gesandt. Werden keine weiteren Einwände geäußert, wird die Genehmigung erteilt. Im Falle einer Ablehnung können die Antragstellenden innerhalb von zehn Tagen Berufung einlegen³²². Diese Deregulierung trifft bereits auf eine Vielzahl von gv-Pflanzen zu: je eine Sorte Alfalfa, Leinsamen, Tabak und Papaya, je zwei Sorten Reis und Kürbis, drei Sorten Zuckerrüben, je fünf Sorten Kartoffeln und Soja, sieben Sorten Raps, je elf Sorten Baumwolle und Tomaten sowie 20 Sorten Mais³²³. Derzeit verfügen 115 verschiedene gv-Sorten über diesen deregulierten Status³²⁴.

In Abbildung 3 ist der schematische Ablauf der drei verschiedenen Möglichkeiten unter der Zuständigkeit des APHIS nochmals nachzuvollziehen.

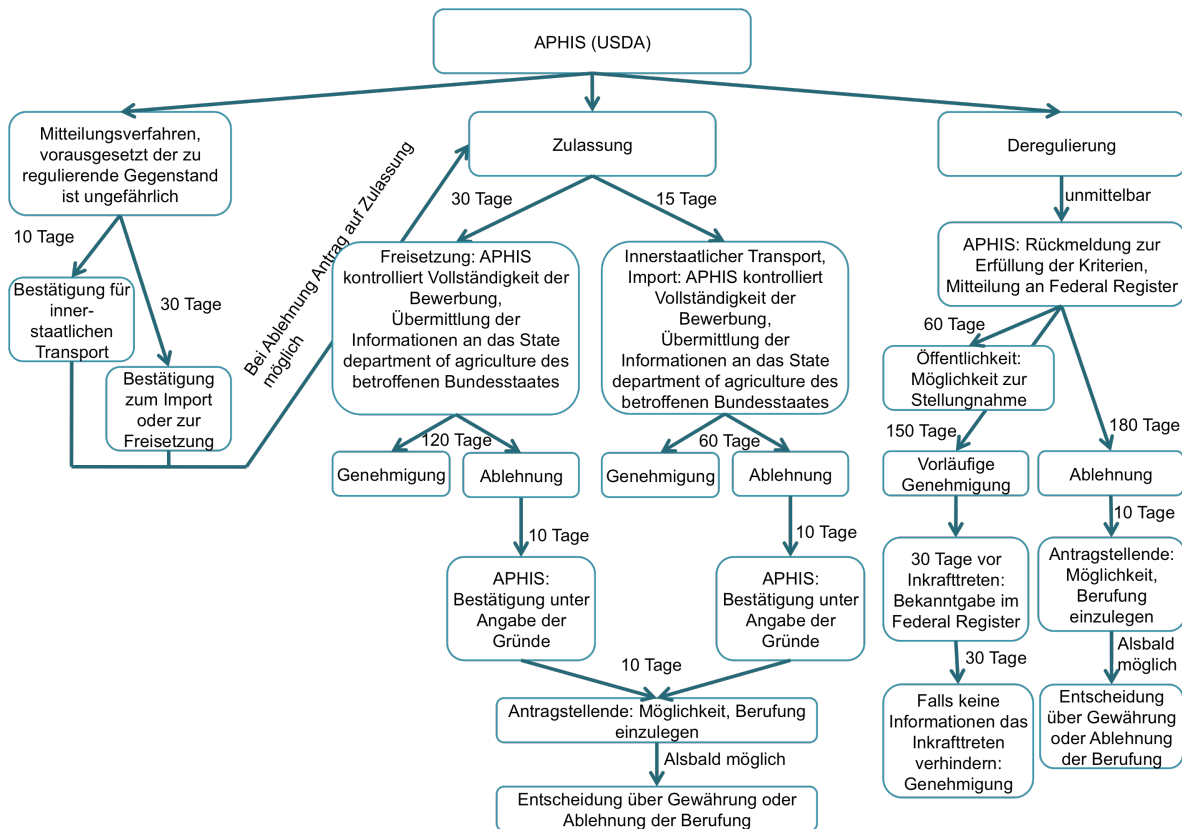


Abbildung 3: Schematischer Ablauf des US-amerikanischen Zulassungsverfahrens für GVO-Produkte unter dem APHIS (USDA) (eigene Darstellung, abgeleitet aus 7 CFR Chapter III, §§ 340.3, 304.4, 304.6).

³²¹ McHughen/Smyth 2008, 5.

³²² 7 CFR, Chapter III, § 340.6.

³²³ Hillson 2007, 38 f.

³²⁴ USDA-APHIS o. J., o. S.



Environmental Protection Agency

Neben dem USDA respektive dem APHIS kommt der EPA eine wichtige Bedeutung im Rahmen der Gentechnikregulierung zu. Der Fokus der EPA liegt dabei vor allem auf Substanzen mit Pestizideigenschaften, insbesondere wenn sie für Tiere oder Menschen gefährlich sind. Da die EPA lediglich (Änderungen der) Pestizideigenschaften und -nutzung reguliert, ist sie für gv-Pflanzen nur dann zuständig, wenn diese über Pestizideigenschaften verfügen³²⁵. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten, pestizide Eigenschaften einzusetzen³²⁶:

- Plant-Incorporated Protectants (PIPs): Wenn von einer Pflanze oder einem Organismus Proteine oder Chemikalien mit pestiziden Eigenschaften in die DNS einer Pflanze eingefügt werden.
- Genetically Modified Microbial Pesticides: Wenn die DNS von Bakterien, Pilzen, Viren oder Einzellern (*Protozoa*) so verändert werden, dass diese pestizide Eigenschaften besitzen. Solche Produkte werden meist als Sprühlösung angeboten.
- Herbicide-Tolerant Crops: Wenn die DNS der Pflanzen so verändert wird, dass sie tolerant gegenüber Pestiziden werden.

Reguliert werden diese verschiedenen GVO unter den zwei Gesetzen Federal Insecticide, Fungicide, and Rodenticide Act (FIFRA)³²⁷ und Federal Food, Drug, and Cosmetics Act (FFDCA)^{328, 329}. Die EPA reguliert auf Grundlage des FIFRA alle Pestizide. Wie beschrieben, fallen hierunter nur GVO, die pestizide Eigenschaften durch neue Substanzen oder eine veränderte DNS besitzen. Hingegen fallen herbizidtolerante gv-Pflanzen, die keine pestizide Wirkung haben, nicht mehr unter die Autorität der EPA, sondern unter die des USDA³³⁰. Wie unter dem PPA gibt es auch unter dem FIFRA die Möglichkeit, aufgrund einer Ausnahmeregelung eine Zulassung zu umgehen. Dies ist für ausgewählte Pestizide möglich, sofern sie lediglich ein geringes Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen³³¹. Unter anderem folgende Kriterien müssen hierfür erfüllt sein: Die aktiven Inhaltsstoffe müssen unter 40 CFR § 152.25 Buchst. f (1)³³² aufgeführt und die inaktiven Inhaltsstoffe unbedenklich sein. Auch sind alle Inhaltsstoffe – darunter die aktiven mit Pro-

³²⁵ McHughen/Smyth 2008, 9.

³²⁶ EPA 2014, o. S.

³²⁷ An Act for preventing the manufacture, sale, or transportation of adulterated or misbranded Paris greens, lead arsenates, and other insecticides, and also fungicides, and for regulating traffic therein and for other purposes 1910, 7 U.S.C., Chapter 6, § 136 et seq.

³²⁸ To prohibit the movement in interstate commerce of adulterated and misbranded food, drugs, devices, and cosmetics, and for other purposes (FFDCA), 21 U.S.C., Chapter 9, § 301 et seq.

³²⁹ McHughen/Smyth 2008, 9.

³³⁰ EPA 2014, o. S.

³³¹ EPA 2015a, o. S.

³³² „Castor oil (U.S.P. or equivalent), Cedar oil, Cinnamon and cinnamon oil, Citric acid, Citronella and citronella oil, Cloves and clove oil, Corn gluten meal, Corn oil, Cottonseed oil, Dried blood, Eugenol, Garlic and garlic oil, Geraniol, Geranium oil, Lauryl sulfatate, Lemongrass oil, Linseed oil, Malic acid, Mint and mint oil, Peppermint and peppermint oil, 2-Phenethyl propionate (2-phenylethyl propionate), Potassium sorbate, Putrescent whole egg solids, Rosemary and rosemary oil, Sesame (includes ground sesame plant) and sesame oil, Sodium chloride (common salt), Sodium lauryl sulfate, Soybean oil, Thyme and thyme oil, White pepper, Zinc metal strips (consisting solely of zinc metal and impurities)“ (40 CFR, Chapter I, § 152.25 Buchst. f (1)).



zentangabe – auf dem Etikett aufzulisten sowie keine irreführenden Aussagen aufzubringen³³³. Neben dem FIFRA werden durch den FFDCa Toleranzwerte für Pestizidrückstände auf Lebens- und Futtermitteln respektive Ausnahmen dafür geregelt³³⁴.

Auch unter den Regelungen der EPA muss jedes einzelne Transformationsereignis zugelassen werden³³⁵. Die angeforderten Datenanforderungen ähneln ebenfalls denen des USDA³³⁶. Dabei zielt die EPA darauf ab, zum einen den Genfluss zwischen wilden artverwandten Pflanzen auszuschließen und zum anderen Effekte sowohl auf Nicht-Zielorganismen als auch auf den Boden und die dort angesiedelten Mikroorganismen zu berücksichtigen³³⁷.

Food and Drug Administration

Im Gegensatz zum USDA und zur EPA, die sowohl für die Freisetzung als auch für das Inverkehrbringen von GVO zuständig sind, beschränkt sich die Regulierung durch die FDA lediglich auf das Inverkehrbringen³³⁸. Der Fokus der FDA liegt hierbei auf dem Sicherstellen der Sicherheit für Lebens- und Futtermittel und damit auf der Frage nach potentiellen neuen Allergenen, toxischen Substanzen oder einer veränderten Nährstoffzusammensetzung³³⁹. Reguliert werden die entsprechenden gv-Produkte – wie bei der EPA – durch den FFDCa, sofern es sich um Pflanzen handelt, die für den Konsum vorgesehen sind³⁴⁰. Dabei ist für Lebensmittel und Lebensmittelzusätze die Unterabteilung Center for Food Safety and Applied Nutrition (CFSAN) zuständig³⁴¹.

Wie im Coordinated Framework festgehalten, geht auch die FDA davon aus, dass sich gv-Lebensmittel nicht signifikant von konventionellen Lebensmitteln unterscheiden³⁴². Aus diesem Grunde unterliegen gv-Lebens- und Futtermittel keiner Kontrollpflicht – sofern es sich nicht um neue Lebens- oder Futtermittelzusätze oder um Produkte mit einer veränderten Nährstoffzusammensetzung handelt. Dennoch kann eine Bewertung durch die FDA stattfinden, indem entsprechende Produktdaten eingereicht werden, die auf die Sicherheit und Nährstoffzusammensetzung des Produktes untersucht werden. Hierbei wird auch berücksichtigt, ob es bei Risikogruppen – wie beispielsweise Kindern, älteren Menschen oder Schwangeren – bei der erwarteten

³³³ EPA 2015b, o. S.

³³⁴ EPA 2014, o. S.

³³⁵ McHughen/Smyth 2008, 9.

³³⁶ McHughen/Smyth 2008, 10; 7 CFR, Chapter III, § 340.3 Buchst. d (2) (i)-(v); 7 CFR, Chapter III, § 340.4 Buchst. b (1)-(14); 7 U.S.C., Chapter 6, § 136.a Buchst. c (1)-(2).

³³⁷ McHughen/Smyth 2008, 10.

³³⁸ Steines 2002, 158.

³³⁹ McHughen/Smyth 2008, 9.

³⁴⁰ Blake 2007, 352.

³⁴¹ 21 CFR, Chapter I, § 5.1100.

³⁴² Steines 2002, 161.



Aufnahme zu einer höheren oder niedrigeren Nährstoffaufnahme führen könnte³⁴³. Lediglich bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Produktsicherheit – beispielsweise, wenn gv-Substanzen anders wirken als die konventionellen Produkte – ist eine Zulassung vor dem Inverkehrbringen obligatorisch. Unter diesen Umständen ist seit 2001 eine Benachrichtigung („premarket notification“) erforderlich³⁴⁴. Im Gegensatz zu Lebensmitteln werden Lebensmittelzusätze von vornherein als unsicher eingestuft, sofern sie nicht unter eine Ausnahmeregelung fallen³⁴⁵. Für diese muss 120 Tage vor Inverkehrbringung das CFSAN benachrichtigt werden³⁴⁶. Dem Antrag sind – wie in den vorherigen Prozeduren – ebenfalls umfangreiche Daten beizufügen, unter anderem: Name und chemische Struktur sowie physikalische oder technische Wirkungen des Lebensmittelzusatzes, vorgesehene Nutzung der Substanz, Beschreibung der Methoden zur Quantifizierung der Substanz in oder auf einem Lebensmittel sowie Untersuchungsreports bezüglich der Sicherheit der Substanz³⁴⁷. Hierbei wird vor allem darauf geachtet, ob eine Substanz kanzerogen wirkt³⁴⁸. Aber auch andere relevante Faktoren wie kumulative Effekte werden berücksichtigt³⁴⁹. Weniger aufwendig als beim formalen Genehmigungsantrag ist es, wenn eine Substanz den Status „generally recognized as safe“ (GRAS) erhält³⁵⁰. Hierfür müssen ebenfalls die Substanz selbst, ihre Nutzung, Methoden zur Identifizierung der Substanz, Informationen zur Sicherheit und Funktionalität der Substanz sowie wissenschaftliche Belege, dass die Substanz identisch mit einem bereits als GRAS identifizierten konventionellem Pendant ist, detailliert beschrieben werden³⁵¹. Innerhalb von 30 Tagen wird der Antrag verkürzt im Federal Register veröffentlicht, woraufhin 60 Tage die Möglichkeit für Kommentare besteht³⁵².

National Environmental Policy Act

Behördenübergreifend ist der National Environmental Policy Act (NEPA)³⁵³ von Bedeutung. Er zielt darauf ab, dass von den Bundesbehörden vor ihrem Handeln mögliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind. Können signifikante Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, so muss ein Umweltgutachten (engl.: environmental assessment) angefertigt werden. Lässt das Ergebnis darauf schließen, dass die Handlung oder Freisetzung kein signifikantes Risiko darstellt, so wird in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument – dem sogenannten „Finding of No Significant Impact“ – das Umweltgutachten begründet

³⁴³ McHughen/Smyth 2008, 8.

³⁴⁴ Young 2003, 463 f.

³⁴⁵ 21 U.S.C., Chapter 9, § 348 Buchst. a.

³⁴⁶ 21 U.S.C., Chapter 9, § 348 Buchst. h.

³⁴⁷ 21 U.S.C., Chapter 9, § 348 Buchst. b (2).

³⁴⁸ 21 U.S.C., Chapter 9, § 348 Buchst. c (3) (A).

³⁴⁹ 21 U.S.C., Chapter 9, § 348 Buchst. c (5).

³⁵⁰ Steines 2002, 170 f.

³⁵¹ 21 CFR, Chapter I, § 170.35 Buchst. c (1).

³⁵² 21 CFR, Chapter I, § 170.35 Buchst. c (2), (4).

³⁵³ National Environmental Policy Act of 1969, 42 U.S.C. § 4321 et seq.

zusammengefasst. Macht das Ergebnis weitere Analysen erforderlich, so wird dies über ein sogenanntes „Notice of Intent“ der Öffentlichkeit im Federal Register zugänglich gemacht. Dies bedeutet auch, dass eine aufwendigere Analyse, das „Environmental Impact Statement“ (EIS), durchzuführen ist. Hierbei wird der Entwurf des EIS durch eine „Notice of Availability“ ebenfalls im Federal Register veröffentlicht, um mindestens 45 Tage kommentiert werden zu können. Nach Beendigung des finalen EIS-Entwurfs wird über das Federal Register erneut eine „Notice of Availability“ veröffentlicht, die nochmals 30 Tage für Kommentare geöffnet ist. Abschließend wird im „Record of Decision“ eine finale Zusammenfassung der Ergebnisse diskutiert³⁵⁴.

Umsetzung des US-amerikanischen Gentechnikrechts

Wie schon für den europäischen Rechtsrahmen geschehen, soll im Folgenden auch für das US-amerikanische Rechtsgefüge aufgezeigt werden, wie die praktische Umsetzung stattfindet und welche Probleme damit einhergehen.

Im Gegensatz zum europäischen Recht wird in den USA ein vertikaler respektive produktorientierter Ansatz verfolgt³⁵⁵. Zwischen herkömmlichen und gv-Produkten wird also kein Unterschied gesehen, weshalb jede einzelne Produktlinie vertikal reguliert wird³⁵⁶ – ohne eine eigenständige gesetzliche Regulierung dafür zu schaffen³⁵⁷. Ausschlaggebend dafür, welches Gesetz Anwendung findet, sind daher die Anwendungsbereiche der einzelnen gv-Produkte. Hiervon wiederum ist abhängig, welche der oben beschriebenen Behörden für die Regulierung des Produkts zuständig ist³⁵⁸. In Tabelle 3 sind die verschiedenen Zuständigkeiten je nach Anwendungsbereich abgebildet.

Tabelle 3: US-amerikanische Gesetze und die zuständigen Behörden für die Unterschiedlichen Anwendungen von GVO (Mandel 2004, S. 2229).

Anwendungsbereich	Gesetz	Zuständige Behörde
Lebensmittel, Lebensmittelzusätze	FFDCA	FDA
Pestizidrückstände	FFDCA	EPA
Produktion pestizider Substanzen in Pflanzen	FIFRA PPA	EPA APHIS
Produktion herbizidtoleranter Pflanzen Herbizidnutzung auf Pflanzen	PPA FIFRA	APHIS EPA
Biokontrolle von Pflanzen	PPA FIFRA	APHIS EPA
Biokontrolle von Pflanzenschädlingen	PPA FIFRA	APHIS EPA

³⁵⁴ McHughen/Smyth 2008, 6.

³⁵⁵ Lege 2003, 682.

³⁵⁶ Strünck 2006, 192.

³⁵⁷ Steines 2002, 24.

³⁵⁸ Steines 2002, 158.



Da es keine zentrale Organisationseinheit gibt, die den Überblick über die gesamte Regulierung von GVO wahrt, und aufgrund der Entscheidung, gv-Produkte durch die bereits existierenden Gesetze zu regulieren, ist das Rechtsgefüge teils unvollständig³⁵⁹. So identifiziert MANDEL (2004) diesbezüglich vier Kategorien möglicher Probleme: lückenhafte Regulierung respektive behördliche Autorität, Überschneidungen in der Regulierung respektive in der behördlichen Autorität, Inkonsistenzen zwischen den Behörden hinsichtlich der Regulierung ähnlicher oder identische Produkte sowie behördliches Handeln außerhalb ihrer Expertise³⁶⁰. Vor diesem Hintergrund ist der Regelungsbereich der EPA in mehreren Bereichen insofern lückenhaft, als es zahlreiche GVO mit direktem Umweltbezug gibt, die jedoch nicht in den Verantwortungsbereich der EPA fallen, wie beispielsweise gv-Lachs sowie alle GVO, die keine Pestizidwirkung haben: dies betrifft Pflanzen, die pharmazeutische oder industriell nutzbare Substanzen produzieren oder die tolerant gegen Herbizide, Viren und Krankheiten, bestimmte Temperaturspektren, Dürre und Salinität sind. Stattdessen fallen diese GVO je nach Anwendungsbereich unter die Verantwortung der FDA oder des APHIS. Der APHIS jedoch fordert in dem weiter oben beschriebenen Mitteilungsverfahren keine Umweltgutachten. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass auch die FDA nicht über genügend Expertise verfügt, um mögliche Umweltauswirkungen angemessen zu berücksichtigen, da weder die FDA noch der APHIS eine Umweltbehörde sind³⁶¹. Weitere Bereiche sind nicht ausreichend zugeordnet respektive führen zu einer lückenhaften Regelung³⁶²:

- Sobald durch den APHIS ein GVO als dereguliert gelistet wird, geht die Regelungskompetenz verloren, auch im Falle unerwarteter Folgen.
- Viele Anforderungen des APHIS zur Prävention ungewollter Freisetzung umfassen nicht die Freisetzung von Pollen.
- Die Hersteller müssen die FDA vor Inverkehrbringen des Produkts nicht benachrichtigen.
- Der Verantwortungsbereich der EPA umfasst lediglich die Hersteller von PiPs, nicht jedoch die Nutzerinnen und Nutzer.
- Die Verantwortung der Behörde richtet sich nach dem Anwendungsbereich der GVO: PiPs fallen nicht unter die Regulierung der EPA, sofern die Hersteller eine andere Nutzung angeben, beispielsweise medizinische Eingriffe.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der regulatorischen Inkonsistenz zwischen den Behörden. So variieren beispielsweise die Definitionen der drei Behörden für identische, zu regelnde Produkte. Darüber hinaus sind auch die Gesetze unterschiedlich streng ausgelegt. Wie beschrieben, ist die Zuständigkeit der Behörde abhängig vom angegebenen Anwendungsbereich der Hersteller. Wird die Nutzung eines GVO mit pestizider Wirkung angegeben, so fällt der GVO unter die Vorschriften der EPA, bei anderer Nutzung jedoch unter die Vorschriften der FDA. Dies bringt unterschiedlich strenge Kontrollen mit sich. So fordert die EPA eine Zulas-

³⁵⁹ Blake 2007, 355.

³⁶⁰ Mandel 2004, 2230.

³⁶¹ Mandel 2004, 2231 ff.

³⁶² Mandel 2004, 2234 f.



sung vor Inverkehrbringen. Im Gegensatz dazu ist das Beratungsverfahren der FDA freiwillig³⁶³. Weitere Probleme ergeben sich aus der fehlenden Expertise der jeweils zuständigen Behörden. Vor allem zeigt sich, dass die FDA und der APHIS aufgrund mangelnden Umweltverständnisses respektive mangelnder Zuständigkeit für Umweltbelange nicht wissenschaftlich fundiert genug arbeiten, woraus sich durch die Kontamination anderer Pflanzen oder die Beeinträchtigung von Nicht-Zielorganismen vermeidbare Umweltbeeinträchtigungen ergeben können³⁶⁴. Zu guter Letzt bringen auch regulatorische Überschneidungen Probleme insofern mit sich, als Ressourcen verloren gehen, wenn mehrere Behörden die gleichen Informationen anfordern, die Erkenntnisse jedoch nicht untereinander austauschen. Im ungünstigsten Fall werden GVO von zwei Behörden untersucht – mit dem Ergebnis, dass eine Behörde die Unbedenklichkeit bestätigt, wohingegen die andere Behörde erhebliche Risiken feststellt³⁶⁵.

Ungeachtet der regulatorischen Probleme ist im Gegensatz zur Zulassungsdauer in Europa der Zulassungsprozess in den USA von deutlich kürzerer Dauer. So betragen die Zulassungsverfahren durchschnittlich lediglich zwischen zwölf und 22 Monaten³⁶⁶. Die Kosten hingegen belaufen sich mit durchschnittlich 5,474³⁶⁷ Millionen Euro auf einem ähnlichen Niveau wie in Europa³⁶⁸.

Eine weitere Abweichung vom europäischen Rechtsrahmen ist der Umgang mit Rechtsverstößen. In den USA herrscht sehr häufig die Orientierung an Präzedenzfällen („case law“) vor. Aus diesem Grunde ist es wahrscheinlich, dass im Falle eines Verstoßes Analogien zu vergleichbaren Fällen mit den konventionellen Pendants gezogen werden, um diese nach den allgemeinen Haftungsprinzipien, den sogenannten „common law of the torts“, zu behandeln. Unter diesen Umständen würden sich die Tatbestände im Falle von Verstößen bei der Anwendung von Gentechnik von der Grundbesitzstörung („trespass“) über Beeinträchtigung („nuisance“) und Fahrlässigkeit („negligence“) bis zur Gefährdungshaftung („strict liability“) erstrecken. Hieraus ergibt sich ein Haftungsrisiko in unbegrenzter Höhe³⁶⁹.

2.2.5 Zusammenfassung

Der Vergleichbarkeit halber erfolgt in diesem Abschnitt eine zusammenfassende Gegenüberstellung zu den Aspekten der gesellschaftlichen Akzeptanz sowie des Rechtsrahmens der europäischen, deutschen und US-amerikanischen Bevölkerung hinsichtlich der Anwendung von Gentechnik in Lebens- und Futtermitteln. Hierfür sind nachfolgend in Tabelle 4 die wesentlichen Unterschiede gegenübergestellt.

³⁶³ Mandel 2004, 2237 f.

³⁶⁴ Mandel 2004, 2239 f.

³⁶⁵ Mandel 2004, 2241.

³⁶⁶ European Commission 2010b, 70.

³⁶⁷ Dabei variieren sie zwischen 3,335 Millionen und 8,257 Millionen Euro.

³⁶⁸ European Commission 2010b, 65.

³⁶⁹ Steines 2002, 272 f.



Tabelle 4: Gegenüberstellung der europäischen, deutschen und US-amerikanischen Ausgangssituation im Hinblick auf gv-Lebens- und Futtermittel (eigene Darstellung).

	Europa und Deutschland	USA
<i>Einstellung und Umgang bzgl.</i>		
Unterschied zwischen gv- und konventionellem Produkt	Grundlegend verschieden ³⁷⁰	Wesentlich gleichwertig ³⁷⁰
Risikomanagement	Vorsorgeprinzip ³⁷⁰	„Sound science“ ³⁷⁰
Verbraucherinformationen	Ja ³⁷⁰	Nur, wenn das Produkt über unübliche Eigenschaften verfügt ³⁷⁰
Gesellschaftliche Akzeptanz	<p><u>EU</u>: 84 % der EU-27-Bevölkerung sind gv-Lebensmittel ein Begriff³⁷¹ 54 % erachten gv-Lebensmittel als nicht gut für sie³⁷²</p> <p><u>Deutschland</u>: 95 % der deutschen Bevölkerung sind gv-Lebensmittel ein Begriff³⁷¹ 69 % erachten gv-Lebensmittel als nicht gut für sie³⁷²</p>	<p>43 % der US-amerikanischen Bevölkerung wissen nichts (14 %) oder nicht viel (29 %) über Gentechnik³⁷³ 34,4 % sind moderate (22,7 %) oder extreme (11,7 %) Gegnerinnen und Gegner von GVO³⁷⁴</p>
<i>Institutionelles bzw. Regulatorisches</i>		
Entscheidungsfindung	Politisch ³⁷⁰	Administrativ ³⁷⁰
Information vor Freisetzung	Verpflichtend ³⁷⁰	Feldversuche: verpflichten Pestizide: verpflichtend Lebensmittel: freiwillig, wenn GRAS ³⁷⁰
Kennzeichnung	Verpflichtend ³⁷⁰	Nur unter bestimmten Umständen ³⁷⁰
Verfahrensansatz	Horizontal, also prozessorientiert ³⁷⁵	Vertikal, also produktorientiert ³⁷⁶
Relevante Gesetze	<p><u>EU</u>: Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1830/2003, (EG) 65/2004 und (EG) 641/2004 sowie die Richtlinie 2001/18/EG³⁷⁷ sowie die Verordnung (EG) Nr. 1946/2003³⁷⁸</p> <p><u>Deutschland</u>: GenTG, EGGenTDurchfG, GenTPflEV³⁷⁹, SaatG³⁸⁰</p>	<p>EPA: FIFRA, FFDCA, NEPA APHIS: PPA, NEPA FDA: FFDCA, NEPA³⁸¹</p>

³⁷⁰ Young 2003, 466.

³⁷¹ European Commission 2010a, 13.

³⁷² European Commission 2010a, 20 f.

³⁷³ Hallman/Hebden et al. 2003, 5.

³⁷⁴ Ganiere/Chern/Hahn 2006, 143 f.

³⁷⁵ Strünck 2006, 202; Steines 2002, 17 ff.

³⁷⁶ Strünck 2006, 192; Steines 2002, 24.

³⁷⁷ European Commission o. J.b, o. S.

³⁷⁸ Kauch 2009, 42.

³⁷⁹ Bundesministerium für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 2015, o. S.; Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2013b, o. S.

³⁸⁰ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz o. J., o.S.; § 1, 2 SaatG.

³⁸¹ Mandel 2004, 2229; McHughen/Smyth 2008, 6.



Zuständige Behörden	<u>EU</u> : EFSA ³⁸² <u>Deutschland</u> : Bundessortenamt ³⁸⁰	EPA, APHIS (USDA), FDA ³⁸³
Entscheidungsgrundlage	Wissenschaftliche Risikobewertung ³⁸⁴ und andere legitime Faktoren ³⁸⁵	Wissenschaftliche Risikobewertung ³⁸⁴
Risikobewertung und -management	Getrennt ³⁸⁶	Gebündelt ³⁸⁶
Grenzwerte	0,9 % ³⁸⁷ nicht zugelassene GVO in Futtermitteln: 0,1 % ³⁸⁸	5 % ³⁸⁹
Theoretische Zulassungsdauer	Ca. 13 Monate ³⁹⁰	Ca. 6 Monate ³⁹¹
<i>Umsetzung des Gentechnikrechts</i>		
Tatsächliche Zulassungsdauer	Ca. 45 Monate ³⁹²	Ca. 12-22 Monate ³⁹³ Informales Beratungsverfahren der FDA: 1-2 Monate ³⁹⁴
Zulassungskosten	6,788 Mio. Euro (3,820-10,388 Mio. Euro) ³⁹⁵	5,474 Mio. Euro (3,335-8,257 Mio. Euro) ³⁹⁶
Anzahl Feldversuche	<u>EU</u> : 1830 ³⁹⁷ , prozentualer Anteil: 15 % ³⁹⁸ <u>Deutschland</u> : 135; viele waren jedoch aufgrund von Vandalismus nicht auswertbar. ³⁹⁷	>12 000 ³⁹⁹ , prozentualer Anteil: 80 % ³⁹⁸
Anbaufläche mit GVO	<u>EU</u> : 132 000 Hektar ⁴⁰⁰ <u>Deutschland</u> : keine Anbauflächen ³⁹⁹	73,1 Mio. Hektar ⁴⁰⁰

³⁸² VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 6 Abs. 4, Art. 18 Abs. 4.

³⁸³ McHughen/Smyth 2008, 4.

³⁸⁴ Strünck 2006, 204, 218.

³⁸⁵ VO (EG) Nr. 1829/2003, Erwägungsgrund 32, Art. 7 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1.

³⁸⁶ Strünck 2006, 208.

³⁸⁷ VO (EG) Nr. 1829/2003, Art. 12 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2.

³⁸⁸ VO (EU) Nr. 619/2011, Art. 2 Buchst. a.

³⁸⁹ Carter/Gruère 2006, 465.

³⁹⁰ European Commission 2010b, 67; Sinopoli/Kluijthoof/van der Meulen 2014, 283.

³⁹¹ Vgl. Abbildung 3 (Schematischer Ablauf des US-amerikanischen Zulassungsverfahrens für GVO-Produkte unter dem APHIS (USDA)).

³⁹² European Commission 2010b, 70.

³⁹³ European Commission 2010b, 70.

³⁹⁴ Steines 2002, 225.

³⁹⁵ European Commission 2010b, 65.

³⁹⁶ European Commission 2010b, 65.

³⁹⁷ Kempen/Kempen 2006, 177 f.

³⁹⁸ Strünck 2006, 198.

³⁹⁹ McHughen/Smyth 2008, 5.

⁴⁰⁰ James 2015a, o. S.



Zugelassene gv-Lebens- und Futtermittel	<u>EU</u> : 60 GVO zum <i>Inverkehrbringen</i> : Baumwolle (8), Mais (29), Raps (3), Sojabohne (7), Zuckerrübe (1), Mikroorganismen (2) ⁴⁰¹ 1 GVO zur <i>Freisetzung</i> : Mais (MON810) ⁴⁰²	168 GVO: Alfalfa (3), Argentinischer Raps (19), Chicorée (3), Baumwolle (26), Lein (1), Mais (36), Melone (2), Papaya (2), Pflaume (1), Kartoffel (38), Reis (3), Sojabohne (19), Kürbis (2), Zuckerrübe (3), Tomate (8), Weizen (1), Weißes Straußgras (1). ⁴⁰³
	<u>Deutschland</u> : 1999 wurde der Butterfinger von Nestlé, das erste und bekannteste Produkt mit GVO-Kennzeichnung, musste aufgrund mangelnder Nachfrage vom Markt genommen werden. ⁴⁰⁴	Mindestens 60-70 % der verarbeiteten Lebensmittel enthalten GVO. ⁴⁰⁵

Der grundlegende Unterschied zwischen der europäischen und der US-amerikanischen Gesetzgebung besteht in den verschiedenen Verfahrensansätzen. Der europäische prozessorientierte Verfahrensansatz ist im Vergleich zum US-amerikanischen produktorientierten Verfahrensansatz deutlich restriktiver⁴⁰⁶. Diese verschiedenen Herangehensweisen sind darauf zurückzuführen, dass in Europa durch Art. 191 AEUV (ex-Art. 174 EGV) das Vorsorgeprinzip verankert ist⁴⁰⁷, wohingegen in den USA im Coordinated Framework des OSTP festgestellt wurde, dass gv-Produkte sich nicht wesentlich von ihren konventionellen Pendanten unterscheiden, weshalb keine eigene Gesetzgebung als notwendig erachtet wurde⁴⁰⁸. Begünstigt wurde die restriktivere Entwicklung in der EU unter anderem durch eine kritischere Haltung gegenüber GVO aufgrund gehäufte Lebensmittelkandale⁴⁰⁹ in Verbindung mit grundsätzlichem Misstrauen in behördliche Aussagen⁴¹⁰. Darüber hinaus ist das US-amerikanische Zulassungsverfahren in der Regel deutlich kürzer, da bei den zuständigen Behörden keine so gründlichen Vorfelduntersuchungen für GVO vorgeschrieben sind⁴¹¹. Vielmehr wird der Fokus insofern pragmatisch auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis gelegt⁴¹², als Verzögerungen beim Inverkehrbringen möglicher nützlicher Produkte aufgrund langer Voruntersuchungen vermieden werden sollen. Darüber hinaus werden die Gentechnikregulierungen bewusst durch das zivile Deliktsrecht ergänzt. Bisher wurde jedoch noch kein Fall gerichtlich entschieden. Das mögliche Haftungsrisiko liegt dabei jedoch in

⁴⁰¹ European Commission o. J.a, o. S.

⁴⁰² European Commission o. J.a, o. S.

⁴⁰³ ISAAA 2015b, o. S.; ISAAA 2015c, o. S.

⁴⁰⁴ Spiegel 1999, o. S.; Forum Bio- und Gentechnologie e.V. 1999, o. S.

⁴⁰⁵ Evans/Ballen 2013, 4.

⁴⁰⁶ Strünck 2006, 218 ff.

⁴⁰⁷ Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 2 AEUV.

⁴⁰⁸ Young 2003, 462.

⁴⁰⁹ Young 2003, 478.

⁴¹⁰ Strünck 2006, 215.

⁴¹¹ Steines 2002, 271 f.

⁴¹² Strünck 2006, 200 f.



unbegrenzter Höhe⁴¹³. Im Gegensatz dazu fallen beispielsweise die maximalen Strafen nach deutschem Recht mit 50 000 Euro relativ milde aus⁴¹⁴.

Insbesondere vor dem Hintergrund des WTO-Abkommens wird das Konfliktpotential im Hinblick auf den Umgang mit der Anwendung von gv-Lebens- und Futtermittel insofern deutlich, als die restriktiveren europäischen Regelungen als Handelshemmnis gewertet werden könnten⁴¹⁵. Zwar ist es den einzelnen Staaten nach Art. XX GATT möglich, Gesetze zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Pflanzen und Tieren zu erlassen⁴¹⁶, gleichzeitig jedoch ist beispielsweise das Prinzip der Nichtdiskriminierung einzuhalten:

„The products of the territory of any contracting party imported into the territory of any other contracting party shall be accorded treatment no less favourable than that accorded to like products of national origin in respect of all laws, regulations and requirements affecting their internal sale, offering for sale, purchase, transportation, distribution or use“⁴¹⁷.

Allein die Definition der „like products“ entscheidet darüber, ob gv-Produkte – wie nach US-amerikanischem Verständnis – mit konventionellen Produkten gleichzusetzen sind oder ob sie – wie nach europäischem Verständnis – grundlegend verschieden sind. Erst mit Beantwortung dieser Frage ergibt sich auch, ob die restriktiveren europäischen Regelungen ein Handelshemmnis darstellen⁴¹⁸. Da viele Bereiche des GATT, darunter das SPS, im TTIP-Abkommen übernommen werden sollen⁴¹⁹, gilt diese Problemstellung ebenso für die TTIP.

Vor diesem theoretischen Hintergrund erfolgt im nächsten Kapitel die Dokumentenanalyse, um herauszuarbeiten, in welche Richtung sich der künftige Umgang mit GVO durch die TTIP verändern könnte.

3 Dokumentenanalyse und Ergebnisdarstellung

In diesem Kapitel wird die Fragestellung der Arbeit analysiert, um anschließend die Ergebnisse darzustellen. In diesem Zusammenhang wird nun der Frage nachgegangen:

Welche Veränderungen für den Umgang mit der Anwendung von gv-Lebens- und Futtermitteln sind durch das in Verhandlung stehende TTIP-Abkommen in der EU, insbesondere in Deutschland, zu erwarten?

⁴¹³ Steines 2002, 272 f.

⁴¹⁴ § 38 Abs. 2 GenTG; §6 Abs. 3 EGGenTDurchfG.

⁴¹⁵ Sheldon 2002, 165.

⁴¹⁶ Art. XX GATT.

⁴¹⁷ Art. III Abs. 4 GATT.

⁴¹⁸ Sheldon 2002, 166.

⁴¹⁹ Council of the European Union 2013, Nr. 25, 11 f.

Folgende zwei Unterfragen sollen darüber hinaus bei der Beantwortung der Fragestellung helfen:

Wie wirkt sich die TTIP auf die europäischen und deutschen Regelungen für die Anwendung gentechnischer Methoden im Bereich Lebens- und Futtermittel aus?

Bleiben in Bezug auf den Umgang mit gentechnischen Anwendungen das hohe europäische und deutsche Schutzniveau erhalten?

Hierfür erfolgt zunächst eine knappe Darstellung des methodologischen Zugangs, um im Anschluss daran die Ergebnisse der Analyse aufzuzeigen.

3.1 Methode und Untersuchungsdesign

Für die Analyse wurde ein qualitativer Ansatz gewählt, da sich dieser für unbekannte Forschungsfelder und zur Generierung der möglichen Optionen sehr gut eignet⁴²⁰. In diesem Rahmen wurde die Methode der qualitativen Dokumentenanalyse ausgewählt, die sich auf die Konzepte der inhaltlichen Strukturierung nach MAYRING (2010) und nach KUCKARTZ (2014) stützt⁴²¹. Es handelt sich hierbei um eine zweckdienliche Methode, um aus ausgewählten Dokumenten bestimmte Inhaltsbereiche zu extrahieren und diese zusammenzufassen⁴²², die zudem für politik- und nachhaltigkeitswissenschaftliche Arbeiten eine gut geeignete Methode darstellt⁴²³. Hierfür werden die folgenden fünf Dokumente mit der Software MAXQDA analysiert:

1) EU-Verhandlungsmandat: Das EU-Verhandlungsmandat ist der Ausgangspunkt der Analyse. Zum einen ist es von besonderer Bedeutung, da der EU hierdurch die Verhandlungskompetenzen zugeteilt werden. Zum anderen enthält es – zumindest im Groben – die geplanten Inhalte, die seitens der EU in das Abkommen aufgenommen werden sollen. Da die Verhandlungen geheim sind, ist es bislang das einzige Dokument, das Rückschlüsse auf die behandelten Bereiche ziehen lässt. Das als vertraulich eingestufte Dokument wurde am 17.06.2013 vom Rat der EU verfasst⁴²⁴, nachdem er am 13.03.2013 von der Europäischen Kommission eine „Recommendation for a Council Decision authorising the opening of negotiations on a comprehensive trade and investment agreement, called the Transatlantic Trade and Investment Partnership, between the European Union and

⁴²⁰ Moschner/Anschütz 2010, 12.

⁴²¹ Mayring 2010, 98; Kuckartz 2014, 77 ff.

⁴²² Mayring 2010, 98; Kuckartz 2014, 77.

⁴²³ Reh 1995, 203; zit. nach Mühlich 2008, 55; Lang et al. 2014, 132.

⁴²⁴ Council of the European Union 2013, 1.

the United States of America“ erhalten hatte⁴²⁵. Nachdem das Verhandlungsmandat geleakt worden war, wurde das Verhandlungsmandat am 09.10.2014 nachträglich offiziell veröffentlicht⁴²⁶.

2) SPS des WTO-Abkommens, nachfolgend WTO-SPS genannt: Im EU-Verhandlungsmandat wird festgelegt, dass ein SPS enthalten sein soll, das auf dem SPS des WTO-Abkommens aufbaut⁴²⁷. Wie der Konflikt über das de facto-Moratorium gezeigt hat, hat der Umgang mit Biotechnologie direkten Bezug zu den SPS⁴²⁸, weshalb dieses Dokument für die Analyse von Relevanz ist.

3) Geleaktes SPS des TTIP-Abkommens, nachfolgend TTIP-SPS genannt: Zusätzlich zu dem WTO-SPS wird der vorliegende Entwurf des TTIP-SPS analysiert. Der Entwurf ist insofern relevanter als das WTO-SPS, als es Hinweise darauf gibt, dass das TTIP-SPS in Bezug auf Biotechnologie strenger ausgelegt werden soll⁴²⁹. Jedoch handelt es sich sowohl bei dem Entwurf des SPS als auch bei den Hinweisen um geleakte Dokumente, weshalb die Inhalte unter Vorbehalt zu betrachten sind.

4) TBT des WTO-Abkommens: Im EU-Verhandlungsmandat wird festgelegt, dass auch ein TBT enthalten sein soll, das auf dem TBT des WTO-Abkommens aufbaut⁴³⁰. Wie der Konflikt über das de facto-Moratorium gezeigt hat, hat der Umgang mit Biotechnologie ebenso direkten Bezug zu den TBT⁴³¹.

5) CETA: In der konsolidierten Fassung des CETA ist der Umgang mit Biotechnologie bereits formuliert⁴³². Dies ist insofern von Bedeutung, als das Europäische Parlament hinsichtlich des Umgangs mit GVO darauf verweist, dass CETA ein Beispiel für ein ausgewogenes und für beide Seiten vorteilhaftes erzielbares Ergebnis sei⁴³³.

Nachfolgend wird das zugrunde liegende Kategoriensystem kurz skizziert. Die Kategorien wurden in einem ersten Schritt deduktiv aus der Fragestellung hergeleitet⁴³⁴. Anschließend wurden die fünf Dokumente mit diesen Kategorien codiert. Während des Analyseprozesses kamen weitere, induktiv hergeleitete, Kategorien hinzu⁴³⁵. In einem zweiten Durchlauf wurden die fünf Dokumente daher nochmals mit dem neuen, erweiterten Kategoriensystem, das insgesamt aus 44 Haupt- und Unterkategorien besteht, codiert.

⁴²⁵ Leak 052, 1 ff.

⁴²⁶ Council of the European Union 2013, Deckblatt.

⁴²⁷ Council of the European Union 2013, Nr. 25, 11.

⁴²⁸ Hanrahan 2010, 2.

⁴²⁹ Council of the European Union 2014, Art. 6, 7.8.

⁴³⁰ Council of the European Union 2013, Nr. 25, 12.

⁴³¹ Hanrahan 2010, 2.

⁴³² Art. X.03, Kapitel 29, CETA.

⁴³³ European Parliament 2015a, 4 f.

⁴³⁴ Kuckartz 2014, 79 ff.

⁴³⁵ Kuckartz 2014, 83 f.



In Tabelle 5 sind nachfolgend die vier Hauptkategorien sowie ausgewählte Unterkategorien und ihre Art der Herleitung abgebildet. Die ersten drei Hauptkategorien – TTIP allgemein (K1), Mögliche TTIP-Ziele/Inhalte hinsichtlich GVO (K2) und Mögliche Auswirkungen von TTIP-Zielen auf den Umgang mit GVO (K3) – sind deduktiv aus der Fragestellung hergeleitet. So gilt es, zum einen durch K1 den Gesamtkontext der TTIP-Ziele und -Inhalte zu berücksichtigen. K1 ist dabei nochmals in zwei deduktiv hergeleitete Unterkategorien unterteilt: So werden die allgemeinen TTIP-Ziele und -Inhalte aufgrund der Tatsache, dass das Abkommen noch in Verhandlung steht, um den Verhandlungsprozess ergänzt. Zum anderen werden durch K2 mögliche TTIP-Ziele und Inhalte, die sich direkt auf den Umgang mit GVO beziehen, berücksichtigt. K3 entspricht insofern unmittelbar der Fragestellung, als das Hauptaugenmerk der Fragestellung darauf liegt, ob sich der Umgang mit GVO verändert und ob das hohe europäische Schutzniveau im Bereich der Biotechnologie aufrecht erhalten bleiben kann.

Besonders hervorzuheben ist, dass nach dem ersten Analysedurchlauf eine weitere Hauptkategorie – Leerstellen (K4) – ergänzt wurde, da in der für die vorliegende Arbeit wichtigsten Kategorie K3 lediglich 9 Codierungen vorgenommen werden konnten.

Tabelle 5: Beschreibung und Herleitung ausgewählter Kategorien (eigene Darstellung).

Kategorien und Unterkategorien		Kurzbeschreibung	Herleitung
K1 TTIP allgemein		<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Gesamtkontextes von TTIP - K1.1: Erfassung der Inhalte - K1.2: Erfassung des Verhandlungsprozesses 	Deduktiv
	K1.1 TTIP-Ziele/Inhalte allgemein	- Darstellung der allgemeinen Inhalte und Ziele, wie z.B. reziproke Liberalisierung, globale Standards etc.	
	Regulierung/NTB	<ul style="list-style-type: none"> - Eine der drei Hauptkomponenten des Abkommens - Unterkategorien: <ol style="list-style-type: none"> 1. Harmonisierung (Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse, regulatorische Kompatibilität/Kohärenz, gegenseitige Anerkennung von Standards) 2. Risikobewertung (auf Grundlage wissenschaftliche und/oder anderer legitimer Faktoren) 	Induktiv
	Wirtschaftswachstum	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zielen darauf ab, <ol style="list-style-type: none"> 1. Wachstum zu fördern oder 2. keine unnötigen Handelshemmnisse darzustellen 	
	K1.2 Verhandlungsprozess	- Darstellung des Verhandlungsprozesses, z.B. Geheimhaltung und geforderte Kommunikation mit allen Beteiligten	Deduktiv
K2 Mögliche TTIP-Ziele/Inhalte hinsichtlich GVO		- Explizite Inhalte über den Bereich Biotechnologie	Deduktiv
	K2.1 (Produkt-)Zulassung	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Zulassung von Produkten oder Schutzmaßnahmen - Erfasste Aspekte: Verfahrensansatz, Asynchronizität, Risikobewertung, Grenzwerte 	Induktiv



K2.2 Schutz	<ul style="list-style-type: none">- Darstellung möglicher Schutzmaßnahmen- Erfasste Aspekte: Recht auf Schutz, einschränkende Bedingungen	
K3 Mögliche Auswirkungen von TTIP-Zielen auf den Umgang mit GVO	<ul style="list-style-type: none">- Einige Codierungen aus K2 geben Hinweise auf mögliche Auswirkungen auf den Umgang mit GVO- Erfasste Aspekte: (Schutz-)Standards, Grenzwerte, Gesetzgebung, Verfahrensansatz	Deduktiv
K4 Leerstellen	<ul style="list-style-type: none">- K3 enthält nur wenige Codierungen, es fällt auf, dass wichtige Aspekte oftmals offen gelassen werden- Erfasste Aspekte: fehlende Inhalte (Begründungen, Spezifizierungen) sowie stattdessen Erwähntes	Induktiv

Da das Kategoriensystem sehr umfangreich ist, handelt es sich an dieser Stelle lediglich um eine Auswahl der wichtigsten Kategorien. In Anhang C befindet sich darüber hinaus eine detaillierte Tabelle über alle Haupt- und Unterkategorien, die dazugehörigen Definitionen und Ankerbeispiele sowie ein Hinweis, ob sie deduktiv oder induktiv hergeleitet wurden.

Um die Ansprüche einer wissenschaftlichen Arbeit zu erfüllen, ist es zudem erforderlich, bestimmte Gütekriterien einzuhalten. In diesem Zusammenhang unterscheidet KUCKARTZ (2014) bei den Gütekriterien für eine qualitative Inhaltsanalyse zwischen der internen und der externen Studiengüte. Die interne Studiengüte zielt vor allem auf die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit ab, wohingegen der Fokus der externen Studiengüte auf der Verallgemeinerung und Übertragbarkeit liegt⁴³⁶. Da es sich bei der vorliegenden Masterarbeit um eine Einzelfallbetrachtung handelt, die sich zudem in Teilen auf geleakte – also höchst sensibel und stets im Einzelfall zu bewertende – Dokumente stützt, erscheint eine Verallgemeinerung nicht sinnvoll, weshalb nachfolgend die Kriterien der externen Studiengüte vernachlässigt werden. Um die interne Studiengüte einschätzen zu können, wird zwischen der eigentlichen Datengewinnung und der Durchführung der Inhaltsanalyse unterschieden⁴³⁷. KUCKARTZ (2014) entwickelte eine Checkliste in Form von Fragen, die zu diesem Zweck zusammen mit einer detaillierten Methodenbeschreibung in den Anhängen D und E ausführlich beantwortet werden.

Im Anschluss an die Dokumentenanalyse werden mithilfe weiterer wissenschaftlicher wie auch geleakter Dokumente die Aussagen, die in den untersuchten Dokumenten getroffen werden, interpretiert und mögliche Optionen skizziert, in welche Richtung sich die Verhandlungen und die daraus folgenden Konsequenzen weiter entwickeln könnten.

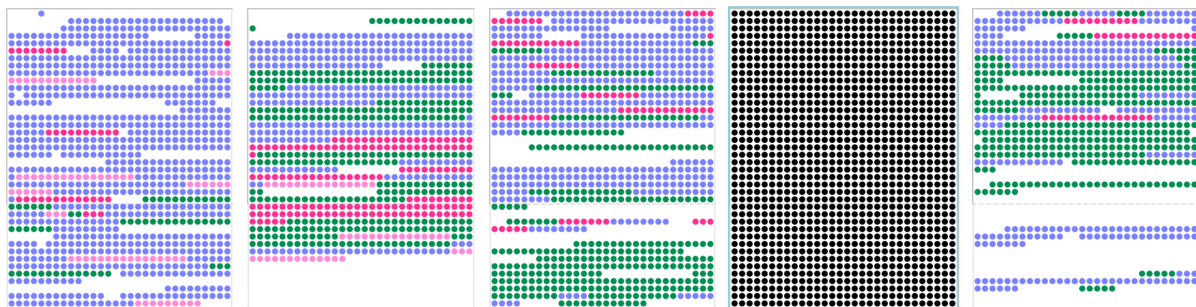
⁴³⁶ Kuckartz 2014, 166.

⁴³⁷ Kuckartz 2014, 167.

3.2 Ergebnisse der Analyse

In diesem Abschnitt erfolgt die Ergebnisdarstellung der Analyse. Hierfür werden die Ergebnisse zunächst nach den vier Hauptkategorien dargestellt, um anschließend besonders herausragende oder übergreifende Aspekte vorzustellen.

Das finale Kategoriensystem umfasst 44 Haupt- und Unterkategorien, mit denen in den fünf Dokumenten insgesamt 294 Codierungen vorgenommen wurden. In Abbildung 4 sind die einzelnen Dokumentenportraits abgebildet. Die blauen Punkte repräsentieren eine Codierung mit K1 und ihren Subcodes, die grünen Punkte eine Codierung mit K2 und ihren Subcodes, die rosafarbenen Punkte eine Codierung mit K3 und ihren Subcodes sowie die pinkfarbenen Punkte eine Codierung mit K4 und ihren Subcodes. Durch die Farbgebung lässt sich gut erkennen, dass das EU-Verhandlungsmandat schwerpunktmäßig allgemeine Codierungen (K1) enthält. Im Gegensatz dazu ist der CETA-Text wesentlich ausgeglichener. So ist es das einzige Dokument, das mit allen vier Hauptkategorien codiert wurde. Das WTO-SPS enthält wie das erste Dokument überwiegend allgemeine Codierungen (K1), ergänzend jedoch auch Codierungen mit Bezug zu GVO (K2) sowie wenige Leerstellen (K4). Gleiches gilt für den Entwurf des TTIP-SPS⁴³⁸. Das WTO-TBT enthält ebenfalls relativ ausgeglichen allgemeine (K1) sowie auf GVO bezogene (K2) Codierungen.



Von links:

EU-Verhandlungsmandat, konsolidierter CETA-Text (Kapitel 29), WTO-SPS, TTIP-SPS Entwurf, WTO-TBT

Farblegende:

Blau = K1 (TTIP allgemein), Grün = K2 (Bezug zu GVO), Rosa = K3 (Mögliche Auswirkungen auf den Umgang mit GVO), Pink = K4 (Leerstellen), Schwarz = Darstellung nicht möglich, da Bilddatei

Abbildung 4: Dokumentenportraits, generiert mit MAXQDA (eigene Darstellung).

Im Hinblick auf die zugrunde liegende Forschungsfrage sind insbesondere diejenigen Sinneinheiten, die mit K3 codiert wurden, von besonderem Interesse. Es fällt jedoch auf, dass gerade Codierungen mit K3 besonders selten erfolgten. Vor diesem Hintergrund ist das CETA-Dokument deshalb von Bedeutung, da es nicht nur allgemeine (K1) und GVO-bezogene (K2) Ziele, sondern auch Hinweise auf mögliche Auswirkungen auf den Umgang (K3) enthält. Gleichzeitig verdeutlicht die Tatsache, dass nach dem ersten Codierdurchlauf

⁴³⁸ Für den Entwurf des TTIP-SPS war eine farbliche Darstellung der Codierungen nicht möglich, da es sich nicht um eine Text-, sondern eine Bilddatei handelt. Der Übersicht der Codings des Dokuments lässt sich aber entnehmen, dass 28 der 46 Codierungen K1, 17 K2 und eine K4 zugeordnet sind.



eine neue Oberkategorie für Leerstellen (K4) eingeführt werden musste, dass die untersuchten Dokumente nicht nur wenige Aussagen über mögliche Veränderungen im Umgang mit GVO, sondern zudem auch sehr unspezifische Aussagen darüber enthalten.

Bevor im Weiteren die Ergebnisdarstellung der einzelnen Hauptkategorien erfolgt, wird an dieser Stelle auf die unterschiedliche Qualität der untersuchten Dokumente hingewiesen. Vier der fünf Dokumente sind durch offizielle Stellen bestätigt: das EU-Verhandlungsmandat, CETA sowie das WTO-SPS und WTO-TBT. Sie haben dadurch insofern eine hohe Aussagekraft, als es sich um offizielle Dokumente der Europäischen Kommission und der WTO handelt. Bei dem letzten Dokument – dem Entwurf des TTIP-SPS – handelt es sich um ein geleaktes und damit nicht offiziell bestätigtes Dokument. Dies führt dazu, dass die Inhalte dieses Dokuments nur unter Vorbehalt interpretiert werden können. Darüber hinaus sollte bei allen fünf Dokumenten beachtet werden, dass es sich bei den Verfasserinnen und Verfassern nicht um neutrale, sondern um politische und wirtschaftliche Akteurinnen und Akteure handelt. Werden im Folgenden Aussagen getroffen, die allein aus dem CETA-Dokument hergeleitet wurden, wird dies explizit hervorgehoben, da hierbei einerseits der konkrete Bezug auf GVO vorliegt, es sich andererseits aber um das Abkommen zwischen Kanada und der EU handelt und dementsprechend noch nicht klar ist, ob die USA und die EU zu gleichen Vereinbarungen kommen werden.

3.2.1 Kategorie 1 – TTIP im Allgemeinen

Mit 182 Codes macht K1 62 % und damit deutlich den größten Anteil der gesamten Codierungen aus. Die meisten Codierungen befinden sich im EU-Verhandlungsmandat (75) und im WTO-SPS (43). Am häufigsten wurde in K1 mit den Kategorien Wirtschaftswachstum (25), Einschränkung Bedingungen (24), Recht auf Schutz (21), Globale Standards (19) und Harmonisierung (18) codiert. In Abgrenzung dazu wurde mit den Codes Living agreement (2) und Regeln (1) am seltensten codiert⁴³⁹.

In dem EU-Verhandlungsmandat wird als übergreifendes Ziel Wirtschaftswachstum durch eine reziproke Liberalisierung verfolgt. Um dies zu erreichen, besteht das Abkommen aus drei verschiedenen strategischen Bereichen – Verbesserung des Marktzugangs, Regulatorisches sowie Regeln⁴⁴⁰. Die Verbesserung des Marktzugangs soll unter anderem durch die Eliminierung von Zöllen, die Gleichbehandlung in- und ausländischer Unternehmen, Antidumpingmaßnahmen, Investitionsschutz sowie die Einigung im Bereich der Ursprungsregelungen erreicht werden⁴⁴¹. Im regulatorischen Bereich hingegen steht vor allem die Harmonisierung von Standards im Vordergrund. Dies umfasst beispielsweise den Abbau unnötiger Handelshemmnisse, regulato-

⁴³⁹ In Abbildung 7 in Anhang F können die Zahlen nachvollzogen werden.

⁴⁴⁰ Council of the European Union 2013, Nr. 5, 3; Nr. 7, 4.

⁴⁴¹ Council of the European Union 2013, Nr. 10, 5; Nr. 16, 6; Nr. 13, 6; Nr. 22 f., 8 f.; Nr. 11, 5.



rische Kompatibilität respektive Kohärenz, gegenseitige Anerkennung von Standards oder Verfahren, eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsinstanzen sowie die Übernahme internationaler Standards⁴⁴². Das SPS und das TBT sollen ebenfalls weiter harmonisiert werden⁴⁴³. Hierbei liegt ein Schwerpunkt darauf, die Risikobewertungen auf rein wissenschaftlichen Prinzipien beruhen zu lassen. Lediglich bei unzureichender Quellenlage ist es möglich, weitere Faktoren zur Bewertungsgrundlage hinzuzuziehen⁴⁴⁴. Auch der Hauptbestandteil der Regelungen über Biotechnologie im CETA-Dokument bezieht sich auf die regulatorische Kooperation, die darauf abzielt, mögliche Handelsbeeinträchtigungen zu minimieren – insbesondere im Kontext von Produktzulassungen⁴⁴⁵. Darüber hinaus soll ein Streitbeilegungsmechanismus eingerichtet werden. Dieser ist vor allem für den regulatorischen Bereich des Abkommens von Bedeutung⁴⁴⁶. Im Investitionsschutz wird in diesem Rahmen zudem die Etablierung eines Schiedsgerichts angestrebt⁴⁴⁷. Im dritten strategischen Bereich des EU-Verhandlungsmandats werden diverse Regeln aufgenommen. So wird als vorrangiges Ziel des Abkommens das Engagement für eine nachhaltige Entwicklung angegeben, indem umweltfreundliche Waren, bewusste Kaufentscheidungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie internationale Normen im Arbeits- und Umweltbereich gefördert werden. Die Auswirkungen des Abkommens sollen daher regelmäßig durch eine Nachhaltigkeitsprüfung ermittelt werden⁴⁴⁸. Zudem soll für künftige Regulierungsarbeiten sowie für die Überwachung der Einhaltung des Abkommens ein institutioneller Rahmen geschaffen werden⁴⁴⁹.

Das Ziel des Wirtschaftswachstums umfasst in dem Abkommen zwei Aspekte. Zum einen soll, wie bereits beschrieben, der verbesserte Marktzugang für mehr Wachstum sorgen. Zum anderen soll die regulatorische Kompatibilität verhindern, dass durch abweichende Regulierungen der beiden Vertragsparteien NTBs entstehen⁴⁵⁰. So dürfen Standards oder Regulierungs- und auch Notfallmaßnahmen, wie beispielsweise unter dem SPS und TBT, nicht restriktiver als nötig sein oder gar getarnte Handelsrestriktionen darstellen⁴⁵¹. Auch im CETA-Dokument sollen durch die regulatorische Kooperation im Bereich Biotechnologie NTBs vermieden werden⁴⁵². Dennoch wird im Abkommen versichert, dass die hohen europäischen Schutzstandards erhalten

⁴⁴² Council of the European Union 2013, Nr. 25, 11 ff.

⁴⁴³ Art. 3.1-3.3, 3.5 GATT; Art. 2.6, 5.5 und Annex 3, Buchst. G TBT.

⁴⁴⁴ Council of the European Union 2013, Nr. 25, 11; Art. 2.2, 5.1-5.3 SPS; Art. 2.2 TBT.

⁴⁴⁵ Art. X.03 Nr. 1 und 2, Kapitel 29, CETA.

⁴⁴⁶ Council of the European Union 2013, Nr. 45, 18.

⁴⁴⁷ Council of the European Union 2013, Nr. 22 f., 8 ff.

⁴⁴⁸ Council of the European Union 2013, Nr. 6, 3; Nr. 8, 4; Nr. 31 ff., 14 f.

⁴⁴⁹ Council of the European Union 2013, Nr. 26, 13, Nr. 43, 15; Art. 3.4-3.5, Art. 12 SPS; Council of the European Union 2014, Art. 18; Art. 13, 15.2-15.4 TBT.

⁴⁵⁰ Council of the European Union 2013, Nr. 3, 2, Nr. 5, 3, Nr. 7, 4.

⁴⁵¹ Art. 2.3, 5.4, 5.6 SPS; Council of the European Union 2014, Art. 2.1, 2.2, 7.1, 7.10, 13.2, 15, 16.3; Art. 2.2, 2.5, 5.1.2, Annex 3, Buchst. E TBT.

⁴⁵² Art. X.03 Nr. 2, Kapitel 29, CETA.



bleiben und der Handel sowie Fremdinvestitionen nicht auf Kosten der Umwelt- und Schutzstandards gefördert werden⁴⁵³.

Neben dem Wirtschaftswachstum ist ein weiteres wichtiges Ziel, die Etablierung globaler Standards voranzutreiben⁴⁵⁴. Sie sind daher in allen fünf Dokumenten von großer Bedeutung. So sollen die Regulierungen für das SPS und TBT sowie für den Arbeits- und Umweltbereich, wann immer praktikabel, auf internationalen Standards basieren⁴⁵⁵. Zudem sind die Vertragsparteien verpflichtet, an der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Standards mitzuwirken⁴⁵⁶. Darüber hinaus gelten strenge Informationsverpflichtungen, sofern eine Maßnahme des SPS oder TBT nicht auf internationalen Standards basiert⁴⁵⁷.

Wie bereits erwähnt, soll der hohe Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutz bestehen bleiben. So ist es den Vertragsparteien gestattet, legitime Gemeinwohlziele – dies umfasst die Bereiche Soziales, Umwelt, Sicherheit, Stabilität, Finanzen und öffentliche Gesundheit – zu verfolgen. Zudem dürfen die Vertragsparteien den Level ihrer Schutzmaßnahmen auf ein ihrer Einschätzung nach angemessenes Niveau ausrichten. Darüber hinaus sollen die Schutzklauseln der Art. XX und XXI GATT mit in das Abkommen aufgenommen werden. Insbesondere nach Art. XX (b) besteht das Recht auf Schutzmaßnahmen, um Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Gesundheit zu schützen⁴⁵⁸. Gleichwohl wird durch die Einrichtung eines ISDS auch dem Investitionsschutz eine besondere Bedeutung zugeschrieben.⁴⁵⁹ Doch aus der Formulierung über diese Schutzrechte gehen auch Einschränkungen hervor:

„right of the Parties to take measures necessary to achieve legitimate public policy objectives on the basis of the level of protection of health, safety, labour, consumers, the environment and the promotion of cultural diversity as it is laid down in the UNESCO Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions, that they deem appropriate“⁴⁶⁰.

Zum einen müssen die Gemeinwohlziele also legitim sein, zum anderen müssen sie als angemessen erachtet werden. Diese Formulierungen sind unspezifisch und geben keine Hinweise darauf, ab wann Gemeinwohl- und Schutzziele legitim und angemessen sind respektive ab wann sie eine getarnte Handelsrestriktion darstellen. Darüber hinaus dürfen Schutzmaßnahmen weder restriktiver als nötig noch inkonsistent mit dem Abkommen sein. Sie können zudem nur aufrecht erhalten bleiben, sofern ausreichend wissenschaftli-

⁴⁵³ Council of the European Union 2013, Nr. 8, 4.

⁴⁵⁴ Council of the European Union 2013, Nr. 7, 4.

⁴⁵⁵ Council of the European Union 2013, Nr. 8, 4; Nr. 25, 12; Nr. 31 f., 14 f.; Art. 3.1, Art. 9, Annex A, Nr. 1 Buchst. a, c SPS; Art. 2.4, Annex 3, Buchst. F TBT.

⁴⁵⁶ Art. 3.4, 5.1 SPS; Art. 2.6 TBT.

⁴⁵⁷ Art. 5.8 SPS; Art. 2.9 TBT.

⁴⁵⁸ Council of the European Union 2013, Nr. 6, 3; Nr. 8, 4; Nr. 12, 5; Nr. 23, 8; Nr. 25, 11; Art. 2.1, 2.4 SPS; Council of the European Union 2014, Art. 2.1, 7.6, 7.10; Art. 2.2, 5.3, 5.4 TBT.

⁴⁵⁹ Council of the European Union 2014, Nr. 23, 9.

⁴⁶⁰ Council of the European Union 2013, Nr. 6, 3.



che Begründungen für diese vorliegen. Lediglich bei unzureichenden wissenschaftlichen Belegen dürfen andere Aspekte hinzugezogen werden⁴⁶¹. Bietet eine Schutzmaßnahme höheren Schutz, als wenn sie auf internationalen Standards basieren würde, muss dies wissenschaftlich begründet sein⁴⁶². Auf Drittkontrollen ist zu verzichten, um den Handel nicht mehr zu beeinträchtigen als nötig⁴⁶³. Notfallmaßnahmen sind im Falle einer erneuten Änderung der Bedingungen mit sofortiger Wirkung entweder in langfristige Maßnahmen umzuwandeln oder aufzuheben. Auch Notfallmaßnahmen dürfen nicht restriktiver als nötig sein⁴⁶⁴. Für das TTIP-SPS ist darüber hinaus geplant, spezifische Schutzmaßnahmen jeweils auf das ganze Territorium einer Vertragspartei anzuwenden und nötige Gesetze zur Implementierung der Maßnahmen innerhalb eines Jahres umzusetzen, um den Handel nicht unnötig einzuschränken⁴⁶⁵.

Die Bestimmungen des Abkommens sind auf allen Regierungsebenen und sonstigen Behörden bindend sowie von allen Behörden auf subzentraler Ebene einzuhalten⁴⁶⁶. Wie bereits erwähnt, soll darüber hinaus das Abkommen auf dem WTO-Abkommen aufbauen und hinsichtlich der Liberalisierung in vielen Bereichen – z. B. beim SPS und TBT – darüber hinaus gehen⁴⁶⁷.

Die beiden einzigen Dokumente mit direktem Bezug zu den Abkommensinhalten sind als geheim eingestuft, da die Verhandlungen hinter verschlossenen Türen stattfinden⁴⁶⁸. Dennoch wird im EU-Verhandlungsmandat bestimmt, dass die Europäische Kommission regelmäßig allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren – unter anderem der Privatwirtschaft sowie zivilrechtlichen Organisationen – über den Verhandlungsverlauf berichtet⁴⁶⁹. Darüber hinaus müssen alle Betroffenen vor der Einführung handelsrelevanter Maßnahmen über diese informiert werden⁴⁷⁰. Zudem ist es gestattet, während und nach den Verhandlungen weitere Aspekte in das Abkommen mit aufzunehmen, sofern beide Vertragsparteien dem zustimmen. Es handelt sich damit um ein sogenanntes „living agreement“. Auch im CETA-Dokument ist eine solche Bestimmung vorhanden⁴⁷¹.

Doch neben den einzelnen Inhalten der Unterkategorien ist auch das gehäufte Auftreten doppelter Codierungen von Bedeutung. So wurden Sinneinheiten mit der Kategorie Recht auf Schutz gleichzeitig besonders häufig mit der Kategorie Einschränkung Bedingungen (9x) codiert. Das Recht auf Schutz ist also häufig direkt an entsprechende Einschränkungen gebunden, denn Gleiches gilt für das gemeinsame Auftreten von

⁴⁶¹ Council of the European Union 2013, Nr. 25, 11; Art. 2.1, 2.2, 3.2, 5.4, 5.7 SPS; Art. 2.2, 5.2.6, 5.2.7 TBT.

⁴⁶² Art. 3.3 SPS.

⁴⁶³ Council of the European Union 2014, Art. 8; 11.3.

⁴⁶⁴ Council of the European Union 2014, Art. 16.3; Art. 2.3 TBT.

⁴⁶⁵ Council of the European Union 2014, Art. 6, 7.8.

⁴⁶⁶ Council of the European Union 2013, Nr. 4, 2.; Nr. 23, 10; Nr. 27, 13; Nr. 41, 17.

⁴⁶⁷ Council of the European Union 2013, Nr. 2, 2; Nr. 6, 3; Nr. 3, 2; Nr. 12, 5; Nr. 13, 6; Nr. 25, 11 f.; Nr. 34, 16; Art. 1.4, 2.4 SPS; Art. 1.5 TBT; Council of the European Union 2014, Art. 2.3, 3.

⁴⁶⁸ Council of the European Union 2013, 1f.; Council of the European Union 2014, 1.

⁴⁶⁹ Council of the European Union 2013, Nr. 6, 3; Nr. 44, 18.

⁴⁷⁰ Council of the European Union 2013, Nr. 40, 17.

⁴⁷¹ Council of the European Union 2013, Nr. 42, 17; Art. X.02, Kapitel 29, CETA.



Recht auf Schutz und Wirtschaftswachstum (4x). Hinter dieser Kombination verbindet sich das Recht auf Schutz mit der Bedingung, dass die Maßnahmen für den Handel nicht restriktiver als notwendig sein dürfen. Neben dem wurden Sinneinheiten gemeinsam mit der Kategorie Harmonisierung und Institutioneller Rahmen (4x) respektive mit der Kategorie Globale Standards (4x) codiert. Dies ist insofern nachvollziehbar, als die Harmonisierung häufig im Kontext mit der Etablierung eines institutionellen Rahmens und der Schaffung globaler Standards steht⁴⁷².

3.2.2 Kategorie 2 – Mögliche TTIP-Ziele hinsichtlich GVO

K2 macht mit 85 Codierungen 29 % der Fundstellen aus. K1 und K2 haben damit einen Anteil von über 90 % aller Codierungen. Die Codierungen sind relativ ausgeglichen über vier der fünf Dokumente verteilt: TBT (29), SPS (21), TTIP-SPS (17) und CETA (13). Lediglich im EU-Verhandlungsmandat (5) sind nur wenige Codierungen mit K2. Am häufigsten wurde dabei mit Informationsverpflichtung (22), Gleichbehandlung (14), Gesetzgebung (8) und Zulassungsverfahren (8) codiert, am seltensten mit Verzögerung (1)⁴⁷³.

Die Kategorie (Produkt-)Zulassung bezieht sich zum einen direkt auf verschiedene Aspekte im Hinblick auf die Zulassung von GVO. Zum anderen werden hierunter aber auch Zulassungen von Schutzmaßnahmen ohne direkten GVO-Bezug gefasst, da insbesondere im SPS und TBT letztere im Fokus stehen. Generell gilt für alle Zulassungsverfahren, dass sie weder diskriminierend noch handelsbeeinträchtigend sein dürfen. Zudem besteht im CETA-Dokument die Verpflichtung, einen regelmäßigen Dialog über Zulassungsverfahren zu führen sowie effiziente, wissenschaftsbasierte Zulassungsverfahren zu fördern⁴⁷⁴. Vor diesem Hintergrund finden sich Hinweise darauf, dass – wie im US-amerikanischen System – ein vertikaler Verfahrensansatz bevorzugt wird, da die auf den Produktvoraussetzungen basierenden Standards, wann immer möglich, nach ihrer Leistung und nicht nach ihren Merkmalen spezifiziert werden sollen⁴⁷⁵.

Bereits im TBT ist festgelegt, dass Etikettierungsbedingungen keine unnötigen NTBs schaffen sollen⁴⁷⁶. Das EU-Verhandlungsmandat geht jedoch noch einen Schritt weiter und fordert für das TTIP-TBT: „Consideration should also be given to provisions on labelling and means of avoiding misleading information for consumers“⁴⁷⁷. Darüber hinaus sollen Grenzwerte und maximale Rückstandslevel für Lebensmittel auf internationalen Standards basieren, insbesondere auf den Grenzwerten des Codex Alimentarius⁴⁷⁸.

⁴⁷² In Abbildung 8 in Anhang G können die Zahlen der Code-Relations für K1 nachvollzogen werden.

⁴⁷³ In Abbildung 7 in Anhang F können die Zahlen nachvollzogen werden.

⁴⁷⁴ Annex C, Nr. 1 Buchst. b und c SPS; Council of the European Union 2014, Art. 7.1-7.10; Art. X.03 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2 Buchst. b, Kapitel 29, CETA.

⁴⁷⁵ Art. 2.8 TBT; Annex 3, Buchst. I TBT.

⁴⁷⁶ Annex 1, Nr. 1 und 2 TBT.

⁴⁷⁷ Council of the European Union 2013, Nr. 25, 12.

⁴⁷⁸ Art. 8; 12.2, Annex A, Nr. 3 Buchst. a, Annex C, Nr. 1 SPS; Council of the European Union 2014, Art. 7.7.



Im CETA-Dokument wird ein weiterer wichtiger Aspekt aufgegriffen: Im Rahmen des Dialogue on Biotech Market Access Issues sollen Probleme aufgrund zeitversetzter Zulassungen von GVO sowie Handelsbeeinträchtigungen durch die versehentliche Freisetzung noch nicht zugelassener GVO erörtert werden⁴⁷⁹.

Für Maßnahmen im SPS und TBT sind zudem die Gleichbehandlung wie auch die Anerkennung von Äquivalenz von Bedeutung. So ist eine Diskriminierung fremder Produkte im Vergleich zu den heimischen Produkten verboten. Auch müssen sämtliche Maßnahmen oder technischen Regulierungen die beiden Vertragsparteien gleichbehandeln. Dabei erstreckt sich die Gleichbehandlung von „like products“ fremden und heimischen Ursprungs, über vertrauliche Informationen bis hin zur Gebührenerhebung. Auch dürfen bei unterschiedlichen Levels von SPS, die den jeweiligen Situationen angepasst sind, keine ungerechtfertigten Unterscheidungen getroffen werden⁴⁸⁰. Neben der Gleichbehandlung sollen Konzepte für die Anerkennung der Gleichwertigkeit verschiedener Maßnahmen erarbeitet werden. So sollen fremde Maßnahmen unter dem SPS und TBT, die auf die gleichen Ziele abgestimmt sind wie die heimischen Maßnahmen, als gleichwertig anerkannt werden, auch wenn sie voneinander abweichen⁴⁸¹.

Neben den Bestimmungen zu den Zulassungsverfahren besteht die Verpflichtung zu umfassender Kooperation und Zusammenarbeit untereinander. So sollen die Vertragsparteien in internationalen Organisationen, wie beispielsweise dem Codex Alimentarius, die Weiterentwicklung internationaler Standards vorantreiben sowie die Kooperation und Kommunikation im SPS verbessern. Darüber hinaus wird im CETA-Dokument explizit eine enge Zusammenarbeit zu Aspekten der LLP und regulatorischer Kooperation im Allgemeinen gefordert, um mögliche NTBs zu minimieren.⁴⁸² Darüber hinaus wird ein großer Schwerpunkt auf den gegenseitigen Informationsaustausch gelegt. So ist es verpflichtend, über den Standardverfahrensablauf und die Verfahrensvoraussetzungen sowie über Änderungen von Maßnahmen, die Einführung von Notfallmaßnahmen und signifikante Änderungen beispielsweise im Bereich der Lebensmittelsicherheit zu informieren⁴⁸³. Besteht der Verdacht, dass eine Maßnahme nicht auf internationalen Standards beruht oder für den Handel restriktiver ist als notwendig, so kann die betroffene Vertragspartei eine Erklärung anfordern⁴⁸⁴. Ebenso kann eine Vertragspartei bei signifikanten Bedenken im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit oder Gesundheit eine technische Konsultation bei der anderen Vertragspartei anfordern, auf die innerhalb von 15

⁴⁷⁹ Art. X.03 Nr.1 Buchst. c, Kapitel 29, CETA.

⁴⁸⁰ Art. 2.3, 5.5, Annex C Nr. 1 Buchst. a, d, f, g SPS; Council of the European Union 2014, Art. 7.2; Art. 2.1, 5.1.1, 5.2.1, 5.2.4, 5.2.5, 6.4, Annex 3 Buchst. D TBT.

⁴⁸¹ Council of the European Union 2013, Nr. 25, 13; Art. 4 SPS; Council of the European Union 2014, Art. 9.1-9.6; Art. 2.7, 6.1-6.3 TBT.

⁴⁸² Art. 3.4 SPS; Council of the European Union 2014, Art. 2.5, Art. 19; Art. X.01 Buchst. 1, Art. X.03, Nr. 1, Nr. 2 Buchst. c und d, Kapitel 29, CETA.

⁴⁸³ Art. 7, Annex B Nr. 1-4, Annex C Nr. 1 Buchst. b SPS; Council of the European Union 2014, Art. 7.3, 7.8, 11.9, 13.3-13.5, 14, 16.2; Art. 2.10, 5.2.2, 10.7 TBT.

⁴⁸⁴ Art. 5.8, Annex B Nr. 5 und 6 SPS; Art. 2.5, 2.9, 5.6-5.8 TBT.

Tagen reagiert werden muss⁴⁸⁵. Neben der Informationsverpflichtung zwischen den Vertragsparteien müssen die Staaten sicherstellen, dass die niedrigeren Regierungsebenen über alle Maßnahmen informiert werden⁴⁸⁶. Darüber hinaus ist eine offizielle Anlaufstelle einzurichten, die über alle relevanten Bereiche entsprechende Informationen bereitstellen und Anfragen beantworten kann⁴⁸⁷. Darüber hinaus soll ein freiwilliger Informationsaustausch über die Nachhaltigkeitsbewertungen, Risikoanalysen und wissenschaftlichen Meinungen sowie über Gesetze, technische Fragen und Verfahren zur Risikobewertung stattfinden⁴⁸⁸.

Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung des Abkommens verantwortlich. Hierfür müssen sie genügend Ressourcen zur Verfügung stellen. Zudem dürfen sie lokale Regierungseinheiten, NGOs und andere Instanzen nicht dazu ermutigen, sich zu dem Abkommen inkonsistent zu verhalten. Im CETA-Dokument wird darüber hinaus zur Kooperation für eine neue Gesetzgebung sowie für die Implementierung der Gesetze verpflichtet⁴⁸⁹.

In Abgrenzung zu K1 wurden deutlich weniger Sinneinheiten mehrfach codiert. So steht die Kategorie Zulassungsverfahren relativ häufig in Verbindung mit der Kategorie Grenzwerte (3x) respektive mit der Kategorie Wirtschaftswachstum (3x). Hierbei ist die erste Kombination weniger bedeutsam, da es naheliegend ist, dass im Kontext von Grenzwerten über Zulassungsvoraussetzungen gesprochen wird. Interessanter ist dagegen das gemeinsame Auftreten der Kategorien Zulassungsverfahren und Wirtschaftswachstum, da diejenigen Sinneinheiten mit Letzterer immer dann codiert wurden, wenn sie die Bedingungen beinhalteten, dass das Wirtschaftswachstum gefördert beziehungsweise der Handel nicht unnötig beeinträchtigt werden soll. Hieraus lässt sich schließen, dass eine wichtige Bedingung für die Zulassungsverfahren ist, dass sie durch regulatorische Kompatibilität den Handel nur in möglichst geringem Ausmaß beeinträchtigen sollen⁴⁹⁰.

3.2.3 Kategorie 3 – Mögliche Auswirkungen auf den Umgang mit GVO

K3 macht mit 9 Codierungen lediglich 3 % der Fundstellen aus. So wurden im EU-Verhandlungsmandat 6 und im CETA-Dokument 3 Sinneinheiten mit Kategorien aus K3 codiert. Dabei wurde mit der Kategorie (Schutz-)Standards (7) am häufigsten, mit den Kategorien Grenzwerte (1) und Gesetzgebung (1) dagegen nur selten codiert⁴⁹¹. Auf Grundlage der Fragestellung wurden diese drei Unterkategorien sowie eine vierte Unterkategorie – Verfahrensansatz – deduktiv hergeleitet, um mögliche Auswirkungen auf den Umgang mit

⁴⁸⁵ Art. 15 SPS.

⁴⁸⁶ Art. 3.1-3.3 TBT.

⁴⁸⁷ Art. 10.1 TBT.

⁴⁸⁸ Council of the European Union 2013, Nr. 25, 12; Nr. 33, 15; Council of the European Union 2014, Art. 14 Nr. 2; Art. X.03 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a, Kapitel 29, CETA.

⁴⁸⁹ Art. 13 SPS; Council of the European Union 2014, Art. 7.9; Art. 3.4, 3.5, 4.1, 7, 8; Art. X.03 Nr. 2 Buchst. d, Kapitel 29, CETA.

⁴⁹⁰ In Abbildung 9 in Anhang G können die Zahlen der Code-Relations für K2 nachvollzogen werden.

⁴⁹¹ In Abbildung 7 in Anhang F können die Zahlen nachvollzogen werden.



GVO abschätzen zu können. Mit letzter Kategorie konnte jedoch keine einzige Sinneinheit in den fünf Dokumenten codiert werden. Stattdessen zeigte sich, dass sämtliche Sinneinheiten, die mit K3 codiert wurden, wenig Substanz boten, um aussagekräftige Schlussfolgerungen über mögliche Änderungen im Umgang mit GVO ziehen zu können.

So wird einerseits im EU-Verhandlungsmandat mehrfach versichert, die europäischen Standards nicht zu senken⁴⁹². Ausdrücklich heißt es:

„The Agreement should recognise that the Parties will not encourage trade or foreign direct investment by lowering domestic environmental, labour or occupational health and safety legislation and standards, or by relaxing core labour standards or policies and legislation aimed at protecting and promoting cultural diversity“⁴⁹³.

Zudem sollen die Auswirkungen des Abkommens durch eine regelmäßige Nachhaltigkeitsprüfung überwacht werden, aus der Maßnahmen zur Verhinderung respektive Minimierung negativer Auswirkungen durch das Abkommen entwickelt und umgesetzt werden sollen⁴⁹⁴.

Andererseits wird für das TTIP-TBT gefordert, die Kennzeichnungspflichten zu überarbeiten: „Consideration should also be given to provisions on labelling and means of avoiding misleading information for customers“⁴⁹⁵. Darüber hinaus wird explizit darauf hingewiesen, dass der geplante Streitbeilegungsmechanismus vor allem auf Uneinigkeiten im Bereich der NTBs abzielt⁴⁹⁶. Zudem zielen die Vereinbarungen im CETA-Dokument darauf ab, die regulatorische Kooperation im Bereich der Biotechnologie zu fördern, um NTBs zu minimieren. So sollen wissenschaftsbasierte Zulassungsverfahren gefördert und im Umgang mit LLP kooperiert werden. Darüber hinaus umfasst der Dialogue on Biotech Market Access Issues Aspekte zu Handelsbeeinträchtigungen aufgrund asynchroner Zulassungen respektive einer versehentlichen Freisetzung noch nicht zugelassener GVO. Auch soll bei jeglichen Maßnahmen im Bereich Biotechnologie, die den Handel beeinflussen, sowie bei neuen Gesetzen und ihrer Implementierung kooperiert werden⁴⁹⁷.

Alle diese Fundstellen weisen darauf hin, dass sich der künftige Umgang mit GVO sowie das Niveau der Schutzstandards durchaus verändern könnten. Ohne Anführung weiterer Quellen, mit deren Hilfe die entsprechenden Textpassagen gedeutet werden können, lassen sich hieraus jedoch keine konkreten Auswirkungen ableiten. Zu diesem Zweck wurde eine vierte Kategorie induktiv erstellt, um zumindest die entsprechenden Leerstellen kenntlich machen zu können.

⁴⁹² Council of the European Union 2013, Nr. 8, 4; Nr. 23, 8; Nr. 25, 11.

⁴⁹³ Council of the European Union 2013, Nr. 8, 4.

⁴⁹⁴ Council of the European Union 2013, Nr. 33, 15.

⁴⁹⁵ Council of the European Union 2013, Nr. 25, 12.

⁴⁹⁶ Council of the European Union 2013, Nr. 45, 18.

⁴⁹⁷ Art. X.03 Nr. 1 Buchst. c, d, e und f, Nr. 2 Buchst. b, c und d, Kapitel 29, CETA.



In K3 wurde vor allem die Kategorie (Schutz-)Standards relativ häufig in Verbindung mit den folgenden Kategorien genannt: Recht auf Schutz (3x) und Harmonisierung (3x)⁴⁹⁸. Die erste Kombination ist dadurch nachzuvollziehen, dass einerseits versichert wurde, die aktuellen Schutzstandards beizubehalten, andererseits jedoch der Fokus beim geplanten TTIP-SPS auf wissenschaftliche Prinzipien für die Entwicklung von Schutzmaßnahmen gelegt werden soll⁴⁹⁹. Die zweite Kombination verdeutlicht die widersprüchlichen Aussagen innerhalb der Dokumente. So steht die Kategorie Harmonisierung für die Etablierung einer regulatorischen Kompatibilität. Diese führt jedoch dazu, dass die Standards in irgendeiner Weise aneinander angepasst werden müssen, was wiederum Auswirkungen in die eine oder andere Richtung auf die (Schutz-)Standards hätte⁵⁰⁰.

3.2.4 Kategorie 4 – Leerstellen

K4 macht mit 18 Codierungen 6,1 % der Fundstellen aus. Die Codierungen verteilen sich überwiegend ausgeglichen in allen fünf Dokumenten – 4 im EU-Verhandlungsmandat, 3 im CETA-Dokument, 7 im SPS, 1 im TTIP-SPS und 3 im TBT. Für die 18 Codierungen wurde lediglich eine Unterkategorie zur Markierung fehlender Inhalte respektive Spezifizierungen gebildet, die im Folgenden näher aufgeschlüsselt werden⁵⁰¹.

Wie bereits erläutert, wurde diese Kategorie nachträglich induktiv gebildet, da die Dokumente nur unzureichende und sich teilweise widersprechende Schlussfolgerungen über mögliche Auswirkungen auf den Umgang mit GVO zulassen. So wird an verschiedenen Stellen das Recht zugesichert, legitime Gemeinwohlziele zu verfolgen⁵⁰². Auch das Recht auf angemessene Maßnahmen zum Schutz der Menschen, Tiere, Pflanzen, Gesundheit und Umwelt wird an mehreren Stellen angeführt⁵⁰³. Allerdings wird das Recht auf Schutz zu meist darauf beschränkt, dass die Maßnahmen nur soweit wie tatsächlich notwendig und nicht restriktiver als nötig sein dürfen⁵⁰⁴. So sollen die Bewertungen im SPS den Umständen angemessen gestaltet sein und es dürfen keine ungerechtfertigten Unterscheidungen für Schutzmaßnahmen getroffen werden, die in den unterschiedlichen Situationen jeweils als angemessen erachtet werden. Zudem müssen internationale Standards nicht zwangsläufig eingehalten werden, sofern dies begründet werden kann und es sich um Interessen der nationalen Sicherheit, mögliche Betrugsfälle, Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt sowie klimatische und geografische Faktoren oder technische und infrastrukturelle Probleme handelt⁵⁰⁵. In

⁴⁹⁸ In Abbildung 10 in Anhang G können die Zahlen der Code-Relations für K3 nachvollzogen werden.

⁴⁹⁹ Council of the European Union 2013, Nr. 8, 4; Nr. 25, 11.

⁵⁰⁰ Council of the European Union 2013, Nr. 25, 11; Nr. 45, 18; Art. X.03 Nr. 2, Kapitel 29, CETA.

⁵⁰¹ In Abbildung 7 in Anhang F können die Zahlen nachvollzogen werden.

⁵⁰² Council of the European Union 2013, Nr. 6, 3; Nr. 23, 8; Art. 2.2 TBT.

⁵⁰³ Council of the European Union 2013, Nr. 8, 4; Nr. 25, 11; Art. 2.1, 2.2 SPS; Art. 5.4 TBT.

⁵⁰⁴ Council of the European Union 2013, Nr. 25, 11; Art. 2.1, 2.2, 3.2 SPS; Art. 2.2 TBT.

⁵⁰⁵ Art. 5.1, 5.5 SPS; Art. 5.4 TBT.



diesen Zusammenhängen wird jedoch nicht definiert, ab wann eine Maßnahme notwendig oder unnötig ist respektive welche Maßnahmen angemessen sind. Auch bleibt offen, ab wann Gemeinwohlziele (nicht mehr) legitim sind und auf welches Maß an Gesundheit für Mensch, Tier und Pflanzen sich das Schutzrecht bezieht. Das geltende Vorsorgeprinzip der EU wird zudem in diesem Kontext nicht erwähnt.

Darüber hinaus sollen die Kennzeichnungspflicht sowie die Instrumente zur Verhinderung der Täuschung von Verbraucherinnen und Verbrauchern überarbeitet werden. Ob die Etikettierung von GVO als Verbraucherinformation oder als irreführende Verunsicherung eingestuft wird, geht aus dem Dokument jedoch nicht hervor⁵⁰⁶. Auch sollen sich die Grenzwerte im Hinblick auf Lebensmittelzusatzstoffe, Pestizidrückstände und Verunreinigungen an den Grenzwerten des Codex Alimentarius orientieren⁵⁰⁷. Auf die Bedeutung des Codex Alimentarius wird in Kapitel 4.1.2 (Mögliche Auswirkungen auf den Umgang mit GVO) und Kapitel 4.2.4 (Konfliktpotential zwischen Umwelt- und Handelsabkommen) noch näher eingegangen.

Wenig konkret ist auch das CETA-Dokument in seinen Ausführungen. Der Dialogue on Biotech Market Access Issues ist das Ergebnis der Streitbeilegung aufgrund des de facto-Moratoriums. Er umfasst dabei folgende Themen, die für den Handel mit Biotechnologie relevant sind: (künftige) Produktzulassungen, Handelsbeeinträchtigungen durch asynchrone Zulassung von GVO und durch versehentliche Freisetzung noch nicht zugelassener GVO, für den Handel restriktive Maßnahmen sowie neue Gesetze und ihre Implementierung⁵⁰⁸. Was der Dialog umfasst, wird an dieser Stelle nicht explizit erwähnt. So bleibt unklar, wie beispielsweise mit Maßnahmen oder asynchronen Zulassungen umgegangen wird, die in der Folge zu Handelsbeeinträchtigungen führen. Auch wird nicht erwähnt, um welche Art neuer Gesetze es sich handeln könnte. Separat wird jedoch eine Kooperation in den folgenden Bereichen gefordert: Informationsaustausch zu sämtlichen regulatorischen und technischen Aspekten biotechnologischer Produkte, insbesondere über Verfahren für Risikobewertung, Förderung wissenschaftsbasierter Zulassungsverfahren, Kooperation in Bereichen wie LLP und Engagement zur Erreichen regulatorischer Kooperation zur Vermeidung von Handelsbeeinträchtigungen⁵⁰⁹. Ebenfalls nicht näher erläutert wird, wie in diesem Zusammenhang mit möglichen Kompromissen bei den Schutzstandards umgegangen wird. Die Förderung wissenschaftsbasierter Zulassungsverfahren sowie die Kooperation im Bereich der LLP lassen jedoch erahnen, dass die Kooperation den Schwerpunkt mehr zum US-amerikanischen Ansatz verschieben könnte.

Im Gegensatz zu den vorherigen Kategorien ist es an dieser Stelle nicht sinnvoll, die Code-Beziehungen aufzuzeigen, da dies bereits durch die Ergebnisdarstellung an sich abgedeckt ist. Die Leerstellen wurden

⁵⁰⁶ Council of the European Union 2013, Nr. 25, 12.

⁵⁰⁷ Annex A, Nr. 3 Buchst. a SPS; Council of the European Union 2014, Art. 7.7.

⁵⁰⁸ Art. X.03 Nr. 1, Kapitel 29, CETA.

⁵⁰⁹ Art. X.03 Nr. 2, Kapitel 29, CETA.



stets in Kombination mit einer anderen Kategorie verwendet, um fehlende Aspekte einer bestimmten Kategorie abbilden zu können.

3.2.5 Übergreifende Ergebnisse

In der nachfolgenden Tabelle 6 sind die Kategorien mit den häufigsten und seltensten Codierungen aufgelistet. Zum einen wird hieraus ersichtlich, dass besonders häufig Kategorien aus K1 verwendet wurden⁵¹⁰. Dies verdeutlicht, dass sich in ihrer Gesamtheit die Inhalte der fünf Dokumente überwiegend auf allgemeine Aspekte des Abkommens beziehen. Hierbei steht vor allem im Fokus, durch die Verpflichtungen zu gewährleisten, das Wirtschaftswachstum zu fördern respektive Handelshemmnisse zu eliminieren, das Recht auf Schutz nur unter bestimmten Bedingungen zuzulassen, eine strenge Informationspolitik über sämtliche technische sowie sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen zu etablieren und darüber hinaus durch globale Standards eine Harmonisierung von NTBs zu erreichen. Gleichzeitig verdeutlicht die relativ häufige Codierung mit K4, dass zu vielen Aspekten nur Aussagen mit wenig konkreten Inhalten geliefert werden. Zum anderen wird deutlich, dass insbesondere die Kategorien K2 und K3, die für die zugrunde liegende Fragestellung von besonderem Interesse sind, zu den am seltensten verwendeten Kategorien gehören. So zeigte sich, dass insbesondere zur Rückverfolgbarkeit, dem Verfahrensansatz, der angestrebten Bewertungsgrundlage und Verzögerungen bei Zulassungsverfahren sowie zur möglichen Auswirkungen auf Grenzwerte oder die Gesetzgebung nur wenige Sinneinheiten codiert werden konnten.

Tabelle 6: Übersicht über die häufigsten und geringsten Codierungen (eigene Darstellung).

Codehäufigkeit	Codes
25	Wirtschaftswachstum (K1)
24	Einschränkende Bedingungen (K1)
22	Informationsverpflichtung (K2)
21	Recht auf Schutz (K1)
19	Globale Standards (K1)
18	Harmonisierung (K1), Fehlender Inhalt/Spezifizierung (K4)
2	Living agreement (K1), Rückverfolgbarkeit=Labelling (K2), Verfahrensansatz (K2), Bewertungsgrundlage (K2)
1	Verzögerung (K2), Grenzwerte (K3), Gesetzgebung (K3)

⁵¹⁰ In Abbildung 7 in Anhang F können die Zahlen nachvollzogen werden.

Darüber hinaus bieten die teils ambivalenten Inhalte des Abkommens aufgrund ihrer Widersprüchlichkeit möglicherweise Konfliktpotential in ihrer Auslegung. Wie bereits dargestellt wurde, ist das Hauptaugenmerk des Abkommens darauf ausgelegt, zum einen neues Wirtschaftswachstum zu generieren und zum anderen durch die Harmonisierung den Weg zu globalen Standards zu ebnen. Gleichzeitig wird jedoch die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung als vorrangiges Ziel betont. Diese Ziele müssen sich nicht zwangsläufig ausschließen, jedoch bringen sie ein großes Potential hierfür mit. So ist der Ressourcenschutz zwar möglich, auch existieren MEAs, die mit den Freihandelsabkommen vereinbar sind, doch ist dies nur solange möglich, wie keine Diskriminierung dadurch stattfindet⁵¹¹.

Ebenfalls in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen auf der einen Seite der besondere Fokus auf den Investitionsschutz sowie der geplante Streitbeilegungsmechanismus, der vor allem zur Konfliktlösung bei NTBs angedacht wird⁵¹². Auf der anderen Seite jedoch wird an vielen Stellen das Recht auf Schutz für Menschen, Tiere, Umwelt und ihre Gesundheit gewährleistet⁵¹³. Dadurch aber, dass das Recht auf Schutz stets auf das Nötigste und auf das für den Handel am wenigsten Restriktive beschränkt wird⁵¹⁴, kann jedoch die Gefahr bestehen, dass sich dieses Recht auf Schutz nur eingeschränkt entfalten kann bzw. durch die Instrumente des Investitionsschutzes und des Streitbeilegungsmechanismus unterbunden werden⁵¹⁵.

Ein weiterer kritischer Aspekt ist der bestehende Umgang mit aktuellen Informationen über den Verhandlungsstand. So verpflichtet sich die Europäische Kommission selbst zur Kommunikation mit allen betroffenen Akteurinnen und Akteuren über die laufenden Verhandlungen. Dies ist auf transparente Weise jedoch kaum möglich, da sämtliche Verhandlungsdokumente geheim und dementsprechend nicht öffentlich zugänglich sind⁵¹⁶.

Des Weiteren wird explizit gefordert, im TTIP-TBT die Etikettierungsregelungen zu überarbeiten, um eine Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten zu vermeiden. Diese Aussage lässt sich jedoch in zwei verschiedene Richtungen interpretieren – mit jeweils völlig verschiedenen Ergebnissen. So lässt aus Sicht der US-amerikanischen Seite, also bei zugrunde gelegtem Prinzip „sound science“, die Kennzeichnung von GVO die Verbraucherinnen und Verbraucher an der Sicherheit des Produktes zweifeln und führt zu einer ungerechtfertigten Verunsicherung⁵¹⁷. Demgegenüber steht die europäische Seite mit dem Vorsorgeprinzip, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern das Recht auf bewussten Kaufentscheidungen zuspricht, wes-

⁵¹¹ Schomerus 2016, 179.

⁵¹² Council of the European Union 2013, Nr. 22-23, 8 ff.; Nr. 45, 18.

⁵¹³ Council of the European Union 2013, Nr. 8, 4; Nr. 25, 11; Art. 2.1, 2.2 SPS; Art. 5.4 TBT.

⁵¹⁴ Art. 2.3, 5.4, 5.6 SPS; Council of the European Union 2014, Art. 2.1, 2.2, 7.1, 7.10, 13.2, 15, 16.3; Art. 2.2, 2.5, 5.1.2, Annex 3, Buchst. E TBT.

⁵¹⁵ Krajewski 2014b, 396 f.

⁵¹⁶ Blumenstein 2015a, 5.

⁵¹⁷ Marden 2003, 759 f.



halb es notwendig ist, GVO-Produkte als solche zu kennzeichnen⁵¹⁸. Je nachdem, aus welcher Perspektive diese Aussage nun interpretiert wird, könnte dies also entweder für eine Lockerung oder aber für eine Verschärfung der Kennzeichnungspflicht sprechen. Gleichzeitig wird im geleakten TTIP-SPS darauf verwiesen, sich an den maximalen Grenzwerten des Codex Alimentarius zu orientieren. Für diese gibt es jedoch keine konkreten Zahlen⁵¹⁹.

Die konkretesten Aussagen zum Umgang mit Biotechnologie befinden sich im CETA-Dokument. So wird eine Kooperation in den folgenden Bereichen gefordert: Informationsaustausch, insbesondere über Risikobewertung, Förderung wissenschaftsbasierter Zulassungsverfahren, Kooperation im Bereich wie der LLP sowie Engagement zur regulatorischen Kooperation, um Handelsbeeinträchtigungen zu minimieren⁵²⁰. Diese Aussagen deuten darauf hin, dass der US-amerikanische Ansatz mit dem Prinzip „sound science“ bevorzugt wird. In der Folge könnten möglicherweise die europäischen Standards im Bereich der Grenzwerte und die gründlicheren Zulassungsverfahren, bei denen im Zweifel auch andere als wissenschaftliche Faktoren hinzugezogen werden dürfen, zugunsten der Einführung einer LLP, synchroner und wissenschaftsbasierter Zulassungsverfahren gefährdet werden. Nun handelt es sich bei dem CETA-Dokument um die Vereinbarungen zwischen Kanada und der EU. Allerdings wäre es möglich, dass die USA zu den gleichen Verhandlungspunkten kämen, da sie im Hinblick auf das de facto-Moratorium die gleiche Position wie Kanada vertreten⁵²¹. Darüber hinaus konnte bereits aufgezeigt werden, dass das Europäische Parlament den CETA-Text im Hinblick auf den Umgang mit GVO als eine gute Beispielvorgabe bezeichnet⁵²². So kann zwar nicht explizit nachgewiesen werden, dass beim TTIP-Abkommen der gleiche Weg eingeschlagen werden soll, dennoch weisen diese Aussagen auf eine Bevorzugung des US-amerikanischen Ansatzes hin. Vor diesem Hintergrund werden im nächsten Abschnitt unter der Zuhilfenahme weiterer Quellen vier verschiedene Optionen kurz skizziert, die Aufschluss darüber geben, in welche Richtung sich die Verhandlungen entwickeln könnten.

3.3 Optionen

Aus den Ergebnissen lassen sich vier verschiedene Optionen ableiten, in welche Richtung sich der Umgang mit GVO entwickeln könnte. Hierfür stehen sich als Ausgangssituation zunächst die folgenden zwei Extreme gegenüber: entweder die Durchsetzung des europäischen Vorsorgeprinzips oder aber die Durchsetzung des US-amerikanischen Prinzips „sound science“. Neben diesen divergierenden Prinzipien ist die Aufnahme eines ISDS ein weiterer strittiger Punkt des Abkommens. So nimmt sie einen prominenten Platz im EU-

⁵¹⁸ Young 2003, 464 f.

⁵¹⁹ Codex Alimentarius, Nr. 16, 41.

⁵²⁰ Art. X.03 Nr. 2, Kapitel 29, CETA.

⁵²¹ Hanrahan 2010, 2.

⁵²² European Parliament 2015a, 4 f.

Verhandlungsmandat ein⁵²³. Nach großer Kritik zeichnen sich jedoch auch Stimmen gegen die Aufnahme eines ISDS ab. Diese reichen bis hin zu Drohungen, das Abkommen im Ganzen abzulehnen, sofern das ISDS in ihrer ursprünglich geplanten Form belassen würde⁵²⁴. Da die Aufnahme eines ISDS einen ganz wesentlichen Unterschied zwischen dem WTO- und dem TTIP-Abkommen mit potentiell tiefgreifenden Auswirkungen darstellen würde, wird dies im Folgenden als Grundlage für die weitere Ableitung von Optionen herangezogen. So ergeben sich vier mögliche Extremoptionen, die in Abbildung 5 dargestellt und nachfolgend in ihren Ausprägungen kurz erläutert werden. Die Darstellung der extremen Ausprägungen bedeute nicht, dass es wahrscheinlich ist, dass eine der vier Optionen eintritt. Vielmehr soll ein Spektrum aufgezeigt werden, in dem sich der künftige Umgang mit GVO ansiedeln könnte.

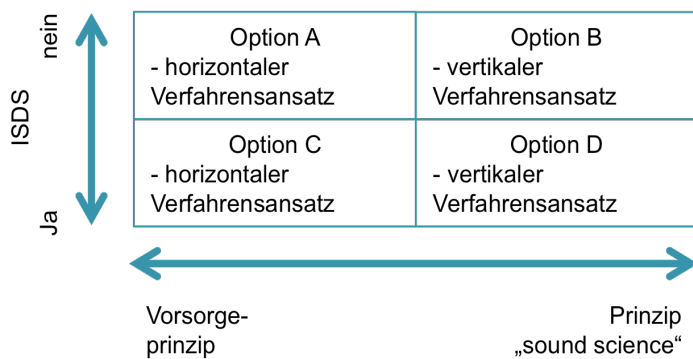


Abbildung 5: Mögliche Optionen, in welche Richtung sich der Umgang mit GVO entwickeln könnte (eigene Darstellung).

Die Optionen A und B haben beide gemeinsam, dass aufgrund der Proteste das geplante ISDS nicht mehr in das Abkommen aufgenommen wird. In diesem Rahmen würde das TTIP-Abkommen dem WTO-Abkommen gleichen, da es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, der bei Nichteinhaltung ähnliche Konsequenzen nach sich ziehen würde, wie beispielsweise im Falle des de facto-Moratoriums. Die Optionen unterscheiden sich jedoch insofern, als sich entweder das europäische oder aber das US-amerikanische Prinzip als Leitprinzip durchsetzt. Im Falle von Option A würde dies bedeuten, dass aufgrund der gründlicheren Risikobewertungen, die neben einer wissenschaftlichen Risikobewertung auch andere legitime Faktoren umfassen darf, nun auch die USA längere Zulassungsverfahren umsetzen sowie die LLP untersagen müssten. Auch wären sich beide Vertragsparteien einig, dass sich gv-Pflanzen grundsätzlich von ihren konventionellen Pendanten unterscheiden und es sich aufgrund des prozessorientierten Verfahrensansatzes nicht um „like products“ handeln kann⁵²⁵. Folglich würde dadurch das gesamte TTIP-Abkommen nun ebenfalls wie die europäische Gesetzgebung die eingangs erwähnten Konfliktpotentiale mit den WTO-Verpflichtungen mit sich bringen, sofern die USA die neuen Standards umsetzen würde. So spricht im Hinblick auf den künf-

⁵²³ Council of the European Union 2013, Nr. 22-23, 8 ff.

⁵²⁴ Pinzler 2015, o. S.

⁵²⁵ Tabelle 4 in Kapitel 2.2.5 (Zusammenfassung).

tigen Umgang mit GVO letztlich die Tatsache, dass das TTIP-Abkommen konsistent mit den WTO-Verpflichtungen sein soll⁵²⁶, gegen Option A.

Anders verhält es sich bei Option B, also im Falle einer Bevorzugung des US-amerikanischen Ansatzes. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass weiterer Druck auf die europäischen Standards aufgebaut würde. So würden aufgrund des produktorientierten Verfahrensansatzes GVO- und konventionelle Produkte als „like products“ erachtet, sofern ihre Nährwerte sich nicht signifikant unterscheiden. Eine Kennzeichnung wäre in ersteren Fällen daher nicht nötig. Zudem wären höhere Grenzwerte bei Verunreinigungen gestattet, wie die Regelungen der LLP es ermöglichen⁵²⁷. Sofern die EU an ihren europäischen Regelungen weiterhin festhielte, würde – wie sich bereits im Falle des de facto-Moratoriums gezeigt hat – dies in den bereits herausgestellten Punkten nach wie vor zu einem Spannungsverhältnis führen.

In Abgrenzung hierzu stehen die Optionen C und D. Ihre Gemeinsamkeit besteht darin, dass das geplante ISDS weiterhin im TTIP-Abkommen enthalten bleibt. Dies hätte zur Folge, dass im Falle mehr oder weniger unvorhergesehener (Umwelt-)Auflagen Investoren ein Recht auf Entschädigung für potentielle Umsatzeinbußen hätten⁵²⁸. Wären die Schutzstandards auf europäischem Niveau – Option C – relativ hoch, so wäre die Wahrscheinlichkeit für Entschädigungsansprüche geringer, vorausgesetzt diese Standards würden auch eingehalten. Wären sie jedoch niedriger angesetzt – Option D – und würden aber auf Grundlage der europäischen Gesetzeslage strenger umgesetzt, so böte dies eine breite Angriffsfläche für Entschädigungsansprüche⁵²⁹.

Die Ergebnisse der Analyse (Kapitel 3.2) lassen zwar keine expliziten Schlüsse zu, welcher der Ansätze bevorzugt wird. Allerdings verdichten sich die Hinweise darauf, dass zumindest versucht werden könnte, die Standards in Richtung des US-amerikanischen Ansatzes zu bewegen, gerade weil durch Maßnahmen im Sinne des Vorsorgeprinzips die WTO-Verpflichtungen tendenziell leichter verletzt werden können und gleichzeitig im EU-Verhandlungsmandat explizit die WTO-Konformität angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund gewinnen die Optionen B und D an Bedeutung. Von besonderer Relevanz für den künftigen Umgang mit GVO ist daher die Entscheidung, ob das geplante ISDS enthalten bleibt oder nicht. Auf die daraus resultierenden Konsequenzen wird in Kapitel 4.2 (Diskussion der Optionen und Ausblick) näher eingegangen.

⁵²⁶ Council of the European Union 2013, Nr. 2, 2; Nr. 3, 3; Nr. 6, 3; Nr. 25, 11 f.; Nr. 34, 16; Council of the European Union 2014, Art. 2.3, Art. 3; Art. 2.4 SPS.

⁵²⁷ Tabelle 4 in Kapitel 2.2.5 (Zusammenfassung).

⁵²⁸ Krajewski 2014b, 396 f.

⁵²⁹ Krajewski 2014b, 402.

4 Diskussion und Reflexion

In diesem Abschnitt gilt es, die Ergebnisse dieser Arbeit zu diskutieren und zu reflektieren. Zunächst erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit der Anwendung von GVO. Auch wenn dies nicht aus den Ergebnissen der Analyse hergeleitet wurde, ist es vor dem Hintergrund einer nachhaltigkeitswissenschaftlichen Betrachtung dennoch sinnvoll, relevante Aspekte zu dieser Thematik zumindest zu erwähnen. Anschließend erfolgen die Diskussionen der Ergebnisse und der skizzierten Optionen sowie die Reflexion des methodischen Vorgehens.

4.1 Diskussion der Anwendung von GVO

Wie in der Einleitung eingangs erwähnt, wird von 2005 auf 2050 aufgrund der wachsenden Bevölkerung eine Verdopplung der Nachfrage nach Kulturpflanzen prognostiziert⁵³⁰. Die Tatsache, dass jährlich⁵³¹ im Durchschnitt $2,46 \text{ t ha}^{-1}$ Boden durch Wasser, das die größte Ursache für Bodenerosion darstellt, verloren gehen, verschärft diese Problematik. Der totale jährliche Verlust wird hierdurch auf 970 Mt beziffert. Da die durchschnittliche Bodenneubildung lediglich $1,4 \text{ t ha}^{-1}$ pro Jahr beträgt, geht um den Faktor 1,6 mehr Boden verloren, als neugebildet wird⁵³². GODFRAY/BEDDINGTON et al. (2010) sehen im Einsatz von Biotechnologie einen möglichen Lösungsansatz, sofern die Produktionslimits erhöht werden könnten – beispielsweise durch die Erhöhung der Trockenheitstoleranz von gv-Pflanzen oder durch eine modifizierte Zusammensetzung von gv-Futtermitteln für eine gesteigerte Effizienz in der Fleischproduktion⁵³³. So bestätigen Studien einen geringeren Einsatz von Insektiziden sowie eine Erhöhung des effektiven Ertrags und der Bruttogewinnspanne⁵³⁴. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Haltbarkeit oder die Erhöhung wichtiger Nährstoffe zu einer weiteren Steigerung der Effizienz in der Lebensmittelproduktion führen. So wurde beispielsweise die FLAVR SAVR™ Tomate dahingehend verändert, dass durch das signifikant reduzierte Vorkommen des Enzyms Polygalacturonase der Reifungsprozess deutlich verlangsamt und somit eine verlängerte Lebensmittelhaltbarkeit ermöglicht wird⁵³⁵. Bei dieser gv-Tomate handelt es sich um das erste gv-Produkt, das zum kommerziellen Verkauf im Mai 1994 durch die FDA zugelassen wurde⁵³⁶. Darüber hinaus wurde vor allem für Entwicklungsländer im asiatischen Raum der sogenannte Golden Rice mit einem erhöhten Nährstoffgehalt an Vitamin A entwickelt. Normalerweise ist die ausreichende Versorgung mit Vitamin A bei einer überwiegend auf

⁵³⁰ Tilman/Balzer/Bedfort 2011, 1.

⁵³¹ Referenzjahr 2010.

⁵³² Panagos/Borrelli et al. 2015, 438, 441, 446.

⁵³³ Godfray/Beddington et al. 2010, 815.

⁵³⁴ Qaim 2009, 672; Bonny 2008, 24.

⁵³⁵ Redenbaugh/Hiatt et al. 1994, 105.

⁵³⁶ Kramer/Redenbaugh 1994, 293.



Reis basierenden Ernährung nicht gegeben⁵³⁷. Inzwischen konnte der Vitamin A-Gehalt in der Nachfolgesorte Golden Rice 2 nochmals gesteigert werden. So können allein mit 72g Trockengewicht des Golden Rice 2 mindestens 50% des Tagesbedarfs für Kinder gedeckt werden⁵³⁸. Befürworterinnen und Befürworter der Gentechnologie betonen dabei, dass gv-Produkte für Menschen, Tiere und die Umwelt sicher sind, da sie aufgrund ihrer gleichen Nährwertzusammensetzung „substantially equivalent to their natural counterparts“⁵³⁹ sind, gleichzeitig aber die bereits beschriebenen Vorteile mitbringen. Allerdings handelt es sich bei der Gleichsetzung von gv- und konventionellen Produkten um eine sehr eingeschränkte Betrachtungsweise. Hierbei wird eine Auswahl an Nähr- und antinutritiven Stoffen getroffen, auf die die gv-Produkte und ihre konventionellen Pendanten untersucht werden. Andere Stoffe, die – erwartet oder unerwartet – durch die genetische Veränderung entstehen, werden nicht berücksichtigt. So werden beispielsweise die Enzyme einer gv-Sojapflanze, die das dazu passende Herbizid daran hindern, der Pflanze zu schaden, nicht mit aufgeführt. Im Allgemeinen wird das Einsetzen von Fremdgenen beim Abgleich der Nährstoffzusammensetzung nicht berücksichtigt⁵⁴⁰.

Dem gegenüber wird jedoch auch eine Vielzahl negativer Auswirkungen vor allem von Gegnerinnen und Gegnern der Gentechnik aufgeführt. So können Landwirtinnen und Landwirte zwar zunächst Zeit einsparen und von einer größeren Flexibilität bei der Herbizidausbringung profitieren. Dies ist allerdings nur der Fall, sofern die eingesetzten Herbizide noch nicht zu resistenten Unkrautarten geführt haben⁵⁴¹. Denn der hohe Selektionsdruck, der durch das Herbizid Glyphosat entsteht, kann zu bedrohlichen Resistenzen führen. 2010 waren in den USA 4,5 Millionen Hektar – knapp 8 % der Flächen, die mit herbizidresistenten Pflanzen kultiviert wurden – von dieser Problematik betroffen⁵⁴². BENBROOK (2012) geht sogar von 20-25 Millionen Hektar aus⁵⁴³. Eine ähnliche Dynamik ist bei den insektizidproduzierenden gv-Pflanzen zu beobachten. So fanden GASSMAN/PETZOLD-MAXWELL et al. (2011) heraus, dass insbesondere nach mehrjährigerer Bepflanzung mit einer Bt⁵⁴⁴-Maissorte – namentlich Cry3Bb1 – die Westlichen Maiswurzelbohrer Resistenzen entwickeln können⁵⁴⁵. Auch für den Saatgutmarkt bleibt der Anbau von gv-Pflanzen insofern nicht folgenlos, als der vermehrte Anbau von GVO-Sorten mit einem Verlust von bis zu 67 % der konventionellen Sorten einher-

⁵³⁷ Paine/Shipton et al. 2005, 482.

⁵³⁸ Paine/Shipton et al. 2005, 485.

⁵³⁹ Zainol/Nordin et al. 2015, 201.

⁵⁴⁰ Holdrege 2002, o. S.

⁵⁴¹ Then 2013, 16 f.

⁵⁴² Bonny 2011, 1314.

⁵⁴³ Benbrook 2012, 4.

⁵⁴⁴ Bt steht für ein Bodenbakterium (*Bacillus thuringiensis*), das Toxine produziert. Ein oder mehrere Gene dieses Bakteriums werden in die DNS der Pflanze eingebracht, sodass diese die Bt-Toxine produzieren und so Schäden durch Insekten verhindern kann (Bingen 2008, 229; Then 2013, 41).

⁵⁴⁵ Gassmann/Petzold-Maxwell et al. 2011, 5 f.



geht⁵⁴⁶. Gleichzeitig erhöht sich die Abhängigkeit der Landwirtinnen und Landwirte von den Biotechnologiekonzernen, da es aufgrund der Patente und den daraus resultierenden Lizenzabkommen nicht gestattet ist, die eigene Ernte im nächsten Jahr als Aussaat erneut zu verwenden⁵⁴⁷. So ist beispielsweise in den USA der Anteil des aus der eigenen Ernte gewonnenen Soja-Saatgutes zwischen 1960 und 2001 von 63 % auf 10 % und in den folgenden Jahren sogar auf unter 5 % gefallen⁵⁴⁸. Dies gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund kontinuierlich steigender Saatgutpreise an Bedeutung. Tabelle 7 kann entnommen werden, dass im Jahre 2010 das gv-Saatgut für Sojabohnen ca. 47 %, das Saatgut von gv-Mais sogar ca. 86-106 % teurer als konventionelles Saatgut war⁵⁴⁹.

Tabelle 7: Kostenvergleich zwischen gv- und konventionellem Saatgut (Benbrook 2012, S. 5).

	1996	2010	Kostenverhältnis von gv-Saatgut zu konventionellem Saatgut
Gv-Sojabohnensaatgut in US-Dollar/Scheffel		49,60	Gv-Saatgut ist 47,18 % teurer als konventionelles Saatgut.
Konventionelles Sojabohnensaatgut in US-Dollar/Scheffel	14,80	33,70	
Gv-Maissaatgut in US-Dollar/Acre		108,50-120,00	Gv-Saatgut ist 86,65-106,43 % teurer als konventionelles Saatgut.
Konventionelles Maissaatgut in US-Dollar/Acre	26,65	58,13	

Darüber hinaus widersprechen HILBECK/LEBRECHT et al. (2013) den obigen Studien hinsichtlich der gesteigerten Erträge bei gv-Pflanzen. So kommen sie zu dem Ergebnis, dass Spanien und die USA – Länder mit einem hohen Anteil an GVO-Anbauflächen – ein durchschnittliches Ertragswachstum von 1165 hg ha⁻¹ respektive 1430 hg ha⁻¹ aufweisen, wohingegen diejenigen EU-Mitgliedstaaten, die auf den Anbau von gv-Pflanzen verzichten, durchschnittlich einen jährlichen Ertragszuwachs von 1530 hg ha⁻¹ vorweisen können⁵⁵⁰. Doch nicht nur wirtschaftliche und soziale, sondern auch umwelt- und gesundheitsbezogene Aspekte sollten bei der Anwendung von Gentechnik berücksichtigt werden.

So sind folgende Auswirkungen durch den Anbau herbizidresistenter Pflanzen möglich:

- Herbizide wandern von den Blättern in die Wurzeln, wo sie unter anderem die Symbiose mit stickstoffbindenden Bakterien sowie die Nährstoffaufnahme stören⁵⁵¹.
- Biodiversitätsverlust in und um gv-Felder durch Glyphosat:
Es wird davon ausgegangen, dass zwischen 1999 und 2010 durch den Einsatz von Glyphosat der Rückgang von Seidenpflanzengewächsen (*Asclepiadoideae*) um 58 % zu einem Rückgang

⁵⁴⁶ Then 2013, 27; Hilbeck/Lebreicht et al. 2013, 7.

⁵⁴⁷ Then 2013, 28.

⁵⁴⁸ Howard 2009, 1269.

⁵⁴⁹ Benbrook 2012, 5.

⁵⁵⁰ Hilbeck/Lebreicht et al. 2013, 6.

⁵⁵¹ Cakmak/Yazici et al. 2009, 116 ff.; Druille/Cabello et al. 2012, 99 f., 102.



des Monarchfalters (*Danaus plexippus* L. Lepidoptera: Danainae) um 81 % geführt haben könnte⁵⁵². Gelangt Glyphosat in umliegende Gewässer, beeinträchtigt es zudem Wasserlebewesen wie die Süßwasserschnecke (*Pseudosuccinea columella*). Dies wird jedoch erst nach einer Langzeitexposition in der dritten Generation sichtbar. Die *P. columella* werden anfälliger für Infektionen mit dem Großen Leberegel (*Fasciola hepatica*), in dessen Folge für alle Wirbeltiere, darunter auch den Menschen, das Infektionsrisiko mit *Fasciola hepatica* steigt⁵⁵³. Doch nicht nur der Wirkstoff selbst, sondern auch die Beistoffe in Roundup® wirken toxisch. So wird die Toxizität des Gesamtgemisches im Vergleich zu Glyphosat als alleiniger Wirkstoff für Fische auf das 30-fache eingeschätzt⁵⁵⁴.

- Es besteht die Gefahr der bereits beschriebenen Ausbreitung resistenter Unkrautarten⁵⁵⁵.
- Das Risiko durch die unkontrollierte Ausbreitung von Genmaterial der gv-Pflanzen ist nicht einzuschätzen⁵⁵⁶.

Doch auch insektizidproduzierende Pflanzen können die Umwelt beeinträchtigen:

- Biodiversitätsverlust durch Bt-Toxine:
Gv-Pflanzen mit dem Bt-Toxin produzieren genauso viel oder sogar mehr Toxine (0,108-2,294 Cry Toxin kg⁻¹ ha⁻¹) als die gewichtete Durchschnittsrate konventioneller Insektizide (0,15 Cry Toxin kg⁻¹ ha⁻¹). Der SmartStax gv-Mais produziert sogar 4,191 Cry Toxin kg⁻¹ ha⁻¹⁵⁵⁷. Die Larven von Schmetterlingen und Motten (*Lepidoptera*), die dem Bt-Maispollen ausgesetzt sind oder sich davon ernähren, sind potentielle Nicht-Zielorganismen. Verallgemeinernde Schlussfolgerungen über die Auswirkungen sind jedoch nicht möglich⁵⁵⁸. Ein ähnlicher Sachverhalt ergibt sich für die Grüne Florfliege (*Chrysoperla carnea*) und einige Parasitoide⁵⁵⁹.
- Es besteht die Gefahr der bereits beschriebenen Ausbreitung resistenter Schädlinge⁵⁶⁰.
- Gesundheitliche Risiken:
Durch gv-Futtermittel gelangen neue DNS-Kombinationen in tierisches Gewebe. Diese konnten unter anderem in Ziegenmilch nachgewiesen werden⁵⁶¹. Zudem gibt es erste Hinweise, dass DNS-Bruchstücke – Mikro-RNA (miRNA) – von Pflanzen auf Tiere übergehen können, in denen sie biologisch aktiv sein und dadurch die natürliche Genregulierung von Säugetierzellen beeinflussen können⁵⁶². Ob die miRNA von gv-Pflanzen eine Gefahr darstellt, ist zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend geklärt⁵⁶³.
Pestizidrückstände, insbesondere aufgrund späterer Anwendungen in der Saison, erhöhen die Gefahr von Rückständen in Futtermitteln. Dadurch können diese gehäuft in tierischen Produkten auftreten⁵⁶⁴. Glyphosat kann zudem die Darmflora bei Rindern und Hühnern schädigen. Ob dies beim Menschen ebenso zutrifft, wurde bislang nicht untersucht⁵⁶⁵.
Entgegen der obigen Studie über den Golden Rice (2) zeigt THEN (2012) auf, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit keineswegs auf wissenschaftlich haltbaren Untersuchungen ba-

⁵⁵² Pleasants/Oberhauser 2013, 135, 139 ff.

⁵⁵³ Tate/Spurlock/Christian 1997, 286, 288 f.

⁵⁵⁴ Servizi/Gordon/Martens 1987, 15, 20 f.

⁵⁵⁵ Bonny 2011, 1314; Benbrook 2012, 4.

⁵⁵⁶ Then 2013, 45.

⁵⁵⁷ Benbrook 2012, 6 f.

⁵⁵⁸ Lang/Otto 2010, 121, 130.

⁵⁵⁹ Lövei/Andow/Arpaia 2009, 293, 301.

⁵⁶⁰ Gassmann/Petzold-Maxwell et al. 2011, 5 f.

⁵⁶¹ Tudisco/Mastellone et al. 2010, 1670.

⁵⁶² Zhang/Hou et al. 2012, 107.

⁵⁶³ Then 2013, 33.

⁵⁶⁴ Benbrook 2012, 5.

⁵⁶⁵ Then 2013, 35.



siert. So wurde der Pflanzenstoffwechsel nicht auf Veränderungen untersucht. Zudem erfolgte keine ausreichende Untersuchung möglicher gesundheitlicher Risiken durch den Verzehr von Golden Rice 2⁵⁶⁶.

Darüber hinaus werden gv-Pflanzen in großen Monokulturen kultiviert⁵⁶⁷. Die Folgen können sich in einer Verschlechterung der organischen Substanz, Erosion sowie der physikalischen Eigenschaften äußern und damit zu einer geringeren Produktivität führen⁵⁶⁸. Der Anbau von gv-Pflanzen kann im ungünstigsten Fall also die oben beschriebene Problematik der Erosion, die durch den Einsatz der Biotechnologie ursprünglich kompensiert respektive gelöst werden sollte, noch verstärken.

Wie sich gezeigt hat, ist die Debatte um die Sicherheit von Gentechnik hoch kontrovers. Viele Studien, die mögliche Risiken der Gentechnik ausmachen, scheinen wiederum durch andere Studien widerlegt. Allerdings weisen ZAINOL/NORDING et al. (2015) darauf hin, dass sich die GVO befürwortenden Unternehmen und Regierungen häufig auf interne Reports stützen, die keiner Überprüfung wie Peer-Review-Zeitschriften unterzogen worden sind⁵⁶⁹. Dessen ungeachtet kann aufgrund der derzeit widersprüchlichen wissenschaftlichen Sachlage nicht abschließend geklärt werden, ob der Einsatz von Gentechnik für die Menschen und/oder die Umwelt gefährlich ist. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass künftige wissenschaftliche Ansätze mögliche Beeinträchtigungen identifizieren könnten, sollte das von Europa verfolgte Vorsorgeprinzip beibehalten werden⁵⁷⁰, denn: „Man has lived on natural foods for ages, thus providing reasonable assurance as to their safety. But the same cannot be said of GM foods about which much remains uncertain“⁵⁷¹.

4.2 Diskussion der Ergebnisse

In diesem Unterkapitel werden zentrale Aspekte der Analyseergebnisse unter Bezugnahme weiterer geleakter Dokumente einerseits sowie öffentlicher und wissenschaftliche Literatur andererseits diskutiert. Heraus kristallisiert haben sich hierfür die folgenden Bereiche: Ablauf der Verhandlungen, mögliche Auswirkungen auf den Umgang mit GVO, ISDS sowie das Konfliktpotential zwischen Umwelt- und Handelsabkommen.

⁵⁶⁶ Then 2012, 14 ff.

⁵⁶⁷ Then 2013, 41.

⁵⁶⁸ Ketcheson 1980, 406, 409.

⁵⁶⁹ Zainol/Nordin et al. 2015, 206 f.

⁵⁷⁰ Zainol/Nordin et al. 2015, 207 f.

⁵⁷¹ Zainol/Nordin et al. 2015, 206.



4.2.1 Ablauf der Verhandlungen

Der Ablauf der Verhandlungen kann vor dem Hintergrund der angestrebten Transparenz⁵⁷² kritisch hinterfragt werden. So kommt in den geleakten Emails mehrfach zum Ausdruck, dass für Mitglieder des Europäischen Parlaments der Zugang zu den Verhandlungsdokumente schwierig gestaltet ist. Erst nach mehreren Wochen wurden lediglich in den US-Botschaften der Hauptstädte Räume eingerichtet, in denen die Einsicht in die als geheim eingestuftes Verhandlungsdokumente nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist. Konsolidierte Texte können ausschließlich von Abgeordneten eingesehen werden⁵⁷³. Die Einsichten werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der US-Botschaft überwacht und sind auf zwei Stunden beschränkt. Es dürfen begrenzte Notizen gemacht werden, jedoch ist die Mitnahme digitaler Medien verboten⁵⁷⁴. Bundestagsabgeordnete haben darüber hinaus seit der Einrichtung der Lesesäle keinen Zugriff mehr auf die Verhandlungsberichte. Die vormals digital im internen Informationsnetz versendeten Berichte an die Parlamente und Ministerien der EU-Mitgliedstaaten werden aufgrund der zahlreichen Veröffentlichungen der geleakten Dokumente auf der Website correctiv.org ausschließlich im Leseraum der Europäischen Kommission in Brüssel zur Verfügung gestellt⁵⁷⁵.

Doch nicht nur mit den politischen Beteiligten, sondern auch mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren, zivilrechtliche Organisationen inbegriffen, soll über die Verhandlungen kommuniziert werden⁵⁷⁶. Dies ist jedoch bereits insofern ein Widerspruch in sich, als das EU-Verhandlungsmandat als geheim eingestuftes Dokument vom 17.06.2013 erst am 14.10.2014 veröffentlicht wurde, nachdem es ohnehin schon an die Öffentlichkeit gelangt war. Die Entscheidung, es nachträglich zu veröffentlichen, wurde allerdings von einigen EU-Mitgliedstaaten zunächst mit der Begründung abgelehnt, dass künftige Verhandlungsmandate aufgrund der Veröffentlichungsgefahr nicht mehr die tatsächlichen Verhandlungsziele reflektieren könnten⁵⁷⁷.

Des Weiteren konnte für die Beantwortung der zugrunde gelegten Forschungsfrage nicht abschließend be- oder widerlegt werden, ob die CETA-Bestimmungen zum Umgang mit Biotechnologie in ähnlicher Weise im TTIP-Abkommen übernommen werden. Es verbleibt lediglich die Aussage, dass die CETA-Bestimmungen ein ausgeglichenes und für beide Seiten vorteilhaftes Ergebnis darstellen⁵⁷⁸. Dessen ungeachtet ist es jedoch unmöglich, in die konkreten Inhalte des in den CETA-Bestimmungen genannten Dialogue on Biotech Market

⁵⁷² Council of the European Union 2013, Nr. 6, 3; Nr. 40, 17; Nr. 44, 18.

⁵⁷³ Leaks 014a, 4; 023, 4 f.; 024, 7; 030, 4 f.; 031, 16; 033, 4; 034, 6 f.; 037, 4; 043, 6; 048, 3; Blumenstein 2015a, 5.

⁵⁷⁴ Leak 014b, 1.

⁵⁷⁵ Daniels/Orosz 2015, o. S.

⁵⁷⁶ Council of the European Union 2013, Nr. 6, 3.

⁵⁷⁷ Council of the European Union 2013, 1; Leak 025, 4 ff.

⁵⁷⁸ European Parliament 2015a, 4 f.



Access Issues Einsicht zu erhalten. So wurde durch die WTO-Streitbeilegung festgelegt, dass der Dialog auf halbjährlichen Treffen stattfindet, um die Ergebnisse dem Trade and Investment Sub-Committee (TISC) mitzuteilen⁵⁷⁹. Das TISC wiederum hat für das jährliche Treffen des Joint Co-operation Committee (JCC) Bericht zu erstatten. Im Abschlussbericht des JCC heißt es: „This report provides a summary of major activities and co-operation which took place during the year“⁵⁸⁰. Doch in den zuletzt veröffentlichten Berichten der Jahre 2009 bis 2011 werden lediglich die zwei jährlichen Daten genannt, an denen sich das TISC getroffen hat, und ob es sich dabei um ein persönliches Treffen oder um eine Videokonferenz handelte, nicht jedoch die besprochenen und/oder beschlossenen Inhaltspunkte⁵⁸¹.

4.2.2 Mögliche Auswirkungen auf den Umgang mit GVO

Dem Streben nach Harmonisierung liegen verschiedene Beweggründe zugrunde. In erster Linie dienen die Handelsabkommen dem Abbau von NTBs, um so Handel und Wirtschaftswachstum zu fördern⁵⁸². Aus diesem Grunde wird im SPS und im TBT angestrebt, Regulierungs- und Schutzmaßnahmen zu vereinheitlichen⁵⁸³. Doch gerade im Bereich der Gentechnik führt der unterschiedliche Umgang der verschiedenen Länder beispielsweise bei den Zulassungsverfahren und Grenzwerten zu wirtschaftlichen Schäden, die sich negativ auf den Handel auswirken.⁵⁸⁴ Zurückzuführen ist dies auf die asynchrone Zulassung von GVO in Verbindung mit dem Prinzip der Nulltoleranz, das in der EU verfolgt wird. Sobald noch nicht zugelassene GVO in einem Warenimport nachgewiesen werden können, führt dies zur Ablehnung und in der Konsequenz zu hohen wirtschaftlichen Verlusten. So waren im Jahre 2006 beispielsweise Mais- und Reisimporte der USA betroffen, durch die ein Verlust von 111 Millionen beziehungsweise 1,6 Milliarden Euro entstand⁵⁸⁵. Neben der Vermeidung wirtschaftlicher Handelsbeeinträchtigungen zielen die USA und die EU durch die Harmonisierung und Etablierung globaler Standards auf die Stärkung ihres geopolitischen Einflusses ab⁵⁸⁶. Wörtlich heißt es vom ersten Präsidenten des Europäischen Rates Herman Van Rompuy: „What is at stake with the transatlantic free trade area is to enshrine Europe and America's role as the world's standard-setters [...]“⁵⁸⁷. Hiermit soll vor allem den aufstrebenden Nationen China, Indien und Brasilien insofern ein geopolitisches Gegengewicht entgegengebracht werden, als ca. die Hälfte des globalen Bruttoinlandprodukts in den Bereich der TTIP

⁵⁷⁹ WTO 2009, 2.

⁵⁸⁰ European External Action Service (Hrsg.) 2011, 1.

⁵⁸¹ European External Action Service (Hrsg.) 2009, 2; European External Action Service (Hrsg.) 2010, 2; European External Action Service (Hrsg.) 2011, 1.

⁵⁸² Council of the European Union 2013, Nr. 7, 4.

⁵⁸³ Council of the European Union 2014, Art. 1; Art. 1 SPS; Art. 1 TBT.

⁵⁸⁴ Then 2013, 30.

⁵⁸⁵ Stein/Rodríguez-Cerezo 2010, 174; Macilwain 2005, 424.

⁵⁸⁶ Mildner/Schmucker 2013, 8; Dieter 2014, 3 f.; Leak 006, 2; Blumenstein 2015b, 7.

⁵⁸⁷ The White House (Hrsg.) 2013, o. S.



fällt. Schließen die USA zusätzlich die derzeit verhandelte Transpazifische Partnerschaft (Trans-Pacific Partnership, TPP)⁵⁸⁸ ab, kommen weitere 15 % hinzu. Staaten, die am Welthandel zwischen diesen Staaten partizipieren möchten, haben unter diesen Umständen nur noch die Möglichkeit, sich den Standards anzuschließen – oder ausgeschlossen zu bleiben⁵⁸⁹.

Ob die hohen europäischen Standards durch die Harmonisierung gefährdet sind, ist bislang ein kontroverses Thema. Einerseits wird an verschiedenen Stellen versichert, dass es durch die TTIP zu keiner Absenkung der Standards kommen wird – auch nicht im Bereich der Biotechnologie⁵⁹⁰. Andererseits wird vielfach die Befürchtung geäußert, die Standards könnten gesenkt werden, insbesondere aufgrund der starken Lobby im Gentechnik- und Agrarbereich⁵⁹¹. In letzterem Fall könnte dies vor allem die folgenden Auswirkungen mit sich bringen⁵⁹²:

- Beschleunigte Zulassungsverfahren
- Aufhebung der Saatgutreinheit (verunreinigtes Saatgut ist nicht verkehrsfähig)
- Keine gesonderte Regulierung von GVO mit mehreren Eigenschaften („stacked events“)
- Abschaffung der Nulltoleranz bei nicht zugelassenen GVO
- Abschaffung der Kennzeichnungspflicht

Gerade bei den Zulassungsverfahren versuchen die USA ihre Interessen durchzusetzen, indem sie eine bessere Zusammenarbeit bei der Zulassung von GVO fordern⁵⁹³. So enthält der US-Vorschlag im Bereich des SPS einen separaten Artikel zum Thema „science and risk“, der darauf abzielt, „dass eine wissenschaftliche Prüfung, die die Unbedenklichkeit einer Technologie oder eines Produkts feststellt, ohne Ermessensspielräume zu einer Zulassung führen müsse“⁵⁹⁴. Vor dem Hintergrund, dass die USA die Praktiken der EU als unwissenschaftlich erachten, hätte dies weitreichende Konsequenzen. Zwar versichert die Europäische Kommission, dass die europäischen Gentechnikregelungen mit dem von den USA vorgeschlagenen Artikel über „modern agricultural technologies“ konform seien. Gleichzeitig wird jedoch erklärt, dass in den weiteren Verhandlungen der Umgang mit Gentechnik sowie die Mitarbeit in der Global Low Level Presence Initiative (GLI)⁵⁹⁵ unter Berücksichtigung des CETA-Textes diskutiert werden⁵⁹⁶. Im Hinblick auf die Kennzeich-

⁵⁸⁸ Die TPP wird derzeit von den folgenden zwölf Staaten verhandelt: Australien, Kanada, Japan, Malaysia, Mexiko, Peru, USA, Vietnam, Chile, Brunei, Singapur, Neuseeland (Executive Office of the President of the United States o. J., o. S.).

⁵⁸⁹ Winters 2014, o. S.

⁵⁹⁰ Leaks 002, Kapitel IV, Nr. 1, 14; 008, Kapitel I, Art. 1, Nr. 1 Buchst. a, 2; 023, 6; 029, 5; 035, 7; 037, 10; Blumenstein 2015a, 5; Blumenstein 2015c, 4; Blumenstein 2015d, 4.

⁵⁹¹ Leaks 009, 3; 021, 5; 026, 5; 036, 2 ff., 037, 6; 040, 4; 043, 6; 046, 9; 049, 11 f.; 050, 5.; Burger/Matthey 2015, 5 f.

⁵⁹² Mertens 2014, 18; Sharma 2014, 2 f.

⁵⁹³ Leak 041, 7; Corporate Europe Observatory 2014, o. S.; Sharma 2014, 2 f.

⁵⁹⁴ Leak 018, 6.

⁵⁹⁵ Ziel der Initiative ist es, durch die Implementierung eines Arbeitsplans zur LLP negative Auswirkung durch asynchrone GVO-Zulassungen in Verbindung mit dem Prinzip der Nulltoleranz zu eliminieren (Government of Canada 2015, o. S.). Es heißt, die EU wäre ohnehin zur Teilnahme an der GLI verpflichtet (Leak 047, 7). Dies steht jedoch in Widerspruch zu der veröffentlichten Liste der Länder, die sich bereits verpflichtet haben, in der weder die EU noch einzelne europäische Mitgliedstaaten genannt



nungspflicht identifizieren CARTER und GRUÈRE (2006) vor allem zwei gegensätzliche Kräfte – das Cartagena Protokoll, dem das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt ist, sowie den WTO-Streitfall zum de facto-Moratorium als Präzedenzfall, durch den der US-amerikanischer Ansatz unterstützt wird. Der Codex Alimentarius könnte dabei helfen, diese Kräfte auszubalancieren⁵⁹⁷. Vor diesem kontroversen Hintergrund fordern einige Abgeordnete, im Bereich der regulatorischen Kooperation lediglich die gegenseitige Anerkennung, nicht aber eine Harmonisierung der Standards zu verfolgen⁵⁹⁸. Doch gerade in diesem Falle wird vom BUND befürchtet, dass die Kennzeichnungspflicht langfristig umgangen werden könnte. Hierfür würde zunächst die Gesetzgebung, wie vielfach zugesichert, bestehen bleiben, wie sie ist. Im Falle einer gegenseitigen Anerkennung von Standards respektive Produkten könnten jedoch gv-Produkte ohne Kennzeichnung in die EU gelangen. Durch das Anstreben eines „living agreements“ könnten nach einiger Zeit im Zuge des Abbaus weiterer Handelshemmnisse die Zulassungsverfahren und Regelungen der Kennzeichnungspflicht der EU und der USA aneinander angeglichen werden⁵⁹⁹. Zudem könnten über Durchführungsbestimmungen Grenzwerte für nicht zugelassene GVO eingeführt werden, wie es bei den Futtermitteln bereits geschehen ist⁶⁰⁰.

Doch es gibt auch positive Stimmen, die in der TTIP die Chance sehen, durch das Abkommen weltweit die höchsten Standards zu etablieren, indem sie „nach oben“ angeglichen werden⁶⁰¹. Ähnliches ist zuvor schon einmal in der europäischen Geschichte geschehen. So war das europäische Umweltrecht zunächst nicht im Primärrecht verankert⁶⁰². Vielmehr hat sich die EU „die Umweltpolitik eigeninitiativ, durch die Hintertür der Harmonisierung des gemeinsamen Marktes, angeeignet und Schritt für Schritt im Primärrecht der Verträge verankert. Weiterhin hat sie ihre umweltpolitischen Zielsetzungen über die Aktionsprogramme kontinuierlich ausgebaut“⁶⁰³. Hierfür sind jedoch vor allem zwei Bedingungen verantwortlich: Der Grad der ökonomischen und ökologischen Modernisierung und die grundsätzliche Wertorientierung beeinflussen die Präferenzen für den Umweltschutz. Gleichzeitig hängen postmaterialistische Einstellungen vom Modernisierungsgrad eines Landes ab⁶⁰⁴. Möglicherweise könnte diese Erkenntnis dabei unterstützen, auf langfristigem Wege die höheren Standards in den USA und der EU zu etablieren.

werden (Government of Canada 2015, o. S.). Vielmehr nimmt die EU derzeit neben China, Kolumbien und Korea lediglich eine beobachtende Rolle ein (Roiz 2014, Fußnote 11, 7).

⁵⁹⁶ Leak 047, 6 f.

⁵⁹⁷ Carter/Gruère 2006, 474.

⁵⁹⁸ Leak 038, 4 f.

⁵⁹⁹ Leak 042, 11; BUND o. J., o. S.

⁶⁰⁰ Mertens 2014, 19.

⁶⁰¹ Leak 038, 7.

⁶⁰² Gerhards/Lengfeld 2006, 26.

⁶⁰³ Gerhards/Lengfeld 2006, 28.

⁶⁰⁴ Gerhards/Lengfeld 2006, 35 ff.



4.2.3 Investor-Staat-Streitbeilegung

Neben den Verhandlungen im Bereich der regulatorischen Kooperation, insbesondere im Kontext des Umgangs mit Gentechnik, geht auch die geplante Aufnahme eines ISDS mit kontroversen Diskussionen einher⁶⁰⁵. So wurden, wie bereits beschrieben, die Konsultationen zum Bereich ISDS aufgrund der großen ablehnenden Haltung der Öffentlichkeit von März 2014 bis November 2015 gestoppt, um einen Alternativvorschlag zu erarbeiten, der nun in den weiteren Verhandlungen den USA vorgelegt wird⁶⁰⁶. So wurde befürchtet, dass die Aufnahme eines ISDS die politische Souveränität der Länder und Parlamente beeinträchtigt⁶⁰⁷. Aus diesem Grunde wurden folgende Vorschläge erarbeitet: öffentliche Schiedsgerichtsbarkeit durch ein Gericht erster Instanz und ein Berufungsgericht⁶⁰⁸, Berufung von Richterinnen und Richtern mit entsprechenden Qualifikationen und Wissen im Bereich des Völkerrechts⁶⁰⁹, Eingrenzung, welche Fälle vor das ISDS gebracht werden können (beispielsweise gezielte Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion und anderen unrechtmäßigen Gründen)⁶¹⁰ sowie das Recht der Regierungen, zur Erreichung legitimer Politikziele entsprechende Maßnahmen zu bestimmen⁶¹¹. Da dieser Vorschlag erst am 12.11.2015 den USA unterbreitet wurde⁶¹², ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar, ob die Bestimmungen so bleiben, wie in Kapitel 2.2.1 (Völkerrechtliche Bestimmungen) beschrieben, oder ob die Verbesserungen übernommen werden. Diese Bemühungen einer Verbesserung der Schiedsgerichtsbarkeit könnten jedoch ohnehin bedeutungslos sein, da sich Investoren durch den Grundsatz der Nichtdiskriminierung – also der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung – auch auf die Standards anderer BITs des betreffenden Gaststaates berufen können. Hierbei handelt es sich um den sogenannten Import von Schutzstandards⁶¹³. Somit bestünde weiterhin die Möglichkeit, sich auf die ursprünglichen Regelungen zu beziehen, die in den bereits abgeschlossenen CETA-Verhandlungen festgelegt worden sind und für die die Verhandlungen trotz der Überarbeitung des ISDS unter der TTIP nicht erneut aufgenommen werden⁶¹⁴.

Wird aufgrund des Meistbegünstigungsgrundsatzes von den bisher geplanten ISDS-Regelungen ausgegangen, so könnte sich dies negativ auf zukünftige Umweltregulierungen auswirken. Wie bereits beschrieben, bringt ein ISDS aufgrund der zusätzlichen Klagemöglichkeit ein erhöhtes Droh- und Druckpotential mit, das

⁶⁰⁵ Leaks 029, 4, 9 f.; 044, 5; 045, 3 ff; 051, 5 f.

⁶⁰⁶ Blumenstein 2015e, 3; Blumenstein 2015f, 8.

⁶⁰⁷ Leak 039, 7.

⁶⁰⁸ European Commission 2015a, Art. 9.1, 17; Art. 10.1, 19.

⁶⁰⁹ European Commission 2015a, Art. 9.4, 17.

⁶¹⁰ European Commission 2015a, Art. 3.2, 4.

⁶¹¹ European Commission 2015a, Art. 2.1, 3.

⁶¹² European Commission 2015a, 1.

⁶¹³ Krajewski 2014b, 397.

⁶¹⁴ Brandau/Hollah/Blumenstein et al. 2015, 4.



die Umsetzung von Umweltregulierungen einschränken kann⁶¹⁵. Als Beispiel eines vergleichbaren, bereits ratifizierten Abkommens dient das NAFTA. Es zeigt sich, dass aufgrund der angedrohten Klagen bei geplanten Umweltauflagen seit Inkrafttreten des Abkommens geplante Umweltregulierungen häufig wieder verworfen wurden⁶¹⁶. Zwar wird ein Staat im Falle unterschiedlicher Bewertungen aus Sicht des Verfassungsrépektive Investitionsschutzes nicht dazu verpflichtet, verfassungswidrige Maßnahmen durchzusetzen. Allerdings ist es möglich, dass in einem solchen Falle eine Entschädigung zu leisten ist⁶¹⁷. Der Versicherung der Europäischen Kommission, die bestehenden Standards beizubehalten⁶¹⁸, könnte also durchaus Bestand haben. Ob sich die Befürchtung bewahrheitet, dass die Standards über längere Zeit in Folge einer gegenseitigen Anerkennung tatsächlich abgesenkt werden⁶¹⁹, ist dennoch nicht auszuschließen und bleibt daher abzuwarten.

Was jedoch schon heute festzustellen ist, ist die rasant steigende Zahl von Investor-Staat-Klagen, die in den letzten drei Jahren zwischen 42 und 59 Klagen pro Jahr lagen. Insgesamt wurden seit 1967 bereits 101 Regierungen in 608 Fällen einmal oder gar mehrfach verklagt⁶²⁰. 2014 wurden 37 % (132 Fälle) zu Gunsten des Staates und 25 % (87 Fälle) zu Gunsten der Investoren entschieden. Allerdings wurden 28 % (101 Fälle) anderweitig beglichen. Die zugrunde liegenden Bedingungen wie Kompensationszahlungen sind hier jedoch oft vertraulich, sodass die Möglichkeit besteht, dass insgesamt in bis zu 53 % der Fälle die Investoren von Entschädigungszahlungen profitieren konnten⁶²¹.

Darüber hinaus gilt insbesondere für Deutschland, dass die meisten ISDS-Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit verfassungswidrig sind. So ist es verfassungsrechtlich zwingend vorgesehen, dass in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten eine staatliche Instanz das letztentscheidende Urteil fällt⁶²². Dies gilt sowohl im Primär- als auch im Sekundärrechtsschutz⁶²³. Diese Möglichkeit ist jedoch nach den ICSID Regeln nicht gegeben⁶²⁴. Sofern also die innerstaatlichen Gerichte in diesem Kontext aufgrund der TTIP-Schiedsklauseln nicht das letztentscheidende Urteil fällen dürfen, ist dieser Bereich des Abkommens verfassungswidrig⁶²⁵. Dessen ungeachtet ist Deutschland mit den 131 in Kraft getretenen BITs weltweit führend. Doch „[s]elbst

⁶¹⁵ Krajewski 2014b, 402.

⁶¹⁶ Clarke 2000, 55 f.

⁶¹⁷ Krajewski 2014b, 400.

⁶¹⁸ Council of the European Union 2013, Nr. 8, 4; Nr. 23, 8; Nr. 25, 11.

⁶¹⁹ BUND o. J., o. S.

⁶²⁰ United Nations 2015e, 5.

⁶²¹ United Nations 2015e, 8; Cingotti/Eberhardt et al. 2014, 8.

⁶²² Groh/Khan 2015, 10.

⁶²³ Groh/Khan 2015, 14.

⁶²⁴ Groh/Khan 2015, 11; Art. 54 ICSID.

⁶²⁵ Groh/Khan 2015, 15.



wenn damit eine ‚Tradition‘ begründet worden sein sollte, ändert dies nichts an der Verfassungswidrigkeit der Schiedsklauseln⁶²⁶.

4.2.4 Spannungsverhältnis zwischen Umwelt- und Handelsabkommen

Doch nicht nur einzelne Schutzmaßnahmen im Spezifischen, sondern auch multilaterale Umweltabkommen im Allgemeinen bergen ein hohes Konfliktpotential in Verbindung mit Handelsabkommen. Hierbei ist zwischen zwei verschiedenen Sachverhalten zu unterscheiden⁶²⁷:

- Die Verträge an sich enthalten konfliktäre Regelungen.
- Ein Staat erlässt in der Umsetzung eines MEAs eine Maßnahme, die nicht WTO-konform ist.

Bislang gibt es jedoch keine festen Regeln, die im Konfliktfall eingehalten werden müssen. Stattdessen wird in vielen MEAs lediglich darauf verwiesen, dass eine wechselseitige Unterstützung mit anderen Handelsabkommen zu verfolgen ist⁶²⁸. Das de facto-Moratorium stellte den ersten Streitfall dar, in dem die EU ihre Position mit dem in der Wiener Vertragsrechtskonvention und dem Cartagena Protokoll völkerrechtlich verankerten Vorsorgeprinzip begründete. Das WTO-Streitschlichtungspanel sprach jedoch der Klägerseite mit der Begründung das Recht zu, dass nicht alle Streitparteien das Cartagena Protokoll ratifiziert haben. Da die Verzögerungen bei den GVO-Zulassungen nicht mit wissenschaftlichen Unsicherheiten gerechtfertigt werden konnten, wurde eine Verletzung des WTO-Rechts festgestellt⁶²⁹. Besonders kritisch zu beurteilen ist die Berücksichtigung wichtiger MEAs allein unter der Voraussetzung, dass alle Streitparteien diese ratifiziert haben, da die USA unter anderem die Ratifizierung des Kyoto-Protokolls, des Cartagena Protokolls und der Stockholm Konvention ablehnen. Darüber hinaus sollten Konflikte zwischen MEAs und dem WTO-Abkommen nicht durch ein WTO-Streitschlichtungspanel, sondern beispielsweise durch den Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen geregelt werden⁶³⁰. Einschränkend kommt hinzu, dass vor diesem Hintergrund die Berücksichtigung von MEAs in Streitbeilegungsverfahren unmittelbar als anwendbares Recht nicht mit dem Interpretationsverständnis der relevanten WTO-Verpflichtungen vereinbar ist: „Damit ist die Bedeutung umweltvölkerrechtlicher Verträge innerhalb eines Streitbeilegungsverfahrens auf die Funktion als Hilfsmittel zur Interpretation auslegbarer Vorschriften/Begriffe begrenzt“⁶³¹.

In diesem Zusammenhang bleibt kritisch anzumerken, dass der allgemeine wissenschaftliche Konsens, auf den sich im Konfliktfall berufen wird, nicht unbedingt methodisch einwandfrei zustande kommt. So basie-

⁶²⁶ Groh/Khan 2015, 15.

⁶²⁷ Böckenförde 2003, 971.

⁶²⁸ Hundsdorfer 2006, 2; Eggers/Mackenzie 2000, 539; Falkner 2000, 312 f.

⁶²⁹ Hundsdorfer 2006, 5, 7.

⁶³⁰ Hundsdorfer 2006, 8; Eggers/Mackenzie 2000, 540.

⁶³¹ Böckenförde 2003, 1003.



ren die Empfehlungen der World Health Organization oftmals auf unsystematisch erstellten Forschungsübersichten, die überwiegend nicht aus veröffentlichten Peer-Review-Zeitschriften, sondern aus anderweitig öffentlich verfügbaren Informationen erstellt wurden⁶³². Ähnliches gilt für den Codex Alimentarius, der insbesondere im SPS häufig als Bezugsnorm herangezogen wird⁶³³. So zeigt sich, dass die Entscheidungen über bestimmte internationale Standards häufig politisch motiviert getroffen werden. Im Vordergrund steht in diesen Fällen meist die Förderung des internationalen Handels und nicht die wissenschaftliche Betrachtung oder der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher. Mindestens ein Beispiel kann hierfür veranschaulichend herangezogen werden. So wurde beispielsweise 1999 durch die EPA das Methylparathion in Obst und Gemüse aufgrund möglicher Gesundheitsauswirkungen bei Kindern verboten, wohingegen diese Substanz einige Monate vorher durch politischen Konsens im Rahmen des Codex Alimentarius genehmigt worden war⁶³⁴.

Ein aktuelles und konkretes Beispiel für mögliche Konflikte zwischen dem europäischen Vorsorgeprinzip und dem Handelsabkommen zeigt auch die RL (EU) 2015/412 zur Änderung der RL 2001/18/EG, die es unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, den Anbau von GVO einzuschränken oder gar zu verbieten⁶³⁵. Diese Regelung wurde erst nach Absicherung einer relativ hohen Rechtssicherheit durchgesetzt. Dennoch können Konzern-Klagen gegen mögliche nationale Anbauverbote nicht ausgeschlossen werden⁶³⁶. Bereits 17 EU-Mitgliedstaaten und vier Regionen lassen auf diese Weise den künftigen Anbau von GVO verbieten⁶³⁷. Darüber hinaus schlug die Europäische Kommission vor, den Mitgliedstaaten auch die Verwendung bereits zugelassener gv-Lebens- und Futtermittel zu beschränken oder zu verbieten⁶³⁸. Jedoch wurde dieser Vorschlag vom Europäischen Parlament abgelehnt, da hierin die Gefahr willkürlicher nationaler Verbote gesehen wurde. Besonders kritisch wurde der Vorschlag zudem vor dem Hintergrund gesehen, dass die europäische Lebensmittelproduktion stark auf den Import von gv-Futtermitteln angewiesen ist⁶³⁹.

Doch noch ist das TTIP-Abkommen weder abschließend geklärt noch ist es in Kraft getreten. Dass die Verhandlungen, wie ursprünglich geplant, bis Ende 2015 abgeschlossen sind, war aufgrund der beginnenden Wahlkampf vorbereitungen in den USA nicht mehr einzuhalten⁶⁴⁰. In diesem Zusammenhang wird darüber hinaus befürchtet, dass die USA versuchen, die Verhandlungen bis zuletzt hinauszuzögern, um in der End-

⁶³² Oxman/Navid/Fretheim 2007, 1883 ff.

⁶³³ Art. 3 Abs. 4, Art. 12 Abs. 3, Annex A Nr. 3 Buchst. a SPS.

⁶³⁴ Center for science in the public interest 2000, o. S.

⁶³⁵ RL (EU) 2015/412, Art. 2.1.

⁶³⁶ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2014, o. S.

⁶³⁷ European Commission 2015b, o. S.

⁶³⁸ European Commission 2015c, o. S.

⁶³⁹ European Parliament 2015b, 1; European Parliament 2015c, o. S.

⁶⁴⁰ Leaks 031, 4; 051, 3; Mennecke 2015, 14.



phase die größten Vorteile für sich zu erzielen⁶⁴¹. Bis es soweit ist, muss zudem geklärt werden, ob es sich um ein gemischtes Abkommen oder ein sogenanntes „EU-Only“-Abkommen handelt. Handelt es sich um ein bilaterales Handelsabkommen nach Art. 207 AEUV, kann es als reines EU-Abkommen mit der entsprechenden Vertragspartei abgeschlossen werden. Handelt es sich hingegen um ein gemischtes Abkommen, ist dieses nicht nur durch die EU, sondern auch durch alle Mitgliedstaaten zu ratifizieren⁶⁴². Hierfür ist es ausreichend, wenn das Abkommen nur eine einzelne Bestimmung enthält, für die ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig sind. Die Europäische Kommission ging allerdings in ihrer früheren Rechtsauffassung von einem reinen EU-Abkommen aus⁶⁴³. Im Falle von CETA wurde hingegen in einem Rechtsgutachten festgestellt, dass die EU nicht über ausreichende Kompetenzen für alle verhandelten Inhalte verfügt und es sich daher um ein gemischtes Abkommen handelt⁶⁴⁴. Würde die Europäische Kommission ihre Position mit einem reinen EU-Abkommen durchsetzen wollen, müsste sie Klage erheben, über die der EuGH anschließend zu bestimmen hätte⁶⁴⁵. Viele Mitgliedstaaten sprachen sich in diesem Zusammenhang bereits frühzeitig dafür aus, dass auch TTIP als gemischtes Abkommen anzusehen ist⁶⁴⁶. Die Europäische Kommission lässt dies jedoch durch den Europäischen Gerichtshof bestimmen⁶⁴⁷. GROH und KHAN (2014) gehen allerdings davon aus, dass das TTIP-Abkommen als gemischtes Abkommen zu behandeln ist⁶⁴⁸.

Damit ein völkerrechtlicher Vertrag zustande kommt, kann ein ein- oder mehrphasiges Verfahren angewandt werden. Beim einphasigen Verfahren wird der Vertrag nach den Verhandlungen von den Vertragsparteien paraphiert. Anschließend wird der Vertrag unterzeichnet, wodurch er unmittelbar Wirksamkeit erlangt. Im Gegensatz dazu ist beim mehrphasigen Verfahren zusätzlich ein innerstaatliches Zustimmungsverfahren zu durchlaufen. Zu diesem Zweck wird durch einen Ratifikationsvorbehalt die Bindungswirkung der Unterzeichnung aufgehoben. Damit der Vertrag in Kraft treten kann, ist das innerstaatliche Zustimmungsverfahren notwendig, das nach dem nationalen Verfassungsrecht der Vertragsparteien ausgerichtet wird. In den meisten Fällen umfasst dies eine parlamentarische Zustimmung. Abschließend erfolgt die Ratifikation des Vertrags, wodurch dieser Wirksamkeit erlangt⁶⁴⁹. Handelt es sich bei TTIP also um ein gemischtes Abkommen, kann dieses nicht in einem einphasigen Verfahren abgeschlossen werden, da dieses „aus verfas-

⁶⁴¹ Leak 032, 6.

⁶⁴² Eschbach 2015, 6.

⁶⁴³ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2015b, 3.

⁶⁴⁴ Mayer 2014, 27.

⁶⁴⁵ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2015b, 3.

⁶⁴⁶ Leaks 001, 1 ff.; 020, 5.; 022, 4.

⁶⁴⁷ Leak 028, 4.

⁶⁴⁸ Groh/Khan 2014, 16.

⁶⁴⁹ Nettesheim 2015, Art. 59 GG, Rn. 70-77.



sungsrechtlichen Gründen regelmäßig nur bei nicht zustimmungsbedürftigen Regierungs- und Ressortabkommen im Sinne von Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG gewählt [wird]⁶⁵⁰.

4.3 Diskussion der Optionen und Ausblick

In Kapitel 3.3 (Optionen) wurden vier mögliche Möglichkeiten skizziert, in welche Richtung sich der künftige Umgang mit GVO entwickeln könnte. In diesem Abschnitt gilt es daher, diejenigen Aspekte anzuführen, die für respektive gegen einen der Verfahrensansätze sowie für oder gegen die Einrichtung eines ISDS sprechen. In diesem Zusammenhang sollen zudem weitere Forschungsbedarfe, die sich aus dieser Arbeit ergeben, aufgezeigt werden.

Entscheidend für den künftigen Umgang mit GVO wird sein, ob sich der US-amerikanische oder der europäische Verfahrensansatz als Leitprinzip durchsetzen wird. Zwar wird von europäischer Seite vielfach versichert, dass die europäischen Standards nicht abgesenkt würden⁶⁵¹. Allerdings deuten einige Hinweise darauf hin, dass für die TTIP der US-amerikanische Verfahrensansatz bevorzugt wird. Dies kann an folgenden Punkten festgemacht werden:

Zum einen wird bereits im TBT ein vertikaler Verfahrensansatz bevorzugt⁶⁵². Zudem bestätigt das wegweisende Urteil des WTO-Streitschlichtungspanels im Falle des de facto-Moratoriums, dass die USA mit ihrem US-amerikanischen Verfahrensansatz im Recht sind und die EU dementsprechend mit ihrer Interpretation und Anwendung des Vorsorgeprinzips gegen Handelsrecht verstößt⁶⁵³. Da das TTIP-Abkommen konsistent mit respektive über die WTO-Verpflichtungen hinausgehend sein soll⁶⁵⁴, ist es naheliegend, dass auch das TTIP-Abkommen diesen Ansatz weiter verfolgen wird. Zum zweiten dient der CETA-Text über den Umgang mit Biotechnologie nach Aussage des Europäischen Parlaments explizit als Beispiel dafür, dass ein ausbalanciertes Ergebnis möglich ist⁶⁵⁵. Darüber hinaus sollen die CETA-Formulierungen berücksichtigt werden⁶⁵⁶. In Verbindung mit der Aussage der Europäischen Kommission, dass die EU bereits heute verpflichtet sei, an der GLI teilzunehmen⁶⁵⁷, mehren sich die Hinweise darauf, dass langfristig zumindest die Grenzwerte erhöht respektive das Prinzip der Nulltoleranz aufgeweicht werden könnten. Aber auch die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aufgrund asynchroner Zulassungen könnten behoben werden, wenn das europäische Zulas-

⁶⁵⁰ Nettesheim 2015, Art. 59 GG, Rn. 74.

⁶⁵¹ Council of the European Union 2013, Nr. 8, 4, Nr. 23, 8, Nr. 25, 11.

⁶⁵² Art. 2.8 TBT; Annex 3, Buchst. I TBT.

⁶⁵³ Carter/Gruère 2006, 474; Hanrahan 2010, 2.

⁶⁵⁴ Council of the European Union 2013, Nr. 2, 2; Nr. 3, 3; Nr. 6, 3, Nr. 25, 11 f.; Nr. 34, 16; Council of the European Union 2014, Art. 2.3, Art. 3; Art. 2.4 SPS.

⁶⁵⁵ European Parliament 2015a, 4 f.

⁶⁵⁶ Leak 047, 7.

⁶⁵⁷ Leak 047, 6 f.



sungsverfahren beschleunigt würde. Gleichzeitig unterstreicht die Aussage der Europäischen Kommission eine TTIP-zugeneigte Haltung. Denn wie bereits in Kapitel 4.1.2 (Mögliche Auswirkungen auf den Umgang mit GVO) dargestellt, nimmt die EU bislang lediglich eine beobachtende Haltung in der GLI ein⁶⁵⁸, weshalb diese Aussage nicht wahrheitsgemäß ist. Zudem liegt der Schwerpunkt der Informationswebseite der Europäischen Kommission über TTIP vor allem auf den Vorteilen. Mögliche negative Aspekte werden dabei mit der Überschrift „benefits, concerns, myths“ negativ konnotiert⁶⁵⁹.

Es mehren sich also die Hinweise, dass die US-amerikanischen Prinzipien bevorzugt werden. Allerdings muss dies nicht zwangsläufig mit einer Senkung des europäischen Schutzniveaus beim Umgang mit GVO einhergehen. So wurde 2006 im Streitfall über das de facto-Moratorium zwar den USA, Kanada und Argentinien Recht zugesprochen⁶⁶⁰. Allerdings ging dies mit keinen großen Auswirkungen für die EU einher, da das de facto-Moratorium bereits beendet worden war. Darüber hinaus wurde nicht verlangt, den Zulassungsprozess grundlegend zu ändern. Im Allgemeinen hielt sich das WTO-Streitschlichtungspanel mit dem Urteil sehr gedeckt. So wurde weder darüber geurteilt, ob gv-Produkte sicher sind noch ob das Prinzip „sound science“ größeres Gewicht als das Vorsorgeprinzip hat noch ob dementsprechend der vertikale Verfahrensansatz grundsätzlich dem horizontalen vorzuziehen ist⁶⁶¹. Die Auswirkungen im Falle eines Verstoßes gegen das Handelsrecht könnten sich allerdings durch die Einrichtung eines ISDS insofern ändern, als hierdurch ein zusätzliches Druck- und Drohpotential geschaffen würde⁶⁶².

Auf Grundlage der Analyseergebnisse und dem aktuellen Kenntnisstand über die TTIP-Inhalte zeichnet sich daher ab, dass der künftige Umgang mit GVO insbesondere vom Einrichten eines ISDS abhängt. Ob dies tatsächlich geschieht, ist zu diesem Zeitpunkt jedoch schwierig einzuschätzen. Zunächst scheint es so, dass durch den neuen EU-Vorschlag die potentielle Gefahr durch Investor-Staat-Schiedsgerichte in die Ferne rückt. VAN HARTEN (2015) zeigt jedoch in seiner Analyse auf, dass der Vorschlag für ein neues „investment court system“ (ICS) die wesentlichen Kritikpunkte, die am ISDS geäußert wurden, beibehalten bleiben. Darunter wird insbesondere das an und für sich zugestandene Recht der Regierungen auf Regulierungen durch einzelne Textpassagen weiterhin unterminiert⁶⁶³. Dessen ungeachtet wurde bereits in Kapitel 4.1.3 (Investor-Staat-Streitbeilegung) dargestellt, dass selbst im Falle gänzlich neuer ISDS-Regelungen im Zuge der Nichtdiskriminierungsgrundsätze die Möglichkeit zur „importation of standards“ besteht. Dieses ermöglicht Investoren, sich auf die Standards anderer BITs zu berufen⁶⁶⁴. Dennoch sollte der Widerstand der euro-

⁶⁵⁸ Roiz 2014, Fußnote 11, 7.

⁶⁵⁹ European Commission 2015d, o. S.

⁶⁶⁰ Hanrahan 2020, 2.

⁶⁶¹ Liebermann/Gray 2008, 33, 49.

⁶⁶² Krajewski 2014b, 402.

⁶⁶³ Van Harten 2015, 1, 5.

⁶⁶⁴ Krajewski 2014b, 397.



päischen und zunehmend auch US-amerikanischen Bevölkerung nicht unterschätzt werden. So bleibt abzuwarten, welche Dynamiken freigesetzt werden könnten, sofern es sich um ein gemischtes Abkommen handelt, das der Zustimmung der nationalen Parlamente aller EU-Mitgliedstaaten bedarf⁶⁶⁵.

Der aktuelle Stand der Verhandlungen sowie die hierzu verfügbare Literatur weisen also darauf hin, dass die Option D – die Bevorzugung des Prinzips „sound science“ bei gleichzeitiger Einrichtung eines ISDS – am naheliegendsten ist. Dennoch muss die Gesetzgebung hiervon nicht zwangsläufig beeinträchtigt werden. Gleichwohl sind die Befürchtungen berechtigt, dass die Standards langfristig untergraben werden könnten⁶⁶⁶. Doch selbst wenn beispielsweise die Kennzeichnungspflicht von GVO oder das Nulltoleranzprinzip aufgeweicht werden sollten, bestünde eine mögliche Lösung in der Einrichtung privater Kennzeichnungssiegel, da durch diese keine WTO-Verpflichtungen verletzt würden⁶⁶⁷. Vor dem Hintergrund einer wahrscheinlich sehr geringen Nachfrage von gv-Produkten in Europa⁶⁶⁸, wäre dies möglicherweise ein vielversprechender Ansatz, um die Standards insofern aufrechtzuerhalten, als weiterhin keine gv-Produkte konsumiert würden. Vor diesem Hintergrund ergeben sich aus den Ergebnissen und der Diskussion dieser Arbeit weitere Untersuchungsbedarfe. So könnten folgende Fragen weitere Erkenntnisse zum aktuellen Forschungsstand beitragen:

- Unter welchen Bedingungen wäre es möglich, trotz des TTIP-Abkommens die Standards nicht nur beizubehalten, sondern gar zu erhöhen? Welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen würden sich daraus ergeben?
- Kann die Opt-Out-Regelung im Kontext der WTO-Verpflichtungen tatsächlich Bestand haben?
- Wie könnte sich die TTIP auf die angebotene Produktpalette in Europa auswirken? Welche sozialen, ökonomischen und ökologischen Folgen hätte dies?

4.4 Diskussion und Reflexion der Methode

In diesem Abschnitt gilt es, die zugrunde gelegte Methode sowie die für die Dokumentenanalyse verwendete Literatur kritisch zu diskutieren und zu reflektieren.

In der vorliegenden Arbeit wurde eine qualitative Inhaltsanalyse in Form einer inhaltlichen Strukturierung nach MAYRING (2010) und KUCKARTZ (2014)⁶⁶⁹ durchgeführt. Diese Methode eignete sich deshalb besonders gut, weil es sich bei den Analysedokumenten um eine komplexe Thematik mit unübersichtlich zusammengestellten Inhalten handelte. So war das vorstrukturierte Kategoriensystem insofern hilfreich, als es eine gewisse Beliebigkeit bei der qualitativen Inhaltsanalyse zu vermeiden galt. Darüber hinaus ist sie für eine

⁶⁶⁵ Nettesheim 2015, Art. 59 GG, Rn. 75.

⁶⁶⁶ BUND o. J., o. S.; Mertens 2014, 18; Sharma 2014, 2 f.

⁶⁶⁷ Rudloff 2014, 8.

⁶⁶⁸ Liebermann/Gray 2008, 49.

⁶⁶⁹ Mayring 2010, 98; Kuckartz 2014, 78 ff.



politik- und nachhaltigkeitswissenschaftliche Arbeit eine geeignete Methode⁶⁷⁰, sodass sie für diese Arbeit sinnvoll eingesetzt werden konnte. Wie jedoch bereits in Kapitel 3.1 (Methode und Untersuchungsdesign) erwähnt, wurde die methodische Durchführung lediglich auf ihre interne, nicht aber auf ihre externe Studiengüte hin überprüft. Infolgedessen können die Ergebnisse nicht verallgemeinernd auf ähnliche Sachverhalte übertragen werden. Allerdings ist dies ohnehin nicht empfehlenswert, da es sich bei der untersuchten Literatur um sehr spezifische Dokumente handelt, die ausschließlich für die in Verhandlung stehende TTIP ihre Gültigkeit haben. Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich also um eine Einzelfalluntersuchung.

Während der Analyse ergab sich das Problem, dass in den fünf Dokumenten nur sehr wenige konkrete Textstellen mit K3, der relevantesten Kategorie hinsichtlich der Forschungsfrage, codiert werden konnten. Aus diesem Grunde war es nötig, im Nachgang K4 induktiv zu erstellen, um diejenigen Textstellen codieren zu können, bei denen konkretere Inhalte zu erwarten gewesen wären. Nun könnte sich hieraus die Frage ergeben, ob möglicherweise die falschen Dokumente für die Analyse ausgewählt worden sind. Doch dies muss klar verneint werden, denn das EU-Verhandlungsmandat und das geleakte TTIP-SPS sind die bislang konkretesten, verfügbaren Inhalte über die Ausgestaltung der TTIP. Gleiches gilt für den CETA-Text, der zwar für ein anderes Abkommen gilt, von dem jedoch bekannt ist, dass er als Anhaltspunkt für die TTIP-Verhandlungen genutzt werden soll⁶⁷¹. In Ermangelung weiterer Texte waren zudem das SPS und das TBT der WTO die am nächsten relevanten Dokumente, da das TTIP-Abkommen auf diesen aufbauen soll und sie insbesondere für den Umgang mit Gentechnik von Bedeutung sind⁶⁷². Vielmehr können hierdurch also die Mängel aufgezeigt werden, die durch die großzügigen Interpretationsspielräume entstehen. Darüber hinaus wurde in der Diskussion darauf geachtet, neben den weiteren geleakten Dokumenten möglichst viele wissenschaftlich fundierte Quellen zur Interpretation der Ergebnisse zu nutzen, um die möglichen Schwachstellen der ausgewählten Analysedokumente auszugleichen.

5 Schlussbetrachtung

Zur Lösung der Problematik durch die steigenden Bevölkerungszahlen und die damit einhergehende Notwendigkeit einer Verdoppelung der Erträge von Kulturpflanzen bis 2050⁶⁷³ wird der Einsatz von Biotechnologie als ein möglicher Weg zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit angesehen⁶⁷⁴. Allerdings wird der Einsatz von gv-Pflanzen vor allem zwischen den USA und der EU kontrovers diskutiert. So stehen die USA für eine offene Haltung gegenüber dem Einsatz von Gentechnik. Dies spiegelt sich beispielsweise in der welt-

⁶⁷⁰ Reh 1995, 203; zit. nach Mühlich 2008, 55; Lang et al. 2014, 132.

⁶⁷¹ European Parliament 2015a, 4 f.; Leak 047, 7.

⁶⁷² Council of the European Union 2013, Nr. 25, 11 f.; Hanrahan 2010, 2.

⁶⁷³ Tilman/Balzer/Bedfort 2011, 1.

⁶⁷⁴ Godfray/Beddington et al. 2010, 815; Qaim/Kouser 2013, 6 f.



weit größten Produktion von gv-Pflanzen sowie in einem vertikalen Verfahrensansatz wider, der auf dem risikotoleranteren Prinzip „sound science“ basiert⁶⁷⁵. Im Gegensatz dazu steht die EU mit ihrem eher risikoaversen Vorsorgeprinzip in überwiegend ablehnender Haltung gegenüber dem Einsatz von GVO. So findet dies beispielsweise Ausdruck in einem horizontalen Verfahrensansatz, der nicht produkt-, sondern prozessorientiert ist⁶⁷⁶.

Die wichtigsten europäischen Gentechnikregelungen bestehen aus den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 sowie aus der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG⁶⁷⁷. Diesen ist die grundsätzliche Unterscheidung zwischen konventionellen und gv-Pflanzen inhärent, die in einer verpflichtenden Verbraucherinformation resultiert⁶⁷⁸. Aus diesem Grunde besteht eine Kennzeichnungspflicht, von der jedes Produkt betroffen ist, das den Grenzwert von 0,9 % überschreitet. Zudem gilt das Nulltoleranzprinzip, das bedeutet, dass in Futtermitteln die Spuren nicht zugelassener GVO den Grenzwert von 0,1 % nicht überschreiten dürfen⁶⁷⁹. Bei der Zulassung neuer GVO ist des Weiteren eine wissenschaftliche Risikobewertung durchzuführen. Diese darf jedoch bei nicht ausreichender, wissenschaftlicher Quellenlage um andere legitime Faktoren ergänzt werden⁶⁸⁰. Da die Prüfungen umfangreicher sind, dauern die einzelnen Zulassungsverfahren durchschnittlich 45 Monate⁶⁸¹. Im Gegensatz dazu gibt es in den USA keine eigenständige Gesetzgebung, die spezifisch für den Umgang mit GVO vorgesehen wurde⁶⁸². So werden konventionelle und gv-Produkte nach ihren Endmerkmalen beurteilt und daher als wesentlich gleichwertig betrachtet. Aus diesem Grunde besteht keine Kennzeichnungspflicht. Lediglich, wenn das Produkt über unübliche Eigenschaften verfügt, ist es entsprechend zu kennzeichnen⁶⁸³. Darüber hinaus erlaubt das Prinzip der LLP geringe Spuren nicht zugelassener GVO⁶⁸⁴. In den USA basiert die Zulassung von GVO zudem ausschließlich auf einer wissenschaftlichen Risikobewertung⁶⁸⁵ und ist mit durchschnittlich zwölf bis 22 Monaten wesentlich schneller als das europäische Zulassungsverfahren⁶⁸⁶.

Doch dieser unterschiedliche Umgang mit GVO bringt erhebliche Handelskonflikte mit sich. So entstanden bereits aufgrund des europäischen Nulltoleranzprinzips, das bei Spuren nicht zugelassener GVO in einem

⁶⁷⁵ James 2015a, o. S; Young 2003, 466; Strünck 2006, 192.

⁶⁷⁶ Art. 191 (ex-Art. 174 EGV) Abs. 2 AEUV; Strünck 2006, 202.

⁶⁷⁷ European Commission o. J.b, o. S.

⁶⁷⁸ Young 2003, 466.

⁶⁷⁹ VO (EU) Nr. 619/2011, Art. 2 Buchst. a.

⁶⁸⁰ Strünck 2006, 204, 218; VO (EG) Nr. 1829/2003, Erwägungsgrund Nr. 32, Art. 7 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1.

⁶⁸¹ European Commission 2010b, 70.

⁶⁸² Gebhardt 2010, 138 f.

⁶⁸³ Young 2003, 466.

⁶⁸⁴ Carter/Gruère 2006, 465.

⁶⁸⁵ Strünck 2006, 204, 218.

⁶⁸⁶ European Commission 2010b, 70.



Importverbot resultiert, wirtschaftliche Schäden zwischen 111 Millionen und 1,6 Milliarden Euro⁶⁸⁷. Das Ergebnis des WTO-Streitschlichtungspanels im Falle des de facto-Moratoriums verdeutlicht zudem, dass die USA mit ihrem vertikalen Verfahrensansatz und dem Prinzip „sound science“ WTO-konform sind, wohingegen die europäische Auslegung ihres Vorsorgeprinzips als Verstoß gegen die WTO-Verpflichtungen ausgelegt wurde⁶⁸⁸. Allerdings wurde offen gehalten, ob gv-Produkte sicher sind, ob das Prinzip „sound science“ dem Vorsorgeprinzip vorzuziehen ist und ob dementsprechend der vertikale Verfahrensansatz grundsätzlich gegenüber dem horizontalen zu bevorzugen ist⁶⁸⁹. Da das TTIP-Abkommen WTO-konsistent respektive darüber hinausgehend sein soll⁶⁹⁰, ist davon auszugehen, dass auch das TTIP-Abkommen ein ähnliches oder durch das geplante ISDS gar ein noch größeres Konfliktpotential für die europäischen Gentechnikregelungen mit sich bringen wird als bereits das WTO-Abkommen⁶⁹¹.

Aus den Analyseergebnissen ergibt sich zum ersten, dass die Verhandlungen sehr intransparent verlaufen. So wurde das EU-Verhandlungsmandat erst spät offiziell veröffentlicht, nachdem es ohnehin bereits an die Öffentlichkeit gelangt war⁶⁹². Zudem ist den Mitgliedern des Europäischen Parlaments die Einsicht der Verhandlungsdokumente lediglich unter eingeschränkten Bedingungen und nur in den US-Botschaften in den Hauptstädten der EU-Mitgliedstaaten möglich⁶⁹³. Zum zweiten hat sich herauskristallisiert, dass die europäischen Schutzstandards möglicherweise gefährdet sein könnten. Da dies jedoch von vielen verschiedenen Faktoren abhängt, kann zu diesem Zeitpunkt für den künftigen Umgang mit GVO keine verbindliche Vorhersage getroffen werden. Ausdrücklich wird jedoch an verschiedenen Textstellen versichert, dass die bestehende Gesetzgebung nicht verändert wird⁶⁹⁴. Dennoch wird von zivilgesellschaftlichen Organisationen befürchtet, dass über den Umweg der gegenseitigen Anerkennung die Standards langfristig durchaus sinken könnten⁶⁹⁵. Besonders gefährlich könnte in diesem Zusammenhang zudem die Einrichtung eines ISDS sein, das aufgrund des zusätzlichen Druck- und Drohpotentials zu einer eingeschränkten Umsetzung neuer Umweltregulierungen führen könnte⁶⁹⁶. Auch der neue Vorschlag, das ISDS mit einem ICS zu ersetzen, scheint

⁶⁸⁷ Stein/Rodríguez-Cerezo 2010, 174; Macilwain 2005, 424.

⁶⁸⁸ Hundsdorfer 2006, 5, 7.

⁶⁸⁹ Liebermann/Gray 2008, 33, 49.

⁶⁹⁰ Council of the European Union 2013, Nr. 2, 2; Nr. 3, 3; Nr. 6, 3, Nr. 25, 11 f.; Nr. 34, 16; Council of the European Union 2014, Art. 2.3, Art. 3; Art. 2.4 SPS.

⁶⁹¹ United Nations 2015e, 5.

⁶⁹² Council of the European Union 2013, Deckblatt.

⁶⁹³ Leaks 014a, 4; 014b, 1; 023, 4 f.; 024, 7; 030, 4 f.; 031, 16; 033, 4; 034, 6 f.; 037, 4; 043, 6; 048, 3; Blumenstein 2015a, 5.

⁶⁹⁴ Leaks 002, Kapitel IV, Nr. 1, 14; 008, Kapitel I, Art. 1, Nr. 1 Buchst. a, 2; 023, 6; 029, 5; 035, 7; 037, 10; Blumenstein 2015a, 5; Blumenstein 2015c, 4; Blumenstein 2015d, 4.

⁶⁹⁵ Mertens 2014, 18; Sharma 2014, 2 f; BUND o. J., o. S.

⁶⁹⁶ Krajewski 2014b, 402.



nicht vielversprechend, da VAN HARTEN (2015) in seinem Rechtsgutachten feststellen konnte, dass die wesentlichen Elemente, die die Souveränität der Staaten einschränken könnten, beibehalten wurden⁶⁹⁷.

Doch selbst wenn aus diesem Grunde die europäischen Schutzstandards langfristig abgesenkt werden könnten, ist es durchaus möglich, dass sich der Umgang mit GVO dennoch nicht verändert. So würden beispielsweise private Kennzeichnungssiegel keine der WTO-Verpflichtungen verletzen und daher auch keine Angriffsfläche für das ISDS respektive ICS bieten⁶⁹⁸. Aufgrund der ablehnenden Haltung der europäischen Bevölkerung gegenüber gv-Lebensmitteln bliebe die Nachfrage nach gv-Produkten höchstwahrscheinlich sehr gering⁶⁹⁹, wodurch sich für die Etablierung privater Kennzeichnungssiegel große Erfolgsaussichten ergeben könnten.

⁶⁹⁷ Van Harten 2015, 1, 5.

⁶⁹⁸ Rudloff 2014, 8.

⁶⁹⁹ Liebermann/Gray 2008, 49.

6 Verzeichnisse

Literaturverzeichnis

- Anderson, K. (2010), Economic impacts of policies affecting crop biotechnology and trade. In: *New Biotechnology*, Jg. 27, Nr. 5, November 2010, S. 558-564.
- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (2013), EU-USA Handelsgespräche: Agrarindustrie will Abkommen für ihre Interessen nutzen. http://www.abl-ev.de/presse/details/article/eu-usa-handelsgespraech-agrarindustrie-will-abkommen-fuer-ihre-interessen-nutzen.html?no_cache=1&tx_ttnews%5BbackPid%5D=232&cHash=6c19ae17f2fbafb26c7b813557d61aec (Stand: 20.02.2015).
- Attac (o. J.), TTIP & CETA ETC. IN DIE TONNE! <http://www.attac.de/kampagnen/freihandelsfalle-ttip/freihandelsfalle-ttip/> (Stand: 29.12.2015).
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (o. J.), Zulassung gentechnisch veränderter Pflanzen für den Anbau. <http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/gentechnik/verwaltungsverfahren/anbau.htm> (Stand: 10.05.2015).
- Benbrook, C. (2012), Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years. In: *Environmental Science Europe*. Jg. 24, Nr. 24, S. 1-13.
- Berden, K.; Francois, J.; Thelle, M.; Wymenga, P.; Tamminen, S. (2009), Non-Tariff Measures in EU-US Trade and Investment – An Economic Analysis. Reference: OJ 2007/S 180-219493. Final Report. Rotterdam: Ecorys.
- Berg, P.; Baltimore, D.; Brenner, S.; Roblin, R.; Singer, M. (1975), Summary Statement of the Asilomar Conference on Recombinant DNA Molecules. In: *Proceedings of the National Academy of Sciences USA*, Jg. 72, Nr. 6, Juli 1975, S. 1981-1984.
- Bingen, J. (2008), Genetically Engineered Cotton. Politics, Science, and Power in West Africa. In: Moseley, W.G.; Gray, L.C. (Hrsg.): *Cotton, Globalization, and Poverty in Africa. Hanging by a Thread*. Athens, Ohio: Ohio University Press, S. 227-250.
- Blake, D. (2007), Regulating the Regulators: The Increased Role for the Federal Judiciary in Monitoring the Debate over Genetically Modified Crops. In: *UCLA Journal of Environmental Law & Policy*. Jg. 25, Nr. 2, S. 333-369.
- Blumenstein, W. (2015a), Wochenbericht (27.04. – 01.05.2015). Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union, WB18-2015.docx, S. 1-17.
- Blumenstein, W. (2015b), Wochenbericht (05.10. – 09.10.2015). Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union, WB41-2015.docx, S. 1-18.
- Blumenstein, W. (2015c), Wochenbericht (09.02. – 13.02.2015). Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union, WB07-2015.docx, S. 1-15.
- Blumenstein, W. (2015d), Wochenbericht (06.07. – 10.07.2015). Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union, WB28-2015.docx, S. 1-11.
- Blumenstein, W. (2015e), Wochenbericht (29.06. – 03.07.2015). Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union, WB27-2015.docx, S. 1-10.



- Blumenstein, W. (2015f), Wochenbericht (09.11. – 13.11.2015). Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union, WB46-2015.docx, S. 1-18.
- Böckenförde, M. (2003), Zwischen Sein und Wollen – Über den Einfluss umweltvölkerrechtlicher Verträge im Rahmen eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), Jg. 63, Nr. 4, S. 971-1005.
- Bonny, S. (2011), Herbicide-tolerant Transgenic Soybean over 15 Years of Cultivation: Pesticide Use, Weed Resistance, and Some Economic Issues. The Case of the USA- In: Sustainability, Nr. 3, August 2011, S. 1302-1322.
- Bonny, S. (2008), Genetically modified glyphosate-tolerant soybean in the USA: adoption factors, impacts and prospects. A review. In: Agronomy for Sustainable Development, Jg. 28, Nr. 1, S. 21-32.
- Bora, A.; Furchner, I.; Münte, P. (2003), Rechtliche Regulierung der Gentechnik. <http://www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Einrichtungen/Zentrale%20Institute/IWT/FWG/Paradys/Recht.html> (Stand: 08.05.2015).
- Brandau, V.; Hollah, M.; Blumenstein, W. (2015), Wochenbericht (14.09. – 18.09.2015). Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union, WB38-2015.docx, S. 1-11.
- Brunner, T. (2011), Das Prinzip der Koexistenz im Gentechnikrecht. Berlin: Duncker & Humblot.
- BUND (2014), Gentechnikfreie Flächennutzung in Deutschland. <http://www.gentechnikfreie-regionen.de/regionen-gemeinden/zahlen-fakten-analysen/gentechnikfreie-flaechennutzung-in-deutschland.html> (Stand: 11.05.2015).
- BUND (o. J.), Das geplante Freihandelsabkommen (TTIP) höhlt Gentech-Kennzeichnungspflicht in EU aus. http://www.bund.net/themen_und_projekte/internationaler_umweltschutz/ttip_ceta/gentechnik/ (Stand: 26.11.2015).
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2015), Anbauverbot von Gentechnikpflanzen in Deutschland. https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Gentechnik/_Texte/NatRegelungAnbauverbote.html (Stand: 11.01.2016).
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2013a), Umgang mit Nulltoleranz gegenüber nicht zugelassenen GVO in Futtermitteln. http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Gentechnik/_Texte/Nulltolleranz.html (Stand: 29.12.2015).
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2013b), Gentechnik und Lebensmittel: Die wichtigsten Fakten - Fragen und Antworten zum Einsatz von Gentechnik bei Lebensmitteln. <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Pflanze/GrueneGentechnik/OhneGTSiegel/HintergrundInformationenOhneGTSiegel.html> (Stand: 12.05.2015).
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2014), Fragen und Antworten zum Thema Gentechnik und zur Opt-out-Regelung. <http://www.bmub.bund.de/themen/natur-arten-tourismussport/naturschutz-biologische-vielfalt/bio-und-gentechnik/faq-zum-opt-out-gvo/> (Stand: 08.12.2015).
- Bundesministerium für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (2015), Nationale Regelungen. http://www.bvl.bund.de/DE/06_Gentechnik/02_Verbraucher/07_Rechtsvorschriften/01_Deutschland/rechtsgrundlagen_national_node.html (Stand: 08.05.2015).
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2015a), Investitionsschutzverträge. <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Investitionsschutz/investitionsschutzvertraege.html> ? (Stand: 29.11.2015).



- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2015b), Häufig gestellte Fragen zum EU-Kanada-Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA). <http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/F/faq-ceta,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (Stand: 10.12.2015).
- Burger, A.; Matthey, A. (2015), Umweltschutz unter TTIP. März 2015, Umwelt Bundesamt. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/478/publikationen/umweltschutz_unter_ttip_0.pdf (Stand: 25.11.2015).
- Cakmak, I.; Yazici, A.; Tutus, Y.; Ozturk, L. (2009), Glyphosate reduced seed and leaf concentrations of calcium, manganese, magnesium, and iron in non-glyphosate resistant soybean. In: *European Journal of Agronomy*, Jg. 31, Nr. 3, Oktober 2009, S. 114-119.
- Calliess, C., in: Calliess, C.; Ruffert, M. (Hrsg.) (2011), *EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar.* 4. Aufl., München: Beck.
- Campact e.V. (o. J.), Unsere Informationen zu TTIP auf einen Blick. <https://www.campact.de/ttip/> (Stand: 29.12.2015).
- Carter, C.; Gruère, G. (2006), International Approval and Labeling Regulations of Genetically Modified Food In Major Trading Countries. In: Just, R.; Alston, J.; Zilberman, D. (Hrsg.): *Regulating Agricultural Biotechnology. Economics and Policy*, New York: Springer, S. 459-480.
- Center for science in the public interest (2000), World Trade Organization. The Impact of the TBT and SPS Agreement on Food Labelling and Safety Regulations. <https://www.cspinet.org/reports/codex/wtospsbt.htm> (Stand: 08.12.2015).
- Cingotti, N.; Eberhardt, P.; Feodoroff, T.; Simon, A.; Solomon, I. (2014), Fracking auf TTIP komm raus. Wie das EU-USA Freihandelsabkommen Klima- und Umweltschutz untergräbt. Kurzstudie, März 2014. http://power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2014/03/Kurzstudie-Fracking-TTIP-CEO_PowerShift_FoE-Europe-et-al-3-2014.pdf (Stand: 02.12.2015).
- Clark, S.; Murphy, S. (2013), Food in the Canada – EU comprehensive economic trade agreement in principle (CETA). <http://foodsecurecanada.org/resources-news/news-media/food-canada-eu-comprehensive-economic-trade-agreement-principle-ceta> (Stand: 17.01.2015).
- Clarke, T. (2000), In Nachhaltigkeit investieren: Die Re-Regulierung von Kapitalströmen. In: Fichter, K.; Schneidewind, U. (Hrsg.): *Umweltschutz im globalen Wettbewerb. Neue Spielregeln für das grenzenlose Unternehmen.* Berlin, Heidelberg: Springer, S. 53-60.
- Cohen, S.; Chang, A.; Boyer, H.; Helling, R. (1973), Construction of Biologically Functional Plasmids in vitro. In: *Proceedings of the National Academy of Sciences*, Jg. 70, Nr. 11, November 1973, S. 3240-3244.
- Corporate Europe Observatory (2014), TTIP: A lose-lose deal for food and farming. <http://corporateeurope.org/international-trade/2014/07/ttip-lose-lose-deal-food-and-farming> (Stand: 26.11.2015).
- Council of the European Union (2014), TTIP – Sanitary and Phytosanitary Issues – Draft SPS chapter. <https://assets.documentcloud.org/documents/2162316/14-09-02-eu-kom-sanitary-issues-geschwarzt.pdf> (Stand: 08.01.2016).
- Council of the European Union (2013), Directives for the negotiation on the Transatlantic Trade and Investment Partnership between the European Union and the United States of America. 1103/13 DCL 1. <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-1103-2013-DCL-1/en/pdf> (Stand: 08.01.2016).



- Daniels, J. von; Orosz, M. (2015), TTIP – jetzt noch geheimer. EU verschärft Geheimniskrämerei: Abgeordnete bekommen keine Dokumente mehr. <https://correctiv.org/recherchen/ttip/blog/2015/08/12/keine-ttip-berichte-mehr-an-eu-staaten/> (Stand: 22.11.2015).
- Deutscher Bundestag (1987), Chancen und Risiken der Gentechnologie. Bericht der Enquete-Kommission. 10. Wahlperiode. Drucksache 10/6775.
- Deutscher Bundestag (o. J.), TTIP: Abgeordnete fühlen sich schlecht informiert. http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a16/49553317_kw08_pa_umwelt/215760 (Stand: 17.02.2015).
- Devos, Y.; Reheul, D.; De Waele, D.; Van Speybroeck, L. (2006), The interplay between societal concerns and the regulatory frame on GM crops in the European Union. In: Environmental Biosafety Research, Jg. 5, Nr. 3, Juli-September 2006, S. 127-149.
- Dieter, H. (2014), Strukturelle Schwächen des transatlantischen Abkommens. TTIP gefährdet weit mehr als nur den Verbraucherschutz. SWP-Aktuell, Nr. 41, S. 1-4.
- Dolde, T. (2005), Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts – Haftungsrisiken für Landwirte und Hersteller gentechnisch veränderten Saatguts. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 1 2005, S. 25-29.
- Druille, M.; Cabello, M.; Omacini, M.; Golluscio, R. (2012), Glyphosate reduces spore viability and root colonization of arbuscular mycorrhizal fungi. In: Applied Soil Ecology, Nr. 64, Oktober 2012, S. 99-103.
- Eggers, B.; Mackenzie, R. (2000), The Cartagena Protocol on Biosafety. In: Journal of International Economic Law, Jg. 3, Nr. 3, S. 525-543.
- EPA (2015a), Minimum Risk Pesticide: Definition and Product Confirmation. <http://www2.epa.gov/minimum-risk-pesticides/minimum-risk-pesticide-definition-and-product-confirmation> (Stand: 26.05.2015).
- EPA (2015b), Conditions for Minimum Risk Pesticides. <http://www2.epa.gov/minimum-risk-pesticides/conditions-minimum-risk-pesticides> (Stand: 26.05.2015).
- EPA (2014), Pesticides: Regulating Pesticides. EPA's Regulation of Biotechnology for Use in Pest Management. http://www.epa.gov/oppbppd1/biopesticides/reg_of_biotech/eparegofbiotech.htm (Stand: 25.05.2015).
- Eschbach, A. (2015), Die Ratifizierungsprozesse in den EU-Mitgliedstaaten. Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Freihandelsabkommen TTIP und CETA. https://stop-ttip.org/wp-content/uploads/2015/07/Eschbach_Ratifizierung-CETA-TTIP-in-EU-MS.pdf (Stand: 08.01.2016).
- European Commission (2015a), Transatlantic Trade and Investment Partnership. Trade in Services, Investment and E-Commerce. Chapter II – Investment. http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/november/tradoc_153955.pdf (Stand: 02.12.2015).
- European Commission (2015b), Restrictions of geographical scope of GMO applications/authorisations: Member States demands and outcomes. http://ec.europa.eu/food/plant/gmo/authorisation/cultivation/geographical_scope_en.htm#top (Stand: 08.12.2015).
- European Commission (2015c), Genetisch veränderte Organismen (GVO): Mehr Entscheidungsfreiheit für die Mitgliedstaaten bezüglich der Verwendung in Lebens- und Futtermitteln. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4777_de.htm (Stand: 10.12.2015).
- European Commission (2015d), Documents and events. <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/documents-and-events/#economic-benefits> (Stand: 12.12.2015).



- European Commission (2014a), Communication to the commission concerning transparency in TTIP negotiations. C(2014) 9052 final. http://ec.europa.eu/news/2014/docs/c_2014_9052_en.pdf (Zugriff: 06.07.2015).
- European Commission (2014b), Monitoring Agri-trade Policy. Agricultural trade in 2013: EU grain in commodity exports. http://ec.europa.eu/agriculture/trade-analysis/map/2014-1_en.pdf (Stand: 10.02.2015).
- European Commission (2014c), Questions and answers. <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/about-ttip/questions-and-answers/> (Stand: 08.01.2016).
- European Commission (2013a), Final Report. High Level Working Group on Jobs and Growth. http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/february/tradoc_150519.pdf (Stand: 08.01.2015).
- European Commission (2013b), European Union and United States to launch negotiations for a Transatlantic Trade and Investment Partnership. http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-95_en.htm (Stand: 08.01.2015).
- European Commission (2013c), European Commission Fires Starting Gun for EU-US Trade Talks. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-224_en.htm (Stand: 12.01.2015).
- European Commission (2013d), Transatlantic Trade and Investment Partnership: Commissioner Karel De Gucht welcomes Member States' green light to start negotiations. <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=917> (Stand:12.01.2015).
- European Commission (2013e), The EU presents its TTIP negotiating team. <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=950> (Stand 12.01.2015).
- European Commission (2013f), Independent study outlines benefits of EU-US trade agreement. http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-211_en.htm (Stand: 19.01.2015).
- European Commission (2013g), Transatlantic Trade and Investment Partnership. The Economic Analysis Explained. http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/september/tradoc_151787.pdf (Stand: 19.01.2015).
- European Commission (2011), EU and US boost economic partnership. <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=757> (Stand: 08.01.2015).
- European Commission (2010a), Eurobarometer 73.1. Biotechnology. Durchgeführt von TNS Opinion & Social, Brüssel.
- European Commission (2010b), Evaluation of the EU legislative framework in the field of GM food and feed. Framework Contract for evaluation and evaluation related services - Lot 3: Food Chain. Final Report. Durchgeführt von Agra CEAS Consulting, Brüssel.
- European Commission (o. J.a), EU Register of authorised GMOs. http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/index_en.cfm (Stand: 29.11.2015).
- European Commission (o. J.b), Lebensmittelsicherheit: vom Erzeuger bis zum Verbraucher. Biotechnologie – Einführung. http://web.archive.org/web/20130129084332/http://ec.europa.eu/food/food/biotechnology/index_de.htm (Stand: 29.12.2015).
- European External Action Service (Hrsg.) (2011), 2011 Report to the Canada-European Union Joint Cooperation Committee. http://eeas.europa.eu/canada/docs/report_jcc_2011_en.pdf (Stand: 06.01.2016).
- European External Action Service (Hrsg.) (2010), Report to the Joint Cooperation Committee 2010. http://eeas.europa.eu/canada/docs/2010_report_to_jcc_en.pdf (Stand: 06.01.2016).



- European External Action Service (Hrsg.) (2009), Report to the Joint Cooperation Committee 2009. http://eeas.europa.eu/canada/docs/2009_report_to_jcc2009_en.pdf (Stand: 06.01.2016).
- European Parliament (2015a), WORKING DOCUMENT in view of preparing the draft report on Parliament's recommendations to the Commission on the negotiations for the Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP). Rapporteur Lange, B. DT\1045492EN.doc. <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-546.593&format=PDF&language=EN&secondRef=01> (Stand: 23.01.2015).
- European Parliament (2015b), Agriculture committee opposes national bans on Imports of GM food and feed. http://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/infopress/20150901IPR91167/20150901IPR91167_en.pdf (Stand: 10.12.2015).
- European Parliament (2015c), European Parliament legislative resolution of 28 October 2015 on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EC) No 1829/2003 as regards the possibility for the Member States to restrict or prohibit the use of genetically modified food and feed on their territory (COM(2015)0177 – C8-0107/2015 – 2015/0093(COD)) (Ordinary legislative procedure: first reading). <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2015-0379+0+DOC+XML+V0//EN> (Stand: 10.12.2015).
- Evans, E.; Ballen, F. (2013), A Synopsis of US Consumer Perception of Genetically Modified (Biotech) Crops. EDIS document FE934, University of Florida: Gainesville.
- Executive Office of the President of the United States (o. J.), The Trans-Pacific Partnership. Leveling the playing field for American workers & American businesses. <https://ustr.gov/tpp/> (Stand: 08.01.2016).
- Falkner, R. (2000), Regulating Biotech Trade: The Cartagena Protocol on Biosafety. In: International Affairs, Jg. 76, Nr. 2, April 2000, S. 299-313.
- Felbermayr, G.; Larch, M. (2013), The Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP): Potentials, Problems and Perspectives. In: CESifo Forum 2/2013, Juni 2013, S. 49-60.
- Forum Bio- und Gentechnologie e.V. (1999), Meldungen 1999, 2. Halbjahr. Aus für Butterfinger. <http://www.transgen.de/archiv/285.meldungen-halbjahr.html> (Stand: 29.12.2015).
- Francois, J.; Manchin, M.; Norberg, H.; Pindyuk, O.; Tomberger, P. (2013), Reducing Transatlantic Barriers to Trade and Investment. An Economic Assessment. Centre for Economic Policy Research, London.
- Fritz, T. (2014), TTIP: Die Kapitulation vor den Konzernen. Eine kritische Analyse der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft. April 2014, PowerShift – Verein für eine ökologisch- solidarische Energie- & Weltwirtschaft e.V., S. 1-40.
- Ganiere, P.; Chern, W.; Hahn, D. (2006), A Continuum of Consumer Attitudes Toward Genetically Modified Foods in the United States. In: Journal of Agricultural and Resource Economics, Jg. 31, Nr.1, S. 129-149.
- Gassmann, A.; Petzold-Maxwell, J.; Keweshan, R.; Dunbar, M. (2011), Field-Evolved Resistance to Bt Maize by Western Corn Rootworm. In: PLoS ONE, Jg. 6, Nr. 7, Juli 2011, e2269, S. 1-7.
- Gebhardt, W. (2010), Gentechnik und Koexistenz nach der Gesetzesnovelle von 2008: Zivilrechtliche Haftung im Vergleich Deutschland und USA. Frankfurt a.M.: Lang.
- Gerhards, J.; Lengfeld, H. (2006), Das Ökologieskript der Europäischen Union und seine Akzeptanz in den Mitglieds- und Beitrittsländern. In: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 35, Nr. 1, Februar 2006, S. 24-40.



- Godfray, H.; Beddington, J.; Crute, I.; Haddad, L.; Lawrence, D.; Muir, J.; Pretty, J.; Robinson, S.; Thomas, S.; Toulmin, C. (2010), Food Security: The Challenge of Feeding 9 Billion People. In: Science, Jg. 327, Februar 2010, S. 812-818.
- Government of Canada (2015), International Statement on Low Level Presence. <http://www.agr.gc.ca/eng/industry-markets-and-trade/agri-food-trade-policy/trade-topics/low-level-presence/international-statement-on-low-level-presence/?id=1422037306229> (Stand: 26.11.2015).
- Groh, K.; Khan, D.-E. (2015), Sind die Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit so wie sie im Vertrag über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP) zwischen den USA und der Europäischen Union vereinbart werden sollen verfassungswidrig, weil sie gegen Art. 92 GG (innerstaatliches Rechtsprechungsmonopol) und Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 14 Abs. 3 S. 4 GG und Art. 34 S. 3 GG (innerstaatliche Garantie des Rechtswegs) verstoßen? Rechtsgutachten. Institut für Öffentliches Recht und Völkerrecht, Universität der Bundeswehr München.
- Hakim, D. (2013), European Officials Consulted Business Leaders on Trade Pact. http://www.nytimes.com/2013/10/09/business/international/european-officials-consulted-business-leaders-on-trade-pact-with-us.html?_r=0 (Stand: 17.02.2015).
- Hallman, W.; Hebden, W.; Aquino, H.; Cuite, C.; Lang, J. (2003), Public Perceptions of Genetically Modified Foods: A National Study of American Knowledge and Opinion. (Publication number RR-1003-004). Food Policy Institute, Cook College, Rutgers - The State University of New Jersey: New Brunswick, New Jersey.
- Hanrahan, C. (2010), Agricultural Biotechnology: The U.S.-EU Dispute. Congressional Research Service Reports. Nr. 69. University of Nebraska – Lincoln, S. 1-8.
- Hesse, K. (1999), Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 20. Aufl., Heidelberg: Müller Verlag.
- Hilbeck, A.; Lebrecht, T.; Vogel, R.; Heinemann, J.; Binimelis, R. (2013), Farmer's choice of seeds in four EU countries under different levels of GM crop adoption. In: Environmental Sciences Europe, Jg. 25, Nr. 12, S. 1-13.
- Hillson, A. (2007), A New View of U.S. Agriculture. State-by-state factsheets on top agricultural commodities, organic sales, and regulations on genetically engineered foods. http://www.centerforfoodsafety.org/files/us_ag_report.pdf (Stand: 22.05.2015).
- Holdrege, C. (2002), Should genetically modified foods be labeled? NetFuture, Nr. 135, August 2002. http://www.netfuture.org/2002/Aug2902_135.html (Stand: 19.11.2015).
- Howard, P. (2009), Visualizing Consolidation in the Global Seed Industry: 1996–2008. In: Sustainability, Nr. 1, Dezember 2009, S. 1266-1287.
- Hundsdorfer, S. (2006), Keine Sicherheit mehr für das Biosafety-Protokoll. Die WTO unterläuft im Gentechnikstreitfall nicht nur das Protokoll über Biologische Sicherheit, sondern stellt alle multilateralen Umweltabkommen zur Disposition. Forum Umwelt & Entwicklung. <http://www.forumue.de/keine-sicherheit-mehr-fuer-das-biosafety-protokoll/> (Stand: 08.12.2015).
- ISAAA (2015a), ISAAA Brief 49-2014: Top Ten Facts. <http://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/49/toptenfacts/default.asp> (Stand: 05.02.2015).
- ISAAA (2015b), Crop: Any. Commercial Trait: Any. Developer: Any. Country: United States of America. Type of Approval: Food – direct use or additive. <http://www.isaaa.org/gmapprovaldatabase/advsearch/default.asp?CropID=Any&TraitTypeID=Any&DeveloperID=Any&CountryID=US&ApprovalTypeID=1> (Stand: 05.02.2015)



- ISAAA (2015c), Crop: Any. Commercial Trait: Any. Developer: Any. Country: United States of America. Type of Approval: Feed – direct use or additive. <http://www.isaaa.org/gmapprovaldatabase/advsearch/default.asp?CropID=Any&TraitTypeID=Any&DeveloperID=Any&CountryID=US&ApprovalTypeID=2> (Stand: 05.02.2015).
- ISAAA (2015d), ISAAA Brief 42-2010: Executive Summary. Global Status of Commercialized Biotech/GM Crops: 2010. <http://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/42/executivesummary/default.asp> (Stand: 05.02.2015).
- ISAAA (2015e), ISAAA Brief 43-2011: Highlights. Global Status of Commercialized Biotech/GM Crops: 2011. <http://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/43/highlights/default.asp> (Stand: 05.02.2015).
- ISAAA (2015f), Top Ten Facts about Biotech/GM Crops in 2012. A new overview of biotech crops in 2012 <http://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/44/topfentfacts/default.asp> (Stand: 05.02.2015).
- ISAAA (2015g), ISAAA Brief 46-2013: Top Ten Facts. <http://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/46/topfacts/default.asp> (Stand: 05.02.2015).
- James, C. (2015a), ISAAA Brief 49-2014: Executive Summary. Global Status of Commercialized Biotech/GM Crops: 2014. <http://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/49/executivesummary/default.asp> (Stand: 28.01.2015).
- James C. (2015b), ISAAA Brief 46-2013: Executive Summary. Global Status of Commercialized Biotech/GM Crops: 2013. <http://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/46/executivesummary/default.asp> (Stand: 28.01.2015).
- James, C. (2012), Global Status of Commercialized Biotech/GM Crops: 2012. ISAAA Briefs, Nr. 44. ISAAA: Ithaca, New York.
- James, C. (2011), Global Status of Commercialized Biotech/GM Crops: 2011. ISAAA Briefs, Nr. 43. ISAAA: Ithaca, New York.
- James, C. (2010), Global Status of Commercialized Biotech/GM Crops: 2010. ISAAA Briefs, Nr. 42. ISAAA: Ithaca, New York.
- Kahl, W., in: Streinz, R. (Hrsg.) (2012), EUV/AEUV. Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Kommentar. 2. Aufl., München: Beck.
- Kalaitzandonakes, N.; Alston, J.; Bradford, K. (2007), Compliance costs for regulatory approval of new biotech crops. In: *Nature Biotechnology*, Jg. 25, Nr. 5, Mai 2007, S. 509-5011.
- Kauch, P. (2009), *Gentechnikrecht*. München: Beck.
- Kempen, F.; Kempen, R. (2006), *Gentechnik bei Pflanzen. Chancen und Risiken*. 3. Aufl., Berlin [u.a.]: Springer.
- Ketcheson, J. (1980), Long-range effects of intensive cultivation and monoculture on the quality of Southern Ontario soils. In: *Canadian Journal of Soil Science*, Nr. 60, März 1980, S. 403-410.
- Kothari, A.; Anuradha, V. (1997), Biodiversity, Intellectual Property Rights, and GATT Agreement. How to Address the Conflicts? In: *Economic and Political Weekly*, Jg. 32, Nr. 43, S. 2814-2820.
- Krajewski, M. (2014a), Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP). Briefantwort. http://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP_Freihandel/Dokumente/2014-12-11_Prof_Markus_Krajewski_an_foodwatch.pdf (Stand: 29.12.2015).



- Krajewski, M. (2014b), Umweltschutz und internationales Investitionsschutzrecht am Beispiel der Vattenfall-Klagen und des Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommens (TTIP). In: Zeitschrift für Umweltrecht, Nr. 7-8, S. 396-403.
- Kramer, M.; Redenbaugh, K. (1994), Commercialization of a tomato with an antisense polygalacturonase gene: The FLAVR SAVRTM tomato story. In: Euphytica, Nr. 79, S. 293-297.
- Kuckartz, U. (2014), Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 2. Aufl., Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Lang, A.; Otto, M. (2010), A synthesis of laboratory and field studies on the effects of transgenic *Bacillus thuringiensis* (Bt) maize on non-target Lepidoptera. In: Entomologia Experimentalis et Applicata, Nr. 135, Februar 2010, S. 121-134.
- Lang, D.; Rode, H.; Wehrden, H. von (2015), Methoden und Methodologie in den Nachhaltigkeitswissenschaften. In: Heinrichs, H.; Michelsen, G. (Hrsg.), Nachhaltigkeitswissenschaften, Berlin, Heidelberg: Springer, S. 115-144.
- Lege, J. (2003), Das Recht der Bio- und Gentechnik. In: Schulte, M. (Hrsg.): Handbuch des Technikrechts. Volume I. Berlin [u.a.]: Springer, S. 669-806.
- Liebermann, S.; Gray, T. (2008), The World Trade Organization's Report on the EU's Moratorium on Biotech Products: The Wisdom of the US. Challenge to the EU in the WTO. In: Global Environmental Politics, Jg. 8, Nr. 1, Februar 2008, S. 33-52.
- Lövei, G.; Andow, D.; Arpaia, S. (2009), Transgenic Insecticidal Crops and Natural Enemies: A Detailed Review of Laboratory Studies. In: Entomological Society of America, Jg. 38, Nr. 2, April 2009, S. 293-306.
- Macilwain, C. (2005), US launches probe into sales of unapproved transgenic corn. In: Nature, Jg. 434, Nr. 7032, S. 423.
- Maichel, A. (2002), Regionale Wirtschaftsverbände: NAFTA, MERCOSUR, ASEAN und EU. Studienarbeit. Norderstedt: GRIN Verlag.
- Mandel, G. (2004), Gaps, Inexperience, Inconsistencies, and Overlaps: Crisis in the Regulation of Genetically Modified Plants and Animals. In: William & Mary Law Review, Jg. 45, Nr. 5, April 2004, S. 2167-2259.
- Marden, E. (2003), Risk and Regulation: U.S. Regulatory Policy on Genetically Modified Food and Agriculture. In: Boston College Law Review, Jg. 44, Bd. 3, Nr. 3, Mai 2003, S. 733-787.
- Mayer, F. (2014), Stellt das geplante Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) ein gemischtes Abkommen dar? Rechtsgutachten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/ceta-gutachten-einstufung-als-gemischtes-abkommen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (Stand: 10.12.2015).
- Mayring, P. (2010), Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11. Aufl., Weinheim, Basel: Beltz.
- McHughen, A.; Smyth, S. (2008), US regulatory system for genetically modified [genetically modified organism (GMO), rDNA or transgenic] crop cultivars. In: Plant Biotechnology Journal, Jg. 6, Nr. 1, Januar 2008, S. 2-12.
- Mennecke, J. (2015), Wochenbericht (16.03. – 20.03.2015). Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union, WB12-2015.docx, S. 1-21.



- Mertens, M. (2014), Das Gemeinwohl ist nicht ver(frei)handelbar. Kein transatlantisches Freihandelsabkommen TTIP auf Kosten von Mensch und Umwelt. Positionen Nr. 62, Juli 2014, Köln: Bund für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND).
- Mildner, S.-A.; Schmucker, C. (2013), Abkommen mit Nebenwirkungen? Die EU und die USA stehen vor Verhandlungen über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft. In: SWP-Aktuell, Nr. 26, S. 1-8.
- Morris, S.; Spillane, C. (2010), EU GM Crop Regulation: A Road to Resolution or a Regulatory Roundabout? In: European Journal of Risk Regulation, Jg. 4, 4/2010, S. 359-369.
- Moschner, B.; Anschutz, A. (2010), Kombination und Integration von qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden in einem interdisziplinären Forschungsprojekt. In: Diethelm, I.; Dörge, C.; Hildebrandt, C.; Schulte, C. (Hrsg.), Didaktik der Informatik – Möglichkeiten empirischer Forschungsmethoden und Perspektiven der Fachdidaktik. Volume P-168, Bonn: Köllen Druck+Verlag, S. 11-20.
- Mostow, P. (1992), Reassessing the Scope of Federal Biotechnology Oversight. In: Pace Environmental Law Review, Jg. 10, Nr. 1, September 1992, S. 227-273.
- Nair, M. (2011), GATT, TRIPS, WTO and CBD – Relevance to Agriculture. In: Journal of Intellectual Property Rights, Jg. 16, März 2011, S. 176-182.
- Nettesheim, M., in: Maunz, T.; Dürig, G. (Hrsg.) (2015), Grundgesetz. Kommentar. 2. Aufl., München: Beck.
- OSTP (1986), Coordinated Framework for Regulation of Biotechnology; Announcement of Policy and Notice for Public Comment. In: Federal Register, Jg. 51, Nr. 123, Juni 1986, S. 23302-23350; zit. nach: Marden, E. (2003), Risk and Regulation: U.S. Regulatory Policy on Genetically Modified Food and Agriculture. In: Boston College Law Review, Jg. 44, Bd. 3, Nr. 3, Mai 2003, S. 733-787.
- OSTP (1992), Exercise of Federal Oversight Within Scope of Statutory Authority: Planned Introductions of Biotechnology Products into the Environment. In: Federal Register, Jg. 57, Nr. 39, Februar 1992, S. 6753-6762; zit. nach Marden, E. (2003), Risk and Regulation: U.S. Regulatory Policy on Genetically Modified Food and Agriculture. In: Boston College Law Review, Jg. 44, Bd. 3, Nr. 3, Mai 2003, S. 733-787.
- Oxman, A.; Navid, J.; Fretheim, A. (2007), Use of evidence in WHO recommendations. In: The Lancet, Jg. 369, Nr. 9576, Juni 2007, S. 1883-1889.
- Paine, J.; Shipton, C.; Chaggar, S.; Howell, R.; Kennedy, M.; Vernon, G.; Wrigth, S.; Hinchliffe, E.; Adams, J.; Silverstone, A.; Drake, R. (2005), Improving the nutritional value of Golden Rice through increased pro-vitamin A content. In: Nature Biotechnology, Jg. 23, Nr. 4, April 2005, S. 482-487.
- Panagos, P.; Borrelli, P.; Poesen, J.; Ballabio, C.; Lugato, E.; Meusburger, K.; Montanarella, L.; Alewell, C. (2015), The new assessment of soil loss by water erosion in Europe. In: Environmental Science & Policy, Nr. 54, S. 438-447.
- Papier, H-J. in: Maunz, T.; Dürig, G. (Hrsg.) (2015), Grundgesetz. Kommentar. 2. Aufl., München: Beck.
- Pavoni, R. (2012), The Nagoya Protocol and WTO Law. In: Morgera, E.; Buck, M.; Tsioumani, E. (Hrsg.) (2012), The 2010 Nagoya Protocol on Access and Benefit-sharing in Perspective. Implications for International Law and Implementation Challenges. Leiden, Boston: Martinus Nijhoff Publishers, S. 185-216.
- Peuker, B. (2010), Der Streit um die Agrar-Gentechnik. Perspektiven der Akteur-Netzwerk-Theorie. Bielefeld: transcript.



- Phillips, P.; Kerr, W. (2000), Alternative Paradigms. The WTO Versus the Biosafety Protocol for Trade in Genetically Modified Organisms. In: *Journal of World Trade*, Jg. 34, Nr. 4, S. 63-75.
- Pinzler, P. (2015), TTIP. Im Zweifel die Reißleine ziehen. <http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-09/ttip-matthias-fekl-frankreich-usa-verhandlungen-abbruch> (Stand: 05.01.2016).
- Pleasants, J.; Oberhauser, K. (2013), Milkweed loss in agricultural fields because of herbicide use: effect on the monarch butterfly population. In: *Insect Conservation and Diversity*, Jg. 6, Nr. 2, März 2013, S. 135-144.
- Qaim, M. (2009), The Economics of Genetically Modified Crops. In: *Annual Review of Resource Economics*, Nr. 1, S. 665-693.
- Qaim, M.; Kouser, S. (2013), Genetically Modified Crops and Food Security. In: *PLoS ONE*, Jg. 8, Nr. 6, Juni 2013, S. 1-7.
- Redenbaugh, K.; Hiatt, W.; Martineau, B.; Emlay, D. (1994), Regulatory assessment of the FLAVR SAVR tomato. In: *Trend in Food Science & Technology*, Nr. 5, April 1994, S. 105-110.
- Reh, W. (1995), Quellen und Dokumentenanalyse in der Politikfeldforschung: Wer steuert die Verkehrspolitik? In: Alemann, U. von (Hrsg.), *Politikwissenschaftliche Methoden: Grundriß für Studium und Forschung*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 201-247. Zit. nach: Mühlich, F. (2008), *Übergewicht als Politikum? Normative Überlegungen zur Ernährungspolitik* Renate Künasts. Wiesbaden: VS Verlag.
- Ricke, D. (1996), *Gentechnik und Umweltverträglichkeit. Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Mittel der Förderung der Gentechnik?* Frankfurt a.M. [u.a.]: Lang.
- Roiz, J. (2014), Limits of the current EU regulatory framework on GMOs: risk of not authorized GM event-traces in imports. *Oilseeds & fats Crops and Lipids*, Jg. 21, Nr. 6, D603, S. 1-8.
- Rudloff, B. (2014), Lebensmittelstandards in Handelsabkommen. Unterschiedliche Regelungstraditionen von EU und USA und Tipps für TTIP. In: *SWP-Aktuell*, Nr. 63, Oktober 2014, S. 1-8.
- Secretariat of the Convention on Biological Diversity (2012), About the Protocol. <http://bch.cbd.int/protocol/background/> (Stand: 04.03.2015).
- Secretariat of the Convention on Biological Diversity (o.J.a), History of the Convention. <http://www.cbd.int/history/default.shtml> (Stand: 04.03.2015).
- Secretariat of the Convention on Biological Diversity (o.J.b), Treaty state description. <http://www.cbd.int/world/ratification.shtml> (Stand: 11.03.2015).
- Schomerus, T. (2016), Ressourcenschutz und Welthandelsrecht. In: Ekardt, F.; Unnerstall, H.; Garske, B. (Hrsg.), *Globalisierung, Freihandel und Umweltschutz in Zeiten von TTIP. Ökonomische, rechtliche und politische Perspektiven*. Marburg: Metropolis, S. 168-194, i.E.
- Servizi, J.; Gordon, R.; Martens, D. (1987), Acute Toxicity of Garlon 4 and Roundup Herbicides to Salmon, Daphnia, and Trout. In: *Bulletin of Environmental Contamination and Toxicology*, Nr. 39, März 87, S. 15-22.
- Sharma, S. (2014), 10 reasons TTIP is bad for good food and farming. Minneapolis: Institute for Agriculture and Trade Policy, S. 1-4.
- Sheldon, I. (2002), Regulation of biotechnology: will we ever 'freely' trade GMOs? In: *European Review of Agricultural Economics*, Jg. 29, Nr. 1, März 2002, S. 155-176.
- Sinopoli, D.; Kluijthoof, J.; van der Meulen, B. (2014), Authorisation requirements. In: van der Meulen, B. (Hrsg.), *EU Food Law Handbook*. Wageningen: Wageningen Academic Publishers, S 261-294.



- Stein, A., Rodríguez-Cerezo, E. (2010), Low-Level Presence of New GM Crops: An Issue on the Rise for Countries Where They Lack Approval. In: *AgBioForum*, Jg. 13, Nr. 2, S. 173-182.
- Steines, J. (2002), *Widerstreitende Verfahrensansätze für Freisetzung und Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen im deutschen und US-amerikanischen Gentechnikrecht*. Berlin: Berlin Verlag.
- Stökl, L. (2003), *Der welthandelsrechtliche Gentechnikkonflikt.: Die europarechtlichen Handelsbeschränkungen für gentechnisch veränderte Lebensmittel und ihre Vereinbarkeit mit Welthandelsrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Strünck, C. (2006), *Die Macht des Risikos. Interessenvermittlung in der amerikanischen und europäischen Verbraucherpolitik*. Baden-Baden: Nomos.
- Tate, T.; Spurlock, J.; Christian, F. (1997), Effect of Glyphosate on the Development of *Pseudosuccinea columella* Snails. In: *Archives of Environmental Contamination and Toxicology*, Nr. 33, Juli 1997, S. 2686-289.
- The White House (Hrsg.) (2013), Remarks by President Obama, U.K. Prime Minister Cameron, European Commission President Barroso, and European Council President Van Rompuy on the Transatlantic Trade and Investment Partnership. <https://www.whitehouse.gov/the-press-office/2013/06/17/remarks-president-obama-uk-prime-minister-cameron-european-commission-pr> (Stand: 25.11.2015).
- Then, C. (2013), *Die Rache von Käfer & CO. 20 Jahre kommerzieller Anbau von Gen-Pflanzen in den USA. Eine Studie im Auftrag von Marting Häusling, MEP*. Wiesbaden.
- Then, C. (2012), „Golden Lies“: das fragwürdige „Golde-Rice“-Projekt der Saatgutindustrie. Ein foodwarch-Report, Januar 2012, Berlin.
- Thomsen, B. (2014a), TTIP und Landwirtschaft – Widerstand ist Pflicht. In: Eberhard, P.; Fisahn, A.; Fuchs, P.; Glunk, F.; Goebel, H.; Hachfeld, D.; Henkel, M.; Henn, M.; Hilbig, S.; Klimenta, H.; Lauterbach, J.; Scherrer, C.; Solomon, I.; Speckmann, G.; Tangens, R.; Thomsen, B.; Wallach, L.; Wötzel, U. 2014: *Die Freihandelsfalle. Transatlantische Industriepolitik ohne Bürgerbeteiligung – TTIP*. Hamburg: VSA Verlag, S. 51-56.
- Thomsen, B. (2014b), *Bauern und Bürger müssen gegen halten. Agrarindustrie will Handelspolitik für sich entscheiden*. In: *Forum für internationale Agrarpolitik FIA e.V. (Hrsg.) 2014: Agrar Info*. Nr. 192. Hamburg, S. 2-3.
- Tilman, D.; Balzer, C., Hill, J.; Befort, B.L. (2011), Global food demand and the sustainable intensification of agriculture. In: *Proceedings of the National Academy of Sciences*, Jg. 108, Nr. 50, S. 20260-20264.
- Tudisco, R.; Mastellone, V.; Cutrignelli, M.; Lombardi, P.; Bovera, F.; Mirabella, N.; Piccolo, G.; Calabrò, S.; Avallone, L.; Infascelli, F. (2010), Fate of transgenic DNA and evaluation of metabolic effects in goats fed genetically modified soybean and in their offsprings. In: *Animal*, Jg. 4, Nr. 10, May 2010, S. 1662-1671.
- United Nations (2015a), *World Population Prospects: The 2015 Revision, World Population 2015 Wall-chart*. ST/ESA/SER.A/378. Department of Economic and Social Affairs, Population Division, Dezember 2015, S. 1-2.
- United Nations (2015b), CHAPTER XXVII. ENVIRONMENT. 8. Convention on Biological Diversity. https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-8&chapter=27&lang=en (Stand: 11.03.2015).



- United Nations (2015c), CHAPTER XXVII. ENVIRONMENT. 8.a Cartagena Protocol on Biosafety to the Convention on Biological Diversity. https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-8-a&chapter=27&lang=en (Stand: 11.03.2015).
- United Nations (2015d), CHAPTER XXVII. ENVIRONMENT. 8.b Nagoya Protocol on Access to Genetic Resources and the Fair and Equitable Sharing of Benefits Arising from their Utilization to the Convention on Biological Diversity. https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-8-b&chapter=27&lang=en (Stand: 11.03.2015).
- United Nations (2015e), United Nations Conference on Trade and Development: IIA Issues Note. Recent Trends in IIAS and ISDS. Februar 2015, Nr. 1, S. 1-18.
- United States Government Accountability Office (2008), Report to the Committee on Agriculture, Nutrition, and Forestry, U.S. Senate. Genetically engineered crops. Agencies Are Proposing Changes to Improve Oversight, but Could Take Affitional Steps to Enhance Coordination and Monitoring. GAO-09-60. <http://www.gao.gov/new.items/d0960.pdf> (Stand: 03.01.2016).
- USDA-APHIS (o. J.), Biotechnology. Petitions for Determination of Nonregulated Status. http://www.aphis.usda.gov/biotechnology/petitions_table_pending.shtml#not_reg (Stand: 24.05.2015).
- van der Meulen, B.; Yusuf, N. (2014), One-Door-One-Key Principle: Observations Regarding Integration of GM Authorization Procedures in the EU. In: Penn State Law Review, Jg. 118, Nr. 4, S. 877-891.
- Van Harten, Gus (2015), Key flaws in the European Commission's proposals for foreign investor protection in TTIP. Research Paper Nr. 61. In: Osgoode Legal Studies , Jg. 11, Nr. 13, November 2015, S. 1-7.
- Winters, L. (2014), The Problem with TTIP. <http://www.voxeu.org/print/10636> (Stand: 25.11.2015).
- WTO (2015a), Regional trade agreements. https://www.wto.org/english/tratop_e/region_e/region_e.htm (Stand: 28.12.2015).
- WTO (2015b), WTO legal texts. https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/legal_e.htm (Stand:13.03.2015).
- WTO (2009), European Communities – Measures affecting the approval and marketing of biotech products. 09-3528. http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/november/tradoc_145457.pdf (Stand: 06.01.2016).
- Wu, R.; Talyor, E. (1971), Nucleotide Sequence Analysis of DNA. II. Complete Nucleotide Sequence of the Cohesive End of Bacteriophage λ DNA. In: Journal of Molecular Biology, Jg. 57, S. 491-511.
- Young, A. (2003), Political Transfer and "Trading Up"? Transatlantic Trade in Genetically Modified Food and U.S. Politics. In: World Politics, Jg. 55, Nr. 4, Juli 2003, S. 457-484.
- Zainol, Z.; Nordin, R.; Akpoviri, F. (2015), Mandatory labelling of genetically modified (GM) foods. In: International Environmental Agreements, Nr. 15, S. 199-216.
- Zhang, L.; Hou, D.; Chen, X.; Li, D.; Zhu, L.; Zhang, Y.; Li, J.; Bian, Z.; Liang, X.; Cai, X.; Yin, Y.; Wang, C.; Zhang, T.; Zhu, D.; Zhang, D.; Xu, J.; Chen, Q.; Ba, Y.; Liu, J.; Wang, Q.; Chen, J.; Wang, J.; Wang, M.; Zhang, Q.; Zhang, J.; Zen, K.; Zhang, C.Y. (2012), Exogenous plant MIR168a specifically targets mammalian LDLRAP1: evidence of cross-kingdom regulation by microRNA. In: Cell Research, Jg. 22, Nr. 1, Januar 2012, S. 107-126.



Rechtsquellenverzeichnis

Deutsche Rechtsquellen

- Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist.
- BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. November 2010 , 1 BvF 2/05, BVerfGE 128, S. 1-90, Rn. 1-318.
- EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), das zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung vom 7. April 2008 (BGBl. I S. 655).
- Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist.
- Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 372 u. 626 Absatz 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Europäische Rechtsquellen

- Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (ABl. Nr. L 68 v. 13.3.2015 S. 1).
- Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 262 v. 17.10.2000 S. 21).
- Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. Nr. L 106 v. 17.4.2001 S. 1), zul. geänd. durch Richtlinie 2008/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. Nr. L 81 v. 20.3.2008 S. 46).
- Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. Nr. L 117 vom 8.5.1990, S. 1), geändert durch Richtlinie 98/81/EG zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG des Rates v. 26.10.1998 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. Nr. L 330 vom 5.12.1998 S. 13), zuletzt geändert durch Entscheidung 2005/174/EG der Kommission v. 28.2.2005 (ABl. L 59 v. 5.3.2005 S. 20).



- Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. Nr. L 117 S. 15), zu. geänd. durch Richtlinie 98/81/EG zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG des Rates v. 26.10.1998 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. Nr. L 330 vom 5.12.1998 S. 13).
- Verordnung (EG) 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. Nr. L 34 v. 14.2.1997 S. 1), zul. geänd. durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Vierter Teil (ABl. Nr. L 188 v. 18.7.2009 S. 14).
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. Nr. L 31 S. 1), zul. geänd. durch Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. Nr. L 189 v. 27.6.2014 S. 1).
- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. Nr. L 268 v. 18.10.2003 S. 1), zul. geänd. durch Verordnung (EG) Nr. 298/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. Nr. L 97 v. 9.4.2008 S. 64).
- Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. Nr. L 268 v. 18.10.2003 S. 24), zul. geänd. durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Erster Teil (ABl. Nr. L 311 v. 21.11.2008 S. 1).
- Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen (ABl. Nr. L 287 v. 5.11.2003 S. 1).
- Verordnung (EG) Nr. 641/2004 der Kommission vom 6. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Antrags auf Zulassung neuer genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel, der Meldung bestehender Erzeugnisse und des zufälligen oder unvermeidbaren Vorhandenseins genetisch veränderter Materials, zu der die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist (ABl. Nr. L 102 S. 14), zul. geänd. durch Verordnung (EU) Nr. 503/2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der



Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. Nr. 157 v. 8.6.2013 S. 1).

- Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen (ABl. Nr. L 10 v. 16.1.2004 S. 5).
- Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (ABl. Nr. L 150 v. 20.5.2014 S. 59).
- Verordnung (EU) Nr. 619/2011 der Kommission vom 24. Juni 2011 zur Festlegung der Probenahme- und Analyseverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln im Hinblick auf genetisch veränderte Ausgangserzeugnisse, für die ein Zulassungsverfahren anhängig ist oder deren Zulassung abläuft (ABl. Nr. L 166 S. 9).
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon. (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013 (abgekürzt als: AEUV).

US-amerikanische Rechtsquellen

- An Act for preventing the manufacture, sale, or transportation of adulterated or misbranded Paris greens, lead arsenates, and other insecticides, and also fungicides, and for regulating traffic therein and for other purposes (FIFRA) 1910, 7 U.S.C., Chapter 6, § 136 et seq.
- An Act to amend the Federal Crop Insurance Act to strengthen the safety net for agricultural producers by providing greater access to more affordable risk management tools and improved protection from production and income loss, to improve the efficiency and integrity of the Federal crop insurance program (PPA), 7 U.S.C., Chapter 104, § 7701 et seq.
- Animal and Plant Health Inspection Service, 7 CFR, Chapter III, § 340.3 et seq.
- Environmental Protection Agency, 40 CFR, Chapter I, § 152.25.
- Food and Drug Administration, 21 CFR, Chapter I, § 5.1100.
- National Environmental Policy Act of 1969, 42 U.S.C. § 4321 et seq.
- To prohibit the movement in interstate commerce of adulterated and misbranded food, drugs, devices, and cosmetics, and for other purposes (FFDCA), 21 U.S.C., Chapter 9, § 301 et seq.

Völkerrechtliche Rechtsquellen

- Agreement on Technical Barriers to Trade, abrufbar unter: https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/17-tbt.pdf (Stand: 08.01.2016).
- Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures, abrufbar unter: https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/15-sps.pdf (Stand: 08.01.2016).



- Cartagena Protocol on Biosafety to the Convention on Biological Diversity 2000. Montreal: Secretariat of the Convention on Biological Diversity, abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/legal/cartagena-protocol-en.pdf> (Stand: 08.01.2016).
- Consolidated CETA Text (26. September 2014), abrufbar unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf (Stand: 08.01.2016).
- Convention on Biological Diversity 1992, abrufbar unter: <https://www.cbd.int/doc/legal/cbd-en.pdf> (Stand: 08.01.2016).
- ICSID Convention, Regulations and Rules. ICSID/15, April 2006, abrufbar unter: https://icsid.worldbank.org/ICSID/StaticFiles/basicdoc/CRR_English-final.pdf (Stand: 08.01.2016).
- Marrakesh Agreement establishing the World Trade Organization (with final act, annexes and protocol). Concluded at Marrakesh on 15 April 1994. UNTS, Bd. 1867, Nr. 31874, S. 1-538, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201867/volume-1867-I-31874-English.pdf> (Stand: 08.01.2016).
- Nagoya Protocol on Access to Genetic Resources and the Fair and Equitable Sharing of Benefits Arising from their Utilization to the Convention on Biological Diversity 2011. Montreal: Secretariat of the Convention on Biological Diversity, abrufbar unter: <https://www.cbd.int/abs/doc/protocol/nagoya-protocol-en.pdf> (Stand: 08.01.2016).
- The General Agreement on Tariffs and Trade vom 30.10.1947 in der Fassung von Juli 1986, abrufbar unter https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/gatt47_e.pdf (Stand: 08.01.2016).
- UNCITRAL Arbitration Rules (as revised in 2010), abrufbar unter: <http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/arb-rules-revised/arb-rules-revised-2010-e.pdf> (Stand: 08.01.2016).
- Vienna Convention on the Law of Treaties, 23 May 1969. UNTS, Bd. 1155, Nr. 18232, S. 1-331, abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201155/volume-1155-I-18232-English.pdf> (Stand: 08.01.2016).
- WT/DS292, EC – Approval and Marketing of Biotech Products vom 21.11.2006, abrufbar unter: https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/1pagesum_e/ds292sum_e.pdf (Stand: 08.01.2016).



7 Anhang

Anhang A

Dokumentennummer	Inhalt und Fundstelle (Stand: 08.01.2016)	In der Arbeit verwendet
001	Brief an de Gucht von 13 Mitgliedstaaten mit der Bitte, das TTIP-Abkommen als gemischtes Abkommen zu gestalten. https://assets.documentcloud.org/documents/2162290/25-06-14-eu-staaten-fordern-mixed-agreement.pdf	Ja
002	Internes Dokument der Europäischen Kommission an das Trade Policy Committee, Thema: EU papers discussed with the US during the fifth round of TTIP negotiations (19-23 May 2014). https://assets.documentcloud.org/documents/2162357/02-06-14-eu-papiere-vorgelegt-in-5-runde.pdf	Ja
003	Internes Dokument der Europäischen Kommission an das Trade Policy Committee, Thema: TTIP – Sanitary and Phytosanitary Issues – Draft SPS chapter. https://www.documentcloud.org/documents/2162356-14-06-27eu-kom-sanitary-issues-geschwarzt.html	Nein, da 005 noch aktueller ist
004	Internes Dokument der Europäischen Kommission an das Trade Policy Committee, Thema: Preliminary report (statistical overview) on the online public consultation on investment protection and investor-to-state dispute settlement (ISDS) in the Transatlantic Trade and Investment Partnership Agreement (TTIP). https://assets.documentcloud.org/documents/2162334/14-07-18-hp-isds-konsultation-geschwarzt.pdf	Ja
005	Internes Dokument der Europäischen Kommission an das Trade Policy Committee, Thema: TTIP – Sanitary and Phytosanitary Issues – Draft SPS chapter. https://assets.documentcloud.org/documents/2162316/14-09-02-eu-kom-sanitary-issues-geschwarzt.pdf	Ja, zitiert als Council of the European Union 2014
006	Internes Dokument der Europäischen Kommission an das Trade Policy Committee, Thema: Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP): Issues Paper. https://assets.documentcloud.org/documents/2162296/14-10-07-eu-kom-themenpapier-mobilitat-geschwarzt.pdf	Ja
007	Internes Dokument der Europäischen Kommission an das Trade Policy Committee, Thema: TTIP: EU papers discussed with the US during the seventh round of TTIP negotiations (29 September-3 October 2014). https://assets.documentcloud.org/documents/2162300/14-10-10-eu-papers-7-runde-geschwarzt.pdf	Nein
008	Internes Dokument der Europäischen Kommission an das Trade Policy Committee, Thema: Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP): Revised version of an initial draft Chapter on Regulatory Cooperation in TTIP. https://assets.documentcloud.org/documents/2162262/15-01-23-ttip-initial-draft-regulatory.pdf	Ja
009	Internes Dokument des Rats der Europäischen Union an das Trade Policy Committee, Thema: A global approach on agri-food related issues within the TTIP negotiations.	Ja



	https://assets.documentcloud.org/documents/2162256/15-01-28-ttip-agri-food-geschwarzt.pdf	
010	<p>Internes Dokument der Europäischen Kommission an das Trade Policy Committee, Thema: TTIP Report of the fifth negotiating round.</p> <p>https://assets.documentcloud.org/documents/2162358/03-06-14-eu-kom-5-runde-geschwarzt.pdf</p>	Nein
011	<p>Internes Dokument des Rats der Europäischen Union an das Trade Policy Committee, Thema: TTIP – State of Play document.</p> <p>https://assets.documentcloud.org/documents/2162329/14-07-08-state-of-play-dokument-geschwarzt.pdf</p>	Nein
012	<p>Internes Dokument der Europäischen Kommission an das Trade Policy Committee, Thema: TTIP: Written report of the 6th round.</p> <p>https://assets.documentcloud.org/documents/2162317/14-07-25-eu-kom-written-report-6-runde-geschwarzt.pdf</p>	Nein
013	<p>Internes Dokument der Europäischen Kommission an das Trade Policy Committee, Thema: TTIP: Written report of the 7th round.</p> <p>https://assets.documentcloud.org/documents/2162302/14-10-14-eu-kom-bericht-7-runde-geschwarzt.pdf</p>	Nein
014a	<p>Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*5764: TTIP-Verhandlungen – Überblick über den konsolidierten Text zu "National Treatment and Market Access for Goods"</p> <p>https://assets.documentcloud.org/documents/2162270/14-12-18-ttip-uberblick-konsol-papiere-geschwarzt.pdf</p>	Ja
014b	<p>Schreiben der Europäischen Kommission, Thema: Procedures for Access to T-TIP Consolidated Texts in U.S. Embassies.</p> <p>https://assets.documentcloud.org/documents/2162271/14-12-18-us-access-rules-to-consolidated-texts.pdf</p>	Ja
015	<p>Internes Dokument der Europäischen Kommission an das Trade Policy Committee, Thema: TTIP: Written report of the 8th round.</p> <p>https://assets.documentcloud.org/documents/2162239/15-02-16-ttip-kom-report-8-runde-geschwarzt.pdf</p>	Nein
016	<p>Internes Dokument der Europäischen Kommission an das Trade Policy Committee, Thema: TTIP: Written report of the 9th round.</p> <p>https://assets.documentcloud.org/documents/2163508/15-05-08-ttip-9-runde.pdf</p>	Nein
017	<p>Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die siebte TTIP-Verhandlungsrunde (29. September - 3. Oktober 2014, USA).</p> <p>https://assets.documentcloud.org/documents/2162304/14-10-bmwi-bericht-7-runde-geschwarzt.pdf</p>	Nein
018	<p>Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die achte TTIP-Verhandlungsrunde (02. bis 06. Februar, Brüssel).</p> <p>https://assets.documentcloud.org/documents/2162231/15-03-20-bmwie-bericht-8-runde-geschwarzt.pdf</p>	Ja
019	<p>Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*2142: 3311. Sitzung des RfAB im Format der Handelsminister am 08.05.2014.</p> <p>https://assets.documentcloud.org/documents/2162346/14-05-08-foreign-affairs-council-ceta-ttip.pdf</p>	Nein



020	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*2146: Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses (Dienstleistungen und Investitionen) am 06.05.2014 - Teil 2 - . https://assets.documentcloud.org/documents/2162345/14-05-08-trade-pol-committee-ceta-ttip-geschwarzt.pdf	Ja
021	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*2260: Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses (Stellvertreter) am 14.05.2014 - Teil 2 - . https://assets.documentcloud.org/documents/2162349/14-05-14-handpolausschuss-ttip-5-runde-geschwarzt.pdf	Ja
022	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*2259: 2497. Sitzung des ASTV-II am 15.05.2014. https://assets.documentcloud.org/documents/2162350/14-05-16-coreper-deklass-ttip-mandat-geschwarzt.pdf	Ja
023	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*2984: Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses (Mitglied er) am 25.06.2014. https://assets.documentcloud.org/documents/2162355/14-06-25-hp-ausschuss-geschwarzt.pdf	Ja
024	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*3427: Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses Stellvertreter) am 25.07.2014 --Teil 3--. https://assets.documentcloud.org/documents/2162318/14-07-28-hp-ausschuss-ttip-6-runde-teil-3.pdf	Ja
025	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*4105: 2513. Sitzung des ASTV-II am 08.10.2014. https://assets.documentcloud.org/documents/2162297/14-10-09-freigabe-mandatttip-geschwarzt.pdf	Ja
026	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*4166: 108. Plenartagung des Ausschusses der Regionen 06.-0 8.10.2014. https://assets.documentcloud.org/documents/2162299/14-10-10-ausschuss-der-regionen-zu-ttip-geschwarzt.pdf	Ja
027	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*4231: Transatlantische Beziehungen – COTRA. https://assets.documentcloud.org/documents/2162292/14-10-14-gruppe-transatl-beziehungen-geschwarzt.pdf	Nein
028	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*4730: Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses (Mitglieder) am 07.11.2014. https://assets.documentcloud.org/documents/2162283/14-11-09-hp-ausschuss-rfab-handel-ttip-geschwarzt.pdf	Ja
029	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*5326: EP-Ausschusswoche vom 01.12. - 04.12.2014. https://assets.documentcloud.org/documents/2162288/14-12-02-bercero-ep-geschwarzt.pdf	Ja
030	Email des Auswärtigen Amts, Thema: [Moegliche SPAM] BRUEEU*5462: Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses (Mitglieder) am 05.12.2014. https://assets.documentcloud.org/documents/2162268/14-12-08-hp-ausschuss-m-ttip-rohstoffe-geschwarzt.pdf	Ja
031	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*5634: Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses (Stellvertreter) am 12.12.2014.	Ja



	https://assets.documentcloud.org/documents/2162269/14-12-15-hp-ausschuss-s-ttip-wto-geschwarzt.pdf	
032	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*64: Transatlantische Beziehungen – COTRA. https://assets.documentcloud.org/documents/2162274/15-01-14-gruppe-transatl-beziehungen-geschwarzt.pdf	Ja
033	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*121: Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses (Dienstleistungen und Investitionen) am 14.01.2015 -Teil 3-. https://assets.documentcloud.org/documents/2162277/15-01-16-hp-ausschuss-dl-invest-geschwarzt.pdf	Ja
034	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*129: Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses (Stellvertreter) am 16.01.2015. https://assets.documentcloud.org/documents/2162257/15-01-19-hp-ausschuss-geschwarzt.pdf	Ja
035	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*171: EP-Ausschusswoche vom 19.01. - 22.01.2015. https://assets.documentcloud.org/documents/2162259/15-01-21-ep-envi-ausschuss-geschwarzt.pdf	Ja
036	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*215: Sitzung des AGRI-Ausschusses am 21.01.2015 in Brüssel. https://assets.documentcloud.org/documents/2162261/15-01-23-ep-agri-ausschuss-geschwarzt.pdf	Ja
037	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*239: Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses (Mitglieder) am 23.01.2015. https://assets.documentcloud.org/documents/2162264/15-01-26-hp-ausschuss-mobil-geschwarzt.pdf	Ja
038	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*367: Sitzung des INTA-Ausschusses des EP am 22.01.2015. https://assets.documentcloud.org/documents/2162234/15-02-02-ep-zu-ttip-geschwarzt.pdf	Ja
039	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*443: EP-Ausschusswoche vom 02.02. - 05.02.2015. https://assets.documentcloud.org/documents/2162236/15-02-05-ep-ausschuss-geschwarzt.pdf	Ja
040	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*704: Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses (Mitglieder) am 20.02.2015. https://assets.documentcloud.org/documents/2162243/15-02-23-hp-ausschuss-m-ttip-geschwarzt.pdf	Ja
041	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*703: Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses (Mitglieder) am 20.02.2015. https://assets.documentcloud.org/documents/2162244/15-02-23-hp-ausschuss-ttip-geschwarzt.pdf	Ja
042	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*238: Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses (Mitglieder) am 23.01.2015. https://assets.documentcloud.org/documents/2162245/15-02-26-hp-ausschuss-m-geschwarzt.pdf	Nein



043	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*1003: 1501. Tagung des Sonderausschusses Landwirtschaft (SAL) am 09.03.2015 in Brüssel. https://assets.documentcloud.org/documents/2162251/15-03-10-ep-wto-geschwarzt.pdf	Ja
044	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*1109: Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses (Mitglieder) am 13.03.2015. https://assets.documentcloud.org/documents/2162252/15-03-16-hp-ausschuss-geschwarzt.pdf	Ja
045	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*1181: Sitzung des INTA-Ausschusses des EP am 18.03.2015. https://assets.documentcloud.org/documents/2162230/15-03-19-ep-inta-ausschuss-isds-geschwarzt.pdf	Ja
046	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*1217: Sitzung des INTA-Ausschusses des EP am 18.03.2015. https://assets.documentcloud.org/documents/2163499/15-03-23-ep-inta-stakeholder.pdf	Ja
047	Unbekannt: TTIP – Bericht über Informelles technisches Treffen der EU-Kommission am 19. März 2015. https://assets.documentcloud.org/documents/2162233/15-03-25-breg-informelles-technisches-treffen.pdf	Ja
048	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*1491: Attaché Sitzung (Veterinär- und Pflanzengesundheit) am 14.04.2015 in Brüssel. https://assets.documentcloud.org/documents/2163504/15-04-16-veterinarattaches-ttip-sps-geschwarzt.pdf	Ja
049	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*1658: Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses (Mitglieder) am 24.04.2015. https://assets.documentcloud.org/documents/2163505/15-04-27-hp-ausschuss-m-ttip-2.pdf	Ja
050	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*1863: 3384. Sitzung des RfAB im Format der Handelsminister am 07.05.2015. https://assets.documentcloud.org/documents/2163506/15-05-08-handelsminister.pdf	Ja
051	Email des Auswärtigen Amts, Thema: BRUEEU*1864: 3384. Sitzung des RfAB im Format der Handelsminister am 07.05.2015. https://assets.documentcloud.org/documents/2163507/15-05-08-rfab-handelsminister-2-ttip.pdf	Ja
052	Internes Dokument der Europäischen Kommission an den Rat der Europäischen Union, Thema: Recommendation for a Council Decision authorising the opening of negotiations on a comprehensive trade and investment agreement, called the Transatlantic Trade and Investment Partnership, between the European Union and the United States of America. http://www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/130515_EU-Verhandlungsmandat.pdf	Ja



Anhang B

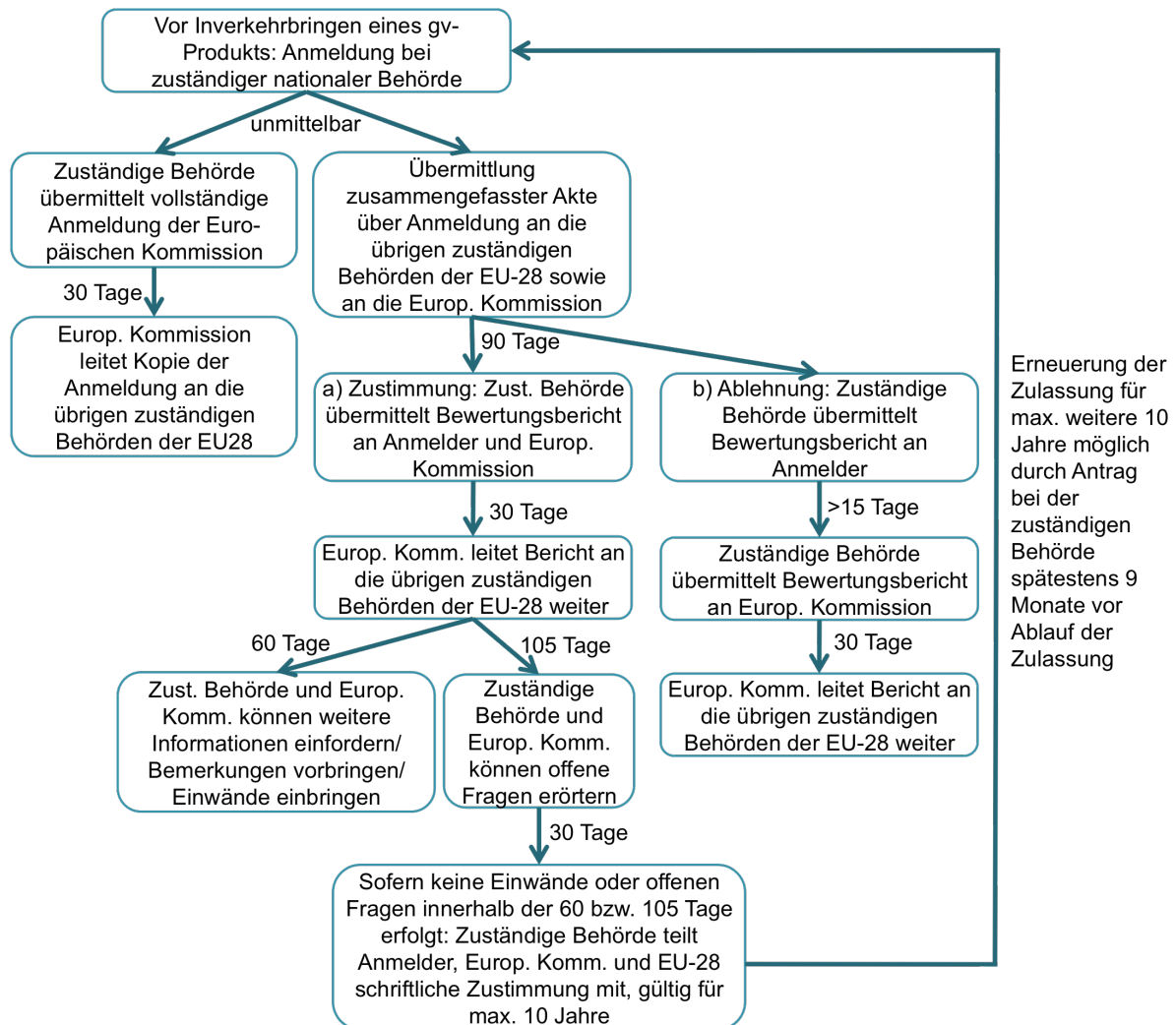


Abbildung 6: Schematischer Ablauf des Zulassungsverfahrens für GVO-Produkte (eigene Darstellung, abgeleitet aus der RL 2001/18/EG).



Anhang C

Definition des Categoriesystems		Definition des Categoriesystems	Definition des Categoriesystems
Kategorie	Beschreibung/Begründung	Ankerbeispiel	Herleitung
K1_TTIP allgemein	Leitfrage: Welche Ziele sollen mit TTIP im Allgemeinen erreicht werden? Wie läuft der Verhandlungsprozess ab? Begründung: Um den Gesamtkontext berücksichtigen zu können, werden nicht nur die allgemeinen Ziele, sondern auch der Verhandlungsprozess von TTIP berücksichtigt. Zudem ist diese allgemein gehaltene Kategorie darin begründet, dass vor Durchführung der Analyse nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch allgemeine Aspekte oder Inhalte von TTIP für die Forschungsfrage relevant sind. K1 wird dabei in folgende Unterkategorien geteilt: allgemeine Ziele/Inhalte von TTIP und Verhandlungsprozess.		deduktiv
	Leitfrage: Welche Ziele und Inhalte sollen mit TTIP im Allgemeinen erreicht werden? Begründung: Eine möglichst hohe reziproke Liberalisierung ist das Grundziel, das mit dem Abkommen verfolgt wird. So soll das Abkommen über die bestehenden WTO-Verpflichtungen hinausgehen (Council of the European Union 2013, Nr. 3, S. 2). Die nachfolgenden Unterkategorien sind dabei nochmals in die drei Hauptkomponenten des Abkommens - Verbesserung des Marktzugangs, Regulierung/NTB und Regeln - sowie Wirtschaftswachstum und globale Standards unterteilt.		deduktiv
	Verbesserung des Marktzugangs	Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die eine Verbesserung des Marktzugangs beinhalten. Begründung: Hierbei handelt es sich um die erste der drei Hauptkomponenten des Abkommens (Council of the European Union 2013, Nr. 5, S. 3).	
	Regulierung/NTB	Begründung: Hierbei handelt es sich um die zweite der drei Hauptkomponenten des Abkommens (Council of the European Union 2013, Nr. 5, S. 3). "The objective of the Agreement is to increase trade and investment between the EU and the US by realising the untapped potential of a truly transatlantic market place, generating new economic opportunities for the creation of jobs and growth through increased market access and greater regulatory compatibility and setting the path for global standards" (Council of the European Union 2013, Nr. 7, S. 4). "The Agreement will aim at removing unnecessary obstacles to trade and investment, including existing NTBs, through effective and efficient mechanisms, by reaching an ambitious level of regulatory compatibility for goods and services, including through mutual recognition, harmonisation and through enhanced cooperation between regulators. Regulatory compatibility shall be without prejudice to the right to regulate in accordance with the level of health, safety, consumer, labour and environmental protection and cultural diversity that each side deems appropriate, or otherwise meeting legitimate regulatory objectives, and will be in accordance with the objectives set out in paragraph 8" (Council of the European Union 2013, Nr. 25, S. 11).	
	Harmonisierung	Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die das Ziel der Harmonisierung nichttarifärer Handelshemmnisse beinhalten. Die Harmonisierung umfasst verschiedene Aspekte: Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse, regulatorische Kompatibilität/Kohärenz, gegenseitige Anerkennung von Standards. Begründung: Der Schwerpunkt der TTIP liegt auf der Harmonisierung von NTBs (Mildner, Schmucker 2013, S. 1).	
	Risikobewertung	Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die Aussagen über Ansprüche an zugrunde zu legende Risikobewertungen für bestimmte Verfahren beinhalten. So werden die SPS- und TBT-Abkommen der WTO in diesem Regulierungsabschnitt mit entsprechendem Bezug zu Risikobewertungen aufgegriffen. Begründung: Der Bereich der Gentechnik ist vor allem durch die zweite Hauptkomponente des Abkommens - Regulierungen/nichttarifäre Handelshemmnisse betroffen. Zudem werden in diesem Abschnitt bereits zwei WTO-Abkommen (SPS und TBT) aufgegriffen, die im damaligen de facto-Moratorium zu dem welthandelsrechtlichen Konflikt zwischen den USA und der EU führten. Dies verdeutlicht die besondere Relevanz dieser Unterkategorie.	"Provisions of the SPS chapter will build upon the key principles of the WTO SPS Agreement, including the requirement that each side's SPS measures be based on science and on international standards or scientific risk assessments, while recognising the right for the Parties to appraise and manage risk in accordance with the level of protection that each side deems appropriate, in particular when relevant scientific evidence is insufficient, but applied only to the extent necessary to protect human, animal, or plant life or health, and developed in a transparent manner, without undue delay" (Council of the European Union 2013, Nr. 25, S. 11).
	Regeln	Beschreibung: Die Regeln stellen eine weiteren wichtigen Bestandteil des Abkommens dar. Sie umfassen teilweise Aspekte, die bereits unter den ersten beiden Hauptkomponenten - Verbesserung des Marktzugangs sowie Regulierungsfrage/nichttarifäre Handelshemmnisse - aufgegriffen wurden. Darüber hinaus werden aber auch einzelne Themenaspekte aufgegriffen. Sofern diese nicht schon durch die oberen beiden Kategorien codiert wurden, werden sie durch diese Kategorie abgedeckt. Begründung: Hierbei handelt es sich um die letzte der drei Hauptkomponenten des Abkommens (Council of the European Union 2013, Nr. 5, S. 3). Unter anderem: "Dispute settlement: The Agreement will include an appropriate dispute settlement mechanism, which will ensure that the Parties observe mutually agreed rules. The Agreement should include provisions for expedient problem-solving such as a flexible mediation mechanism. This mechanism will pay special attention to facilitating the resolution of differences in NTB issues." (Council of the European Union 2013, Nr. 45, S. 18).	
	Nachhaltigkeit/Umwelt	Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die sich auf Aspekte der Nachhaltigkeit und Umwelt beziehen. Begründung: Die Arbeit wird mit einem nachhaltigkeitswissenschaftlichen Hintergrund geschrieben. Zudem hat der Bereich Biotechnologie einen direktem Bezug zum Thema Umwelt.	"... The commitment of the Parties to sustainable development and the contribution of international trade to sustainable development in its economic, social and environmental dimensions, including economic development, full and productive employment and decent work for all as well as the protection and preservation of the environment and natural resources;" (Council of the European Union 2013, Nr. 6, S. 3).

	Streitbeilegung	Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die die Etablierung eines ISDS beinhalten. Begründung: Die Einrichtung eines ISDS bestimmt maßgeblich die Auswirkungen auf den künftigen Umgang mit GVO bzw. Umweltauflagen im Allgemeinen (Krajewski 2014b, S. 402).	"The Agreement will include an appropriate dispute settlement mechanism, which will ensure that the Parties observe mutually agreed rules. The Agreement should include provisions for expedient problem-solving such as a flexible mediation mechanism. This mechanism will pay special attention to facilitating the resolution of differences in NTB issues." (Council of the European Union, Nr. 45, S. 18).	induktiv
	Institutioneller Rahmen	Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die die Etablierung eines institutionellen Rahmens für verschiedenen Regelungen beinhalten. Begründung: Der institutionelle Rahmen gibt Aufschluss darüber, worauf der Fokus beim künftigen Umgang mit GVO gelegt werden könnte.	"Provide a framework for dialogue and co-operation with a view to enhancing the protection and welfare of animals and reaching a common understanding concerning animal welfare standards" (Council of the European Union 2014, Art. 2 Abs. 7).	
	Wirtschaftswachstum	Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die das Ziel des Wachstums bzw. die Maßgabe, dass der Handel nicht (unnötig) eingeschränkt werden darf, beinhalten. Begründung: Das Hauptziel, auf das all die Inhalte und Maßnahmen ausgerichtet sind ist Wirtschaftswachstum (Council of the European Union 2013, Nr. 7, S. 4). Dementsprechend handelt es sich um eine wichtige Kategorie.	The objective of the Agreement is to increase trade and investment between the EU and the US by realising the untapped potential of a truly transatlantic market place, generating new economic opportunities for the creation of jobs and growth through increased market access and greater regulatory compatibility and setting the path for global standards (Council of the European Union 2013, Nr. 7, S. 4).	
	Globale Standards	Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, in denen ein Bezug zu globalen Standards genommen wird. Begründung: Diese Unterkategorie ist insofern von Bedeutung, als zum einen neben dem Hauptziel Wirtschaftswachstum die Etablierung globaler Standards angestrebt wird (Council of the European Union 2013, Nr. 7, S. 4), zum anderen aber auch im Zuge der Harmonisierung globale, einheitliche Standards von Bedeutung sind (Council of the European Union 2013, Nr. 25, S. 12).	"The objectives of these provisions would be to yield greater openness, transparency and convergence in regulatory approaches and requirements and related standards-development processes, also with a view to adopting relevant international standards, as well as, inter alia, to reduce redundant and burdensome testing and certification requirements, promote confidence in our respective conformity assessment bodies, and enhance cooperation on conformity assessment and standardisation issues globally" (Council of the European Union 2013, Nr. 25, S. 12).	
	Schutz	Begründung: Bereits in der Präambel und den allgemeinen Grundsätzen kommt den Schutzstandards eine große Bedeutung zu. So sollen der Umweltschutz und andere Ziele der nachhaltigen Entwicklung gewährleistet werden, indem jeder Partei das Recht zugestanden wird, das für sie zweckmäßig erscheinende Schutzniveau in diversen Bereichen (z. B. Gesundheit, Sicherheit, Umwelt) zu sichern (Council of the European Union 2013, Nr. 6, S. 3).	So sollen der Umweltschutz und andere Schutzstandards eine große Bedeutung zu. So sollen der Umweltschutz und andere Bereiche (z. B. Gesundheit, Sicherheit, Umwelt) zu sichern (Council of the European Union 2013, Nr. 6, S. 3).	
	Recht auf Schutz	Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die sich zum einen auf die Art des Schutzes (Umwelt, Gesundheit o.ä.), zum anderen aber auch auf das Recht auf ein entsprechendes Schutzniveau beziehen. Begründung: Das Recht auf Schutz könnte die Legitimierung der hohen europäischen Schutzstandards ermöglichen.	"The right of the Parties to take measures necessary to achieve legitimate public policy objectives on the basis of the level of protection of health, safety, labour, consumers, the environment and the promotion of cultural diversity as it is laid down in the UNESCO Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions, that they deem appropriate" (Council of the European Union 2013, Nr. 6, S. 3).	
	Einschränkende Bedingungen	Beschreibung: In einigen Passagen wird den Parteien zwar das Recht auf ein für sie angemessenes Schutzniveau zugesprochen, jedoch werden für diese teilweise auch Einschränkungen erteilt, die durch diese Unterkategorie erfasst werden sollen. So muss es sich beispielsweise um "legitime Gemeinwohlziele" handeln, die durch die Schutzmaßnahmen erreicht werden (Council of the European Union 2013, Nr. 6, S. 3). Begründung: Um das Potential des Rechtes auf Schutz einschätzen zu können, sind auch die einschränkenden Bedingungen relevant.	"The right of the Parties to take measures necessary to achieve legitimate public policy objectives on the basis of the level of protection of health, safety, labour, consumers, the environment and the promotion of cultural diversity as it is laid down in the UNESCO Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions, that they deem appropriate" (Council of the European Union 2013, Nr. 6, S. 3).	
	Gültigkeitsbereich	Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die sich auf den Gültigkeitsbereich des Abkommens beziehen. Begründung: In einigen Textstellen wird festgelegt, auf welchen Ebenen das Abkommen gültig ist. Dies ist insofern relevant, als die Möglichkeit bestehen könnte, dass sich EU- und Welthandelsrecht widersprechen können (Groh, Khan 2015, S. 3). Beschreibung: In dem Abkommen wird häufig der Bezug zum WTO-Abkommen genommen. So soll das gesamte Abkommen konsistent mit dem WTO-Abkommen sein, bei einigen Maßnahmen wird zudem angestrebt, über die WTO-Verpflichtungen hinauszugehen.	"The obligations of the Agreement shall be binding on all levels of government" (Council of the European Union 2013, Nr. 4, S. 2).	
	Verhältnis zu WTO	Begründung: Durch diese Kategorie wird ermöglicht, darzustellen, an welchen Punkten das Abkommen WTO-konsistent ist und an welchen Punkten eine noch stärkere gegenseitige Liberalisierung angestrebt wird (Council of the European Union 2013, Nr. 3, S. 2). Hieraus lässt sich beispielsweise ableiten, dass davon auszugehen ist, dass bestehende Konfliktsituationen - wie bei dem damaligen de facto-Moratorium weiterhin bestehen können oder sich gar verschärfen, da TTIP mindestens auf dem gleichen Level wie das WTO-Abkommen sein wird.	"The Agreement shall provide for the reciprocal liberalisation of trade in goods and services as well as rules on trade-related issues, with a high level of ambition going beyond existing WTO commitments" (Council of the European Union 2013, Nr. 3, S. 2).	
	Verhandlungsprozess	Begründung: Da sich das Abkommen noch in Verhandlung befindet, ist auch der Verhandlungsprozess selbst von Bedeutung.		deduktiv



	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinnheiten codiert, die Rückschlüsse über die Transparenz der Verhandlungen geben. Dies umfasst den öffentlichen bzw. (geheimen) Status von Dokumenten sowie Kommunikationsanforderungen während der Verhandlungen.</p> <p>Begründung: Die Hauptproblematik der vorliegenden Arbeit liegt darin, dass es sich bei den wichtigsten Dokumenten, auf die Bezug genommen wird, um gezielte Dokumente handelt. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass die Dokumente von politischen und wirtschaftlichen Akteuren und Akteuren erstellt wurden.</p> <p>Beschreibung: Es ist möglich, während den Verhandlungen weitere Bereiche mit in das Abkommen aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Werden zum Ende der Verhandlungen noch weitere Bereiche mit aufgenommen, könnte dies zu Lasten der Berücksichtigung aller notwendigen Faktoren gehen, wodurch möglicherweise Bereiche mit aufgenommen werden, die nicht für beide Parteien von Vorteil sind.</p>	<p>induktiv</p>
<p>K2_Mögliche TTIP-Ziele/Inhalte hinsichtlich GVO</p>	<p>Leitfrage: Welche Ziele sollen mit TTIP im Hinblick auf gv-Lebens- und Futtermittel erreicht werden?</p> <p>Begründung: Für die Forschungsfrage von besonderer Relevanz sind sämtliche Bestimmungen über den Umgang mit GVO hinsichtlich des Umgangs mit GVO von Interesse, da diese erste Anhaltspunkte für mögliche Auswirkungen bieten können.</p>	<p>deduktiv</p>
<p>(Produkt-)Zulassung</p>	<p>Begründung: Es werden diejenigen Sinnheiten codiert, die sich auf die Zulassung von Produkten oder auf (Schutz-)Maßnahmen im Kontext von Biotechnologie beziehen (können). Zentrales Dokument hierfür ist der Abschnitt des CETA-Dokuments über Bilaterale Kooperation über Biotechnologie, da dies als Vorbild eines "balanced and mutually beneficial outcome" gesehen wird (European Parliament 2015, S. 4f.). Es werden jedoch auch die WTO-SPS und -TBT-Abkommen hinzugezogen, die sich nicht direkt auf Biotechnologie oder Produktzulassungen beziehen, sondern auf (Schutz-)Maßnahmen. Das de facto-Moratorium verdeutlicht allerdings, dass auch diese aufgrund des Konfliktpotentials relevant sind (Hänrahan 2010, S. 2f.).</p>	
<p>Zulassungsverfahren</p>	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinnheiten codiert, die Hinweise auf mögliche Veränderungen bei den Zulassungsverfahren bieten.</p> <p>Begründung: Relevant für die Fragestellung.</p>	
<p>Rückverfolgbarkeit=Labelling</p>	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinnheiten codiert, die sich auf die Kennzeichnung von GVO beziehen.</p> <p>Begründung: Relevant für die Fragestellung.</p>	
<p>Verfahrensansatz</p>	<p>Beschreibung: Unterschieden wird beim Verfahrensansatz zwischen dem horizontalen (prozessorientierten) und dem vertikalen (produktorientierten) Ansatz (Strünc 2006, S. 192, 202). Es werden diejenigen Sinnheiten codiert, die darauf hinweisen, an welchem Verfahrensansatz sich orientiert wird.</p> <p>Begründung: Im Hinblick auf das Konfliktpotential ist es von Bedeutung, welches Prinzip - Vorsorge und Vorbeugung oder "souns science" - sich eher durchsetzen wird. Sollte dem Prinzip "sound science" eine größere Bedeutung zukommen, würde der Konflikt mit den EU-Vorsorgemaßnahmen weiterhin bestehen.</p>	
<p>Verzögerung</p>	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinnheiten codiert, die sich auf die asynchrone Produktzulassung beziehen.</p> <p>Begründung: Die asynchrone Produktzulassung kann aufgrund der "zero tolerance" in der EU große wirtschaftliche Schäden mit sich bringen (Stein, Rodriguez-Cerezo 2010, S. 174).</p>	
	<p>"This document contains information classified RESTREINT EU/EU RESTRICTED whose unauthorised disclosure could be disadvantageous to the interests of the European Union or of one or more of its Member States. All addressees are therefore requested to handle this document with the particular care required by the Council's Security Rules for documents classified RESTREINT UE/EU RESTRICTED" (Council of the European Union 2013, S. 1). i.V.m. "new status: Public" (Council of the European Union 2013, Deckblatt).</p> <p>"Following analysis by the Commission and in prior consultation with the Trade Policy Committee and in accordance with the EU Treaties, the Agreement may include provisions regarding other areas related to the trade and economic relationship where, in the course of negotiations, mutual interest was expressed in doing so" (Council of the European Union 2013, Nr. 42, S. 17).</p>	
	<p>"Biotechnology product approvals in the territory of Canada or the EU as well as, where appropriate, forthcoming applications of commercial interest to either side; the commercial and economic outlook for future approvals of biotechnology products." (Art. X.03 Nr. 1 CETA).</p> <p>"Consideration should also be given to provisions on labelling and means of avoiding misleading information for consumers" (Council of the European Union 2013, Nr. 25, S. 12).</p> <p>"Wherever appropriate, Members shall specify technical regulations based on product requirements in terms of performance rather than design or descriptive characteristics" (Art. 2.8 TBT).</p>	
	<p>"Biotechnology product approvals in the territory of Canada or the EU as well as, where appropriate, forthcoming applications of commercial interest to either side; the commercial and economic outlook for future approvals of biotechnology products; any trade impact related to asynchronous approvals of biotechnology products or the accidental release of unauthorised products, and any appropriate measures in this respect any biotech-related measures that may affect trade between Canada and the EU, including measures of EU Member States; any new legislation in the field of biotechnology; and best practices in the implementation of legislation on biotechnology" (Art. X.03 Nr. 1 CETA).</p>	



		<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die Aspekte zur zugrunde liegenden Risikobewertung beinhalten. Von besonderem Interesse ist, ob ausschließlich wissenschaftliche oder auch andere Faktoren herangezogen werden dürfen.</p> <p>Begründung: Eine weitere wichtige Unterkategorie, die im Hinblick auf das Konfliktpotential von Bedeutung ist. So ist es in der EU erlaubt, auch andere legitime Faktoren zur Risikobewertung heranzuziehen (Erwägungsgrund 32, Art. 7 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1829/2003), wogegen der US-amerikanische Ansatz ausschließlich eine rein wissenschaftliche Begründung fordert (Strüncik 2006, S. 204, 218).</p>	<p>"The Parties also note the importance of the following shared objectives with respect to cooperation in the field of biotechnology: exchanging information on policy, regulatory and technical issues of common interest related to a product of biotechnology; and in particular information on their respective systems and processes for risk assessment for taking a decision on the use of a genetically modified organism; promoting efficient science-based approval processes for products of biotechnology; cooperating internationally on issues related to biotechnology such as low level presence of genetically modified organisms; engaging in regulatory cooperation to minimize adverse trade impacts of regulatory practices related to biotechnology products" (Art. X.03 Nr. 2 CEFTA).</p> <p>Biotechnology product approvals in the territory of Canada or the EU as well as, where appropriate, forthcoming applications of commercial interest to either side; the commercial and economic outlook for future approvals of biotechnology products; any trade impact related to asynchronous approvals of biotechnology products or the accidental release of unauthorised products, and any appropriate measures in this respect; any biotech-related measures that may affect trade between Canada and the EU, including measures of EU Member States; any new legislation in the field of biotechnology; and best practices in the implementation of legislation on biotechnology (Art. X.03 Nr. 1 CEFTA).</p>
	Grenzwerte	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die Aussagen über Grenzwerte beinhalten.</p> <p>Begründung: Die asynchrone Produktzulassung kann aufgrund der "zero tolerance" in der EU große wirtschaftliche Schäden mit sich bringen (Stein, Rodríguez-Cerezo 2010, S. 174).</p>	<p>Biotechnology product approvals in the territory of Canada or the EU as well as, where appropriate, forthcoming applications of commercial interest to either side; the commercial and economic outlook for future approvals of biotechnology products; any trade impact related to asynchronous approvals of biotechnology products or the accidental release of unauthorised products, and any appropriate measures in this respect; any biotech-related measures that may affect trade between Canada and the EU, including measures of EU Member States; any new legislation in the field of biotechnology; and best practices in the implementation of legislation on biotechnology (Art. X.03 Nr. 1 CEFTA).</p>
	Maßnahmen	<p>Begründung: Da es sich bei den SPS und dem TBT-Abkommen nicht um Produktzulassungen handelt, werden in dieser Kategorie weitere Aspekte gesondert erfasst, da sie im Kontext von Produktzulassungen falsch interpretiert würden.</p>	
	Gleichbehandlung	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die Aspekte zur Gleichbehandlung beinhalten.</p> <p>Begründung: Zur Ausdifferenzierung der Maßnahmen.</p>	<p>"Members shall ensure that in respect of technical regulations, products imported from the territory of any Member shall be accorded treatment no less favourable than that accorded to like products of national origin and to like products originating in any other country" (Art. 2.1 TBT).</p>
	Anerkennung Äquivalenz	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die sich auf die Anerkennung der Äquivalenz ähnlicher Methoden beziehen.</p> <p>Begründung: Zur Ausdifferenzierung der Maßnahmen.</p>	<p>Members shall accept the sanitary or phytosanitary measures of other Members as equivalent, even if these measures differ from their own or from those used by other Members trading in the same product, if the exporting Member objectively demonstrates to the importing Member that its measures achieve the importing Member's appropriate level of sanitary or phytosanitary protection. For this purpose, reasonable access shall be given, upon request, to the importing Member for inspection, testing and other relevant procedures (Art. 4.1 WTO-SPS).</p>
	Kooperation=Zusammenarbeit	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die sich auf die entsprechenden Bereiche, in denen kooperiert werden soll, beziehen.</p> <p>Begründung: Kooperation wird ebenfalls in vier der fünf untersuchten Dokumente oft erwähnt und daher eine relevante Kategorie.</p>	<p>"Building on their well-established partnership and shared values, the Parties agree to develop their cooperation on issues of common interest. Their efforts will in particular be aimed at: Strengthening bilateral cooperation on biotechnology through the bilateral Dialogue on Biotech Market/Access issues" (Art. X.01 Nr. 1 CEFTA).</p>
	Verfügbarkeit von Informationen	<p>Begründung: Durch diese Kategorie soll erfasst werden, welche Informationen verfügbar sind.</p>	
	Informationsverpflichtung	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die sich auf die Informationspflicht bestimmter Inhalte beziehen.</p> <p>Begründung: Es soll aufgezeigt werden, welche Informationen zwingend und welche freiwillig weitergegeben werden.</p>	<p>"The Parties agree that cooperation and information exchange on issues related to biotechnology products are of mutual interest" (Art. X.03 Nr. 1 CEFTA).</p>
	Informationsaustausch	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinneinheiten codiert, die sich auf den Informationsaustausch bestimmter Inhalte beziehen. In Abgrenzung zur Informationspflicht handelt es sich hierbei um einen freiwilligen Austausch.</p> <p>Begründung: Es soll aufgezeigt werden, welche Informationen zwingend und welche freiwillig weitergegeben werden.</p>	<p>"Whenever a relevant international standard does not exist or the technical content of a proposed technical regulation is not in accordance with the technical content of relevant international standards, and if the technical regulation may have a significant effect on trade of other Members, Members shall: publish a notice in a publication at an early appropriate stage, in such a manner as to enable interested parties in other Members to become acquainted with it, that they propose to introduce a particular technical regulation" (Art. 2.9-2.9.1 TBT).</p>

induktiv



<p>Gesetzgebung und ihre Umsetzung</p>	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinnheiten codiert, die die Verantwortung der Umsetzung des Abkommens sowie Hinweise zu einer neuen Gesetzgebung beinhalten. Begründung:</p>	<p>"any new legislation in the field of biotechnology" (Art. X.03 Nr. 1 CETA).</p>	<p>deduktiv</p>
<p>K3_Mögliche Auswirkungen von TTIP-Zielen auf den Umgang mit GMO</p>	<p>Leitfrage: Wie wirkt sich TTIP auf den Umgang mit gv-Lebens- und Futtermitteln aus (auf gesetzliche Regelungen, das europäische und deutsche Schutzniveau etc.)? Begründung: Diese Kategorie ergibt sich unmittelbar aus der Forschungsfrage. Das de facto-Moratorium verdeutlichte bereits das bestehende Konfliktpotential zwischen den USA und der EU. Die geplanten Schiedsgerichte könnten diese Dynamik noch verschärfen. Alle vier Unterkategorien sind für die Fragestellung insofern von besonderer Bedeutung, als in der Arbeit herausgefunden werden soll, ob die europäischen Schutzstandards im Bereich GMO aufrecht erhalten bleiben können.</p>	<p>"The Agreement should recognise that the Parties will not encourage trade or foreign direct investment by lowering domestic environmental, labour or occupational health and safety legislation and standards, or by relaxing core labour standards or policies and legislation aimed at protecting and promoting cultural diversity" (Council of the European Union 2013, Nr. 8, S. 4). "cooperating internationally on issues related to biotechnology such as low level presence of genetically modified organisms" (Art. X.03 Nr. 2 CETA). "any new legislation in the field of biotechnology" (Art. X.03 Nr. 1 CETA).</p>	<p>induktiv</p>
<p>(Schutz-)Standards</p>	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinnheiten codiert, die Rückschlüsse enthalten, ob die (Schutz-)Standards auf dem gleichen Niveau bleiben.</p>	<p>Wherever appropriate, Members shall specify technical regulations based on product requirements in terms of performance rather than design or descriptive characteristics (Art. 2.8 TBT).</p>	
<p>Grenzwerte</p>	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinnheiten codiert, die Rückschlüsse enthalten, ob die bestehenden Grenzwerte und die "zero tolerance" gefährdet sind.</p>		
<p>Gesetzgebung</p>	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinnheiten codiert, die Rückschlüsse enthalten, ob sich die Gesetzgebung ändern könnte.</p>		
<p>Verfahrensansatz</p>	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinnheiten codiert, die Rückschlüsse enthalten, ob sich einer der Verfahrensansätze stärker durchsetzen könnte als der andere.</p>		
<p>K4_Leerstellen</p>	<p>Leitfrage: Welche Inhalte werde nicht näher erläutert? Fehlt eine Begründung oder Spezifizierung? Was wird stattdessen erwähnt? Begründung: Diese Kategorie wurde ausschließlich induktiv hergeleitet, als nach dem ersten Codierdurchgang festgestellt wurde, dass K3 keine einzige Fundstelle zugeordnet werden konnte. Gleichzeitig bestätigt diese Tatsache die Relevanz der Forschungsfrage, da in den Kerndokumenten bislang keine Antworten auf diese Fragestellung gefunden wurden. Ziel ist es, durch diese Kategorie aufzuzeigen, welche Aspekte hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf den Umgang mit GMO unberücksichtigt bleiben.</p>		<p>induktiv</p>
<p>Fehlender Inhalt/Spezifizierung</p>	<p>Beschreibung: Diese Kategorie erfasst fehlende Inhalte. Begründung: Es gilt für alle Unterkategorien obige Begründung (vgl. K4_Leerstellen).</p>		
<p>Spezifizierungen</p>	<p>Beschreibung: Es werden diejenigen Sinnheiten codiert, in denen Spezifizierungen fehlen.</p>	<p>"any biotech-related measures that may affect trade between Canada and the EU, including measures of EU Member States; any new legislation in the field of biotechnology; and best practices in the implementation of legislation on biotechnology" (Art. X.03 Nr. 1 CETA)</p>	



Anhang D

Ausführliche Darstellung der Methodik und ihrer Gütekriterien

Dieser Anhang enthält eine detaillierte Beschreibung des zugrunde gelegten methodischen Vorgehens. Hierfür erfolgt zunächst die Darstellung der Methode, die sich an der qualitativen Inhaltsanalyse nach MAYRING (2010) und KUCKARTZ (2014) orientiert.⁷⁰⁰ So wird im Folgenden der Ablauf der Analyse anhand von neun Schritten vorgenommen:

- 1) Beschreibung des Datenmaterials
- 2) Theoriegeleitete Festlegung der inhaltlichen Hauptkategorien
- 3) Codieren des gesamten Materials mit den Hauptkategorien
- 4) Zusammenstellen aller mit der gleichen Hauptkategorie codierten Textstellen
- 5) Induktives Bestimmen von Subkategorien am Material
- 6) Formale Definition, Anker etc.
- 7) Codieren des gesamten Materials mit dem ausdifferenzierten Kategoriensystem
- 8) Paraphrasieren des extrahierten Materials
- 9) Zusammenfassung pro Kategorie

Anschließend wird auf die der Gütekriterien nach KUCKARTZ (2014) eingegangen.⁷⁰¹

1) Beschreibung des Datenmaterials:

Siehe Ausführungen in Kapitel 3.1 (Methode und Untersuchungsdesign).

2) Theoriegeleitete Festlegung der inhaltlichen Hauptkategorien:

K1 – TTIP allgemein:

Um den Gesamtkontext der Fragestellung berücksichtigen zu können, werden nicht nur die allgemeinen Ziele, sondern auch der Verhandlungsprozess der TTIP berücksichtigt. Zudem ist diese allgemein gehaltene Kategorie darin begründet, dass vor Durchführung der Analyse nicht ausgeschlossen werden konnte, dass auch allgemeine Aspekte oder Inhalte der TTIP für die Forschungsfrage relevant sind.

K1 wird dabei in folgende Unterkategorien geteilt: allgemeine Ziele/Inhalte von TTIP und Verhandlungsprozess.

K1.1 – TTIP-Ziele/Inhalte allgemein und K1.2 – Verhandlungsprozess:

Die Unterteilung von K1 in inhaltliche und prozessuale Aspekte ist insofern erforderlich, als aufgrund des noch in Verhandlung stehenden Abkommens nicht nur die angestrebten Inhalte und Ziele, sondern auch die Art und Weise, wie diese erreicht werden sollen, relevant sind. So ist es wichtig hervorzuheben, dass es sich bei zwei der fünf Dokumente um geleakte Dokumente handelt.⁷⁰²

⁷⁰⁰ Mayring 2010, S. 98; Kuckartz 2014, S. 78 ff.

⁷⁰¹ Kuckartz 2014, S. 166 ff.

⁷⁰² 1) Das EU-Verhandlungsmandat war bis zum 09.10.2014 als vertraulich eingestuft, wurde aber nachdem es geleakt worden war, offiziell veröffentlicht. 2) Der geleakte Entwurf des TTIP-SPS.



K2 – Mögliche TTIP-Ziele/Inhalte hinsichtlich GVO:

Für die Forschungsfrage von besonderer Relevanz sind darüber hinaus sämtliche Bestimmungen über den Umgang mit GVO. Um mögliche Auswirkungen auf den künftigen Umgang mit GVO einschätzen zu können, sind daher die Ziele und Inhalte von TTIP hinsichtlich des Umgangs mit GVO von Bedeutung, da diese erste Anhaltspunkte für mögliche Auswirkungen bieten können.

K3 – Mögliche Auswirkungen von TTIP-Zielen auf den Umgang mit GVO:

Diese Kategorie ergibt sich unmittelbar aus der Forschungsfrage. Das de facto-Moratorium verdeutlichte bereits das bestehende Konfliktpotential zwischen den USA und der EU. Das geplante ISDS könnte diese Dynamik noch verschärfen. Alle induktiv gebildeten Unterkategorien sind für die Fragestellung insofern von besonderer Bedeutung, als in der Arbeit herausgefunden werden soll, ob die europäischen Schutzstandards im Bereich GVO aufrechterhalten bleiben können und ob diese Unterkategorien Ansatzpunkte dafür liefern.

3) Codieren des gesamten Materials mit den Hauptkategorien und 4) Zusammenstellen aller mit der gleichen Hauptkategorie codierten Textstellen und 5) Induktives Bestimmen von Subkategorien am Material:

Die fünf Dokumente wurden zunächst mit den Hauptkategorien codiert. Im Anschluss daran wurden die Unterkategorien induktiv gebildet, indem jede Sinneinheit mit einem aussagekräftigen Stichwort versehen wurde. Anschließend wurden pro Hauptkategorie die induktiv hergeleiteten Unterkategorien geordnet, doppelte Kategorien gestrichen und sich überschneidende Kategorien zu sinnvollen Kategorieeinheiten zusammengeführt, sodass ein konsistentes Kategoriensystem erstellt werden konnte. Darüber hinaus wurde eine weitere Hauptkategorie, Leerstellen (K4), ergänzt.

6) Formale Definition, Anker etc.:

Nach der Erstellung des Kategoriensystems wurden sämtliche Haupt- und Unterkategorien tabellarisch erfasst, um sie definieren und begründen zu können. Zudem ist der Tabelle zu entnehmen, ob es sich bei den entsprechenden Kategorien um deduktiv oder induktiv hergeleitete handelt. Die Tabelle mit dem Dateinamen „Kategoriensystem Definition_Begründung_Anker.xlsx“ befindet sich im Ordner „Kategoriensystem“ auf dem beigelegten digitalen Datenträger sowie in Anhang C.

7) Codieren des gesamten Materials mit dem ausdifferenzierten Kategoriensystem:

Das gesamte codierte Material ist der MAXQDA Datei, die der Masterarbeit auf dem digitalen Datenträger beigelegt ist, zu entnehmen.

8) Paraphrasieren des extrahierten Materials und 9) Zusammenfassung pro Kategorie:

Im Anhang E sowie auf dem beigelegten digitalen Datenträger befindet sich im Ordner „Kategoriensystem“ eine Tabelle mit dem Dateinamen „Paraphrasierung aller (Unter-)Kategorien.xlsx“. Nachdem die Ergebnisse knapp paraphrasiert wurden, wurden sie nochmals in einer weiteren Spalte prägnant zusammengefasst.



Erfüllung der Gütekriterien

Um die interne Studiengüte einschätzen zu können, wird unterschieden zwischen der eigentlichen Datengewinnung und der Durchführung der Inhaltsanalyse. KUCKARTZ (2014) entwickelte eine Checkliste in Form von Fragen, die im Folgenden beantwortet werden sollen.⁷⁰³

Fragenkatalog nach KUCKARTZ (2014) ⁷⁰⁴	Antwort
Wie wurden die Daten fixiert, z.B. Audio- oder Videoaufnahmen? Wurden Transkriptionsregeln benutzt und werden diese offengelegt? Wie sah der Transkriptionsprozess konkret aus? Wer hat transkribiert – die Forschenden selbst? Wurde eine Transkriptionssoftware benutzt? Ist das synchrone Arbeiten mit Audio-Aufnahmen und Transkription möglich? Wurden die Transkriptionsregeln eingehalten und entspricht die verschriftlichte Fassung dem Gesagten?	KUCKARTZ (2014) bezieht sich in den Folgenden Fragen vor allem auf Interviews, weshalb nur die erste Frage im weitesten Sinne beantwortet werden kann. Zwei der fünf Dokumente wurden geleakt, sind also trotz Geheimhaltungspflicht an die Öffentlichkeit gelangt. Das EU-Verhandlungsmandat erhielt nachträglich den Status „öffentlich“, sodass die Inhalte dieser Quelle bedenkenlos herangezogen werden kann. In Abgrenzung dazu sollte der Entwurf des TTIP-SPS nur unter Vorbehalt interpretiert werden, da es bislang nicht durch eine öffentliche Stelle verifiziert wurde. Bei den anderen drei Dokumenten handelt es sich um den konsolidierte CETA-Text, das SPS und das TBT der WTO. Diese sind der Öffentlichkeit frei zugänglich und somit auch bedenkenlos als Quelle heranziehbar.
Ist die gewählte inhaltsanalytische Methode für die Fragestellung angemessen? Wie wird die Wahl der Methode begründet?	Die Fragestellung zielt darauf ab, herauszufinden, ob sich der Umgang mit GVO durch das in Verhandlung stehende TTIP-Abkommen verändern und möglicherweise die europäischen Schutzstandards gesenkt werden könnten. Da die Verhandlungen geheim sind und die Grundlage auf geleakten Dokumenten basiert, muss diese Fragestellung qualitativ bearbeitet werden. Die inhaltliche Strukturierung dient der Erfassung bestimmter Themen, Inhalte und Aspekte. ⁷⁰⁵ Diese eignet sich daher gut für die vorliegende Fragestellung, da auf diese Weise die relevanten Inhalte über den Umgang mit GVO systematisch herausgefiltert werden können.
Wird das jeweilige Verfahren in sich richtig angewendet?	Um dies sicherzustellen, wurden die Ablaufschritte der qualitativen Inhaltsanalyse nach MAYRING (2010) und KUCKARTZ (2014) systematisch abgearbeitet (siehe obige Ausführungen). ⁷⁰⁶
Wurde die Inhaltsanalyse computergestützt durchgeführt?	Die Inhaltsanalyse wurde mit MAXQDA durchgeführt. Die Dateien befinden sich auf einem digitalen Datenträger, der der Masterarbeit beigelegt ist.
Wurde das Material durch mehrere Codierende unabhängig voneinander bearbeitet?	Da es sich um eine Einzelarbeit handelt, wurde das Material lediglich durch die Verfasserin bearbeitet. Jedoch wurde besonders viel Zeit in die Analyse inve-

⁷⁰³ Kuckartz 2014, S. 166 ff.

⁷⁰⁴ Kuckartz 2014, S. 167 f.

⁷⁰⁵ Mayring 2010, S. 98; Kuckartz 2014, S. 77 f.

⁷⁰⁶ Mayring 2010, S. 98; Kuckartz 2014, S. 77 f.



Wie wurde die Übereinstimmung der Codierenden ermittelt? Welches Vorgehen wurde bei Nicht-Übereinstimmung gewählt?	stiert, um ein schlüssiges Kategoriensystem zu erarbeiten. Aus diesem Grund wurde eine detaillierte Tabelle (siehe oben, Punkt 6) erstellt, in der sämtliche Haupt- und Subkategorien ausführlich definiert und begründet werden.
Ist das Kategoriensystem in sich schlüssig? Sind die Kategorien und Subkategorien gut ausgearbeitet? Wie präzise sind die Kategoriedefinitionen? Gibt es Ankerbeispiele für die Kategorien?	Um dies zu erreichen, wurden zunächst die Hauptkategorien im Hinblick auf die Fragestellung deduktiv hergeleitet. Anschließend wurde das Material den Hauptkategorien zugeordnet. Erst danach wurde die weiteren Unterkategorien anhand des Materials induktiv hergeleitet (siehe oben, Punkt 2-5). In der bereits erwähnten Tabelle (siehe oben, Punkt 6) wurden zudem Ankerbeispiele eingefügt.
Werden alle Daten bei der Inhaltsanalyse berücksichtigt?	<p>Es liegt in der Natur der vorliegenden Arbeit, dass nicht alle Daten berücksichtigt werden können, da die meisten der Verhandlungsdokumente der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Dies ist bei der Interpretation entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Inhaltsanalyse wurde daher eine Auswahl geeigneter Dokumente festgelegt (siehe oben, Punkt 1). Darüber hinaus wurden zahlreiche wissenschaftliche und öffentlich zugängliche Dokumente zur Interpretation der Ergebnisse herangezogen.</p>
Wie oft wird das Material bis zur endgültigen Codierung durchlaufen?	Das Material wurde zum optimalen Textverständnis bereits während der Literaturrecherche mehrfach gründlich durchgearbeitet. Später wurden für die Analyse im Hinblick auf die Fragestellung zunächst die Hauptkategorien deduktiv abgeleitet. Anschließend fand der erste Durchlauf statt, bei dem das Material den Hauptkategorien zugeordnet wurde. Es erfolgte ein weiterer Durchlauf, währenddessen die Unterkategorien induktiv hergeleitet wurden. Nachdem die Haupt- und Unterkategorien zu einem schlüssigen Kategoriensystem zusammengestellt worden waren, erfolgte in einem dritten Durchlauf die finale Codierung.
Werden auch abweichende Fälle berücksichtigt? Wird auf Ausnahmefälle hingewiesen und werden diese analysiert?	Die Sonderrolle des CETA-Textes wird bei der Ergebnisdarstellung stets explizit erwähnt, da es sich hierbei um ein Abkommen zwischen Kanada und der EU handelt.
Wurden im Verlauf der Inhaltsanalyse Memos geschrieben? Wann? Wie sehen die Memos aus?	Nach Erstellung des Kategoriensystems wurde für jede Haupt- und Unterkategorie ein Memo formuliert – bestehend aus der Beschreibung, Begründung und einem Ankerbeispiel. Aus Gründen der Übersicht wurden diese nicht in MAXQDA verfasst, sondern in einer Tabelle (siehe oben, Punkt 6), die während der Codierung ausgedruckt zur Verfügung stand.



<p>Wird mit Originalzitate gearbeitet und nach welchen Kriterien werden diese ausgewählt? Werden nur Techniken der selektiven Plausibilisierung angewendet oder wird auch auf Gegenbeispiele und Widersprüche hingewiesen?</p>	<p>Es wird mit Originalzitate gearbeitet. Da es sich jedoch nicht um Interviews handelt, werden nur Zitate mit besonders prägnanter Formulierung herangezogen.</p>
<p>Sind die gezogenen Schlussfolgerungen jeweils in den Daten begründet?</p>	<p>In Kapitel 3.2 (Ergebnisse der Analyse) werden bei der Ergebnisdarstellung hinter jeder Aussage die entsprechenden Quellen genannt, auf denen sich die Aussage begründet.</p>



Anhang E

Codes	Anzahl	Paraphrasierung der einzelnen Codes	Quelle	Zusammenfassung
K1 TTIP allgemein				
TTIP-Ziele/inhalte allgemein				
Reziproke Liberalisierung				
Verbesserung des Marktzugangs	10	<ul style="list-style-type: none"> - 1. Zielkomponente = Verbesserung Marktzugang - Verbesserte Marktzugang ist das Mittel (und reg. Komp.) für mehr Wirtschaftswachstum - Beseitigung sämtlicher Zölle angestrebt - Konzepte der verschiedenen Ursprungsregelungen sollen angenähert werden - Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen, regelm. Austausch über Angelegenheiten des Handelsschutzes - bilaterale Schutzklausel, falls heimischer erheblich Wirtschaftszweig geschädigt wird - Gleichbehandlung von Niederlassungen, keine Bevorzugung der heimischen Niederlassungen - Investitionsschutz: höchstes Liberalisierungsniveau, unabhängig, ob Investition vor/nach Inkrafttreten des Abkommens getätigt, Streitbeilegung durch Schiedsgericht 	<ul style="list-style-type: none"> - EU-Verhandlungsmandat (VM) Nr. 5, S. 3 - ebd., Nr. 7, S. 4 - ebd., Nr. 10, S. 5 - ebd., Nr. 11, S. 5 - ebd., Nr. 13, S. 6 - ebd., Nr. 14, S. 6 - ebd., Nr. 16, S. 6 - ebd., Nr. 22f., S. 8f. 	<ul style="list-style-type: none"> - übergreifendes Ziel: Wirtschaftswachstum - Mittel: Verbesserung des Marktzugangs (und Elimini. NTB) - Instrument: Eliminierung Zölle, Gleichbehandlung In./Ausl. Unternehmen, Investitionsschutz, Einigung in Ursprungsregelung, Antidumpingmaßnahmen
Regulierung/NTB				
Harmonisierung	18	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Zielkomponente = Regulierungsfragen/NTB - Ziel: durch reg. Komp. Mehr Wirtschaftswachstum - Harmonisierung umfasst: Abbau unnötiger NTB, reg. Komp., gegenseitige Anerkennung, bessere Zusammenarbeit zw. Regulierungsinstanzen, legitime Schutzmaßnahmen weiter gestattet - Neue TBT: offener, transparenter, konvergenter, Übernahme internationaler Standards, unnötige Prüfungsaufgaben verringern - Reg. Kohärenz: kompatible Regelungen für Waren- und Dienstleistungsverkehr entwickeln - Sektorspezif. Bestimmungen; zusätzliche Verpflichtungen für spezif. Sektoren (u.a. Automobil, Chemie/Pharma, Gesundheitswesen, Kommunikation, Finanzen) - "These provisions should promote modernisation and simplification of rules and procedures, standard documentation, transparency, mutual recognition of standards and cooperation between customs authorities." - Schaffung eines inst. Rahmens zur Verwirklichung der Harmonisierung - Streitbeilegungsmechanismus insbesondere für Fragen von NTB relevant - Ziel: Harmonisierte SPS nach internationalen Standards schaffen - WTO-SPS sollten auf nation. Stand. basieren, SPS müssen als notwendig erachtet werden, Mensch, Tier und Pflanzen zu schützen, höhere Level der SPS als intern. Stand. nur mit wissenschaftl. Rechtfertigung möglich, inst. Rahmen schaffen, um intern. Harmonisierung zu koordinieren - TTIP-SPS: Konsistenz verbessern - Harmonisierte Importbedingungen sollen für das gesamte Territorium der anderen Partei gelten - WTO-TBT: technische Regulierungen so weit wie möglich nach intern. Stand. harmonisieren, - Kontinuitätsbewertungsprozess harmonisieren - Standards harmonisieren nach internationalen Standards - CETA: Reg. Kooperation, um negative Handelsbeeinträchtigungen durch regulat. Prozeduren für Biotech-Produkte zu minimieren 	<ul style="list-style-type: none"> - ebd., Nr. 5, S. 3 - ebd., Nr. 7, S. 4 - ebd., Nr. 25, S. 11f. - ebd., Nr. 34, S. 16 - ebd., Nr. 43, S. 18 - ebd., Nr. 45, S. 18 - WTO-SPS, S. 1 - ebd., Art. 3.1-3.3, 3.5 - TTIP-SPS, Art. 2.6 - ebd., Art. 6 - WTO-TBT, Art. 2.6 - ebd., Art. 5.5 - CETA, Annex 3, Buchst. G - CETA, Kap. 29, Art. X.03, Nr. 2 	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel: Wirtschaftswachstum bzw. keine Handelsbeeinträchtigungen - Instrument: Harmonisierung = Abbau NTB, reg. Komp./Kohärenz, gegens. Anerkennung, bessere Zusammenarbeit Regulierungsinstanzen, Übernahme intern. Standards - Entwicklung inst. Rahmens - Streitbeilegungsmechanismus insbes. für NTB - WTO-SPS und -TBT weiter harmonisieren - Hauptbestandteil von CETA-Dokument: Harmonisierung im reg. Bereich von Biotechnologie
Risikobewertung	7	<ul style="list-style-type: none"> - TTIP-SPS werden auf WTO-SPS aufbauen, u.a. dass die SPS auf "wissenschaftl. Grundsätzen und internationalen Normen oder naturwissenschaftlichen Risikobewertungen" basieren müssen - WTO-SPS: SPS müssen auf wissenschaftl. Prinzipien basieren - Risikobewertung den Umständen angemessen, Bewertungstechniken nutzen, die von internat. Organisationen entwickelt wurden: - Risikobewertung umfasst u.a.: verfügbare wissenschaftl. Daten, relevante Produktionsmethoden, relevante Testmethoden, relevante öko./Umweltbedingungen; - Zum Erreichen des angemessenen Levels der SPS auch ökonom. Faktoren berücksichtigen - WTO-TBT: wissenschaftliche und technische Informationen zur Risikobewertung heranziehen 	<ul style="list-style-type: none"> - VM, Nr. 25, S. 11 - WTO-SPS, Art. 2.2 - ebd., Art. 5.1-5.3 	<ul style="list-style-type: none"> - SPS auf WTO-SPS aufbauen, insbes. Die Grundlage der Risikobewertung auf wissenschaftlichen Prinzipien, es dürfen aber auch in unklaren Situationen andere Faktoren hinzugezogen werden
Regeln	1	<ul style="list-style-type: none"> - 3. Zielkomponente = diverse Regeln 	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-TBT, Art. 2.2 	
Nachhaltigkeit/Umwelt	5	<ul style="list-style-type: none"> - allg. Grundsatz für das Abkommen: Engagement für Nachhaltige Entwicklung - Nachhaltige Entwicklung als vorrangiges Ziel - Förderung des Handels mit umweltfreundlichen Waren, bewusste Kaufentscheidungen bei Verbrauchern unterstützen, internationale Normen im arbeitsrechtl. und Umweltbereich, Anerkennung der ILO, regelmäßige unabhängige Nachhaltigkeitsprüfungen und regelmäßiger Dialog 	<ul style="list-style-type: none"> - VM, Nr. 5, S. 3 - VM, ebd., Nr. 6, S. 3 - ebd., Nr. 8, S. 4 - ebd., Nr. 31-33, S. 14f. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorrangiges vom Abkommen: Förderung Nachhaltiger Entwicklung, u.a. auch bewusste Konsumentenentscheidung - regeln- Überprüfung mit SIA



	Streitbeilegung	9	<ul style="list-style-type: none"> - für Investitionen wird höchstes Liberalisierungs- und Schutzniveau angestrebt - Streitigkeiten zwischen Investor und Staat mittel Schiedsrichter lösen - Umsetzung der Normen für Nachhaltige Entwicklung mit Streitbeilegungsmechanismen überwachbar - Streitbeilegungsmechanismus entwickelt zur Einhaltung der Regeln, insbesondere für Fragen der NTB - WTO-SPS: Streitschlichtungsmechanismus nach Art. XXII und XXIII GATT, bei wissenschaftlichen oder technischen Fragen können Experten hinzugezogen werden, es können auch Streitbeilegungsmechanismen anderer Organisationen herangezogen werden - WTO-TBT: Streitbeilegung nach Art. XXII und XXIII GATT - WTD/DS292: Einrichtung des Biotech-Dialogs zwischen Kanada und der EU aufgrund des Verstoßes gegen WTO-Recht während des de facto-Moratoriums - Inst. Rahmen für künftige Regulierungsarbeiten - Kommission muss regelmäßige Nachhaltigkeitsprüfung sicherstellen und Dialog einrichten - Inst. Rahmen zur Überwachung der Pflichten des Abkommens - WTO-SPS: im Rahmen intern. Organisationen Standards regelmäßig weiterentwickeln, Monitoringprozess entwickeln zur intern. Harmonisierung - Einrichtung eines Komitees, das für die Implementierung des Abkommens sorgt - TTIP-SPS: Ziel -> Rahmen bieten für Dialog/Kooperation bzgl. Tierwohl - Einrichtung eines Komitees, das für die Überwachung der Einhaltung zuständig ist - Mitglieder (M) aktiv daran beteiligt, intern. harmonisierte Bewertungsprozeduren zu entwickeln - Einrichtung eines Komitees zur regelmäßigen Überprüfung der Implementierung des Abkommens - CETA: Dialog findet über CETA Joint Committee statt, Parteien berichten an das Komitee über Ergebnisse - Kooperation wird erreicht durch eingerichteten "Dialogue on Biotech Market Access Issues" 	<ul style="list-style-type: none"> - VM, Nr. 22, S. 8 - ebd., Nr. 23, S. 9 - ebd., Nr. 32, S. 15 - ebd., Nr. 45, S. 18 - WTO-SPS, Art. 11, 1-11.3 - WTO-TBT, Art. 14, 1-14.4 - CETA, Kapitel 29, Art. X.03, Nr. 1 - VM, Nr. 26, S. 13 - ebd., Nr. 33, S. 15 - ebd., Nr. 43, S. 18 - WTO-SPS, Art. 3.4-3.5 - ebd., Art. 12 - TTIP-SPS, Art. 2.7 - ebd., Art. 18 - WTO-TBT, Art. 5.5 - ebd., Art. 13, Art. 15.2-15.4 - CETA, Kapitel 29, Art. X.01, Nr. 2-3 - ebd., Art. X.03, Nr. 1 	<ul style="list-style-type: none"> - Schiedsgericht zur Beilegung von Streitigkeiten, insbes. NTB - Umsetzung NE überwachbar - WTO-SPS/-TBT: Streitbeilegung nach Art. XXII und XXIII GATT - Urteilspruch zw. Kanada/EU - Entwicklung eines inst. Rahmens+Einrichtung Komitee für künft. Regulierung und Überwachung - regelm. Überprüfung der NE mit SIA - aktive Teilnahme der MS an Entwicklung intern. Harmonisierter Bewertungsverfahren - CETA: Joint Committee
Wirtschaftswachstum		25	<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftswachstum durch reziproke Liberalisierung - Abkommen ausschließlich über Handel und handelsbezogene Bereiche - Hemisse für Handel eliminieren - Ziel: Wirtschaftswachstum durch Verbess. Marktzugang und Reg. Komp. - Hoher Schutzlevel, keine Zugeständnisse für Handel und fremde Investitionen auf Kosten der Umwelt/Schutzstandards - WTO-SPS: Rahmen für SPS schaffen, um Handelsbeeinträchtigungen zu minimieren - Abkommen gültig für alle SPS, die Handel direkt/indirekt beeinträchtigen - SPS dürfen keine getarnte Handelsrestriktion darstellen - Beim Festlegen des angemessenen Levels der SPS müssen Handelsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden, dürfen nicht restriktiver sein als nötig, Berücksichtigung technischer und ökonomischer Faktoren - TTIP-SPS: gültig für alle SPS, die Handel direkt/indirekt beeinträchtigen - Handel erleichtern, keine ungerechtfertigten Hemmnisse schaffen - Handelsbemmnisse minimieren, Zulassungsprozesse vereinfachen und beschleunigen; bei mehreren SPS ist die praktikabelste und am wenigsten restriktive zu wählen - Importprüfungen dürfen nicht restriktiver als nötig sein - Informationen zu technischen Fragen müssen zügig auf Anfrage beantwortet werden, um Handelsbeschränkungen zu verhindern - Notfallmaßnahmen: die angemessenste SPS wählen, um möglichst wenig Handel zu beeinträchtigen, so schnell wie möglich permanente Lösung finden bzw. SPS aufheben - TBT: Regulierungen sollen keine Hindernisse für Handel darstellen - Konformitätsbewertung darf kein unnötiges Handelshemmnis schaffen - Standards dürfen kein unnötiges Handelshemmnis darstellen - CETA: Dialog behandelt Handelsbeeinträchtigungen durch asynchrone Zulassung oder versenitliche Freisetzung nicht zugelassener GVO sowie biotech-bezogene Maßnahmen, die den Handel beeinträchtigen - Reg. Koop. bei biotech-Produkten, um Handelsbeeinträchtigungen zu minimieren 	<ul style="list-style-type: none"> - VM, Nr. 3, S. 2 - ebd., Nr. 1, S. 2 - ebd., Nr. 5, S. 3 - ebd., Nr. 7, S. 4 - ebd., Nr. 8, S. 4 - WTO-SPS, S. 1 - ebd., Art. 1; TTIP-SPS, Art. 1 - WTO-SPS, Art. 2.3 - ebd., Art. 5.4 und 5.6 - TTIP-SPS, Art. 1 - ebd., Art. 2.1 uns 2.2 - ebd., Art. 7.1 und 7.10 - ebd., Art. 13.2 - ebd., Art. 15 - ebd., Art. 16.3 - WTO-TBT, S. 1; Art. 2.2, 2.5 - ebd., Art. 5.1.2 - ebd., Annex 3, Buchst. E - CETA, Kapitel 29, Art. X.03 Nr. 1 - ebd., Art. X.03, Nr. 2 	<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftswachstum durch reziproke Liberalisierung - Minimierung von Handelsbeeinträchtigung - dennoch keine Zugeständnisse für Schutzlevel - SPS und TBT dürfen keine getarnten Handelsrestriktionen darstellen, dürfen nicht restriktiver als nötig sein; Verfahren vereinfachen/harmonisieren; - Notfallmaßnahmen nicht restriktiver als nötig, Standards dürfen nicht restriktiver als nötig sein - CETA: Hemmnisse durch asynchrone Zulassung/versehntl. Freisetzung nicht zugelassener GVO; reg. Koop. zur Vermeidung von Handelsbeeinträchtigung



<p>Globale Standards</p>	<p>19</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abkommen soll Weg für globale Standards bereiten - intern. Standards für Umwelt sollen eingehalten werden - für die TTIP-TBT sollen intern. Standards übernommen werden - intern. Standards für Arbeits- und Umweltbereich - WTO-SPS: Anerkennung der Wichtigkeit intern. Stand. + die Harmonisierung von SPS voranbringen - SPS auf intern. Stand. basieren lassen, M tragen ihren Teil zur Entwicklung dieser Stand. bei - Risikobewertungstechniken sollen von intern. Organisationen entwickelt werden - bei Verdacht, dass SPS nicht auf intern. Stand. basieren, gilt Informationsverpflichtung - für Lebensmittelsicherheit und Pflanzengesundheit gelten die intern. Standards der Codex Alimentarius Kommission - WTO-TBT: Anerkennung der Wichtigkeit intern. Stand. zur Verbesserung des Handels+Sicherstellen, dass technische Regulierungen den Handel nicht unnötig beeinträchtigen - Grundsätzlich basieren TBT auf intern. Stand., außer wenn dies jedoch unangebracht ist (z.B. aufgrund klimatischer/geogr. Faktoren) - M tragen zur Harmonisierung der Regulierung bei - sofern intern. Stand. nicht existiert, müssen die M die übrigen darüber informieren - wann immer praktikabel, sollen M Regulierungen auf intern. Stand. basieren 	<ul style="list-style-type: none"> - VM, Nr. 7, S. 4 - ebd., Nr. 8, S. 4 - ebd., Nr. 25, S. 12 - ebd., Nr. 31 und 32, S. 14f. - WTO-SPS, S. 1 - ebd., Art. 3.1 und 3.4 - ebd., Art. 5.1 - ebd., Art. 5.8 - ebd., Annex A, Nr. 3, Buchst. a und c - WTO-TBT, S. 1 - ebd., Art. 2.4; Annex 3, Buchst. F - ebd., Art. 2.6 - ebd., Art. 2.9 - ebd., Art. 9 	<ul style="list-style-type: none"> - Abkommen soll Weg für glob. Standards bereiten - intern. Standards für WTO-SPS/-TBT und TTIP-SPS, Arbeits- und Umweltbereich - Harmonisierung mit intern. Stand. Voranbringen, MS tragen Teil zur Entwicklung bei - bei Abweichung von intern. Stand. Infopflicht - wann immer praktikabel müssen Regulierungen auf intern. Stand. basieren
<p>Schutz</p>	<p>21</p>	<p>Recht auf Schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung und Schutz der nachhaltigen Entwicklung und Recht auf Schutzmaßnahmen, um legitime Gemeinwohlziele zu erreichen - Hoher Umwelt-, Arbeits- und Konsumentenschutz. Handel geht nicht zu Lasten der Standards/Gesetzgebung - Ausnahmeklausel für Warenhandel nach Art. XX und XXI GATT - geplant: bilaterale Schutzklausel, falls heimischer Wirtschaftszweig erheblich geschädigt werden sollte - Recht auf legitime Gemeinwohlziele (Soz., Umwelt, Sicherheit, Stabilität, Finanzen, öffentl. Gesundheit und Sicherheit) bleibt vom Investitionsschutz unberührt - Investorschutz - Trotz Reg. Komp. Recht auf angemessenes Level von Gesundheit, Sicherheit, Konsumenten-/Arbeits- und Umweltschutz, kult. Diversität - TTIP-SPS -> Recht der Parteien auf individuelles Risikomanagement, insbesondere, wenn wissenschaftl. Beweise fehlen, jedoch nur soweit es zum Schutz der Menschen/Tiere/Pflanzen gilt - WTO-SPS: kein M sollte gehindert werden, notwendige SPS zum Schutz zu ergreifen - Recht auf SPS, die nötig für Schutz (Mensch, Tier, Pflanze, Gesundheit) sind - SPS sollen insbesondere in Einklang mit Art. XX(b) GATT sein - TTIP-SPS: Recht auf Schutz, Akzeptanz der eigenen Risikobewertung/-management jeder Partei - Importeinschränkung bei Risikowarengruppen - Recht auf angemessenes Schutzniveau, jedoch die am wenigstens restriktive SPS - Schutzniveau der importierenden Partei muss von exportierenden Partei eingehalten werden, muss dies nachweisen können - Importierende Partei muss Autorisierung der export. Partei anerkennen, keine Drittkontrollen oder zusätzlichen Garantieren gestattet - Notfallmaßnahmen gestattet, Parteien müssen aber informiert werden, Handel darf nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden - TBT: kein M. gehindert, nötige Maßnahmen zu ergreifen, um Qualität der Exporte oder Schutz (Mensch/Tier/Pflanze/Gesundh./Umwelt) auf angemessenem Level zu ergreifen, sofern kein ungerechtfertigtes Handelsnennnis - legitime Ziele: nation. Sicherheit, Schutz vor betrügerischer Praxis, Schutz Mensch/Tier/Pflanze/Gesundheit/Umwelt - Recht auf angemessene Stichproben 	<ul style="list-style-type: none"> - VM, nr. 6, S. 3 - ebd., Nr. 8, S. 4 - ebd., Nr. 12, S. 5 - ebd., Nr. 14, S. 6 - ebd., Nr. 23, S. 8 - ebd., Nr. 23, S. 9 - ebd., Nr. 25, S. 11 - ebd., Nr. 25, S. 11 - WTO-SPS, S. 1 - ebd., Art. 2.1 - ebd., Art. 2.4 - TTIP-SPS, Art. 2.1 - ebd., Art. 7.6 - ebd., Art. 7.10 - ebd., Art. 7.13 - ebd., Art. 8 - ebd., Art. 16 - WTO-TBT, S. 1 - ebd., Art. 2.2 - ebd., Art. 5.3 und 5.4 	<ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Schutz leg. Gemeinwohlziele - Umwelt-/Arbeits-/Konsumentenschutz/legitime Gemeinwohlziele, Handel nicht zu Lasten der Standards - Schutz nach Art. XX (insb. XXb) und XXI GATT - Investorschutz - Recht auf individuell für angemessenes gehaltenes Schutzniveau/Maßnahmen - Level der importierenden Partei muss eingehalten werden, jedoch keine Drittkontrollen durch importierende Partei - bei Notfallmaßnahmen: Infopflicht, nicht restriktiver als nötig



Einschränkende Bedingungen	24	<p>- "right of the Parties to take measures necessary to achieve legitimate public policy objectives on the basis of the level of protection of health, safety, labour, consumers, the environment and the promotion of cultural diversity as it is laid down in the UNESCO Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions, that they deem appropriate"</p> <p>- Investitionsschutz lässt Recht auf legitimes Gemeinwohl unberührt</p> <p>- für TTIP-SPS -> Recht auf angemessenes Schutzniveau, insbes. bei nicht ausreichenden wissenschaftl. Belegen, aber nur in dem Ausmaß, wie es nötig ist, um Mensch/Tier/Pflanze/Gesundheit zu schützen</p> <p>- WTO-SPS: Recht auf Schutz, solange die Maßnahmen kein willkür./ungerechtfertigtes Handelshemmnis darstellen</p> <p>- Recht auf SPS, solange sie nicht inkonsistent mit diesem Abkommen sind, SPS nur in dem Ausmaß, wie sie nötig sind zum Schutz, SPS dürfen nicht beibehalten werden ohne ausreichende wissenschaftl. Belege</p> <p>- SPS nach intern. Standards müssen anerkannt sein, dass sie notwendig sind</p> <p>- SPS mit höherem Schutzniveau als nach int. Stand. erlaubt, sofern wissenschaftl. Rechtfertigung</p> <p>- Beim Festlegen des Levels der SPS Ziel der Minimierung von Handelshemmnissen berücksichtigen</p> <p>- Bei fehlenden wissenschaftl. Belegen: vorläufige SPS auf Basis verfügbarer sachdienlicher Informationen (SPS anderer MS, intern. Organisationen, zusätzl. Informationen), Notwendigkeit regelm. überprüfen</p> <p>- Produktkontrollen: nur was angemessen und notwendig ist, bei Produktänderungen: Prozedur -> nur das notwendigste, um festzustellen, ob das Produkt weiterhin die Regulierungen erfüllt</p> <p>- TTIP-SPS: SPS Importbedingungen auf gesamtes Territorium anwenden auf Basis einer einzelnen Autorisierung/Zulassung/Zertifikat</p> <p>- ! spez. Importbeding., nötige gesetzl. Schritte müssen innerhalb eines Jahres Handel ermöglichen</p>	<p>- VM, Nr. 6, S. 3</p> <p>- ebd., Nr. 23, S. 8</p> <p>- ebd., Nr. 25, S. 11</p> <p>- ebd., Nr. 25, S. 11</p> <p>- WTO-SPS, S. 1</p> <p>- ebd., Art. 2.1 und 2.2</p> <p>- ebd., Art. 3.2</p> <p>- ebd., Art. 3.3</p> <p>- ebd., Art. 5.4</p> <p>- ebd., Art. 5.7</p> <p>- ebd., Annex C, Nr. 1 Buchst. e und h</p> <p>- TTIP-SPS, Art. 6</p> <p>- ebd., Art. 7.8</p>	<p>- Recht auf legitime Schutzziele, insb. bei nicht ausreichenden wissenschaftl. Belegen</p> <p>- Investitionsschutz/Reg. Komp. beeinträchtigen nicht Recht auf leg. Gemeinwohlziele</p> <p>- Schutz nur so viel wie nötig, nicht restriktiver als nötig, nicht inkonsistent mit Abkommen</p> <p>- höherer Schutz als nach intern. Stand. nur bei größerem Nutzen und wissenschaftl. begründet</p> <p>- TTIP-SPS: SPS auf gesamtes Territorium anwenden, gesetzl. Schritte müssen innerhalb eines Jahres Handel ermöglichen</p> <p>- keine Drittkontrollen bei SPS</p> <p>- sofortige Überarbeitung/Aufhebung, um Handelsbeeinträchtigungen zu vermeiden</p> <p>- Gleichbehandlung</p>
Gültigkeitsbereich	5	<p>- Verantwortlich, der exportierenden Länder vertrauen, dass Produkte den SPS der import. Partei entsprechen, keine Drittkontrollen erlaubt</p> <p>- importierende Partei soll bestrebt sein, auf Audits/Verifik. Der export. Partei zu bauen</p> <p>- Notfallmaßnahmen: die geeignetste und verhältnismäßigste SPS identifizieren, um unnötige Handelsunterbrechungen zu vermeiden; sofortige Überarbeitung/Aufhebung oder Ersetzen durch permanente SPS, um unnötige Handelsunterbrechungen zu vermeiden</p> <p>- WTO-TBT: Schutzrecht auf Level, das als angemessen betrachtet wird, solange es nicht willkürlich und ungerechtfertigt diskriminiert oder verdeckte Handelsrestriktion darstellt</p> <p>- TBT nicht restriktiver für Handel als nötig, um legitime Gemeinwohlziele zu erreichen</p> <p>- TBT nicht mehr aufrecht erhalten, sobald die Voraussetzungen nicht mehr bestehen oder weniger handelsbeschränkende Maßnahmen möglich sind</p> <p>- Risikobewertung; Standortwahl und Stichprobenwahl dürfen keine unnötigen Unannehmlichkeiten für die Bewerber verursachen; bei Produktänderungen: nur so viel wie nötig, um festzulegen, ob die Regulierungen noch zutreffen</p> <p>- Recht auf angemessene Stichproben</p>	<p>- ebd., Art. 8</p> <p>- ebd., Art. 11.3</p> <p>- ebd., Art. 16.3</p> <p>- WTO-TBT, S. 1</p> <p>- ebd., Art. 2.2</p> <p>- ebd., Art. 2.3</p> <p>- ebd., Art. 5.2.6 und 5.2.7</p> <p>- ebd., Art. 5.3</p>	<p>- bindend auf allen Regierungsebenen</p> <p>- Schutzniveau fördern im Einklang mit Rechtsvorschriften der EU</p> <p>- MS Zugang zu öffentlichen amtlichen Dokumenten</p>
Verhältnis zu WTO	14	<p>- Verpflichtungen bindend auf allen Regierungsebenen</p> <p>- Förderung eines hohen Umwelt-/Arbeits-/Verbraucherschutzes im Einklang mit dem Besitzstand der EU und den Rechtsvorschriften der MS</p> <p>- Investitionsschutzkapitel ist von allen Behörden/Stellen auf subzentraler Ebene einzuhalten</p> <p>- Abkommen für alle Regulierungsinstanzen und sonst. Behörden beider Parteien verbindlich</p> <p>- Keine Beeinträchtigung des Rechts der MS auf den öffentlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten</p> <p>- Abkommen soll WTO-konsistent sein</p> <p>- über die WTO-Verpflichtungen hinausgehend</p> <p>- Ausnahme Klausel nach Art. XX und XXI GATT</p> <p>- Erlaubnis für Maßnahmen gegen Dumping-/Ausgleichssubventionen nach WTO-Abkommen Art. VI</p> <p>- Bei TTIP-SPS sollen auf die Grundsätze der WTO-SPS aufgebaut sowie neue Aspekte hinzugezogen werden</p> <p>- TTIP-TBT sollen auf Grundsätzen der WTO-TBT aufbauen und ergänzt werden</p> <p>- Regeln, Anforderungen, Formalitäten, Verfahren bei Einfuhr/Ausfuhr/Durchfuhr sollen über WTO-Verpflichtungen hinausgehen</p> <p>- WTO-SPS: konsistent insbesondere mit Art. XX(b) GATT</p> <p>- Rechte der MS unter TBT-Abkommen wird durch SPS nicht beeinträchtigt und umgekehrt</p> <p>- TTIP-SPS: Implementierung der WTO-SPS voranbringen</p> <p>- Rechte und Verpflichtungen unter WTO-Abkommen bleiben bestehen</p>	<p>- VM, Nr. 2, S. 2; Nr. 6, S. 3</p> <p>- ebd., Nr. 3, S. 2</p> <p>- ebd., Nr. 12, S. 5</p> <p>- ebd., Nr. 13, S. 6</p> <p>- ebd., Nr. 25, S. 11</p> <p>- ebd., Nr. 25, S. 12</p> <p>- ebd., Nr. 34, S. 16</p> <p>- WTO-SPS, S. 1; ebd., Art. 2.4</p> <p>- ebd., Art. 1.4; WTO-TBT, Art. 1.5</p> <p>- TTIP-SPS, Art. 2.3</p> <p>- ebd. Art. 3</p>	<p>- TTIP soll WTO konsistent bzw. darüber hinausgehend sein</p>



Verhandlungsprozess				
Transparenz	6	<ul style="list-style-type: none"> - Statusänderung von beschränkt auf öffentlich - Zusage, mit allen relevanten Akteuren zu kommunizieren, inkl. Privatwirtschaft sowie zivilrechtliche Organisationen - Verpflichtung: vor Maßnahmenführung, die sich auf Handel/Investitionen auswirken, Interessenträger konsultieren; allg. Regeln/Maßnahmen mit Auswirkung auf Handel/Investi. veröffentlichen; Transparenz bei Anwendung dieser Maßnahmen - Kommission berichtet regelm. über Verhandlungsverlauf - TTIP-SPS: geheimes Dokument, liegt nur vor, da geleakt - Anhänge, auf die im TTIP-SPS Entwurf verwiesen wird, liegen nicht vor 	<ul style="list-style-type: none"> - VM, S. 1 - ebd., Nr. 6, S. 3 - ebd., Nr. 40, S. 17 - ebd., Nr. 44, S. 18 - TTIP-SPS, S. 1 - ebd., S. 5 	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumente sind teilweise geleakt, Verhandlungen geheim - Verpflichtung, mit Akteuren zu kommunizieren - Maßnahmen müssen transparent sein und kommuniziert werden - Kommission berichtet regelm. über Verhandlungsverlauf
Living agreement	2	<ul style="list-style-type: none"> - es können bei beidseitigem Einverständnis weitere relevante Bereiche während der Verhandlungen mit aufgenommen werden - CETA: die Parteien können weitere Bereiche mit aufnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - VM, Nr. 42, S. 17 	<ul style="list-style-type: none"> - Weitere Aspekte können noch mit aufgenommen werden bei beidseitigem Interesse
K2_Mögliche TTIP-Ziele/Inhalte hinsichtlich GVO				
[Produkt-Zulassung				
Zulassungsverfahren	8	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-SPS: Annex C für Zulassungsverfahren - Grundsatz: Gleichbehandl./Aufträgen nur so viel, wie nötig; Standardprozessdauer veröffentlichten bzw. auf Anfrage mitteilen; bei Zulassungseingang auf Vollständigkeit prüfen (ggf. auf Fehlendes hinweisen); Ergebnis möglichst schnell an den Bewerber mitteilen; Informationsanforderungen beschränken auf das nötigste für angemessene Kontrolle - TTIP-SPS: keine Handelshemmnisse, keine Diskriminierung; Transparenz, Infos über: Schädlinge; Grenzwerte nach Codex Alimentarius; Import muss bei SPS nach 1 Jahr möglich sein ohne Handelshemmnis - WTO-TBT: nach TBT Verfahren streben, die Handel nicht beeinträchtigen - CETA: Dialogue on Biotech Market Access Issues umfasst (zukünftige) Zulassung von Biotechprodukten sowie Anwendungen, die von kommerziellem Interesse sind - Förderung effizienter, wissenschaftsbasierter Zulassung 	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-SPS, Art. 8 - ebd., Annex C, Nr. 1 Buchst. b und c - TTIP-SPS, Art. 7, 1-7, 10 - WTO-TBT, S. 1 - CETA, Kapitel 29, Art. X.03, Nr. 1 Buchst. a und b - ebd., Art. X.03, Nr. 2 Buchst. b 	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-SPS: Gleichbehandlung, nur so viel wie nötig - TTIP-SPS: SPS dürfen Handel nicht beeinträchtigen, keine Diskriminierung, Grenzwerte nach Codex Alimentarius, Handel nach 1 Jahr möglich - CETA: Dialog über Zulassungsverfahren, wissenschaftsbasierte Zulassung
Rückverfolgbarkeit=Labeling	2	<ul style="list-style-type: none"> - TTIP-TBT: "Consideration should also be given to provisions on labelling and means of avoiding misleading information for consumers." - technische Regulierungen, inkl. Etikettierungsbedingungen, sollen keine unnötigen Handelshemmnisse schaffen 	<ul style="list-style-type: none"> - VM, Nr. 25, S. 12 - WTO-TBT, S. 1 	<ul style="list-style-type: none"> - Labelling überprüfen, Etikettierungen dürfen kein Handelshemmnis sein
Verfahrensansatz	2	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-TBT: Wann immer angemessen, sollen die techn. Regulierungen auf der Leistung, nicht auf den beschreibenden Merkmalen basieren (vertikaler Verfahrensansatz) - Wann immer möglich, sollen Standards basierend auf Produktvoraussetzungen nach ihrer Leistung, nicht nach ihren beschreibenden Merkmalen spezifiziert werden 	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-TBT, Art. 2.8 - ebd., Annex 3, Buchst. 1 	<ul style="list-style-type: none"> - vertikaler Verfahrensansatz bevorzugt
Verzögerung	1	<ul style="list-style-type: none"> - CETA: Dialogue on Biotech Market Access Issues umfasst alle Handelsbeeinträchtigungen aufgrund asynchroner Zulassung oder versehentlicher Freisetzung nicht autorisierter Produkte und alle Maßnahmen diesbezüglich 	<ul style="list-style-type: none"> - CETA, Kapitel 29, Art. X.03 Nr. 1 Buchst. c 	<ul style="list-style-type: none"> - Dialog über Handelsbeeinträchtigung aufgrund asynchroner Zulassung
Bewertungsgrundlage	2	<ul style="list-style-type: none"> - CETA: regelm. Informationsaustausch über Gesetze und techn. Fragen bzgl. Biotechprodukte, insb. Über die gegenseitigen Verfahren für Risikobewertung - Förderung von wissenschaftsbasierten Zulassungsprozessen für Biotechprodukte 	<ul style="list-style-type: none"> - CETA, Kapitel 29, Art. X.03 Nr. 2 Buchst. a - ebd., Art. X.03 Nr. 2 Buchst. b 	<ul style="list-style-type: none"> - regelm. Austausch über Bewertungsgrundlage - wissenschaftsbasiert
Grenzwerte	7	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-SPS: Anhang C beachten, inkl. Zulassung von Zusatzten und Toleranzwerten in Lebensmitteln - Komitee soll Gebrauch intern. Stand. Fördern für Zulassung von Lebensmittelzusätzen und Etablierung von Toleranzwerten in Lebensmitteln - für Lebensmittelsicherheit intern. Standards nach Codex Alimentarius - Informationsanforderungen auf das nötigste beschränkt für angemessene Kontrolle, Zulassungsverfahren, inkl. Zulassung von Toleranzwerten in Lebensmitteln - Gelten aufgrund der Einrichtung von Toleranzwerten Importrestriktionen ohne Zulassungsverfahren, sollen sich die MS an intern. Stand. halten bis zur finalen Entscheidung - TTIP-SPS: sofern kein Vorbehalt, sollen die Grenzwerte und maximale Rückstandslevel nach dem Codex Alimentarius gelten 	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-SPS, Art. 8 - ebd., Art. 122 - ebd., Annex A, Nr. 3 Buchst. a - ebd., Annex C, Nr. 1 Buchst. c - ebd., Annex C, Nr. 1 - TTIP-SPS, Art. 7.7 	<ul style="list-style-type: none"> - intern. Standard: Für Toleranzwerte in Lebensmitteln - Standards nach Codex Alimentarius
Maßnahmen				



Gleichbehandlung	<p>14</p> <ul style="list-style-type: none"> - WTO-SPS: SPS dürfen andere MS mit gleichen/ähnlichen Bedingungen nicht willkürlich oder ungerechtfertigt diskriminieren - MS sollen vermeiden, ungerechtfertigte Unterscheidungen zwischen den Levels, die in verschiedenen Situationen als angebracht betrachtet werden, zu treffen - SPS sollen ohne Verzögerung erfüllt werden, in keiner Weise, die heimische Produkte ggü. importierten Produkten bevorzugt; Vertraulichkeit von Informationen wird respektiert auf eine Weise, die nicht weniger begünstigend als für heimische Produkte ist; Gebühren sind gleichwertig wie für gleichwertige heimische Produkte; gleiches gilt für die Standortwahl/Stichprobenwahl, um Unannehmlichkeiten für Bewerber/Importeure/Exporteure zu minimieren - TTIP-SPS: SPS dürfen andere MS nicht willkürlich oder ungerechtfertigt diskriminieren - WTO-TBT: Gleichbehandlung von "like products" heimischen oder fremden Ursprungs - Gleichbehandlung bei Vorbereitung und Ausführung der Konformitätsbewertung für like products in ähnlicher Situation - Gleichbehandlung bei vertraulichen Informationen und Gebühren - Gleichbehandlung bei Erlaubnis bei Partizipation an Konformitätsbewertungsinstanzen - Gleichbehandlung von like products 	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-SPS, Art. 2.3 - ebd., Art. 5.5 - ebd., Annex C, Nr. 1 Buchst. a, d, f, g - TTIP-SPS, Art. 7.2 - WTO-TBT, Art. 2.1 - ebd., Art. 5.1.1 und Art. 5.2.1 - ebd., Art. 5.2.4 und 5.2.5 - ebd., Art. 6.4 - ebd., Annex 3, Buchst. D 	<ul style="list-style-type: none"> - Gleichbehandlung bei WTO-SPS/-TBT - keine ungerechtfertigte Unterscheidung zw. Levels in verschiedenen Situationen - keine Diskriminierung heimische/fremder Produkte - für: like products, vertrauliche Informationen, Gebühren
Anerkennung Äquivalenz	<p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transparenz bei Anerkennung der Gleichwertigkeit/Status als krankheitsfrei und schadorganismenfrei - Konzepte für gegenseitige Anerkennung sollen bei sektorspez. Bedingungen (Reg. Komp.) berücksichtigt werden - SPS anderer MS sollen als gleichwertig anerkannt werden; MS sollten untereinander Rücksprache halten, um Anerkennung der Gleichwertigkeit von SPS voranzubringen - TTIP-SPS: Anerkennung der Gleichwertigkeit unterschiedlicher SPS, bei Anerkennung soll importierende Partei Gesetz hierfür innerhalb von 6 Monaten implementieren - WTO-TBT: sofern die gleichen Ziele wie die der eigenen Regulierung erreicht werden, sollen abweichende TBT als gleichwertig anerkannt werden - Anerkennung der Konformitätsbewertung auch bei Abweichungen; MS sollen auf Anfrage anderer MS gewillt sein, über gegenseitige Anerkennung zu verhandeln 	<ul style="list-style-type: none"> - VM, Art. 25, S. 12 - ebd., Art. 25, S. 13 - WTO-SPS, Art. 4 - TTIP-SPS, Art. 9.1-9.6 - WTO-TBT, Art. 2.7 - ebd., Art. 6.1-6.3 	<ul style="list-style-type: none"> - Transparenz bei Anerkennung als krankheits-/schadorganismenfrei - Konzepte für gegens. Anerkennung - SPS und TBT als gleichwertig anerkennen, auch wenn leicht abweichend
Kooperation=Zusammenarbeit	<p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> - WTO-SPS: MS sollen in relevanten intern. Organisationen mitwirken, insb. Codex Alimentarius, um Entwicklung von Stand. zu fördern - TTIP-SPS: Ziel: Kommunikation und Kooperation für SPS verbessern - Zusammenarbeit in intern. Foren (u.a. Codex Alimentarius) in intern. Standards setzenden Instanzen - CETA: bilaterale Kooperation und Informationsaustausch über Biotechprodukte über Dialogue in Biotech Market Access issues - internationale Kooperation im Bereich Biotechnologie, z.B. Low Level Presence; in Reg. Koop. engagieren, um negative Handelseffekte zu minimieren 	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-SPS, Art. 3.4 - TTIP-SPS, Art. 2.5 - ebd., Art. 19 - CETA, Kapitel 29, Art.X.01 Buchst. a und X.03 Nr. 1 - ebd., Art. X.03 Nr. 2 Buchst. c und d 	<ul style="list-style-type: none"> - MS arbeiten in intern. Organis. Zusammen zur Entwicklung intern. Stand. - TTIP-SPS: Kommunikation/Kooperation bei SPS verbessern - CETA: Kooperation bei LLP, reg. Koop.
Verfügbarkeit von Informationen			



	<p>Informationsverpflichtung</p>	22	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-SPS: Infoverpfl. Bzgl. Anerkennung über Inspektionen/Tests/rel. Przeduren von SPS und Verhandlungspflicht zur Anerkennung der Gleichwertigkeit - bei Verdacht auf Handelsbeschränkung durch MS, die nicht auf int. Stand. Beruht, Anforderung einer Erklärung - Änderungen in SPS müssen gemeldet werden in Einklang mit Anhang B - Angewendete SPS sofort veröffentlicht: außer in Notfällen muss nach Veröffentlichung bis zum Inkrafttreten der SPS genügend Zeit zur Implementierung bleiben; es muss eine verantwortliche Anlaufstelle geben, die alle Fragen beantwortet und Dokumente vorlegen kann - bei fehlenden int. Stand. oder SPS, die nicht Stand. entsprechen: MS benachrichtigen, auf Anfrage Kopien der Regulierung bereit stellen, ohne Diskriminierung Kommentare der MS zulassen; in dringenden Fällen kann schneller gehandelt werden, trotzdem MS sofort benachrichtigen - Standardverfahrensdauer veröffentlicht, den Bewerber informieren über Bewerbungszeitpunkt, -ausgang und ggf. Ablehnungsgründe - TTIP-SPS: importierende Partei muss informieren über SPS Bedingungen und Voraussetzungen - exportierende Partei muss bei spez. Importregulierungen alle relevanten Informationen bereitstellen und Zugang zu Inspektionen/Tests/Audits gewähren - Ergebnisse der Verifikationsverfahren veröffentlichten - Importeur muss bei Nichterfüllung der Kriterien informiert werden und die Möglichkeit erhalten, weitere Informationen bis zum Ergebnis zu liefern - sofortige Benachrichtigung der anderen Partei: signifikante Änderungen in Krankheitsstatus, Änderungen von SPS, signifikante Lebensmittelsicherheitsaspekte - hat eine Partei signifikante Bedenken bzgl. Lebensmittelsicherheit/Gesundheit, kann techn. Konsultation angefordert werden; andere Partei sollte innerhalb von 15 Tagen darauf reagieren - Notfallmaßnahmen müssen innerhalb von 24 Std. nach Entscheidung zur Implementierung kommuniziert werden 	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-SPS, Art. 4 - ebd., Art. 5.8 - ebd., Art. 7 - ebd., Annex B, Nr. 1-4 - ebd., Annex B, Nr. 5 und 6 - ebd., Annex C, Nr. 1 Buchst. b - TTIP-SPS, Art. 7.3 - ebd., Art. 7.8 - ebd., Art. 11.9 - ebd., Art. 13.3-13.5 - ebd., Art. 14 - ebd., Art. 15 - ebd., Art. 16.2 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Verdacht, dass SPS nicht auf int. Stand. Beruhen/handelsrestriktiv sind - Änderungen bei SPS/TBT - Angewendete SPS, Notfallmaßnahmen - Standardverfahrensdauer, Bedingungen, Voraussetzungen, Bewerbungszeitpunkt - signifikante Änderungen - bei Abweichen von intern. Stand. - untere Regierungsebenen informieren über Maßnahmen - eine offizielle Anlaufstelle, die Auskunft geben kann
	<p>Informationsaustausch</p>	5	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-TBT: Techn. Regulierungen mit Handelsbeeinträchtigung müssen auf Anfrage der MS Rechtfertigung geben - bei fehlendem int. Stand. Oder Abweichen davon: Veröffentlichung, MS benachrichtigen, auf Anfrage Kopien bereitstellen, ohne Diskriminierung von MS Kommentare zulassen - In Notfallmaßnahmen können die Schritte ausgelassen werden, trotzdem sofort MS benachrichtigen, Kommentare zulassen, SPS veröffentlicht - MS müssen sicherstellen, dass untere Regierungsebene über SPS informiert wird - Standardverfahrensdauer der Konformitätsbewertung veröffentlicht - bei fehlenden int. Stand. oder Abweichen davon: Mitteilung veröffentlicht, MS benachrichtigen, auf Anfrage Kopien des Verfahrens liefern, ohne Diskriminierung Kommentare der MS entgegennehmen; in Notfallmaßnahmen direkt die MS benachrichtigen; alle Konformitätsbewertungen, die angenommen wurden, sofort veröffentlicht - eine verantwortliche Anlaufstelle, die über alle Informationen verfügt - hat ein MS mit anderem MS Vereinbarung über TBT, die anderen informieren 	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-TBT, Art. 2.5 - ebd., Art. 2.9 - ebd., Art. 2.10 - ebd., Art. 3.1-3.3 - ebd., Art. 5.2.2 - ebd., Art. 5.6-5.8 - ebd., Art. 10.1 - ebd., Art. 10.7 	<ul style="list-style-type: none"> - regeln. Dialog über SIA - Austausch über Risikoanalysen/wissenschaftl. Meinungen - CETA: Gesetze/techn. Fragen/Verfahren zur Risikobewertung



Gesetzgebung	8	<ul style="list-style-type: none"> - MS voll verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen, sicherstellen, dass NGOs/regionale Instanzen in ihren Territorien die Regulierungen einhalten; keine Maßnahmen treffen, die NGOs oder lokale Regierungseinheiten ermüdet; inkonsistent zu handeln - TTIP-SPS: Parteien sollen die nötigen Ressourcen zur Verfügung stellen, um das Abkommen zu implementieren - WTO-TBT: keine Maßnahmen treffen, die NGOs oder lokale Regierungseinheiten ermüdet; inkonsistent zu handeln; MS voll verantwortlich für die Einhaltung aller Forderungen aus Art. 2 - MS sollen sicherstellen, dass Regierungsstandardisierungsinstanz konsistent mit Anhang 3 ist; Maßnahmen treffen, dass lokale Regierung und NGOs Standardisierungsinstanzen den Anhang 3 erfüllen - bzgl. lokaler Regierung und NGOs: Maßnahmen zur Erfüllung des Abkommens; keine Maßnahmen die zum Verstoß aufrufen; MS sind voll verantwortlich für die Einhaltung der Art. 5 und 6 - CETA: Kooperation in jeder neuen Gesetzgebung im Bereich Biotechnologie und best practice in der Implementierung der Gesetzgebung 	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-SPS, Art. 13 - TTIP-SPS, Art. 7.9 - WTO-TBT, Art. 3.4 und 3.5 - ebd., Art. 4.1 - ebd. Art. 7 und 8 - CETA, Kapitel 29, Art. X.03 Nr. 1 Buchst. e und f 	<ul style="list-style-type: none"> - MS verantwortlich für Einhaltung des Abkommens, dürfen nicht aufrufen, dass NGOs dagegen verstoßen - Ressourcen bereitstellen, um Abkommen einzuhalten - CETA: Dialog über neue Gesetze und Implementierung, best practice
K3_Mögliche Auswirkungen von TTIP-Zielen auf den Umgang mit GVO (Schutz-)Standards	8	<ul style="list-style-type: none"> - <i>"The Agreement should recognise that the Parties will not encourage trade or foreign direct investment by lowering domestic environmental, labour or occupational health and safety legislation and standards, or by relaxing core labour standards or policies and legislation aimed at protecting and promoting cultural diversity."</i> - Investitionsschutz: Recht bleibt unberührt, Maßnahmen zum legitimen Gemeinwohl zu ergreifen - Reg. Komp.: Recht bleibt unberührt, <i>"Vorschriften nach Maßgabe des von der jeweiligen Seite für angemessen erachteten Schutzniveaus in den Bereichen Gesundheit/Verbraucher/Arbeit/Umwelt/kult. Vielfalt zu erlassen"</i> - für TTIP-SPS: Anerkennung des Rechts für Risikomanagement auf für angemessen gehaltenem Schutzlevel - für TTIP-TBT: <i>"Consideration should also be given to provisions on labelling and means of avoiding misleading information for consumers."</i> - Auswirkung des Abkommens auf Nachhaltige Entwicklung mit Sustainability Impact Assessment beobachtet - Streitbelegungsmechanismus zeit v.a. auf Fragen zu NTB ab - CETA: Reg. Koop. zur Minimierung von Handelsbeeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> - VM, Nr. 8, S. 4 - ebd., Nr. 23, S. 8 - ebd., Nr. 25, S. 11 - ebd., Nr. 25, S. 11 - ebd., Nr. 25, S. 12 - ebd., Nr. 33, S. 15 - ebd., Nr. 45, S. 18 - CETA, Kapitel 29, Art. X.03 Nr. 2 Buchst. d - CETA, Kapitel 29, Art. X.03 Nr. 2 - CETA, Kapitel 29, Art. X.03 Nr. 1 Buchst. e und f 	<ul style="list-style-type: none"> - Versicherung, dass Handel nicht auf Kosten der Schutzstandards verbessert wird + Überprüfung durch SIA - Labelling soll überarbeitet werden - Streitbelegungsmechanismus - CETA: Minimierung von Handelsbeeinträchtigung durch reg. Koop. - Leerstelle: keine genauen Angaben
Grenzwerte	1			<ul style="list-style-type: none"> - Leerstelle: keine genauen Angaben
Gesetzgebung	1	<ul style="list-style-type: none"> - CETA: Kooperation bei jeder neuen Gesetzgebung sowie best practice der Implementierung der Gesetzgebung 		<ul style="list-style-type: none"> - Leerstelle: keine genauen Angaben
Verfahrensansatz	0			<ul style="list-style-type: none"> - Leerstelle: keine genauen Angaben
K4_Leerstellen				<ul style="list-style-type: none"> - Leerstelle: keine genauen Angaben



Fehlender Inhalt/Spezifizierungen	18	<ul style="list-style-type: none">- Recht auf Maßnahmen für legitime Gemeinwohlziele: was ist legitim?- Investorschutz beeinträchtigt nicht das Recht auf legitime Gemeinwohlziele: s.o.- für TTIP-SPS geplant: Recht auf Schutzlevel, das als angemessen erachtet wird, jedoch nur soweit angewendet, wie notwendig: was ist angemessen und wie viel ist notwendig?- Kennzeichnung, Instrumente zur Vermeidung der Irreführung von Verbrauchern überarbeiten: in welche Richtung?- WTO-SPS: Recht auf SPS, die nötig sind zum Schutz von Mensch/Tier/Pflanze/Gesundheit: was ist nötig?- SPS sollen als notwendig erachtet werden- SPS sollen auf Bewertungen basieren, die den Umständen angemessen sind- keine ungerechtfertigten Unterscheidungen treffen, die in unterschiedlichen Situationen als angemessen betrachtet werden- Grenzwerte nach Codex Alimentarius -> keine genauen Angaben- gleiches gilt für Standards für Pflanzengesundheit- TTIP-SPS: Grenzwerte nach Codex Alimentarius -> keine genauen Angaben- WTO-TBT: siehe WTO-SPS, S. 1- technische Regulierungen dürfen kein unnötiges Handelshemmnis darstellen, nicht restriktiver als nötig, um legitime Gemeinwohlziele zu erreichen: was ist nötig/unmöglich? legitime Gemeinwohlziele?- intern. Stand. nicht nötig, wenn sie (ordnungsgemäß erklärt) als unangemessen gesehen werden bzgl., u.a. nationale Sicherheit, Betrug, Schutz für Gesundheit/Sicherheit für Tier-/Pflanzengesundheit, Umwelt, klimatische/geografische Faktoren, technologische/infrastrukturelle Probleme- CETA: Dialogue on Biotech Market Access issues: sämtliche Inhalte werden stichpunktartig genannt, aber nicht, in welche Richtung die Kooperation gehen soll	<ul style="list-style-type: none">- VM, Nr. 6, S. 3, Nr. 8, S. 4- ebd., Nr. 23, S. 8- ebd., Nr. 25, S. 11- ebd., Nr. 25, S. 12- WTO-SPS, S. 1 und Art. 2.1, 2.2- ebd., Art. 3.2- ebd., Art. 5.1- ebd., Art. 5.5- Annex A, Nr. 3 Buchst. a- ebd., Annex A, Nr. 3 Buchst. c- TTIP-SPS, Art. 7.7- TBT, Art. 2.2- ebd., Art. 5.4- CETA, Kapitel 29, Art. X.03 Nr. 1 und 2	- fehlende Angaben, wie sich der Umgang mit GVO verändertert könnte
-----------------------------------	----	---	--	---



Anhang F

Codesystem	EU-V...	CETA ...	WTO-...	TTIP-...	WTO-...				
▼ K1_TTIP allgemein									
▼ TTIP-Ziele/Inhalte allgemein									
▼ Reziproke Liberalisierung									
▼ Verbesserung des Marktzug	10								
▼ Regulierung/NTB									
▼ Harmonisierung	9	1	3	2	3				
▼ Risikobewertung	1		5		1				
▼ Regeln	1								
▼ Nachhaltigkeit/Umwelt	5								
▼ Streitbeilegung	5	1	2		1				
▼ Institutioneller Rahmen	3	2	4	3	4				
▼ Wirtschaftswachstum	5	3	5	7	5				
▼ Globale Standards	5		7		7				
▼ Schutz									
▼ Recht auf Schutz	9		3	6	3				
▼ Einschränkung Bedingunge	4		11	5	4				
▼ Gültigkeitsbereich	5								
▼ Verhältnis zu WTO	8		3	2	1				
▼ Verhandlungsprozess									
▼ Transparenz	4			2					
▼ Living agreement	1	75	1	8	43	27	29		
▼ K2_Mögliche TTIP-Ziele/Inhalte hinsich						182			
▼ (Produkt-)Zulassung									
▼ Zulassungsverfahren		2	2	3	1				
▼ Rückverfolgbarkeit=Labelling	1					1			
▼ Verfahrensansatz						2			
▼ Verzögerung		1							
▼ Bewertungsgrundlage		2							
▼ Grenzwerte		1	5	1					
▼ Maßnahmen									
▼ Gleichbehandlung			5	1	8				
▼ Anerkennung Äquivalenz	2		1	1	3				
▼ Kooperation=Zusammenarbeit		4	1	2					
▼ Verfügbarkeit von Informationen									
▼ Informationsverpflichtung			6	7	9				
▼ Informationsaustausch	2	2		1					
▼ Gesetzgebung	5	1	13	1	21	1	17	5	29
▼ K3_Mögliche Auswirkungen von TTIP-Z							85		
▼ (Schutz-)Standards	6	1							
▼ Grenzwerte		1							
▼ Gesetzgebung		1							
▼ Verfahrensansatz		6	3	0	0	0			
▼ K4_Leerstellen							9		
▼ Fehlender Inhalt/Spezifizierungen	4	3	7	1	3	18			

Abbildung 7: Code-Matrix-Browser, generiert mit MAXQDA (eigene Darstellung).



Anhang G

Codesystem	K1_T...	TTIP...	Rezip...	Verbe...	Regul...	Harm...	Risik...	Regeln	Nach...	Streit...	Instit...	Wirts...	Globa...	Schutz	Recht...	Einsc...	Cüti...	Verhä...	Verfa...	Trans...	Livin...	
K1_TTIP allgemein																						
TTIP-Ziele/Inhalte allgemein																						
Reziproke Liberalisierung																						
Verbesserung des Marktzug																						
Regulierung/NTB																						
Harmonisierung																						
Risikobewertung																						
Regeln																						
Nachhaltigkeit/Umwelt																						
Streitbeilegung																						
Institutioneller Rahmen																						
Wirtschaftswachstum																						
Globale Standards																						
Schutz																						
Recht auf Schutz																						
Einschränkende Bedingungen																						
Gültigkeitsbereich																						
Verhältnis zu WTO																						
Verhandlungsprozess																						
Transparenz																						
Living agreement																						
Mögliche TTIP-Ziele/Inhalte hinsichtlich (Produkt-)Zulassung																						
Zulassungsverfahren																						
Rückverfolgbarkeit=Labelling																						
Verzögerung																						
Bewertungsgrundlage																						
Grenzwerte																						
Maßnahmen																						
Gleichbehandlung																						
Anerkennung Äquivalenz																						
Kooperation=Zusammenarbeit																						
Verfügbarkeit von Informationen																						
Informationsverpflichtung																						
Informationsaustausch																						
Gesetzgebung																						
Mögliche Auswirkungen von TTIP-Z (Schutz-)Standards																						
Grenzwerte																						
Gesetzgebung																						
Verfahrensansatz																						
K4_Leerstellen																						
Fehlender Inhalt/Spezifizierungen																						

Abbildung 8: Code-Relations-Browser für K1, generiert mit MAXQDA (eigene Darstellung).

Codesystem	K2_M... (Prod...	Zulas...	Rück...	Verfä...	Verzö...	Bewe...	Gren...	Maßn...	Gleic...	Aner...	Koop...	Verfü...	Infor...	Infor...	Geset...
K1_TTIP allgemein															
TTIP-Ziele/Inhalte allgemein															
Reziproke Liberalisierung															
Verbesserung des Marktzug															
Regulierung/NTB															
Harmonisierung										1					
Risikobewertung															
Regeln															
Nachhaltigkeit/Umwelt															
Streitbeilegung											1				1
Institutioneller Rahmen											2				1
Wirtschaftswachstum		3	1		1		1								
Globale Standards		1	1												
Schutz															
Recht auf Schutz		2													
Einschränkende Bedingungen		1													
Gültigkeitsbereich															
Verhältnis zu WTO															
Verhandlungsprozess															
Transparenz															
Living agreement															
Mögliche TTIP-Ziele/Inhalte hinsich (Produkt-)Zulassung															
Zulassungsverfahren		1	1				3		1						
Rückverfolgbarkeit=Labeling							1								
Verfahrensansatz															
Verzögerung															
Bewertungsgrundlage		1													
Grenzwerte		3													
Maßnahmen											1				
Gleichbehandlung															
Anerkennung Äquivalenz															
Kooperation=Zusammenarbeit															
Verfügbarkeit von Informationen															
Informationsverpflichtung		2													
Informationsaustausch															
Gesetzgebung															
Mögliche Auswirkungen von TTIP-Z (Schutz-)Standards															
Grenzwerte															
Gesetzgebung															
Verfahrensansatz															
K4_Leerstellen															
Fehlender Inhalt/Spezifizierungen		2	1				2								

Abbildung 9: Code-Relations-Browser für K2, generiert mit MAXQDA (eigene Darstellung).



Codesystem	K3_M...	(Schu...	Gren...	Geset...	Verfa...
▼ K1_TTIP allgemein					
▼ TTIP-Ziele/Inhalte allgemein					
▼ Reziproke Liberalisierung					
▼ Verbesserung des Marktzug					
▼ Regulierung/NTB					
▼ Harmonisierung				3	
▼ Risikobewertung				1	
▼ Regeln					
▼ Nachhaltigkeit/Umwelt				2	
▼ Streitbeilegung				1	
▼ Institutioneller Rahmen				1	
▼ Wirtschaftswachstum				2	
▼ Globale Standards				1	
▼ Schutz					
▼ Recht auf Schutz				3	
▼ Einschränkung Bedingunge				2	
▼ Gültigkeitsbereich				1	
▼ Verhältnis zu WTO				1	
▼ Verhandlungsprozess					
▼ Transparenz					
▼ Living agreement					
▼ K2_Mögliche TTIP-Ziele/Inhalte hinsich					
▼ (Produkt-)Zulassung					
▼ Zulassungsverfahren					
▼ Rückverfolgbarkeit=Labelling			1		
▼ Verfahrensansatz					
▼ Verzögerung					
▼ Bewertungsgrundlage					
▼ Grenzwerte				1	
▼ Maßnahmen					
▼ Gleichbehandlung					
▼ Anerkennung Äquivalenz					
▼ Kooperation=Zusammenarbeit			1	1	
▼ Verfügbarkeit von Informationen					
▼ Informationsverpflichtung					
▼ Informationsaustausch			1		
▼ Gesetzgebung				1	
▼ K3_Mögliche Auswirkungen von TTIP-Z					
▼ (Schutz-)Standards					
▼ Grenzwerte					
▼ Gesetzgebung					
▼ Verfahrensansatz					
▼ K4_Leerstellen					
▼ Fehlender Inhalt/Spezifizierungen			2	1	

Abbildung 10: Code-Relations-Browser für K3, generiert mit MAXQDA (eigene Darstellung).



- Nr. 1 (Januar 2013)
Blieffert, Svea
Tauschen, Leihen und Schenken. Neue Nutzungsformen als Beispiele einer suffizienten Lebensweise?
- Nr. 2 (Januar 2013)
Guerra González, Jorge
Implementing Real Sustainability - The Meaning of Sufficiency for a New Development Approach
- Nr. 3 (Januar 2013)
Guerra González, Jorge
Vorbereitung zur Wiederverwendung: Regelung und Regelungsbedarf - Umsetzungs- und Erfolgsaussichten
- Nr. 4 (Januar 2013)
Guerra González, Jorge
The Relationship Between Family Law and Female Entrepreneurship in Germany
- Nr. 5 (Juni 2013)
Predki, Henryk
System- und Marktintegration von Photovoltaik-Anlagen durch dezentrale Stromspeicher? – Eine Analyse der technischen Potentiale und rechtlichen Rahmenbedingungen
- Nr. 6 (Dezember 2013)
Guerra González, Jorge
Nachhaltigkeit ist unerreichbar: Irrwege, Irrglauben - Und doch... Licht am Ende des Tunnels?
- Nr. 7 (März 2014)
Bitsch, Jessica
Energiespar-Contracting als Geschäftsmodell für Stadtwerke?
- Nr. 8 (September 2014)
Paar, Marlene
Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates des unabhängigen Transportnetzbetreibers gemäß § 10d Abs. 3 Satz 1 EnWG
- Nr. 9 (November 2014)
Kratzer, Laura
Befreiung aus dem Kreislauf des Konsums. Über den Beitrag von Yoga zu einer suffizienten Lebensweise
- Nr. 10 (Februar 2015)
Büttner, Christin
Konzeptvorschlag zur Optimierung des Geschäftsprozesses „Innerbetriebliche Bestellung“ mit dem Ziel der Vermeidung von Lebensmittelabfällen in Bäckerei-Betrieben



Nr. 11 (März 2015)

Schnor, Jannik

Suffizienz und die Frage nach dem guten Leben. Betrachtungen von Suffizienz mithilfe von Konzeptionen des guten Lebens von Epikur und der Stoa

Nr. 12 (Juli 2015)

Lukas Dorsch, Jule Lietzau, Anna Lyubina, Matthias Marx, Inga Niederhausen, Johann Niedermeier, Hanna Schulz

Grüne Infrastruktur in der Bauleitplanung - Eine Vollzugskontrolle von Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen am Beispiel Lüneburgs

Nr. 13 (Oktober 2015)

Fabian Henkel

Die industrielle und illegale Fischerei vor der Küste Westafrikas am Beispiel des Senegal. Was sind die Ursachen und welche Auswirkungen gibt es in der sozialen und ökonomischen Dimension?

Nr. 14 (November 2015)

Julian Schweins

Rechtliche Rahmenbedingungen der Kennzeichnung von regionalen Ökostromprodukten

Nr. 15 (Januar 2016)

Inga Niederhausen

Die naturschutzrechtliche Ausgestaltung besonderer Schutzgebiete in Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie

Nr. 16 (Mai 2016)

Anna-Catharina Eggers

Mögliche Auswirkungen eines Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP)-Abkommens auf die Anwendung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel in der EU und in Deutschland